



# HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

Drucksache **8/2800**

18. 11. 76

## **Antrag der Landesregierung**

### **betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1974**

Im Anschluß an den Antrag der Landesregierung vom 25. Oktober 1975 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1974 (Drucks. 8/1702) übermittelt die Landesregierung gemäß Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

**die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs**

**über**

**das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen**

**sowie**

**der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO) für das Haushaltsjahr 1974**

und beantragt,

die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1974 gemäß Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Wegen der Stellungnahme im einzelnen wird auf die Anlage verwiesen.

Eingegangen am 18. November 1976 · Ausgegeben am 2. Dezember 1976

Druck: Carl Ritter & Co., Wiesbaden · Vertrieb: Verlag Dr. H. Heger, Goethestr. 56, 53 BN-Bad Godesberg, Tel. (02221)/363551



# **Bemerkungen**

über

**das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen  
sowie der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung  
(Art. 144 HV, § 97 LHO)  
für das Haushaltsjahr 1974**



## ABKÜRZUNGEN

ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
apl.	außerplanmäßig
ATG	Ausgabeteilgruppe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BesGr.	Besoldungsgruppe
Epl.	Einzelplan
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HG	Haushaltsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj.	Haushaltsjahr
HV	Hessische Verfassung
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
Kap.	Kapitel
LHO	Landeshaushaltsordnung
LT-Drucksache	Landtagsdrucksache
MTLII	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
MUA	Hessisches Staatliches Medizinal-Untersuchungsamt
NVO	Nebentätigkeitsverordnung
RVO	Reichsversicherungsordnung
SS	Sommersemester
TOP	Tagesordnungspunkt
Tz.	Textzahl
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VergGr.	Vergütungsgruppe
VV	Verwaltungsvorschriften
WS	Wintersemester



## INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
	<b>BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART</b> .....	11
1	<b>Einleitung</b> .....	11
2	<b>Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen</b> .....	12
2 a	Haushaltsrechnung 1972 .....	12
2 b	Haushaltsrechnung 1973 .....	12
3	<b>Haushaltsplan 1974 mit Nachtrag</b> .....	13
4	<b>Haushaltsrechnung 1974</b> .....	13
4 a	Allgemeines .....	13
4 b	Nachtragshaushalt und Ausgaben 1974 .....	14
4 c	Haushaltsabschluß .....	15
4 d	Haushaltsüberschreitung 1974 .....	16
4 e	Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen .....	19
4 f	Verpflichtungsermächtigungen .....	20
4 g	Sondervermögen und Rücklagen .....	21
4 h	Liegenschaftsvermögen .....	21
4 i	Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen .....	22
4 k	Landesschuld .....	22
5	<b>Rechnungsprüfung 1974</b> .....	23
6	<b>Feststellung nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO</b> .....	23
7	Erfahrungen mit der neuen Haushaltssystematik .....	23
	 <b>BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03</b> .....	 31
8	Wohngeld (Kap. 03 02) .....	31
9	Konjunkturprogramm 1975 – Teilprogramm Brandschutz (Kap. 03 19) .....	32
10	Inanspruchnahme von Planstellen für Polizeivollzugsbeamte durch Angestellte (Kap. 03 20) .....	33
11	Einreihung der in Polizeiwerkstätten tätigen Kfz-Handwerker (Kap. 03 20) .....	34
12	Polizei Autobahnstation Frankfurt a. M. (Kap. 03 20) .....	36
13	Zentrale Beschaffung von Gesetz- und sonstigen Verkündungsblättern für die Polizeidienststellen (Kap. 03 20) .....	37
14	Übergabe von 144 Polizei-Funkstreifenwagen (Kap. 03 20) .....	38
	 <b>BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04</b> .....	 40
15	Gerätewirtschaft der Universitäten .....	40
15 a	Umfang der Prüfung .....	40
15 b	Geräteverwaltung .....	40
15 c	Derzeitige Bestandserfassung .....	41
15 d	Zentraler Bestandsnachweis .....	42
15 e	Beschaffung der Geräte und techn. Einrichtungen .....	43
15 f	Neuordnungen des Beschaffungswesens .....	44
15 g	Gerätenutzung, Geräteausstattung .....	45
15 h	Aussonderung der Geräte .....	45
15 i	Gestraffter Geräteinsatz .....	46
15 k	Schlußbetrachtung zur Gerätewirtschaft .....	46
16	Ausbildung von Meteorologen und Geophysikern an hessischen Universitäten .....	47

Tz.		Seite
17	Benutzungsentgelte der Universitätskliniken .....	48
18	Vorsorgeuntersuchung in den Universitätskliniken .....	50
19	Pflegepersonal in den Universitätskliniken .....	51
20	Hilfskräfte und Tutoren bei den Universitätskliniken .....	51
21	Kindergärten der Universitätskliniken Marburg und Frankfurt a. M. (Kap. 04 06 und 04 11) .....	53
22	Schwesternwohnheime der Universitätskliniken .....	55
23	Wäscheversorgung in den Universitätskliniken .....	58
24	Lehrkrankenhäuser der Universitätskliniken Marburg und Frankfurt a. M. (Kap. 04 06 und 04 11) .....	59
25	Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M. (Kap. 04 11) .....	60
26	Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt a. M. (Kap. 04 28) .....	61
27	Hessisches Staatstheater Wiesbaden (Kap. 04 41) .....	62
28	Pflichtstundenzahl der Lehrer (Kap. 04 53 bis 04 61) .....	63
29	Sportlehrer (Kap. 04 58 u.a.) .....	64
30	Ausbildungsbeihilfen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Kap. 04 80 – 681 63) .....	65
31	Studentenschaften .....	67
	<b>BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07 .....</b>	<b>72</b>
32	Durchführung von Straßenbaumaßnahmen des Landes (Kap. 07 04) ....	72
32 a	Vorbemerkung .....	72
32 b	Mangelhafte Bodenerkundungen .....	72
32 c	Anwendung von Wahlpositionen .....	73
32 d	Nicht vertragsgemäß erbrachte Qualitätsnachweise .....	74
32 e	Fertigung von Straßenbestandsplänen .....	75
	<b>BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08 .....</b>	<b>77</b>
33	Zuwendungen im Sozialbereich (Kap. 08 20 bis 30, 35 und 44) .....	77
34	Staatliche Medizinal-Untersuchungsämter (Kap. 08 31) .....	81
34 a	Allgemeines .....	81
34 b	Bemessung der Arbeitsleistungen .....	82
34 c	Gebühren .....	84
34 d	Schwangerenvorsorgeuntersuchung .....	85
34 e	Landesimpfinstitut .....	87
34 f	Nebentätigkeit .....	88
34 g	MUA Dillenburg .....	90
34 h	MUA Darmstadt .....	91
34 i	MUA Fulda .....	92
	<b>BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17 .....</b>	<b>93</b>
35	Steuerfestsetzung und Erhebung .....	93
35 a	Vorbemerkung .....	93
35 b	Arbeitsbelastung .....	93
35 c	Soforterstattungsverfahren .....	94
35 d	Gelnhäuser Modell .....	94
35 e	Umstellung aller hessischen Finanzämter auf G- und Ü-Bezirke .....	99
35 f	Zeitnahe Veranlagung gewichtiger Steuerpflichtiger .....	102
35 g	Betriebsprüfung .....	104
36	Besondere Feststellungen zur Anwendung des § 34 EStG .....	105

Tz.		Seite
37	Verkehrsteuern .....	108
38	Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung (Kap. 17 12) .....	110
38 a	Vorbemerkung .....	110
38 b	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (§ 7 LHO und VV dazu); Einsatzprüfungen .....	114
38 c	Vertretung des Ministers der Finanzen im Landesautomationsausschuß (§ 40 LHO) .....	118
38 d	Einsatz von Fremdprogrammierern .....	119
38 e	Kassenverfahren für personenbezogene Leistungen .....	120
39	Anrechnung von Beiträgen bei der Gewährung von Zuweisungen des Landes zur Beseitigung von Notständen an kommunalen Verkehrswegen (Kap. 17 30 – 883 22 bis 883 25) .....	122
40	Förderungsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz (Kap. 17 36) .....	123
40 a	Allgemeines .....	123
40 b	Krankenhausumlage .....	126
40 c	Pflegesatzsubventionierung und Krankenhauspflegesätze (ATG 71 – §§ 16 – 20 KHG und Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – BpflV –) .....	127
40 d	Abgrenzung der Ausgaben für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter (ATG 72 – § 10 KHG) von den Ausgaben für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter (ATG 75 – § 9 KHG) .....	129
40 e	Abgeltung alter Lasten (ATG 73 – § 12 KHG) .....	129
40 f	Sicherung der Zweckbindung nach § 15 KHG .....	131
40 g	Überzahlungen und Rückzahlung von Förderungsmitteln .....	131
	<b>BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18</b> .....	133
41	Hochbaumaßnahmen des Landes .....	133



## **BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS 1974**

### **Bemerkungen allgemeiner Art**

#### **1 Einleitung**

Als Auswahl der wesentlichen Ergebnisse seiner Rechnungsprüfung 1974 legt der Rechnungshof als Unterlage für das Verfahren zur Entlastung der Landesregierung (§ 114 LHO) diese Bemerkungen vor (§ 97 LHO). Sie berücksichtigen auch die Antworten der geprüften Dienststellen, soweit sie dem Rechnungshof bis Ende April 1976 bekannt geworden sind.

## Bemerkungen des Rechnungshofs

**2 Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen****2a Haushaltsrechnung 1972**

An die Ausführungen zu Tz. 2e der Bemerkungen 1972 anknüpfend ist folgendes festzuhalten: der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat die Bemerkungen 1972 in seinen Sitzungen am 13. August, 12. September, 29. Oktober, 24. November 1975, 12. Februar und 12. März 1976 weiter beraten. Der Haushaltsausschuß beschloß am 11. Februar 1976 (LT-Drucksache 8/2251), dem Plenum zu empfehlen, der Landesregierung Entlastung zu erteilen, dies jedoch unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der abschließenden Beratungen zu Tz. 8 — Gewährung von Besitzstandszulagen bei der Übernahme von Bediensteten der Kommunalverwaltung in den Bereich des Landes —. Seine Empfehlung wurde in der 30. Plenarsitzung am 26. Februar 1976 (TOP 23) angenommen.

**2b Haushaltsrechnung 1973**

Der Haushaltsausschuß beschloß auf Vorschlag des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung vom 5. März 1975 (vgl. Tz. 4a der Bemerkungen 1973), dem Plenum die Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe unter Vorbehalt zu empfehlen (LT-Drucksache 8/804). Dem entsprach das Plenum in seiner 11. Sitzung am 22. Mai 1975 (TOP 17).

Die Bemerkungen 1973 des Rechnungshofs vom 23. August 1975 wurden von der Landesregierung mit ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 1975 dem Landtag zugeleitet (LT-Drucksache 8/2090).

Die Rechnung 1973 des Rechnungshofs selbst (Epl. 11) hatte sein Präsident am 19. März 1975 dem Landtag übermittelt (LT-Drucksache 8/447); sie wurde am 6. Juni 1975 von Mitgliedern des Unterausschusses geprüft (vgl. Tz. 5b der Bemerkungen 1973). Auf dessen Vorschlag vom 13. August 1975 empfahl der Haushaltsausschuß dem Plenum am 3. September 1975 (LT-Drucksache 8/441), für den Epl. 11 Entlastung zu erteilen; dies geschah in der 17. Plenarsitzung am 17. September 1975 (TOP 15) unter Vorbehalt.

Die parlamentarische Beratung der Bemerkungen 1973 und der Äußerungen der Landesregierung hierzu hat im März 1976 begonnen.

## Bemerkungen des Rechnungshofs

**3 Haushaltsplan 1974 mit Nachtrag**

Der im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1973/1974 vom 18. Dezember 1972 festgestellte Haushaltsplan 1974 wurde durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1974 vom 17. Dezember 1973 dahin geändert und ergänzt, daß er statt mit ursprünglich 10 771 399 100 DM in Einnahme und Ausgabe mit 11 693 964 700 DM ausgeglichen abschloß. Während sein Volumen gegenüber dem Haushalt 1973 (je 9 841 078 800 DM) zunächst um 930 320 300 DM (9,45 v. H.) zunehmen sollte, wuchs es damit endgültig um 1 852 885 900 DM (18,8 v. H.). Das Mehr des Nachtragshaushalts betrug mithin 922 565 600 DM.

Der Nachtragshaushalt hatte nachstehende Veränderungen der Zuschüsse oder Überschüsse der Einzelpläne zur Folge:

		DM	v. H.
Epl. 19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	+ 46 100 000	+27,75
Epl. 04	Kultusminister	+ 27 099 900	+ 1,20
Epl. 13	Landesschuld	+ 24 732 600	+ 4,40
Epl. 07	Minister für Wirtschaft und Technik	+ 23 081 000	+ 5,15
Epl. 18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	+ 20 300 000	+10,24
Epl. 08	Sozialminister	+ 14 900 000	+10,62
Epl. 03	Minister des Innern	+ 13 409 000	+ 2,44
Epl. 09	Minister für Landwirtschaft und Umwelt	+ 8 640 000	+ 3,95
Epl. 02	Ministerpräsident	+ 2 246 700	+ 8,60
Epl. 01	Landtag	+ 1 318 700	+ 8,73
	zusammen	181 827 900	
Epl. 06	Minister der Finanzen	— 5 861 000	— 2,33
Epl. 05	Minister der Justiz	— 6 760 000	— 3,62
Epl. 14	Versorgung	— 10 000 000	— 1,97
Epl. 17	Allg. Finanzverwaltung (Überschußerhöhung)	—159 206 900	— 2,83
	zusammen	181 827 900	

Die absoluten Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind in der Begründung zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974 (LT-Drucksache 7/4134) genannt. Diese Veränderungen lassen auch die konjunkturpolitischen Schwerpunkte des Nachtragshaushalts deutlich erkennen. Durch den Nachtragshaushalt 1974 wurden die ursprünglich zum Haushaltsausgleich veranschlagten globalen Minderausgaben von rd. 44,7 Mio DM entbehrlich.

**4 Haushaltsrechnung 1974****4 a Allgemeines**

Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1974 des Ministers der Finanzen vom 23. Juli 1975 dem Landtag mit Schreiben vom 25. Oktober 1975 (LT-Drucksache 8/1702) vorgelegt und beantragt, fol-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 4 a)

genden in Anlage I nachgewiesenen Ausgaben unter Vorbehalt nachträglich zuzustimmen:

	1974 DM	zum Vergleich 1973 DM
Überplanmäßige Ausgaben	1 103 128 646,75	683 939 099,68
Außerplanmäßige Ausgaben	126 232 548,50	119 182 122,18
Haushaltsvorgriffe	976 778,79	381 419,08
Gesamtüberschreitung	1 230 337 974,04 <sup>†)</sup>	803 502 640,94
	Verschlechterung:	426 835 333,10
(zum Vergleich 1972 : 1973		= Verbesserung: 184 247 720,36 DM)

<sup>†)</sup> Wegen der Hauptursachen dieser Überschreitung vgl. Tz. 4 d.

4 b Nachtragshaushalt und Ausgaben 1974

Ein Vergleich der Nachtragshaushalte 1972 und 1974 zeigt folgendes Bild:

	1974 DM	1972 DM
Ausgabe-Soll		
ursprünglich	10 771 399 100	8 634 886 000
hinzu im Nachtrag	922 565 600	346 014 200
Gesamtausgabe-Soll	11 693 964 700	8 980 900 200
Demgegenüber betragen		
— das Ausgabe-Ist	rd. 12 183 734 853	9 418 054 566
— die überplanmäßigen Ausgaben	rd. 1 103 128 650	743 708 920
mithin gegenüber		
— dem Ausgabe-Soll	rd. 9,4 v. H.	rd. 3 v. H.
— dem Ausgabe-Ist	rd. 9,1 v. H.	rd. 9 v. H.

In beiden Jahren lagen die überplanmäßigen Ausgaben über den Gesamterhöhungen durch die Nachtragshaushaltspläne, und zwar:

— absolut um	180 563 050 DM	397 694 720 DM
— relativ um	rd. 19,6 v. H.	rd. 114,9 v. H.

Die Überschreitungen des endgültigen Ausgabe-Solls 1974 waren ferner absolut wie relativ höher als 1972, was darauf zurückzuführen ist, daß sich die Haushaltsentwicklung infolge der einsetzenden Rezession immer unübersichtlicher gestaltete. Aus demselben Grunde wurde auch von der Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Hj. 1975/76 abgesehen.

## Bemerkungen des Rechnungshofs

## 4 c. Haushaltsabschluß

Der kassenmäßige Abschluß (§ 82 LHO) und der Rechnungsabschluß (§ 83 LHO) finden sich auf den Seiten XVI und XVII der Haushaltsrechnung 1974. Anknüpfend an die jeweiligen Abschlußwerte 1973 ergibt die Fortschreibung folgendes abgekürztes Bild:

	1974 DM	zum Vergleich 1973 DM
Zu übertragende Ausgabe- reste des Vorjahres	— 471 999 596,89	— 327 856 777,50
Summe der Einnahmen	12 183 734 853,27	10 536 237 155,44
Summe der Ausgaben	12 183 734 853,27	10 536 108 037,54
Kassenmäßiges Jahres- ergebnis (Überschuß 1973)	—	+ 129 117,90
Noch nicht abgewickelter kassenmäßiges Jahres- ergebnis des Vorjahres (Fehlbetrag 1972)	—	— 72 105 315,31
Kassenmäßiges Gesamt- ergebnis	—	— 71 976 197,41
Zu übertragende Ausgaben- reste	— 517 061 839,53	— 471 999 596,89
Rechnungsmäßiges Gesamt- ergebnis	— 517 061 839,53	— 543 975 794,30
Hinzu Abwicklung 1972/1973	71 976 197,41	—
	— 589 038 036,94	— 543 975 794,30
mithin Verschlechterung um	45 062 242,64 DM	

(Zum Vergleich: Von 1972 nach 1973 hatte sich eine Verschlechterung um 144 013 701,49 DM ergeben.)

Zum selben Ergebnis führen die Gegenüberstellungen

— Mehreinnahmen von	489 770 153,27
und der Mehrausgaben von	534 832 395,91
(jeweils im Vergleich Soll : Ist)	= — 45 062 242,64
— der verbliebenen Ausgabereste 1973 mit	471 999 596,89
und der zu übertragenden Ausgabereste 1974 mit 517 061 839,53	
	= — 45 062 242,64

Zur Abdeckung der zu übertragenden Haushaltsausgabereste 1974 sind im Haushaltsplan 1975 keine globalen Mehrausgaben veranschlagt gewesen (17 16 — 971 01).

## Bemerkungen des Rechnungshofs

4 d Haushaltsüberschreitung 1974	Mio DM
Zur Beurteilung der Gesamtüberschreitung (Tz. 4 a) um	rd. <u>1230,3</u>
(Zum Vergleich: 1973 = rd. 803,5 Mio DM) erscheinen folgende Hauptursachen wesentlich:	
Von den überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt (Zum Vergleich: 1973 = rd. 683,9 Mio DM)	rd. <u>1103,1</u>
entfielen auf	
— persönliche Verwaltungsausgaben infolge gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften (nach S. 2077 der HR 1974) (Hierfür waren global 658 Mio DM veran- schlagt; 17 16 — 461 01)	rd. 942,0
— unabweisbarer Mehrbedarf zur Verfügung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Schulen zu Lasten zeitweilig freier Stellen (04 61 — 427 24 u. a.)	rd. 22,6
— Zuweisungen an Gemeinden für Schulbauten der Sekundarstufe I (§ 33 SchVwG) zu Lasten der Spitzabrechnung 1973 (17 28 — 883 05)	rd. 19,5
— eine Kapitalzuführung bei der Nassauischen Sparkasse (17 04 — 831 05)	rd. 12,0
— vertragliche Staatsleistungen an die Kirchen, die infolge der Besoldungserhöhun- gen 1974 höher als veranschlagt waren (04 79 — 685 51, 685 52)	rd. 6,6
— den Sonderlastenausgleich an ehemalige Kreisstädte (17 20 — 613 17)	rd. 5,0
— Verbesserung der Leistung an Wohngeld- empfänger aufgrund gesetzlicher Verpflich- tungen (03 02 — 681 31)	rd. 4,9
— Sachverständigenkosten im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Atomgesetz (07 01 — 536 11)	rd. 4,3
— unvorhergesehene und unabweisbare Inanspruch- nahme von Landesbürgschaften aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (17 05 — 871 00)	rd. 4,2
— Beseitigung ungeordneter Müllablagerungen (09 21 — 538 52)	rd. 3,2
— zwangsläufigen Mehrbedarf durch stark ge- stiegene Energiekosten (bes. bei Heiz- stoffen) bei den Unikliniken Gießen und Frankfurt a. M. (04 08 und 11 — 517 00)	rd. 2,8
— verstärkten Unternehmereinsatz im Forst- betrieb (09 51 — 538 71)	rd. 2,6
— Verspätungszinsen auf die erhöhte Aus- gleichsforderung aus der endgültigen Umstellungsrechnung der ehem. Hessischen Landesbank Darmstadt (13 01 — 573 01)	rd. 2,5

## Bemerkungen des Rechnungshofs

(noch Tz. 4 d)

	Mio DM
– zusätzliche Stellen für geprüfte Anwärter des mittl. Dienstes und Kanzleilehr- linge bei Gerichten und Staatsanwalt- schaften, für die keine Stellen – wie vorgesehen – frei geworden waren (05 04 – 427 01)	rd. 2,3
– Mehrarbeitsentschädigung aufgrund der ange- spannten Personallage bei der Schutz- und Kriminalpolizei (03 20 – 422 03 u. a.)	rd. 2,3
– die Erhöhung der Gagen für das künstl. Personal (04 41 bis 43 – ATG 71)	rd. 2,2
– gestiegene Energiekosten bei der Universität Marburg (04 05 – 517 01)	rd. 2,1
– ein Darlehen für das Staatsbad Bad Wil- dungen zur Teilfinanzierung der Er- weiterungsbauten im Sanatorium Fürsten- hof (17 04 – 861 03)	2,0
– den Betrieb der landeseigenen Burgen und Schlösser, bes. die Zufahrt- straße zur Burggaststätte Franken- stein (17 04 – ATG 74)	rd. 1,3
– vom Land für 1967 bis 1973 nachzuent- richtende Steuer auf die VBL- Umlage (17 16 – 429 01)	rd. 1,2
– unvorhergesehene weitere Geldbeschaffungs- kosten für Kreditaufnahmen (13 11 – 574 02)	rd. 1,0
– stark gestiegene Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten für den polizeilichen Fahrzeugpark (03 20 – 514 01)	rd. 1,0
– Mehrkosten bei der Vordruckverwaltung der Finanzämter (06 03 – 511 00)	rd. 1,0
– eine zwangsläufige Überschreitung des Wirtschaftsplans des Verfassungsschutzes insgesamt (03 03 – 539 00)	rd. 1,0
– Rechtsverpflichtungen in der zusätz- lichen Alters- und Hinterbliebenen- versorgung nichtbeamteter Bediensteter (14 04 – 439 07)	rd. 1,0
– zwangsläufige Mehrausgaben nach § 6 Volkshochschulgesetz (04 50 – ATG 75)	rd. 1,0
Überplanmäßig insoweit zusammen	<u>rd. 1051,6</u>

(95,3% v. H. aller überplanmäßiger Ausgaben)

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 4 d)

	Mio DM
Von den überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt	rd. 126,2
(zum Vergleich: 1973 = rd. 119,2 Mio DM)	
entfielen auf	
– eine Wertberichtigungshilfe für die Hessische Landesbank (Girozentrale) Frankfurt a. M. (17 04 – 682 02 apl.)	90,0
– die Gewährung einmaliger Heizkostenzuschüsse an den gesetzlich berechtigten Personenkreis (08 20 – 681 34 apl.)	rd. 9,5
– zusätzliche Ausgaben zur Sicherung des Luftverkehrs auf dem Flughafen Frankfurt a. M. (07 03 – ATG 72 apl.)	rd. 7,6
– die Zusatzausstattung der Vollzugspolizei (03 29 – ATG 85 apl.)	rd. 5,0
– einen im wesentlichen aus apl. eingegangenen Bundesmitteln bestrittenen Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, bes. von Heizkosten für Unterglasanlagen (09 02 – 683 34 apl.)	rd. 2,9
– einen Zuschuß an die Deutsche Klinik für Diagnostik in Wiesbaden (08 30 – 682 00 apl.)	2,5
– gesetzliche Zuschüsse an private Unternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (07 13 – 892 01 apl.)	rd. 1,8
außerplanmäßig insoweit zusammen	rd. 119,3
(= 94,5% v. H. aller außerplanmäßigen Ausgaben)	
Von den Vorgriffen auf die Haushaltsmittel 1975 insgesamt	rd. 1,0
(zum Vergleich: 1973 = rd. 0,3 Mio DM)	
entfielen auf	
– Stipendien zu Lasten einer Bundeszuweisung, die nach Verlust der Kassenanordnung nicht mehr rechtzeitig gebucht werden konnte (04 24 – 681 68)	rd. 0,7
– gesetzlich zu erstattende Pauschbeträge für die erste Aufstellung regionaler Raumordnungspläne (02 01 – ATG 71)	rd. 0,2
im Vorgriff insoweit zusammen	rd. 0,9
(90 v. H. aller Vorgriffe)	
Die gesetzlich oder vertraglich bedingten sowie die außergewöhnlichen Überschreitungen betragen somit insgesamt	rd. 1171,8
(zum Vergleich: 1973 = rd. 769,1 Mio DM)	

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 4 d)

	Mio DM
Für Überschreitungen kleineren Umfangs und im Rahmen der laufenden Verwaltung verbleiben	rd. 58,5
Verglichen mit dem Rechnungssoll 1974, bestehend aus	
– dem Ausgabe-Soll 1974 von	rd. 11694,0
und	
– den Ausgaberesten 1973 von	rd. 472,0
zusammen	rd. 12166,0
betragen diese kleineren Überschreitungen mit (zum Vergleich: 1973 = rd. 0,34 v. H.)	rd. 58,5 rd. 0,48 v. H.

4 e Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen

Der Umfang, in dem der Minister der Finanzen von den ihm erteilten  
Kreditermächtigungen im Hj. 1974 Gebrauch gemacht hat, ergibt sich  
aus folgender Übersicht:

Art der Kredite, Rechtsgrundlage	Haushaltsstelle	Ermächtigung Mio DM	Kreditaufnahme Mio DM
Kreditmarktmittel für Investitionen (ohne Wohnungsbau) – § 9 Abs. 1 HG 1974 Ermächtigungsrest aus Hj. 1973	17 16 ETG 71	705,0  + 382,2 <hr/> 1087,2	1086,6
Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) – § 9 Abs. 1 aaO –	19 03 19 04	44,8	42,1
Andere Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Sozialer Wohnungsbau) – § 9 Abs. 1 aaO –	19 03	100,0	100,0
Kredite nach § 3. des Investitionsfonds G – § 9 Abs. 2 aaO – Ermächtigungsrest aus Hj. 1973	Wirtschaftsplan Abt. 4	85,0  + 75,0 <hr/> 160,0	110,0
Kredite für den Betrieb „Burgen und Schlösser“ – § 9 Abs. 3 aaO –	Finanzplan	1,5	1,3
Weitere Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) – § 9 Abs. 4 aaO –	19 03 19 04	34,9	34,9
Kreditmarktmittel zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs – § 9 Abs. 5 aaO –	17 16 ETG 82	–	–
		<hr/> 1428,4	<hr/> 1374,9

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 4 e)

Demnach sind rd. 53,5 Mio DM (= 4 v. H.) weniger aufgenommen worden, als nach den Ermächtigungen im Haushaltsgesetz und im Investitionsfondsgesetz zulässig gewesen wäre.

Das Ausmaß der nach den §§ 10 und 11 HG 1974 möglichen sowie der tatsächlich übernommenen Garantien und Bürgschaften ergibt sich aus nachstehender Darstellung:

Art der Bürgschaften	Ermächtigungs- rahmen Mio DM	Bürg- schafts- übernah- men Mio DM
— Rechtsgrundlage —		
Förderung des Wohnungsbaues, der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden sowie städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen		
— § 10 aaO —	600,0	561,5
Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben		
— § 11 aaO —	460,0	243,8
	<u>1 060,0</u>	<u>805,3</u>

Wie ersichtlich ist, wurde von dem Ermächtigungsrahmen von 1 060 Mio DM zu rd. 76 v. H. Gebrauch gemacht.

4 f Verpflichtungsermächtigungen

Wie aus der Anlage VIII der Haushaltsrechnung 1974 ersichtlich ist, waren in den Epl. 03, 06, 07, 08, 09, 17, 18 und 19 Verpflichtungsermächtigungen von zusammen 1 508,6 Mio DM veranschlagt; hinzu traten Bewilligungen des Ministers der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO, d. h. in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO) mit zusammen 85,4 Mio DM, so daß für Zusagen auf Mittelzuweisungen, Auftragserteilungen u. a. m. zu Lasten späterer Hj. insgesamt 1 594 Mio DM bereitstanden. Diese Ermächtigungen wurden im Hj. 1974 wie folgt in Anspruch genommen:

Erteilte Aufträge Zusagen für	Insgesamt Mio DM	davon veranschlagt		davon nicht veranschlagt	
		Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.
Hj. 1975	1060,2	983,9	92,8	76,3	7,2
Hj. 1976	131,0	123,6	94,4	7,4	5,6
Hj. 1977	23,1	22,0	95,2	1,1	4,8
Hj. 1978	3,9	3,3	84,6	0,6	15,4
Inanspruchnahmen zusammen	1218,2	1132,8	93,0	85,4	7,0
demgegenüber verfügbar	1594,0	1508,6	94,6	85,4	5,4
mithin nicht ausgenutzt	375,8	375,8	—	—	—

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 4 f)

Hiernach wurde etwa ein Viertel der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht ausgenutzt.

4 g Sondervermögen und Rücklagen

In das Hj. 1974 waren der Bestand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau mit rd. 0,1 Mio DM, die Rücklage für den Länderfinanzausgleich mit 120 Mio DM und die Rücklage für die Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs mit 90 Mio DM zu übernehmen. Von dieser wurden im Laufe des Jahres 8,7 Mio DM der Haushaltswirtschaft zugeführt, während der Bestand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau und die Rücklage für den Länderfinanzausgleich während des ganzen Jahres unverändert blieben.

Daneben bestand die Konjunkturausgleichsrücklage von 95,2 Mio DM weiter. Zusätzlich wurden die aus dem Stabilitätzuschlag zur Lohnsteuer, zur veranlagten Einkommensteuer, zur Kapitalertragsteuer, zu anderen nicht veranlagten Ertragsteuern, zur Körperschaftsteuer und aus der Investitionssteuer gebildeten weiteren Konjunkturausgleichsrücklagen in Höhe von rd. 100 Mio DM im Laufe des Jahres 1974 um weitere 160,3 Mio DM aufgestockt. Sie waren bis zum Ende des Hj. 1974 auf Sonderkonten der Deutschen Bundesbank stillgelegt (vgl. Anlage II der Haushaltsrechnung 1974).

4 h Liegenschaftsvermögen

Das vom Minister der Finanzen geführte Landesgrundbesitzverzeichnis weist für 1974 folgende Bestandsveränderungen (einschl. Grundstücksübertragungen zwischen Verwaltungszweigen und Bestandsberichtigungen) aus:

Bestand Anfang 1974	3 600 025 686 qm
Zugänge	867 668 846 qm
	<hr/>
	4 467 694 532 qm
Abgänge	793 989 851 qm
	<hr/>
Bestand Ende 1974	<u>3 673 704 681 qm</u>

Die Bestandsveränderungen haben sich wiederum vor allem im Betriebsvermögen ergeben, und zwar hauptsächlich bei der Forstverwaltung und der Domänenverwaltung; beides entspricht den heutigen Verhältnissen im Grundstücksverkehr. Der neue Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressortverwaltung (Verwaltungsvermögen)	25 063 127 qm
Liegenschaften in Betriebsverwaltung (Betriebsvermögen)	3 638 304 406 qm
Allgemeines Liegenschaftsvermögen, Schlösser und Gärten	10 083 546 qm
Liegenschaften der Sondervermögen (z. B. vom Land verwaltete Stiftungen)	253 602 qm
	<hr/>
insgesamt	<u>3 673 704 681 qm</u>

**Bemerkungen des Rechnungshofs**  
(noch Tz. 4 h)

Aufgrund des Landesgrundbesitzverzeichnisses werden die Übersichten erstellt, die den Landtag alljährlich über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes unterrichten (86 Nr. 1 LHO). Diese Unterlagen für das Hj. 1974 hat die Landesregierung im Dezember 1975 dem Landtag in zusammengefaßter Form, dem Rechnungshof zugleich nach Einzelposten zur Verwendung bei der Rechnungsprüfung zugeleitet.

**4 i Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen**

Das Forderungsvermögen des Landes (Darlehen aus Haushaltsmitteln und aus dem Investitionsfonds, Beteiligungsvermögen und Wertpapierbesitz) betrug Ende 1974 insgesamt 5 658,9 Mio DM (Vorjahr 5 399,9 Mio DM). Von den in diesem Betrag enthaltenen Darlehensforderungen von zusammen 5 166,5 Mio DM rühren 3 543,4 Mio DM aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaues und des Wohnungsbaues für Landesbedienstete her, 524,4 Mio DM sind aus der Landwirtschaftsförderung, 309,1 Mio DM Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen hervorgegangen, 783,0 Mio DM waren Schulbodarlehen und Darlehen für sonstige kulturelle Zwecke.

Die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts beliefen sich nach Nennbeträgen auf 492 Mio DM, die im Landesbesitz befindlichen Wertpapiere hatten einen Kurswert von zusammen 0,4 Mio DM.

Der Nachweis über das Kapitalvermögen nach dem Stand am 31. Dezember 1974 ist dem Rechnungshof wie üblich zugeleitet worden und wird bei der Rechnungsprüfung herangezogen.

**4 k Landesschuld**

Gemäß Artikel 144 HV und § 86 Nr. 2 LHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht der Staatsschulden nach dem Stand am 31. Dezember 1974 beigefügt worden (Anlage IX), die Verbindlichkeiten von insgesamt 6 954,8 Mio DM ausweist (Vorjahr 5 792,1 Mio DM).

Hiervon entfallen auf

- |  |                |
|--|----------------|
| a) vor der Währungsreform und im Zusammenhang mit dieser entstandenen Schulden (Altschulden) | 585,5 Mio DM   |
| b) nach der Währungsreform aufgenommene Schulden (Neuschulden)                               | 6 369,3 Mio DM |
| c) Kassenverstärkungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO)   | —              |

---

6 954,8 Mio DM

---

Die Eventualverpflichtungen des Landes aus Bürgschaften und Garantien beliefen sich nach Nennbeträgen zu dem angegebenen Zeitpunkt auf 3 767,6 Mio DM, von denen 2 615,3 Mio DM aus der Wohnungsbauförderung, 1 152,3 Mio DM überwiegend aus der Förderung gewerblicher Unternehmen herrührten. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme der Eventualverbindlichkeit um 643,1 Mio DM.

Der Rechnungshof hat im Auftrag des Landesschuldenausschusses die Verwaltung der Landesschulden und die Einhaltung der Kreditermächtigungen im Jahre 1974 sowie den Schuldenstand am 31. Dezember 1974 nachgeprüft und hierüber gesondert berichtet.

**Bemerkungen des Rechnungshofs****5 Rechnungsprüfung 1974**

- a Die im wesentlichen stichprobenweise Rechnungsprüfung 1974 ist bis auf die Istaussgaben 1974 für mehrjährige Neubaumaßnahmen des Landes und bis auf entsprechende Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeschlossen. Insoweit wird der Rechnungshof etwaige bemerkenswerte Feststellungen nach seinen Prüfungen der abgeschlossenen Maßnahmen in spätere Bemerkungen aufnehmen (§ 97 Abs. 3 LHO).
- b Die Rechnungen über die Einnahmen und die Ausgaben 1974 des Rechnungshofs selbst (Epl. 11) wurden auf Veranlassung seines Präsidenten auf rechnerische, förmliche und sachliche Mängel durchgesehen und am 4. März 1976 dem Landtag mit Erläuterungen für die Mitglieder des Haushaltsausschusses zugeleitet (LT-Drucksache 8/2359). Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat in seiner Sitzung am 29. April 1976 drei seiner Mitglieder zur Prüfung der Rechnungen benannt.

**6 Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO**

Die in der Haushaltsrechnung 1974 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof selbst und die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei ihrer Tätigkeit (vgl. Tz 5a) haben die Rechnungsprüfungsbehörden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

**7 Erfahrungen mit der neuen Haushaltsystematik**

- a Eine der Auswirkungen der Haushaltsreform war die Einführung einer einheitlichen Haushaltssystematik in Bund, Ländern und Gemeinden, die den Aufbau der Haushaltspläne, vor allem die Abfolge der Einnahme- und der Ausgabebetitel, festlegt. In Abkehr von der früher vorwiegend nach den Bedürfnissen der Verwaltung gestalteten Ordnung wurde eine Darstellungsform gewählt, die auch den wirtschaftspolitischen Gehalt der Haushalte und die Wirkungen der finanzpolitischen Entscheidungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung erkennen läßt und ferner zeigen soll, in welchen Größenordnungen sich die Verflechtungen mit der Volkswirtschaft bewegen. Durch Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und in Anlehnung an die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sollen ferner die Zahlungsströme zwischen den wesentlichen öffentlichen Bereichen (Bund, Länder, Gemeinden) und den übrigen Bereichen (inländische Privatpersonen und Unternehmen; Ausland) sichtbar werden. Selbst wenn sich diese Ziele nicht mit letzter Feinheit erreichen lassen (so sind z. B. bei Reisekosten die staatlichen Zahlungsströme an die öffentlichen Verkehrsträger, an das Beherbergungs- und an das Beköstigungsgewerbe nicht getrennt darzustellen), so vermittelt die neue Haushaltssystematik doch weit ein-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 7 a)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 7)

gehendere Erkenntnisse als die frühere Ordnung staatlicher Haushaltspläne.

Wesentliche Voraussetzung dafür, daß die mit der Finanzplanung sowie mit der Aufstellung und Ausführung der öffentlichen Haushalte befaßten Stellen, die Statistischen Ämter und die Wissenschaft mit zutreffenden Werten arbeiten, sind die richtige Veranschlagung und der richtige rechnungsmäßige Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Auf gewissenhafte Prüfung im Sinne der neuen Haushaltsystematik kommt es also heute weit mehr als früher an; das gilt insbesondere für jede einzelne Einnahme und Ausgabe von einigem Gewicht.

b Der Rechnungshof hat in den letzten Jahren wiederholt festgestellt, daß die Zuordnung von Haushaltsansätzen noch nicht immer dem Wesensinhalt der an der gewählten Stelle nachzuweisenden Einnahmen oder Ausgaben entspricht oder Zahlungen zu Lasten bereiter Haushaltsmittel geleistet werden, obgleich sie nach ihrem volkswirtschaftlichen Gehalt unter anderen Gruppen nachzuweisen wären. Diese Mängel waren meist dadurch verursacht, daß man sich über die materielle Bedeutung einzelner Vorgänge nicht im klaren war und eine pauschale Zuordnung nach dem mutmaßlichen Zweck der Zahlungen vornahm. So werden in einem Verwaltungszweig pauschalierte Verwaltungsgebühren nicht mehr als solche (Gruppe 111) nachgewiesen, weil sie vereinbarungsgemäß von den kommunalen Trägern der Gesundheitsämter bezahlt und daher als Verwaltungskostenerstattungen (Gruppe 233) erachtet werden. In einem anderen Verwaltungszweig werden Verzugszinsen statt bei Gruppe 119 bei Gruppe 151 nachgewiesen, obgleich gar keine Darlehen gewährt waren.

c Zu den Neuerungen der Haushaltsystematik zählt grundsätzlich die klare Trennung aller persönlichen Verwaltungsausgaben, besonders auch soweit sie früher mit Sachaufwand gemeinsam veranschlagt waren. Jedoch können nicht alle Auswirkungen befriedigen:

Mehr als die Hälfte der Aufwendungen für Abgeordnete (Gruppe 411; Soll 1974: rd. 6,1 Mio DM, 1976 rd. 8,4 Mio DM) betrifft keine persönlichen, sondern sächliche Ausgaben im Sinne der Zuordnungsgrundsätze (besonders die Unkosten- und die Reisekostenentschädigung samt Tage- und Übernachtungsgeldern).

Die jetzt unter Gruppe 412 nachzuweisenden Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige waren teils zunächst noch in der Gruppe 526 „Sachverständige u. a.“ enthalten. Nach der vom

b Ohne nähere Kenntnis der Zusammenhänge ist eine Stellungnahme zu den Feststellungen des Rechnungshofs nicht möglich. Es ist davon auszugehen, daß der Rechnungshof die Angelegenheit mit den betroffenen Dienststellen erörtert hat und diese in Zukunft die Einnahmen bei der richtigen Haushaltsstelle nachweisen werden.

c Bei der Erarbeitung der neuen Haushaltssystematik bestanden von Anfang an in einigen Punkten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern über die jeweilige Zuordnung. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung hat das Land Hessen die von dem Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“, in dem der Bund und alle Länder vertreten sind, erarbeiteten Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan übernommen. Das gilt auch für spätere Änderungen. Der Hessische Rechnungshof hat dem jeweils zugestimmt.

Die Zuordnung der Aufwendungen für Abgeordnete zur Gruppe 411, der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige zur Gruppe 412, der Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige zur Gruppe 427 und der Aufwendungen für Trennungs-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 7 c)

Rechnungshof angeregt Umsetzung stieg das Soll bei Gruppe 412 von rd. 3,5 Mio DM (1974; Ist: 3,3 Mio DM) über rd. 4,2 Mio DM (1975; Ist: 3,6 Mio DM) auf rd. 4,85 Mio DM (1976). Neben dem Aufwand ehrenamtlich Tätiger war zunächst auch derjenige nebenamtlich Tätiger nachzuweisen; hierfür hatte Hessen eine eigene Gruppe 413 gebildet (Soll 1970: rd. 21,8 Mio DM). Diese Ansätze wurden schon im Hj. 1971 den Beschäftigungsentgelten (Gruppe 427; Soll 1970 rd. 33,85 Mio DM, 1971 und 1974 rd. 64 Mio DM) zugeschlagen. Eine solche Zusammenfassung erscheint unzweckmäßig: Abgesehen davon, daß schon die Größenordnung eine eigene Gruppe „Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ rechtfertigt, ist nicht genügend bedacht worden, daß diese Zahlungen nicht wie die Beschäftigungsentgelte der Hilfs- und der Vertretungskräfte auf tarifrechtlichen Grundlagen beruhen, sondern meist auf festen Stundensätzen o. ä. Damit entsteht bei der Veranschlagung von Erhöhungen der Dienstbezüge ein erheblicher Unsicherheitsfaktor. Aber auch für anordnende und rechnunglegende Stellen sowie bei den Rechnungsprüfungsbehörden führt es zu Erschwernissen, daß hier das sonst scharfe Abgrenzen tarifrechtlicher Leistungen verwischt wurde. Die Unterordnung des Trennungsgeldes, der Umzugskostenvergütungen und ähnlicher „personalbezogener Sachausgaben“ (als Obergruppe 45) unter die persönlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 4) zeigt die gleichen Folgen.

- d Im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) wurden Haushaltsansätze festgestellt, die in den Bereich der Verwaltungskostenerstattungen (Obergruppe 63) gehören, weil das Land insoweit keinen eigenen Sachaufwand hat und nicht selbst an die Letztberechtigten zahlt, sondern an einen anderen Kostenträger (Beispiel: Mitbenutzung der Eichschule München, 07 07 — 525 61/1974 bis 1976). Gerade die haushaltmäßige Behandlung der Erstattungen (Obergruppen 63, 64, 67) als neuer Begriff scheint noch Schwierigkeiten zu bereiten. Vor allem mangelt es bei der Zuordnung bisher an einer praktikablen Abgrenzung von den Zuwendungen:

— „Zuwendungen“ (im öffentlichen Bereich in engeren Grenzen „Zuweisungen“: Obergruppen 65, 88; im übrigen „Zuschüsse“: Obergruppen 68, 89) werden in der Regel im voraus — ggf. abschlagsweise — bewilligt und ausbezahlt; die Zuwendungsnehmer haben über die Verwendung dieser Mittel einen

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 7 c)

geld, Umzugskostenvergütungen und ähnliche personalbezogene Sachausgaben zur Obergruppe 45 steht im Einklang hiermit. Eine Änderung allein für Hessen ist nicht beabsichtigt.

- d Der Minister der Finanzen hat die Anregung des Rechnungshofs aufgegriffen und in seinem Erlaß über die Aufstellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 1977/1978 vom 30. Januar 1976 die Ressorts gebeten, die Titel der Obergruppen 63, 64, 65, 67, 68, 88 und 89 auf ihre zutreffende Zuordnung nach dem Gruppierungsplan zu überprüfen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 7 d)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 7)

Nachweis vorzulegen und etwaige Überschüsse zurückzuzahlen;

- „Erstattungen“ (von Verwaltungskosten nur im öffentlichen Bereich: Obergruppe 63, von anderen Kosten im öffentlichen Bereich: Obergruppe 64, sonst Obergruppe 67) setzen eine Vorleistung des Erstattungsberechtigten voraus, der seine Aufwendungen im Rahmen des Zulässigen und Vereinbarten auf die Vorlage rechnungsbegründender Unterlagen nach objektiven Merkmalen ersetzt erhält.

Da bei den meist in Titelgruppen veranschlagten Mitteln für Maßnahmen aller Art oft beide Leistungsformen vorkommen, diese im Einzelfall u. U. aber nur von Art und Umfang der jeweiligen Leistung oder Lieferung für den Berechtigten abhängt, erweist sich die Einbeziehung wenigstens je eines Erstattungs- und Zuwendungstitels in die betr. Maßnahmen-Titelgruppen als unausweichlich, sofern man — angesichts der üblichen Größenordnungen — ein zutreffendes Bild über die staatlichen Leistungen gewinnen will. Auf Anregung des Rechnungshofs hat der Minister der Finanzen zur Aufstellung der nächsten Haushaltspläne entsprechende Hinweise gegeben.

Die Beachtung der oben dargestellten Unterscheidung dürfte im Bereich der Übertragungsausgaben (Hauptgruppe 6) durchweg zu einer Verwaltungsvereinfachung führen; denn bei Erstattungen lassen sich häufig Überwachung und Prüfung der Mittelverwendung einfacher gestalten, als dies bei Zuwendungen der Fall ist.

- e Wie aus den Gruppierungsplänen der letzten Haushalte ersichtlich, hoben sich die Zuführungen von anderen Kapiteln (Gruppe 381) und die Abführungen an andere Kapitel des Landeshaushalts (Gruppe 981) — einschl. der Ausgaben aus Bauleitungsmitteln des Kap. 06 08 (Gruppen 984 bis 989) — nicht auf; im Hj. 1974 standen 219 721 100 DM Zuführungen nur 219 354 100 DM Abführungen usw. gegenüber; mithin waren 367 000 DM auf der Einnahmeseite unzutreffend ausgewiesen. Im Ist 1974 erhöhte sich der Unterschiedsbetrag auf 845 287,22 DM, was freilich größtenteils auf die Bewirtschaftung der Bauleitungsmittel zurückzuführen ist. Teils wurden aber auch globale Zahlungen an andere Dienststellen der Landesverwaltung als Sachaufwand oder Zuwendungen (statt richtig als Abführungen an deren Kapitel) nachgewiesen. Auf Veranlassung des Rechnungshofs gab der Finanzminister inzwischen klärende Hinweise, so daß die Haushaltspläne 1975 und 1976 wieder

- e Differenzen zwischen dem Soll der Obergruppen 38 und 98 — Haushaltstechnische Verrechnungen — können nach dem Wegfall der Abführung an den Epl. 17 für die Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht mehr auftreten.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 7 e)Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 7)

einen Ausgleich der beiden zusammenhängenden Haushaltsgruppen aufweisen.

- f Jeglicher volkswirtschaftlichen Erwägung entzogen werden solche Haushaltsmittel, deren Zweckbestimmung nicht im üblichen Sinne abgegrenzt ist; dies sind vor allem die Ansätze und Ausgaben des vermischten Sachaufwands (Gruppe 546), der „nicht aufteilbaren Sachausgaben“ (Gruppe 547 in Titelgruppen) und – im Haushaltssoll – der globalen Mehrausgaben (Gruppe 548). Insoweit bieten Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 1974 folgendes Bild:

	Soll	Ist
Gruppe 546	4 481 100 DM	4 357 525,54 DM
Gruppe 547	21 580 000 DM	32 167 582,22 DM
Gruppe 548 (NT)	22 886 000 DM	300 440,36 DM
zusammen	48 947 100 DM	36 825 548,12 DM
zum Vergleich		
Hauptgruppe 5	1 286 987 700 DM	1 283 298 062,83 DM

Die drei genannten Gruppen machen zwar im Soll nur rd. 3,8 v. H., im Ist rd. 2,9 v. H. aller Sachausgaben aus; da dieser Bereich aber neben den Bau- und Investitionsausgaben als einziger unmittelbar Aufschlüsse über konjunkturelle Anstoßwirkungen des Haushalts bietet, sollte man danach streben, diese nicht eindeutig bestimmten Aufwendungen zu verringern und soweit wie möglich aussagefähigeren Gruppen zuzuordnen:

- Bei der Gruppe 546 „vermischer Sachaufwand“ sollen nach der Umsetzung der beim früheren Titel 299 gleichen Inhalts nachgewiesenen Ausgaben nur noch unvorhergesehene Ausgaben erscheinen, die keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können; diese Titel sollen daher gewöhnlich als Leertitel ausgebracht sein. Von der Gesamtausgabe 1974 entfielen auf

Epl.	DM	hauptsächlich bedingt durch die Ausgaben bei Haushaltsstelle	DM
07	3 399 166,99	07 04 – 546 73	= 3 398 346,04
09	582 527,59	09 02 – 546 00	= 40 153,70
		09 15 – 546 01, 04, 59	= 125 986,01
		09 41 – 546 01, 02	= 69 705,35
		09 52 – 546 00	= 102 028,84
		09 53 – 546 02	= 186 197,66
	3 981 694,58		3 922 417,60
auf alle übrigen Epl.	8 952,10		

- f Das Anliegen des Rechnungshofs, die Zuordnung von sächlichen Verwaltungsausgaben zu Globaltiteln (Gruppen 546, 547, 548) auf ein Mindestmaß zu beschränken, wird im Grundsatz unterstützt.

Dabei ist allerdings abzuwägen, in welchem Verhältnis sich bei einer Aufteilung der Globaltitel der zu erreichende Nutzen – mehr ökonomische Aussagefähigkeit – dem Aufwand – zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Schaffung zusätzlicher Haushaltsstellen – gegenüberstellen.

Für die Beurteilung der konjunkturellen Anstoßwirkungen des Haushalts sind die in den genannten Gruppen zusammengefaßten Sachausgaben – rd. 3,8 v. H. aller Sachausgaben (Soll) – von untergeordneter Bedeutung, weil sich volkswirtschaftliche Aussagen über die ökonomischen Wirkungen staatlicher Haushaltspolitik nur in Größenordnungen treffen lassen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 1977 wurden im Zusammenwirken mit den Ressorts die Bemühungen verstärkt fortgesetzt, die Veranschlagung von Sachausgaben bei den Gruppen 546 und 547 weiter abzubauen. Dadurch wurde die Zahl der Haushaltsstellen nicht unerheblich vermehrt. Künftig wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob eine noch weitergehende Aufgliederung aus Gründen der Verwaltungsökonomie vertretbar ist.

Die bei 07 12 – 548 00 aufgelaufenen Istausgaben in Höhe von 300 440,36 DM sind irrtümlich nachgewiesen worden. Es wurde sichergestellt, daß künftig – wie vom Rechnungshof auf Seite 31 dargelegt – verfahren wird.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 7 f)

Hiernach würde die zutreffendere Veranschlagung einiger weniger Haushaltsansätze die Darstellung verbessern. Entsprechende Hinweise des Ministers der Finanzen zur Aufstellung des Haushaltsplans 1976 haben jedoch wenig bewirkt: bis auf den letzten Titel bestehen diese und mehrere vergleichbare Titel, vor allem im Epl. 09, auch noch im Haushaltsplan 1976.

- Die Gruppe 547 „nicht näher aufteilbarer Sachaufwand“ wurde geschaffen, um in Titelgruppen eine allzu starke Aufgliederung in Gruppentitel zu vermeiden, die je Maßnahme zu einer Art Haushaltsplan im kleinen und damit insgesamt zu einer erheblichen Ausweitung der Haushaltspläne führen müßte. Zunächst war daran gedacht, hier nur solche Ansätze zusammenzufassen, die im einzelnen weniger als 5 000 DM ausgemacht hätten. Mit einem Gesamtaufkommen von 21,58 Mio DM im Soll und sogar über 32 Mio DM im Ist 1974 nimmt der „nicht näher aufteilbare Sachaufwand“ indes mittlerweile einen beachtlichen Rand innerhalb der Sachausgaben insgesamt ein. Diese aussageschwache Ausgabemasse verteilte sich 1974 auf die hauptsächlich beteiligten Einzelpläne wie folgt:

Epl. 04	26 131 314,58 DM
Epl. 09	3 482 796,46 DM
Epl. 07	732 680,08 DM
Epl. 08	630 119,19 DM
Epl. 05	503 393,73 DM
Epl. 03	211 147,36 DM
<hr/>	
zusammen	31 691 451,40 DM
von insgesamt	32 167 582,22 DM.

Hiernach entfielen rd. 81 v. H. allein auf den Kultushaushalt und rd. 10,5 v. H. auf den Haushalt für Landwirtschaft und Umwelt. Auf Anregung des Rechnungshofs hat der Minister der Finanzen inzwischen empfohlen, die Ansätze bei Gruppe 547 so niedrig wie möglich zu halten und Beträge über 100 000 DM in drei bis vier Gruppen aufzugliedern. Durch die Bemühungen der beiden hauptsächlich betroffenen Ministerien sind die Sollbeträge 1976 auf rd. 12,8 Mio DM (= 59 v. H. von 1974) gesunken. Es lassen sich jedoch noch immer Ansätze über 100 000 DM feststellen: im Epl. 04 17 Ansätze mit rd. 4,63 Mio DM (1974: 37 Ansätze mit rd. 12,88 Mio DM), im Epl. 09 3 Ansätze mit 618 200 DM (1974: 5 Ansätze mit rd. 1,56

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 7 f)

- Mio DM). Würden diese 20 Ansätze auf je 100 000 DM begrenzt, ginge das Gesamtsoll des nicht näher aufteilbaren Sachaufwandes auf rd. 9,5 Mio DM zurück. Erfahrungsgemäß liegt jedoch das Ist jeweils deutlich über dem Soll; das wird sich kaum ändern, solange die wichtigsten bisher bei Gruppe 547 veranschlagten Sachausgaben nicht als eigene Haushaltsansätze erscheinen. So schwankt der Anteil des Gruppentitels 547 .. an den Titelgruppen der hauptsächlich berührten Hochschulkapitel im Haushaltssoll 1976 noch immer zwischen 0,5 und 50 v. H., obgleich er im Durchschnitt von 9,6 v. H. (1974) auf 4,2 v. H. gesunken ist. Dieser Sachaufwand sollte möglichst noch näher aufgeteilt werden.
- Die im Nachtragshaushalt 1974 notgedrungen global veranschlagten Mehrausgaben für Sachaufwand (Gruppe 548) mußten nach den Grundsätzen der Haushaltsystematik bei der Ausführung des Haushaltsplans als Verstärkungsmittel des im übrigen veranschlagten Sachaufwands behandelt und daher je nach dem Verwendungszweck bei den zutreffenden Sachtiteln nachgewiesen werden. Das ist im allgemeinen beachtet worden, jedoch im Bereich der Katasterverwaltung nicht geschehen: das Ist weist mithin bei 07 12 — 548 00 eine Ausgabe von 300 440,36 DM statt Null DM aus.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 7 g)

g Bei den übrigen Sachausgaben zeigten sich 1974  
folgende Schwerpunkte:

Gruppe	Zweckbestimmung	Gesamtausgabe rd. DM	davon entfielen vor allem auf Epl. rd. DM	
522	Verbrauchsmittel	118 387 450	04	89 840 800
			09	9 615 080
			05	8 348 910
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	108 454 780	04	66 958 970
			05	9 570 090
			03	7 794 110
			09	7 255 700
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	48 260 735	04	21 828 385
			05	7 382 110
538	Andere (fremde) Dienstleistungen (und Gestattungen)	48 001 315	09	29 754 690
			03	7 001 690
513	Post- und Fernmeldegebühren	46 988 085	06	10 474 690
			05	10 103 845
			03	9 944 410
			04	7 507 145
518	Mieten und Pachten	37 722 140	04	12 581 545
			03	11 427 400
			07	3 414 940
536	Verfahrensauslagen	34 950 240	05	22 244 475
			07	6 962 880
524	Lehr- und Lernmittel	33 724 275	04	33 350 825
547	nicht näher aufteilbarer Sachaufwand	32 167 580	04	26 131 315
			09	3 482 795
527	Reisekosten	28 819 485	03	8 973 030
			09	5 658 850
			07	4 940 070
			04	4 013 360
514	Haltung von Fahrzeugen	23 261 595	03	9 882 610
			07	7 523 125
			09	3 757 055
515	Geräte, Ausstattungsgegenstände u. ä.	19 405 245	04	9 780 445
			06	2 883 245
			07	2 122 600

Diese Rangordnung der zwölf bedeutendsten Sachausgabenarten ist eine zwangsläufige Folge der unterschiedlich starken Ressorts und ihrer Verwaltungszweige sowie deren Besonderheiten bei ihren Fachaufgaben. Gleichwohl dürften solche oder ähnliche Aufbereitungen der Haushaltsergebnisse nach Größenordnungen gewisse Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte zu Sparmaßnahmen usw. bieten.

**BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03****8 Wohngeld (Kap. 03 02)**

Die automatische Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes erfolgt seit Anfang 1971 durch die HZD. Die häufigen Änderungen des materiellen Rechts und der Erlass von Verwaltungsvorschriften machen laufend Programmvereinigungen und -ergänzungen erforderlich. Diese Änderungen und die gleichzeitig erforderlichen Arbeiten am Programmteil „Personenkontenführung und Maschinelle Rechnungslegung“ liegen innerhalb der HZD in der Zuständigkeit eines Analytikers, der aber überwiegend andere umfangreiche personenbezogene Programme wie Ausbildungsförderung und Kriegsopferversorgung zu betreuen hat. Die Freigabe des Programmkomplexes Wohngeld konnte wegen der seit mehreren Jahren schon bestehenden Arbeitsrückstände im Rechnungslegungsprogramm noch nicht in die Wege geleitet werden.

Trotz im Wohngeldprogramm enthaltener Verfahrensmängel wurde für die Hj. 1972 und 1973 maschinell Rechnung gelegt, um das ADV-Verfahren in der Praxis zu testen. Die Ergebnisse waren noch nicht für eine vollständige kassenmäßige Rechnungslegung verwertbar. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse gab die HZD für die Rechnungslegung 1974 konkrete Zusicherungen. Weitere Testläufe zeigten programmbedingte Verarbeitungsfehler, die zusätzliche Programmänderungen notwendig machten.

Der HZD ist durch verschiedene Besprechungen und durch fortwährendes Drängen des Innenministers bekannt, daß die umfangreichen Arbeiten unmöglich von nur einem Bediensteten in einer angemessenen Zeit bewältigt werden können, zumal auch häufige Änderungen in den Teilprogrammen Berechnung und Zahlbarmachung erforderlich sind.

Unterbrechungen im Arbeitsablauf durch Urlaub und Krankheit des einzigen mit dem Programm vertrauten Bediensteten führten nunmehr dazu, daß der Rechnungshof auf die maschinelle Rechnungslegung 1974 im Bereich Wohngeld verzichten mußte. Die Anwendung dieses Teilprogramms in der derzeitigen Version würde nur Kosten verursachen, aber keine für Zwecke der Rechnungslegung und -prüfung verwendbaren Ergebnisse bringen. Die Staatskasse muß deshalb weiterhin ihre manuell durchzuführenden Ist-Berichtigungen bei Zahlungsverhinderungen, Rückläufen und Rückzahlungen ohne Unterstützung durch monatliche Hilfslisten erledigen, die der noch fehlende Programmteil liefern soll. Die Ausstattung der Rechnungsprü-

Die im Wohngeldverfahren festgestellten Mängel wirken sich zwar nachteilig auf das Kassenverfahren und die Rechnungsprüfung aus, die Berechnung des Wohngeldes und die Auszahlung an die Wohngeldempfänger werden jedoch dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Arbeiten an dem Rechnungslegungsprogramm konnten inzwischen soweit fortgeführt werden, daß mit der maschinellen Rechnungslegung 1975 begonnen werden kann.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 8)

Stellungnahme der Landesregierung

fungsbehörden — insbesondere des zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamts — läßt es nicht zu, bei einem Ausgabe-Ist, das sich 1974 auf rd. 116 Mio DM für 133 400 Wohngeldempfänger belief, die Rechnungsprüfung ohne ADV-Hilfestellung zu bewältigen. Der Mangel an Personenkonten wirkt sich auch auf die Tätigkeit der kommunalen Wohngeldstellen empfindlich aus.

Der Rechnungshof sieht sich erneut in seiner Schlußfolgerung bestätigt, die er für einen ähnlichen Sachverhalt in Tz. 21 seiner Bemerkungen 1972 auf dem Gebiet der laufenden Wiedergutmachungsleistungen gezogen hatte.

9 **Konjunkturprogramm 1975 — Teilprogramm Brandschutz (Kap. 03 19)**

Im Rahmen des von der Hessischen Landesregierung am 4. Februar 1975 beschlossenen Konjunkturprogramms 1975 hatte der Minister des Innern ein Teilprogramm für Brandschutzmaßnahmen in Höhe von 1,9 Mio DM eingebracht.

Die Projektliste mit 18 geplanten Einzelmaßnahmen enthielt u.a. den Bau des Feuerwehrrätehauses der Gemeinde Z. (Landkreis O.), der mit einer Zuwendung von 106 000 DM gefördert werden sollte. Den Antragsunterlagen der Gemeinde war zu entnehmen, daß das Feuerwehrrätehaus bereits 4 Monate vor der Antragstellung am 22. Januar 1972 der Freiwilligen Feuerwehr Z. übergeben worden war.

Der Rechnungshof hat den Innenminister auf diesen Sachverhalt hingewiesen und ihn unter Bezugnahme auf die Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses vom 19. Februar 1975 (Drucksache 8/247 Abschnitt II — vom Plenum am 20. Februar 1975 unter TOP 26 angenommen —) um Auskunft gebeten, welche konjunkturelle Anstoßwirkung er in diesem Falle erwarte. Außerdem habe er den in VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO enthaltenen haushaltsrechtlichen Grundsatz nicht beachtet, wonach Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind.

Der Fachminister hat hierauf erwidert, die Tatsache der Baufertigstellung sei bei der Antragsprüfung übersehen worden. Den Bewilligungsbescheid habe er inzwischen widerrufen und darüber hinaus für künftige Fälle alle beteiligten Stellen angewiesen, Anträge auf Landeszuwendungen nur dann weiterzuleiten, wenn die zu fördernden Vorhaben noch nicht begonnen worden sind.

Im Zusammenhang mit der Aufklärung des Unterschiedsbetrags zwischen der Ist-Ausgabe bei Kap. 03 19 — 883 01/1975 = 1 652 712,83 DM und des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes von

Bei der abschließenden Bearbeitung der Anträge auf Zuweisungen für Brandschutzvorhaben im Rahmen des Konjunkturprogramms 1975 aus Mitteln bei Kap. 03 19 — 883 01 ergaben sich gegenüber den an den Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags vorgelegten Projektlisten u.a. Änderungen in der Zuwendungshöhe auf Grund der im Einzelfall zu berücksichtigenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Insgesamt wurde nach Herausnahme der für die Gemeinde Z. vorgesehenen Zuwendung von 106 000 DM aus den Mitteln des Konjunkturprogramms 1975 die Einrichtung von 1 Stützpunktfeuerwache und 16 Feuerwehrrätehäusern mit einer Gesamtzuwendungssumme von 1 791 700 DM gefördert. Der Abruf der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts. Auf die aus dem Konjunkturprogramm geförderten Brandschutzmaßnahmen konnten deshalb im Haushaltsjahr 1975 nur Abschlagszahlungen in Höhe von 645 000 DM geleistet werden. Alle übrigen Zahlungen (rd. 1 Mio DM) betrafen die Abwicklung von Bewilligungen aus den Vorjahren.

Am Ende des Haushaltsjahres 1975 war bei Kap. 03 19 — 883 01 folgender Mittelstand zu verzeichnen:

Übertragener Ausgabereist aus 1974	1 562 430,— DM
Haushaltsbetrag 1975	1 900 000,— DM
Soll 1975	3 462 430,— DM
Istausgabe 1975	1 652 712,83 DM
Ausgabereist 1975	1 809 717,17 DM
Davon wurden in das Hj. 1976 übertragen	1 175 200,— DM
In Abgang gestellt wurden	634 517,17 DM

Ausgabeverpflichtungen in Höhe von 600 000 DM müssen aus den Mitteln des Haushaltsjahres 1976 bestritten werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 9)

Stellungnahme der Landesregierung

1,9 Mio DM sowie der Übertragung von Haushaltsausgaberesten in das Hj. 1976 ging der Rechnungshof ferner der Frage nach, welche Projekte des Konjunkturprogramms im Hj. 1975 nicht gefördert wurden und welche Einzelprojekte im Hj. 1976 abgewickelt werden sollen. Die Erhebungen brachten insgesamt folgendes Ergebnis:

- In der Ist-Ausgabe bei Kap. 03 19 — 883 01/1975 sind Zahlungen von insgesamt 645 000 DM enthalten, die auf das Konjunkturprogramm 1975 zurückzuführen sind (Abschlagszahlungen bei 5 Projekten)
- Weitere 334 500 DM sind Zahlungen aufgrund bereits in früheren Haushaltsjahren erteilter Bewilligungsbescheide für Baumaßnahmen (Abwicklung der übertragenen Ausgabereste 1974)
- Rd. 673 000 DM entfallen auf Kauf von Feuerwehrfahrzeugen und Funkgeräten für Zwecke des Brandschutzes, die ebenfalls im Hj. 1974 und früher bewilligt wurden (Abwicklung der übertragenen Ausgabereste)
- Über rd. 247 000 DM des Konjunkturprogramms wurde kassenmäßig nicht verfügt.

10 **Inanspruchnahme von Planstellen für Polizeivollzugsbeamte durch Angestellte (Kap. 03 20)**

Im Bereich einer Polizeidirektion wird die Planstelle eines Polizeivollzugsbeamten für eine Angestellte in Anspruch genommen, die als Schreibkraft eingesetzt ist.

Der Rechnungshof hat dies dem Minister des Innern gegenüber beanstandet und darauf hingewiesen, daß Planstellen der Polizeivollzugsbeamten für Angestellte nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn

- sie eine vergleichbare Funktion ausüben,
- sie einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungsgruppe angehören,
- die Planstelle nur vorübergehend in Anspruch genommen wird.

Der eingeschlagene Weg verstoße deshalb gegen zwingendes Haushaltsrecht, weil die Schreibkraft keine vergleichbare Funktion ausübe und die Planstelle für unbestimmte Zeit in Anspruch genommen werde.

Der Fachminister hält sein Vorgehen mit der Landeshaushaltsordnung für vereinbar. Dem steht jedoch VV Nr. 3.1 zu § 49 LHO entgegen. Der Minister der Finanzen teilt die Auffassung des Rechnungshofs.

Wegen der schwierigen Personalsituation im polizeilichen Einzeldienst und um die Effektivität der Vollzugspolizei zu verbessern, sind in den letzten Jahren diejenigen Aufgaben im Bereich der Polizei, die nicht zwingend von Polizeivollzugsbeamten erledigt werden müssen — vor allem Schreibarbeiten —, an zivile Kräfte übertragen worden. Da die hierfür benötigten Stellen für Angestellte nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung standen, wurden freie Planstellen für Vollzugsbeamte in Anspruch genommen.

Nach den bisher geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften war es zulässig, freie Planstellen für Beamte mit Angestellten zu besetzen. Die einschränkenden Voraussetzungen für die Beschäftigung von Angestellten auf freien Planstellen gelten erst seit dem Inkrafttreten der VV zu § 49 LHO am 1. Januar 1975. Eine Anpassung der Stellenbesetzung an die nunmehrigen Vorschriften wird im Rahmen freierwerdender Stellen vorgenommen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 10)

Stellungnahme der Landesregierung

Weitere 17 Fälle unzulässiger Inanspruchnahme von Planstellen für Polizeivollzugsbeamte durch Angestellte wurden anlässlich örtlicher Prüfungen bei den Regierungspräsidenten und bei den ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen festgestellt. Der hierzu laufende Prüfungsschriftwechsel konnte noch nicht in allen Fällen abgeschlossen werden. Veranlaßt durch die Feststellungen des Rechnungshofs hat der Innenminister schließlich vorab alle Polizeibehörden durch Erlaß vom 30. September 1975 angewiesen, ab sofort keine Neueinstellungen von Angestellten zu Lasten von Beamtenplanstellen mehr vorzunehmen. Mit Angestellten besetzte bzw. durch Ausscheiden freiwerdende Stellen sollen künftig nur unter den in VV Nr. 3 zu § 49 LHO zugelassenen Ausnahmevoraussetzungen für Angestellte in Anspruch genommen werden.

11 **Einreihung der in Polizeiwerkstätten tätigen Kfz-Handwerker (Kap. 03 20)**

Bei der Überprüfung des Stellengliederungsplans einer Polizeiautobahnstation wurde festgestellt, daß dort ein Kfz-Handwerker in Lohngruppe IX MTL II eingestellt worden war, obwohl hierfür kein echter Personalbedarf bestand. Aus den Personalakten des Bediensteten ergab sich, daß die Einstellung nur eine vorübergehende Beschäftigung sein sollte, um den Kfz-Handwerker später endgültig in der Werkstatt der Behörde des Polizeipräsidenten beschäftigen zu können.

Eine derartige Praxis der Personalbevorratung verstößt nach Ansicht des Rechnungshofs gegen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 7 und 34 LHO). Die Erwiderungen des Innenministers und des Regierungspräsidenten konnten nicht überzeugen, weil sie zu allgemein gehalten waren und den tatsächlichen Gegebenheiten durch Verringerung der Kfz-Anzahl und der angestrebten Änderung des Kfz-Betreuungsschlüssels nicht gerecht wurden. Außerdem wurden Angaben des technischen Oberbeamten für den dringenden Bedarf eines zusätzlichen Kfz-Handwerkers vermißt.

Die über den erwähnten Einzelfall hinaus festgestellte Praxis der Einreihung von Kfz-Handwerkern bei den Regierungspräsidenten veranlaßte den Rechnungshof, auch die Verhältnisse bei einigen Polizeipräsidenten zu überprüfen, deren Behörden im Rahmen der Übernahme der kommunalen Schutz- und Kriminalpolizei von Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern verstaatlicht wurden.

Aufgrund der im ersten Halbjahr 1975 vorgelegten Aufstellungen über die Anzahl der Kfz-Handwerker und deren Einreihung in die verschiedenen

Die Polizeidienststellen sind — unbeschadet der ihnen bis auf weiteres entzogenen Befugnis zur Einreihung von Kfz-Handwerkern in die Lohngruppe IX MTL II — mehrfach und nachdrücklich auf eine genaue Beachtung der für Arbeiter maßgebenden tarifvertraglichen Einreihungsvorschriften hingewiesen worden.

Die Überprüfung der Einreihungen sämtlicher Arbeiter in den Kraftfahrzeugwerkstätten der Polizei gestaltet sich jedoch außerordentlich schwierig, weil in der Vergangenheit liegende Sachverhalte zur überwiegend ausgeübten Tätigkeit eines jeden einzelnen Arbeiters nachträglich festgestellt werden müssen. Da unzutreffende Einreihungen nicht für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft durch eine mitbestimmungspflichtige Änderungskündigung beseitigt werden können und inzwischen der gesamte Wartungs- und Instandsetzungsdienst der Vollzugspolizei durch Erlaß vom 31. März 1976 (StAnz. S. 715) neu organisiert worden ist, sollen die Einreihungen nach Abschluß der Umorganisation unter Zugrundelegung der dann von jedem einzelnen Arbeiter überwiegend auszuübenden Tätigkeiten geprüft werden. Die neue Gliederung in Wartungsplätze, Werkstätten und Zentralwerkstätten wird es weitgehend gestatten, dabei zu zutreffenden Ergebnissen zu gelangen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 11)

Lohngruppen wurden stichprobenartig — teilweise anhand der Personalakten — folgende Feststellungen getroffen:

- Hinsichtlich der Einreihung der Handwerker in den Kfz-Werkstätten und bei den Instandsetzungsplätzen der Polizei in die zutreffenden Lohngruppen bestanden Schwierigkeiten und gewisse Unsicherheiten in der Anwendung des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II.
- Nicht in allen Fällen der Einstellung und der damit verbundenen erstmaligen Einreihung von Handwerkern in den MTL II sowie bei Höhergruppierungen war die notwendige schriftliche Stellungnahme des zuständigen technischen Oberbeamten vorhanden.
- Im Zuständigkeitsbereich der beiden Regierungspräsidenten sowie in dem zweier Polizeipräsidenten waren bis auf wenige Ausnahmen alle Kfz-Handwerker in Lohngruppe IX MTL II eingereiht, während sich bei anderen Polizeidienststellen nur bestimmte bzw. überhaupt keine Kfz-Handwerker in dieser höchsten Lohngruppe befanden.
- Die erkennbare Tendenz der Einreihung in die höchste Lohngruppe war nicht ausschließlich in Großstädten vor der Verstaatlichung ihrer Polizei vorhanden, sondern sie bestand z.T. schon früher bei den staatlichen Polizeidienststellen, die erst später in die Behörden der inzwischen verstaatlichten Polizeipräsidenten eingegliedert wurden. Im Bereich zweier Polizeipräsidenten befanden sich im Januar 1975 noch keine Handwerker ihrer (Haupt-)Werkstatt in Lohngruppe IX MTL II. Inzwischen wurden bei einem dieser beiden Polizeipräsidenten ebenfalls alle Kfz-Handwerker bei der ehemals kommunalen Polizei-Werkstatt in die Spitzenlohngruppe eingereiht, während der andere Polizeipräsident unter Berufung auf diese lückenlose Einreihung ebenfalls auf eine entsprechende Einstufung seiner Kfz-Handwerker drängte.
- Weiterhin erscheint es dem Rechnungshof nicht verwunderlich, wenn eine Gewerkschaft beim Innenminister aufgrund unterschiedlicher Handhabung der Einreihungspraxis vorstellig wurde und die Einstufung aller am 1. Januar 1974 im Rahmen der Verstaatlichung vom Lande Hessen übernommenen Kfz-Handwerker in die Lohngruppe IX MTL II anstrebt.

Der Innenminister hat in seiner Erwiderung den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs im wesentlichen zugestimmt. Er hat darüber hinaus allen nachgeordneten Polizeibehörden die Einreihungs-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 11)

Stellungnahme der Landesregierung

befugnis für Kfz-Handwerker in Lohngruppe IX MTL II bis auf weiteres entzogen und sich die Entscheidung selbst vorbehalten. Außerdem hat er die eingehende Überprüfung der Einreihung sämtlicher Kfz-Handwerker in Polizeiwerkstätten angeordnet. Nach einem Zwischenbescheid des Ministers vom Februar 1976 liegt die endgültige Auswertung noch nicht vor.

12 **Polizei-autobahnstation Frankfurt a.M. (Kap. 03 20)**

Im Haushaltsplan 1974 waren „für eine neu zu errichtende Verkehrspolizeistation“ (jetzt: Polizei-autobahnstation – PAST –) die nachstehend bezeichneten Stellen ausgebracht für:

		Stellen
den Leiter	BesGr. A 11	1
den Vertreter des Leiters	BesGr. A 9/10	1
Streifenbeamte	BesGr. A 9	9
Streifenbeamte	BesGr. A 8	10
Streifenbeamte	BesGr. A 7	9
		30
Bürohilfs- und Schreibkräfte	VergGr. VII BAT	2
Fernschreiber	VergGr. VII BAT	2
		4
Kraftfahrzeug- schlosser	MTL II	1
insgesamt		35

Nach dem Stellenplan des Innenministers handelt es sich hierbei um die Polizei-autobahnstation Frankfurt a.M. Sie soll wegen des immer dichter werden- den Autobahnnetzes und des ständig steigenden Verkehrs im Raum Frankfurt a.M. zur Entlastung der PAST Butzbach, Neu-Isenburg und Wiesbaden im Westen von Frankfurt a.M. errichtet werden. Sowohl im Haushaltsplan 1975 als auch 1976 ist die PAST Frankfurt a.M. als Dienststelle ausgebracht, obwohl bis jetzt weder ein geeignetes Mietobjekt ausgemacht noch ein Grundstück erworben werden konnte.

In den entsprechenden Stellenplänen des Fachministers für die Hj. 1975 und 1976 erscheinen dagegen die für die künftige PAST Frankfurt a.M. vom Parlament zweckgebunden bewilligten Stellen nicht mehr bei dieser, sondern sie wurden z.T. auf die PAST Butzbach, Neu-Isenburg und Wiesbaden, aber auch auf andere Polizeidienststellen aufgeteilt und dort auch besetzt. Einige Stellen wurden bisher nicht in

Die im Haushaltsjahr 1974 vorgesehene Errichtung einer Polizei-autobahnstation (PAST) im Raum Frankfurt (Main) konnte nicht verwirklicht werden, nachdem sich die seit 1972 geführten Verhandlungen zum Erwerb eines geeigneten Baugrundstücks an der A 10 wegen nicht erfüllbarer Auflagen zerschlagen haben und geeignetes Baugelände voraussichtlich erst im Laufe dieses Jahres bereitgestellt werden kann. Das bislang ungelöste Unterkunftspröblem konnte jedoch nicht Anlaß dafür sein, die verkehrspolizeilichen Aufgaben auf den Autobahnen im engeren Umkreis der Stadt Frankfurt (Main) zu vernachlässigen, nachdem das immer dichter gewordene Autobahnnetz und die gestiegene Verkehrsdichte zu einer ungewöhnlichen Zunahme der Aufgaben bei den PAST geführt haben. Die für die künftige PAST Frankfurt (Main) bewilligten (Plan-)Stellen sind deshalb vorerst zur Verstärkung des Personals der übrigen PAST im Bereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt in Anspruch genommen worden. Lediglich eine Stelle der Vergütungsgruppe VII BAT wird gegenwärtig für die Beschäftigung von zwei Halbtagskräften bei der Flugbereitschaft der Hessischen Polizei und bei dem Radartrupp der Polizeidirektion des Landrats des Landkreises Groß-Gerau beansprucht, um die dort tätigen Vollzugsbeamten bei der Erledigung ihrer Schreibarbeiten zu entlasten.

Alle für die PAST Frankfurt (Main) bewilligten (Plan-) Stellen werden dieser bei der Errichtung der Dienststelle zugewiesen. Bis dahin müssen die Autobahnen im Bereich der künftigen PAST Frankfurt (Main) von den umliegenden PAST Butzbach, Neu-Isenburg und Wiesbaden mitbetreut werden.

Da die (Plan-)Stellen für die Bewältigung des auf den Autobahnen im Großraum Frankfurt (Main) entstandenen Aufwachs bewilligt worden sind, liegt eine bestimmungswidrige Verwendung von (Plan-)Stellen nicht vor.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 12)

Stellungnahme der Landesregierung

Anspruch genommen. Sie werden für die Personalausstattung der künftigen PAST Frankfurt a.M. verfügbar gehalten.

Der Rechnungshof sieht hierin einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen. Die Personalausstattung der PAST Frankfurt a.M. war weder 1974 und 1975 etatreif noch ist sie es 1976; sie durfte deshalb in den Haushaltsplänen überhaupt nicht dargestellt werden (§ 11 LHO). Es wäre allenfalls noch vertretbar gewesen, die PAST Butzbach, Neu-Isenburg und Wiesbaden vorübergehend zu verstärken und dabei zu erläutern, daß diese (zusätzlichen) Stellen später an die PAST Frankfurt a.M. übertragen werden sollen. Keinesfalls durften Stellen außerhalb der genannten angrenzenden Polizeiautobahnstationen verwendet werden. Der Rechnungshof rügt insbesondere die bestimmungswidrige Inanspruchnahme der beiden Planstellen der BesGr. A 11, A 9/10 und der Angestelltenstellen bei anderen Polizeidienststellen (§ 17 LHO). Zumindest hätten alle zur Verstärkung der PAST Butzbach, Neu-Isenburg und Wiesbaden nicht unbedingt erforderlichen Stellen mit einem Sperrvermerk versehen werden müssen.

13 **Zentrale Beschaffung von Gesetz- und sonstigen Verkündungsblättern für Polizeidienststellen (Kap. 03 20)**

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß bei der zentralen Beschaffung von Gesetz- und anderen Verkündungsblättern für Polizeidienststellen gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7, 34 Abs. 2 LHO) verstoßen worden ist. Statt sich des finanziell günstigeren Bezuges durch die Bundespost zu bedienen, hat die für die Materialbeschaffung der Polizeidienststellen zuständige zentrale Verwaltungsbehörde, das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, einer Buchhandlung die Beschaffung und Auslieferung der Gesetzblätter und dergl. übertragen. Hierdurch sind nicht nur die Postbezugskosten, sondern darüber hinaus weitere erhebliche Vertriebskosten der Buchhandlung zu den Polizeidienststellen entstanden, die in den geprüften Einzelfällen 10 000 DM übersteigen. Die Forderungen der betreffenden Buchhandlung liegen gegenüber dem Postbezug teilweise bis zu 350 v.H. höher.

Der Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, mit dem geringstmöglichen Aufwand den größtmöglichen Nutzen zu erzielen, wiegt deshalb besonders schwer, weil das praktizierte unwirtschaftliche Verfahren bereits anlässlich einer Rechnungsprüfung im Jahre 1971 beanstandet worden war, ohne daß Folgerungen hieraus gezogen wurden.

Bei der Beurteilung des festgestellten Dienstvergehens war gemäß § 3 der Hessischen Disziplinarordnung das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des für die zentrale Beschaffung von Gesetz- und anderen Verkündungsblättern für Polizeidienststellen in erster Linie verantwortlichen Beamten zu berücksichtigen. Der seit 1949 bei dem Wirtschaftsverwaltungsamt tätige Beamte hat sich bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit keinerlei Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Dienstpflicht zuschulden kommen lassen. Er hat seine Aufgaben stets zuverlässig und ordnungsgemäß wahrgenommen und damit das in ihn gesetzte Vertrauen gerechtfertigt. Deshalb wurde wegen des Dienstvergehens kein Disziplinarverfahren eingeleitet, sondern im Rahmen der Dienstaufsicht eine Mißbilligung ausgesprochen.

Das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei ist angewiesen, den durch das Dienstvergehen entstandenen Schaden der Höhe nach festzustellen und Ersatz gemäß § 91 HBG zu fordern.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 13)

Stellungnahme der Landesregierung

Die Umstellung auf Postbezug wurde nach Mitteilung des Innenministers aufgrund der erneuten Beanstandungen des Rechnungshofs inzwischen durchgeführt. Der Fachminister ist ebenfalls der Auffassung, daß das betreffende Amt gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Er hat festgestellt, daß die verantwortlichen Bediensteten schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzt und sich somit eines Dienstvergehens schuldig gemacht haben (§ 90 Abs. 1 HBG). Nach § 3 der Hessischen Disziplinarordnung hat der Fachminister nach Würdigung aller Umstände keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen die Betroffenen eingeleitet, sondern ihnen im Rahmen der Dienstaufsicht wegen ihres Fehlverhaltens eine Mißbilligung ausgesprochen.

14 **Übergabe von 144 Polizei-Funkstreifenwagen (Kap. 03 20)**

In Anwesenheit von Presse, Funk und Fernsehen hat der Innenminister am 15. Juli 1974 in der Hessischen Polizeischule Wiesbaden 144 neu beschaffte Funkstreifenwagen der Hessischen Vollzugspolizei übergeben. Darunter befanden sich 59 Fahrzeuge, die für den Einsatzraum Kassel bestimmt waren und die eigens für den Übergabeakt von Wolfsburg nach Wiesbaden und anschließend zurück nach Kassel gefahren wurden. Nach Mitteilung des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei entstanden an Benzin- und Reisekosten für die Fahrstrecke Kassel-Wiesbaden und zurück 3 568 DM sowie nicht näher ermittelte Personalkosten für 59 Bedienstete (rechnerisch 101 Arbeitstage).

Die Überführung dieser Fahrzeuge von Kassel nach Wiesbaden und zurück erachtet der Rechnungshof mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit nicht für vereinbar. Dabei wird nicht die Notwendigkeit verkannt, in angemessenem Umfang Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Polizei einschließlich deren Selbstdarstellung zu betreiben. Nach Ansicht des Rechnungshofs hätte dieses Ziel durch Übergabe der Polizeifahrzeuge für den Einsatzraum Kassel mit gleichem Erfolg in Kassel oder Umgebung erreicht werden können, zumal sich dort ein Fernsehstudio befindet. Die übliche Praxis der Verteilung von Neufahrzeugen auf die Polizeidienststellen durch fachtechnische Abnahme und Kennzeichenanbringen im Herstellerwerk und Überführung zu den beiden Übergabestandorten Kassel und Wiesbaden hätte dem nicht entgegengestanden.

Der Innenminister hält seine Handlungsweise für gerechtfertigt. Er habe sich verpflichtet gesehen, dem in den Jahren 1971 bis Mitte 1974 in der Öffentlichkeit wiederholt erhobenen Vorwurf entgegen-

Bei der damaligen Diskussion um die Verstaatlichung der Polizei und dem (unberechtigt) erhobenen Vorwurf, die Vollzugspolizei des Landes sei qualitativ und quantitativ nur unzureichend mit Kraftfahrzeugen ausgerüstet, war es notwendig, die Öffentlichkeit optimal über die technische Ausstattung der Polizei zu informieren. Mit der zentralen Übergabe der Fahrzeuge in Anwesenheit von Presse, Funk und Fernsehen wurde eine informative Breitenwirkung erzielt.

Die Landesregierung hat Wiesbaden als den Sitz der Landespressekonferenz für den öffentlichkeitswirksamsten Ort angesehen und deshalb die dadurch entstandenen verhältnismäßig geringen Mehrkosten für vertretbar gehalten.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 14)

genzutreten, die Vollzugspolizei des Landes sei quantitativ und qualitativ nur unzureichend mit Kraftfahrzeugen ausgerüstet. Trotz jeweiliger entsprechender Richtigstellung sei besonders wegen der bevorstehenden Verstaatlichung der kommunalen Polizei zum 1. Januar 1974 auf Dauer der Eindruck entstanden, die Landesregierung habe sich im Hinblick auf die technische Ausrüstung der Vollzugspolizei Versäumnisse schuldig gemacht. Deshalb habe die punktuelle Zusammenfassung der Übergabe von 144 Fahrzeugen in Wiesbaden unter dem Aspekt der externen und internen Öffentlichkeitsarbeit die einmalige Gelegenheit geboten, über die Massenmedien die Öffentlichkeit optimal zu informieren. Unter Berücksichtigung einer landesweiten Publizität und des damit angestrebten und erreichten Zwecks einer informativen Breitenwirkung hält der Innenminister die entstandenen Kosten für relativ gering und gerechtfertigt. Durch eine Aufsplitterung der Übergabeaktion in Kassel und in Wiesbaden hätte man nach vorliegenden Erfahrungen lediglich eine örtlich begrenzte Publizität erzielt, wobei das Fernsehen kaum in Erscheinung getreten wäre.

Der Rechnungshof vermag bei aller Würdigung der Argumente des Ministers dessen Ansicht nicht zu teilen. Er ist auch weiterhin der Auffassung, daß bei gezielter Information, z.B. durch Gesamtübergabe in Kassel, mit Hilfe der Massenmedien bei geringem Aufwand und damit verbundenen niedrigeren Kosten ebenfalls die erstrebte Wirkung hätte erzielt werden können.

**BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04****15 Gerätewirtschaft der Universitäten****15 a Umfang der Prüfung**

Der Rechnungshof hat die Gerätewirtschaft der Universitäten einer Querschnittsprüfung unterzogen. Sie umfaßte das Verfahren zur Beschaffung und Inventarisierung, die Verwendung und Aussonderung der Geräte, jedoch ohne die allgemeinen Verwaltungsgeräte (Dienstzimmerausstattungen, Büromaschinen, Wirtschaftsgeräte, Ausstattungsgegenstände für Hauswerkstätten), die Bibliothekseinrichtungen und die Fahrzeuge. Es galt festzustellen, ob die Universitäten bei ihrer Gerätewirtschaft die ihnen vom Land für Lehre und Forschung bereitgestellten Haushaltsmittel und die Mittel Außenstehender (sogenannte Drittmittel), die ebenfalls über den Haushalt oder auch über Verwahrungen nachzuweisen sind, wirtschaftlich verwenden.

**15 b Geräteverwaltung**

Maßgebend für die Geräteverwaltung der Universitäten war bis zur Erlaßbereinigung im Jahre 1970 die Geräteordnung für den Geschäftsbereich der Hessischen Verwaltung des Innern vom 7. September 1951, für den Kultusbereich eingeführt mit Erlaß des damaligen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 22. Januar 1952. Sie ist nach Auffassung des Rechnungshofs mangels anderer Vorschriften — insbesondere der vom Minister der Finanzen über den Vermögensnachweis noch zu erlassenden VV zu § 73 LHO — bis auf ihre Bestimmungen über die Aussonderung und Verwertung von Sachen nach wie vor anzuwenden. Diese Bestimmungen wurden 1971 durch die Richtlinien des Ministers der Finanzen über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge vom 25. Mai 1971, für den Hochschulbereich ergänzt durch Erlaß des Kultusministers vom 10. August 1972, ersetzt.

Ergänzende Vorschriften für die Geräteverwaltung bzw. Gerätewirtschaft der Universitäten wie Mittelzuweisung, Beschaffung, Bestandsaufnahme und -überwachung und Aussonderung hat der Kultusminister bisher nicht erlassen. Auch die Universitäten haben keine eigenen Richtlinien zur Gerätewirtschaft eingeführt; allerdings haben zwei Universitäten versucht, ein Ordnungssystem zur Erfassung und Kennzeichnung der Gerätegruppen zusammenzustellen. Diese Zusammenstellungen wurden unabhängig voneinander entwickelt und sind noch unvollständig.

Die Landesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung des Rechnungshofes, der Gerätewirtschaft der Universitäten verstärkte Beachtung zu schenken und eine Neuordnung zu erarbeiten. Sie hat mit der Einrichtung der Abt. VI im Kultusministerium bereits Vorsorge getroffen, daß die Aufgabe nunmehr in Angriff genommen werden kann.

Für die Beantwortung ist die Beteiligung der Hochschulen von besonderer Bedeutung, zumal nicht an allen Hochschulen Schlußgespräche des Rechnungshofes zu der im Frühjahr 1975 durchgeführten Prüfung der Gerätewirtschaft stattgefunden haben.

Die Stellungnahmen der Universitäten zu dem Bericht des Rechnungshofes sind auch aus diesem Grunde noch nicht vollständig ausgewertet. Daher ist eine abschließende Stellungnahme zu Tz. 15 z. Z. noch nicht möglich. Die Landesregierung ist bemüht, möglichst bald die Stellungnahme zu dieser Textzahl abzugeben.

Die Landesregierung stimmt im übrigen mit dem Rechnungshof dahingehend überein, daß eine Neuregelung über den Nachweis des Vermögens — Ausführungsbestimmungen zu § 73 LHO — so bald als möglich erlassen werden sollte. Über Form und Inhalt dieser Verwaltungsvorschriften wird zu gegebener Zeit zu befinden sein.

## Bemerkungen des Rechnungshofs (noch Tz. 15 b)

Hochschuleigene Richtlinien wären angezeigt, denn allein bei einer Hochschule befassen sich über 200 örtliche Stellen unabhängig voneinander mit der Gerätwirtschaft. Bei dieser Vielzahl läßt sich ohne Weisungen keine einheitliche und überschaubare Gerätwirtschaft erreichen. Zudem war die Geräteordnung einzelnen Stellen bis zur Prüfung durch den Rechnungshof angeblich nicht bekannt.

Der Rechnungshof bemüht sich seit Jahren, die Gerätwirtschaft überschaubar zu machen, denn gerade im Universitätsbereich gewinnt die immer aufwendiger werdende Geräteausstattung ständig an Bedeutung. Die Kostenentwicklung zwingt zu größerer Wirtschaftlichkeit bei der Beschaffung und der Auslastung der Gerätschaften.

### 15 c Derzeitige Bestandserfassung

Derzeit sind für die Erfassung der Geräte zuständig

- zunächst die örtlichen Einheiten (Arbeitsgruppen, Fachgebiete, wissenschaftliche oder technische Betriebseinheiten, Fachbereiche usw.; bei Drittmitteln auch einzelne Wissenschaftler), die über Haushaltsmittel oder Drittmittel verfügen;
- ferner die Universitätsverwaltungen. Sie führen von Universität zu Universität schon vom Aufbau her unterschiedliche zentrale Geräteverzeichnisse, können aber zahlreiche Geräte nicht erfassen, weil auch die örtlichen Einheiten sie weder aufgenommen noch an die zentrale Stelle weitergemeldet haben.

Form und technische Gestalt der Geräteverzeichnisse hängen bislang von den vielfältigen Vorstellungen und Zielen der jeweiligen Einheiten ab. Systematisch gegliederte und vor Entwendung einzelner Karten mechanisch gesicherte Karteien, die alle für eine Geräteverwaltung wichtigen Werte enthalten, sind ebenso anzutreffen wie formlose Sammlungen, der Zugangsbelege in willkürlicher Ordnung.

Regelmäßig stimmen die örtlichen Verzeichnisse mit den Zentralverzeichnissen nicht überein.

Ungleich ist besonders die Erfassung von Gegenständen, die Teile von Anlagen sind, sich jedoch auch allein verwenden lassen.

Derzeit werden also manche Gegenstände doppelt, manche einmal, andere überhaupt nicht erfaßt. Anzahl und Wert der beschafften Geräte sind ohne umfangreiche Ermittlungen bei den verschiedenen Stellen z. Z. nicht festzustellen. Die Ausstattung mit Geräten ist nicht überschaubar. Den zuständigen Organen der Universitäten fehlen zutreffende Un-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 15 c)

terlagen über die Gerätebestände. Somit lassen sich für die Mittelanmeldungen zum Haushalt auch keine fachbereichs- bzw. fachgebietsübergreifenden Feststellungen über den tatsächlichen Bedarf treffen. Folglich können insoweit auch der Kultusminister und der Minister der Finanzen bei den Etatberatungen keinen Überblick über die wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse haben.

15 d Zentraler Bestandsnachweis

Es sollte eine neuzeitliche, umfassende Einrichtung geschaffen werden, die alle nötigen Auskünfte über den Gerätebestand liefert. Ein solcher zentraler Bestandsnachweis könnte

- eine Steuerung der Zuweisung der Mittel für die Gerätebeschaffung ermöglichen,
- zum Abbau des Gefälles in der Geräteausstattung der örtlichen Einheiten beitragen, soweit es nicht durch unterschiedliche Aufgaben bedingt ist,
- bewirken, daß vor Neu- und Ersatzbeschaffungen — zumal vor den Anmeldungen zu den Haushaltsvoranschlägen — geprüft wird, ob und inwieweit zunächst ein Ausgleich innerhalb der jeweiligen Universitäten und im ganzen Hochschulbereich möglich ist.

So wären auch Auskünfte an andere Nachfrager für ihre eigenen Entscheidungsprozesse (z.B. bei der Förderung von Forschungsvorhaben) möglich.

Die zentralen Organe der Universitäten benötigen grundsätzlich nur Angaben über höherwertige Geräte. Folglich sollten sämtliche Geräte bei den Fachgebieten und anderen örtlichen Einheiten zunächst im Bestand erfaßt und fortgeschrieben werden. Zentral erfassen sollten die Universitätsverwaltungen nur Geräte für Lehre und Forschung von einer bestimmten Wertgrenze an. Das einheitliche Verfahren und die Bestandskarten sollten eine spätere Datenverarbeitung ermöglichen. Der zentrale Nachweis kann dabei als Hilfsmittel zur Bildung von Gerätepools, beim Gerätetausch und zur Festlegung von Grundausstattungen für Einrichtungen mit gleichen oder gleichartigen Aufgaben dienen. Außerdem können Mehrfachbeschaffungen in den gebotenen Grenzen gehalten werden.

Für Form und Umfang der zentralen Bestandsnachweise ist die Wertgrenze bedeutsam. Angesichts der Vielzahl auch höherwertiger Geräte in den Universitäten erscheint eine Wertgrenze von 2 000 DM für die Erfassung in den zentralen Nachweisen vertretbar. Diese Wertgrenze entspricht auch dem z. Z. festgesetzten Grenzbetrag zwischen konsumtivem und investivem Geräteaufwand.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 15 d)

Zur einheitlichen Bestandserfassung gehört auch ein einheitlicher Geräteraahmenplan, der alle Geräte nach Gruppen aufführt und Ordnungsnummern angibt. Vorarbeiten hierfür hat bundesweit die Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) geleistet. Dieses auf Erfahrungswerten beruhende Verfahren ließe sich evtl. auf die Belange der hessischen Universitäten abwandeln und könnte zugleich in ein universitätsbezogenes automatisiertes Planungs-, Verwaltungs- und Finanzsystem eingebaut werden. Der Gerätenachweis könnte sich aber auch an das System der „Einheitlichen Material-(Geräte-)katalogisierung in der Bundesverwaltung“ anlehnen, soweit es für die Belange der Universitäten geeignet ist.

15 e Beschaffung der Geräte und techn. Einrichtungen

Bei den Universitäten bestehen zentrale Beschaffungsstellen, die jedoch meist nur für die Verwaltungsgräte und nichttechnische Gebrauchs- und Verbrauchsmittel zuständig sind. Die Geräte für Lehre und Forschung werden im allgemeinen von den örtlichen Einheiten selbst beschafft.

Auch zu Lasten der Drittmittel beschaffen die örtlichen Einheiten ihre Geräte regelmäßig ohne Mitwirkung zentraler Stellen.

Bei Erstaussstattungen im Rahmen der Neu- und Erweiterungsbauten obliegt die Beschaffung von Geräten und Wirtschaftsausstattungen den Staatlichen Hochschulbauämtern. Vor solchen Gerätebeschaffungen holen die örtlichen Einheiten der Universitäten – soweit es sich um Geräte für Lehre und Forschung handelt – Angebote mit Liefer- und Zahlungsbedingungen ein, besprechen mit dem etwaigen Auftragnehmer Einzelheiten der Lieferung (etwa über Ausstattungs- und Zubehörteile) und legen den Hochschulbauämtern Beschaffungsvorschläge vor. Die Hochschulbauämter entscheiden meist über die Art der Vergabe und nehmen sie nach den Vergaberichtlinien vor. Sie entscheiden also nach Prüfung und Auswertung der Angebotsunterlagen, in besonderen Fällen gemeinsam mit dem Nutzer, auch über den Zuschlag.

Den Gerätebeschaffungen liegen meist keine öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen zugrunde. Der Preiseinzug von bestimmten Stammlieferern kann die Vorteile einer Ausschreibung aber kaum ersetzen. Oft liegen aber – besonders bei Geräten für Lehre und Forschung – die Voraussetzungen für einen Wettbewerb durch Ausschreibung nicht vor, weil für die geforderten Lieferungen und Leistungen nur wenige, konkurrenzlose Ausführungsarten in Betracht kommen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 15 e)

Bei der Erstausrüstung der Gebäude mit Geräten und besonderen Betriebseinrichtungen gehen die Wünsche der örtlichen Einheiten mitunter weiter, als dies die Präsidenten oder die zuständigen zentralen Organe (z.B. der Ständige Ausschuß III) der Universitäten für nötig halten. Diese auch für Bauplanungen zutreffenden Verhältnisse lassen sich nur durch eine stärkere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Universitätsorganen bessern. Dazu sollten die Hochschulbauämter nur über die Präsidenten mit den örtlichen Einheiten verkehren. Soweit es einer zügigen Geschäftsabwicklung dient, können sie mit diesen Stellen unmittelbar Besprechungen führen; sie sollten aber die Präsidenten vom Ergebnis unverzüglich unterrichten.

**15 f Neuordnung des Beschaffungswesens**

Die derzeitigen Beschaffungsverfahren nötigen zu Überlegungen, inwieweit die Geräte sowie die Gebrauchs- und Verbrauchsmittel zentral beschafft werden sollten. Sicher wäre das Zusammenwirken zentraler Stellen für Einkauf und Nachweis zweckmäßig. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob ein zentrales Beschaffungswesen sinnvoll wäre. Denn die Vielfalt der wissenschaftlich-technischen Geräte erfordert entsprechend umfangreiche Fachkenntnisse, die von den wenigen Verwaltungskräften einer zentralen Beschaffungsstelle kaum zu erwarten sind. Daher müßte man diese Stellen mit Wissenschaftlern der verschiedensten Fachgebiete sowie mit technisch, kaufmännisch und verwaltungsmäßig vorgebildeten Mitarbeitern besetzen, was zur Aufblähung der Beschaffungsstellen ohne Einsparungen bei den örtlichen Einheiten führen würde. Auch ließen sich so gut besetzte zentrale Beschaffungsstellen nicht immer voll auslasten, zumindest nicht ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter, weil sich fachbezogene Beschaffungen nur selten oder nur in größeren Zeitabständen zu wiederholen pflegen. Zudem liegen bisher nur geringe Erfahrungen über die Leistungsfähigkeit von Beschaffungsstellen vor, die für alle Bereiche der Universitäten zuständig sind.

Gleichwohl sollte man den technischen Ablauf der Beschaffungen und in bestimmten Fällen auch die Auswahl aus mehreren Angeboten, mindestens zunächst für die Geräte, die zentral zu erfassen sind, vereinheitlichen. Erst dann können die Beschaffungsvorschriften zu günstigen und vorteilhaften Lieferbedingungen führen. Daher hat der Rechnungshof vorgeschlagen, die jetzigen Beschaffungsstellen so zu organisieren, daß sie ihre zentralen Aufgaben beim Beschaffungsverfahren voll wahrnehmen können.

## Bemerkungen des Rechnungshofs (noch Tz. 15 f)

Die örtlichen Einheiten wären zu veranlassen, sämtliche bedeutsamen Beschaffungen nur noch von den Beschaffungsstellen vornehmen zu lassen.

Auch für die Gebrauchs- und Verbrauchsstoffe, besonders die von Werkstätten und Laboratorien benötigten, ist eine zentrale Beschaffung anzustreben. Soweit möglich, ist der Jahresbedarf zu ermitteln und auszuschreiben; durch sogenannte Abrufaufträge wäre eine spürbare Verringerung der Lagerbestände zu erreichen.

### 15 g **Gerätenutzung, Geräteausstattung**

Der Rechnungshof konnte eine mit zutreffenden Werten meßbare Überprüfung der Nutzung wegen der Vielzahl der vorhandenen Geräte nicht vornehmen. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte lassen sich bei der Nutzung wissenschaftlicher Geräte ohnehin nur schwer anwenden. Es konnte aber festgestellt werden, daß, von einer gewissen „Lagerhaltung“ zu Anschauungszwecken für Studenten abgesehen, nur wenige brauchbare Geräte vorhanden sind, die offensichtlich kaum oder — aus unterschiedlichsten Gründen — überhaupt nicht genutzt werden und daher auszusondern gewesen wären. In gewissem Umfang müssen aber auch Geräte zur Anschauung für Studenten vorgehalten werden, aus anderen werden nicht mehr erhältliche Ersatzteile ausgebaut.

Maßgebend für die Nutzung der unmittelbar der Lehre und Forschung dienenden Geräte sind der Umfang der Lehrveranstaltungen und der Umfang der Forschungsvorhaben und -aufträge. Je nach Zahl der jeweils tätigen Wissenschaftler und Studierenden sowie nach den örtlichen Gegebenheiten müssen gleiche Geräte teils sogar mehrfach vorhanden sein.

Schließlich fanden sich in wenigen Fällen auch Geräte, die seit ihrem Probelauf anlässlich der Beschaffung nicht wieder in Betrieb genommen worden waren. Ursächlich dafür waren der Weggang von Wissenschaftlern und die dadurch geänderten Ziele in Lehre und Forschung.

### 15 h **Aussonderung der Geräte**

Geräte, die nicht mehr benötigt werden oder unbrauchbar geworden sind, müssen ausgesondert werden. Dies wird im allgemeinen solange nicht beachtet, als die Geräte irgendwann im eigenen Bereich noch verwendet werden können. Demzufolge bewahren viele örtliche Einheiten zwar brauchbare, aber nicht mehr benötigte oder veraltete Geräte in Abstellräumen auf, anstatt sie zu veräußern. Die örtlichen Einheiten sollten daher nachhaltig aufgefordert werden, nicht mehr benötigte Geräte auszu-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 15 h)

sondern und zu verkaufen, nicht zuletzt, weil sich die möglichen Erlöse von Jahr zu Jahr verringern.

**15 i Gestraffter Geräteinsatz**

Zahlreiche örtliche Einheiten verfügen über gut ausgestattete Werkstätten. Die Werkstätten sind überwiegend fachgebietsbezogen oder stehen der anstelle eines Fachgebiets gebildeten wissenschaftlichen Betriebseinheit zur Verfügung; nur wenige Werkstätten greifen über ein Fachgebiet hinaus. Je nach Größe und Ausstattung sollen die Werkstätten das der Lehre und Forschung dienende Gerät warten und instandsetzen sowie Bauteile nach Anleitung der Wissenschaftler herstellen. Soweit vollständige Geräte und Versuchseinrichtungen entwickelt werden, sind es größtenteils Gegenstände die auf dem Markt nicht erhältlich sind. Nahezu alle Werkstätten gleicher Fachrichtung verfügen über gleichartige, hochwertige Maschinen für alle einschlägigen Arbeitsvorgänge; offenbar werden aber viele Spezialmaschinen nur gelegentlich benutzt. Schon aus personellen Gründen erscheint es ausgeschlossen, sämtliche Maschinen nachhaltig nutzen zu können. Daher sollte man gleichartige Werkstätten in vertretbarem Umfang schwerpunktmäßig zusammenfassen.

Auch die Vorratshaltung an Werkstoffen, die derzeit in einer Vielzahl von Lagern betrieben wird, wäre in die wenigen Schwerpunktwerkstätten zu verlagern.

Ein wirtschaftlicher Einsatz bestimmter hochwertiger Großgeräte (wie Elektronenmikroskope, Massenspektrometer, Prozeßrechner usw.) oder von Versuchsanlagen (etwa auf den Gebieten der Mikroanalyse, der kernmagnetischen Resonanzspektroskopie) ist nur dann gewährleistet, wenn diese Geräte und Anlagen weitgehend regelmäßig und nicht nur für jeweils einige Versuche genutzt werden. Deshalb sollten — soweit möglich — für solche Anlagen besondere technische Betriebseinheiten gebildet und diese mit Laboranten, Betriebsingenieuren, Operatoren usw. ausgestattet werden. Damit würden auch solche Wissenschaftler von technischen Tagesarbeiten freigestellt, die zur Zeit mangels entsprechender Hilfskräfte solche Anlagen selbst bedienen müssen und zweifellos für derartige Hilfsarbeiten zu hoch bezahlt sind.

**15 k Schlußbetrachtung zur Gerätewirtschaft**

Der Rechnungshof verkennt nicht, daß die Universitätsverwaltungen die Geräte- und Verbrauchstoffverwaltung als eine besonders zeitaufwendige und wenig geschätzte Arbeit ansehen, zumal für alle Verwaltungen gültige, einheitliche VV zu § 73 LHO

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 15 k)

Stellungnahme der Landesregierung

noch nicht erlassen sind. Andererseits verkörpern die Geräte und die übrigen im Bestand zu erfassenden Gegenstände erhebliche Werte, die es wirtschaftlich zu nutzen und sinnvoll zu verwalten gilt.

Der Gerätwirtschaft haben die Universitäten bisher nicht immer die wünschenswerte Beachtung geschenkt. Angesichts der inzwischen bundesweiten Erörterungen über eine wirksame Geräte- und Verbrauchstoffverwaltung sollte man alsbald an eine Neuregelung denken; besondere Arbeitsgruppen könnten hierfür die Vorarbeiten leisten. Dem Kultusminister wurden die ausführlichen Prüfungsergebnisse am 22. Januar 1976 zugeleitet.

16 **Ausbildung von Meteorologen und Geophysikern an hessischen Universitäten**

Erhebungen an den hessischen Universitäten über die Ausbildung von Meteorologen und Geophysikern haben zum Ergebnis geführt, daß voraussichtlich nur ein kleiner Teil der derzeitig Studierenden dieser Fachrichtungen einen ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz erhalten wird.

Im einzelnen ergaben die Ermittlungen:

Zahl der immatrikulierten Studenten

Semester	Meteorologie	Geophysik
Technische Hochschule Darmstadt		
SS 1974	36	—
WS 1974/75	56	—
SS 1975	53	—
WS 1975/76	94	—
Universität Frankfurt a. M.		
SS 1974	62	21
WS 1974/75	69	21
SS 1975	67	26
WS 1975/76	129	56

Bemerkenswert ist der sprunghafte Anstieg im Wintersemester 1975/76.

Bisherige berufliche Verwendungsmöglichkeiten bei ungefähr 800 Stellen in der Bundesrepublik

Tätigkeitsgebiet	Anzahl am Gesamtstellenaufkommen
Deutscher Wetterdienst	76 v. H.
Geophysikalischer Beratungsdienst bei der Bundeswehr	
Hochschule und Forschung	17 v. H.
Sonstige	7 v. H.

1. Seit dem Jahr 1974 (Stand 1. 2. 74) ist die Zahl der Stellen für wissenschaftliches Personal im Fachgebiet Meteorologie der Technischen Hochschule Darmstadt konstant geblieben, im Institut für Meteorologie und Geophysik der Universität Frankfurt wurden seitdem eine Professur und eine Dozentur abgezogen, eine unbesetzte Assistentenstelle ist gesperrt. Die Entwicklung der Studentenzahlen ist also nicht durch eine Vermehrung der Stellen für wissenschaftliches Personal verursacht.

2. Die Studentenzahlen drohten die vorhandenen Kapazitäten bei weitem zu übersteigen. Gerade deshalb wurde zum WS 76/77 zum ersten Male auch für diese kleinen Fächer eine Höchstzahl errechnet und festgesetzt. Sie liegt für das Jahr 1976/77 (WS 76/77 und SS 77) bei

Meteorologie Darmstadt 20 Studienanfänger pro Jahr

Meteorologie Frankfurt 18 Studienanfänger pro Jahr

Geophysik Frankfurt 10 Studienanfänger pro Jahr.

Diese Studenten werden nur im Wintersemester zugelassen.

Nach Festsetzung der Höchstzahlen wird die Gesamtstudentenzahl in diesen Fächern mit Sicherheit wieder unter die angegebenen, zum WS 75/76 erreichten Zahlen absinken.

3. Lt. Statistik der Technischen Hochschule Darmstadt ist die Schwundquote bei Studenten der Meteorologie besonders hoch. In den Jahren 1966 bis 1975 haben nur 14 Diplom-Meteorologen, dagegen 33 Meteorologiestudenten ohne Abschluß (70 v. H.) die Hochschule verlassen. Wegen der Schwierigkeit dieses Faches ist auch in Zukunft keineswegs damit zu rechnen, daß alle immatrikulierten Meteorologiestu-

**Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 16)**

In den beiden erstgenannten Diensten ist bis 1980 mit etwa 120 freien Stellen zu rechnen. Dazu kommen noch die übrigen wenigen freien Stellen vor allem im Hochschul- und Forschungsbereich, so daß voraussichtlich in den nächsten Jahren etwa 160 freie Stellen in der Bundesrepublik zu besetzen sind. Dem stehen in Hessen im WS 1975/76 allein 279 eingeschriebene Studierende gegenüber. Unter Berücksichtigung von Studienplatzwechslern könnten danach die beiden hessischen Universitäten nahezu den gesamten künftigen Bedarf an Meteorologen und Geophysikern in der Bundesrepublik sichern.

Die Entwicklung der Studentenzahlen dieser beiden Fachrichtungen an den übrigen Universitäten der Bundesrepublik verläuft ähnlich wie in Hessen. Bereits im SS 1975 sollen im Hauptfach Meteorologie über 800 Studenten eingeschrieben gewesen sein.

Wir halten eine so hohe Zahl von Studenten der Meteorologie und Geophysik im Hinblick darauf, daß nur ein geringer Teil nach dem Studium eine seiner Ausbildung entsprechende Stelle bekommen kann, für sehr bedenklich. Der Einsatz öffentlicher Mittel für dieses Studium steht mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel nicht in Einklang. Der Rechnungshof ist daher der Auffassung, daß man — auch im Interesse der Auszubildenden — nach Möglichkeiten suchen muß, die vorhandenen Ausbildungskapazitäten einzuschränken. Dies wäre beispielsweise in Hessen durch eine Zusammenlegung der beiden Ausbildungsstätten in Frankfurt a. M. und Darmstadt zu erreichen.

**17 Benutzerentgelte der Universitätskliniken**

Nach § 1 Abs. 2 der Hessischen Pflegesatzverordnung vom 17. Dezember 1973 werden Pflegesatz und Benutzerentgelt für die Universitätskliniken vom Sozialminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt. Bei der Ermittlung der Pflegesätze für die Universitätskliniken ist für Lehre und Forschung ein Abschlag von 20 v. H. von den Selbstkosten vorzunehmen. Die von den Universitätskliniken errechneten, gekürzten Pflegesätze und die vom Sozialminister am 25. Februar 1975 rückwirkend festgesetzten Benutzerentgelte betragen für das Hj. 1974:

Universitätsklinikum	vom Klinikum errechneter, gekürzter Pflegesatz	vom Sozialminister festgesetztes Benutzerentgelt	Unterschied
Frankfurt a. M.	241,90 DM	190 DM	51,90 DM
Gießen	228,17 DM	185 DM	43,17 DM
Marburg	219,56 DM	180 DM	39,56 DM

**Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 16)**

denen später auch als Diplom-Meteorologen einen Arbeitsplatz suchen werden.

4. Bei Bedarfsschätzungen der vorgelegten Art ist zu bedenken, daß zum Zweck der Berufsberatung eine Prognose mindestens 5 Jahre, zum Zweck der Einrichtung von Hochschullehrerstellen bis zu 30 Jahren vorausrechnen muß. Diese Qualität haben Bedarfsprognosen bisher noch nicht gezeigt — deshalb sind sie eben nicht mehr als ein (wenn auch sehr wichtiger und nützlicher) Beitrag zur persönlichen Entscheidung des Berufsziels wie auch zur Planung des Hochschulwesens. Andere Beiträge sind etwa persönliche Neigung und Interesse und die daraus resultierende Nachfrage nach Studienplätzen.
5. Die Nachfrage nach Studienplätzen in Meteorologie und Geophysik übersteigt offenbar das Angebot. Es ist fraglich, ob und wie weit eine (weitere) Einschränkung der Kapazitäten bei dieser Situation im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt zulässig ist. Diese Frage kann jedenfalls nur im Zusammenhang aller Fächer und im Hinblick darauf betrachtet werden, daß in den nächsten Jahren voraussichtlich insgesamt mehr Studienbewerber auftreten werden, als Arbeitsplätze herkömmlicher Art für Akademiker zur Verfügung stehen werden. Unter diesem Aspekt bereitet das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit den Hochschulen eine Hochschulentwicklungsplanung vor, die dann auch für den Teilaspekt der Meteorologie und Geophysik eine Entscheidungsgrundlage für regionale Neugliederung, Ausbau oder Schrumpfung bieten kann.

Die Bemerkungen des Rechnungshofes können nunmehr ergänzt werden, nachdem der Hessische Sozialminister in seinem Schreiben vom 28. 4. 1976 — III B 1 A — 18 c 04/05 — die Festsetzung der Benutzerentgelte für die Universitätskliniken eingehend erläutert hat. Er begründet seine Kürzungen an den von den Klinikverwaltungen errechneten Pflegesätzen mit § 17 Abs. 5 KHG. Danach dürfe ein nach dem KHG nicht gefördertes Krankenhaus von Sozialleistungsträgern keine höheren Pflegesätze fordern, als sie von diesen für Leistungen vergleichbarer, nach dem Gesetz geförderter Krankenhäuser zu entrichten sind. Bei dieser Gesetzesvorschrift handele es sich um

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 17)

Die Mindereinnahmen der hessischen Universitätskliniken betragen dadurch im Hj. 1974 mehr als 60 Mio DM.

Da die Universitätskliniken nach dem Krankenhausbedarfsplan in die Akutversorgung der Bevölkerung einbezogen sind, hat der Rechnungshof den Kultusminister gebeten, die Abweichungen der Benutzerentgelte von den errechneten Pflegesätzen der Universitätskliniken — auch von denen der vergleichbaren Großkrankenhäuser wie etwa des Nordwest-Krankenhauses in Frankfurt a. M. — zu begründen. In der Antwort führte der Kultusminister aus, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, der Bundespflegesatzverordnung, der Hessischen Pflegesatzverordnung und nach vorausgegangen Einigungsverhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern vorzunehmenden Festsetzungen der Benutzerentgelte ließen nur eine schrittweise Annäherung an die nachgewiesenen Selbstkosten erwarten. Der Sozialminister neige dazu, nach wie vor die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherungsträger und die Entwicklung der Versichertenbeiträge zu berücksichtigen. Da die Universitätskliniken keinen Anspruch auf Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz hätten, seien die Unterschiedsbeträge bis zur Angleichung der Benutzerentgelte an die Selbstkosten vom Land zu tragen. Würde der Kultusminister jeweils auf einer einvernehmlichen Festsetzung bestehen, ergäben sich weitere Verzögerungen bei der Erteilung der Festsetzungsbescheide und eine Anhäufung von Nachberechnungen. Im einzelnen gab der Kultusminister keine Aufklärung über die vom Sozialminister berechneten Benutzerentgelte der hessischen Universitätskliniken.

Die rückwirkende Festsetzung dieser Benutzerentgelte für 1974 hatte Nachberechnungen für die Sozialversicherungsträger und Selbstzahler zur Folge. Die Nachberechnungen für Selbstzahler führten auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Daher hatte das Universitätsklinikum in Marburg die umstrittenen Nachberechnungen für die Selbstzahler im Zeitpunkt der Erhebungen durch den Rechnungshof noch nicht vorgenommen. Künftig sollten die Benutzerentgelte rechtzeitig angehoben werden, um Nachforderungen zu vermeiden.

Die Nachforderungen für 1974 betragen gegenüber den Allgemeinen Ortskrankenkassen in Marburg, Gießen und Frankfurt a. M. 11,5 Mio DM. Den Anträgen dieser Krankenkassen, die Nachforderungen in monatlichen Raten bis Ende 1975 abtragen zu dürfen, entsprach der Kultusminister. Auf die Verzinsung (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO) verzichtete er, weil durch die verspätete Festsetzung der Benutzerentgelte die Krankenkassen überraschend

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 17)

eine Schutzbestimmung für die Krankenhausplanung und für die Versicherten. Der Bundesgesetzgeber sei davon ausgegangen, daß bei der Anwendung dieser Bestimmung der Pflegesatz nicht kostendeckend ist. In einer vergleichenden Durchschnittsberechnung der Benutzerentgelte der Vergleichskrankenhäuser der Maximalversorgung in Hessen wurden die Ausgangswerte für die Festsetzung der Benutzerentgelte der Universitätskliniken ermittelt. Durch Vergleiche mit den Pflegesätzen der Universitätskliniken anderer Bundesländer wurde im übrigen nachgewiesen, daß die hessischen Universitätskliniken die Spitzengruppe bilden.

Die Nachberechnungen aufgrund rückwirkender Festsetzungen sind inzwischen auch für das Universitätsklinikum Marburg erledigt. Auf die Verzinsung der Nachforderungen gegenüber den Allgemeinen Ortskrankenkassen wurde mit Rücksicht auf deren angespannte Finanzlage einer entsprechenden Empfehlung des Hessischen Sozialministers vom 9. 5. 1975 — III B 1 A — 18 c 04/05 — folgend verzichtet.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 17)

Stellungnahme der Landesregierung

zusätzlich finanziell belastet wurden. Da die verspätete Festsetzung der Benutzerentgelte nicht zuletzt auf die schleppende Verhandlungsführung der beteiligten Sozialversicherungsträger zurückzuführen ist, erscheint der Verzicht auf die Verzinsung der Nachforderung nicht angebracht.

#### 18 Vorsorgeuntersuchungen in den Universitätskliniken

Bei den poliklinischen Abrechnungsstellen der Universitätskliniken liegen seit Jahren mehr als 8 000 Berechtigungsscheine der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der Ersatzkassen für Untersuchungen zur Früherkennung von Brust-, Genital- und Rektumkrebs (Vorsorgeuntersuchungen) vor; sie konnten bisher nicht abgerechnet werden, denn entsprechende vertragliche Vereinbarungen scheiterten an der Weigerung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. In mühsamen Verhandlungen gelang es bisher nur, die Vorsorgeuntersuchungen an Neugeborenen und Schwangeren (vgl. auch Tz. 34 d) in die Verträge mit der Kassenärztlichen Vereinigung einzubeziehen. Einer vertraglichen Regelung der Krebsvorsorgeuntersuchungen steht die Vereinigung weiterhin ablehnend gegenüber.

Zudem hatten angestellte Ärzte der Kliniken in Frankfurt a. M. und Marburg sowie in anderen Ländern vor den Arbeitsgerichten wegen der Genehmigung von Nebentätigkeiten für solche Vorsorgeuntersuchungen geklagt. Zunächst hatten einige Arbeitsgerichte in erster und zweiter Instanz die Auffassung bestätigt, daß zumindest die Vorsorgeuntersuchungen an Neugeborenen als Amtsaufgabe durchzuführen seien; inzwischen hat aber das Bundesarbeitsgericht einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen.

Bei den in Hessen anhängigen Arbeitsgerichtsverfahren ist noch zu prüfen, inwieweit das Urteil des Bundesarbeitsgerichts auch die dienstrechtlichen Verhältnisse an den Universitätskliniken wegen der Aufgaben in Lehre und Forschung berührt. Im September 1975 hat der Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angekündigt, er halte nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts erneute Verhandlungen über die Vorsorgeuntersuchungen an Neugeborenen für geboten.

Der Rechnungshof hatte schon in Tz. 10 seiner Bemerkungen 1972 auf die Problematik der Auslegung des § 368 n der Reichsversicherungsordnung durch die Kassenärztliche Vereinigung hingewiesen. Auch die im Rahmen der Lehre und Forschung liegenden Vorsorgeuntersuchungen der Universitätskliniken sollten als Amtsaufgabe von der Kassenärztlichen Vereinigung angemessen vergütet

Die Bemühungen um eine Vergütung der in den Universitätskliniken durchgeführten Krebsvorsorgeuntersuchungen durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) brachten bisher noch keine positiven Ergebnisse. Eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Betätigung der Universitätskliniken auf dem Gebiet der Vorsorgeuntersuchungen und die Verfolgung ihrer Vergütungsansprüche ist z. Z. nicht gegeben. Die Untersuchungsleistungen wurden in Fortführung der vor der versicherungsrechtlichen Regelung in den Geschwulstberatungsstellen der Universitätskliniken vom Hessischen Sozialminister finanzierten Pionierarbeit erbracht. Die Berufung auf § 368 n RVO nach Einschluß der Vorsorgeuntersuchungen in die Pflichtleistungen der Sozialleistungsträger und Wegfall der finanziellen Förderung durch den Sozialminister kann vorerst nur als rechtliche Hilfskonstruktion angesehen werden. Die Bemühungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister um eine Änderung des § 368 n RVO mit dem Ziel einer generellen Festigung der Rechtsposition der Universitätskliniken gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen sind bereits bei den Beratungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse über die letzte Novellierung der RVO gescheitert. Neue Initiativen hätten nur dann Erfolgsaussichten, wenn die für eine Änderung der RVO zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder sie unterstützen.

Die ablehnende Haltung der KVH gegen den Abschluß sogenannter Institutsverträge über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen in den Universitätskliniken hat sich im Hinblick auf das bereits zitierte Urteil des Bundesarbeitsgerichts versteift.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 18)

Stellungnahme der Landesregierung

werden. Es ist zu erwarten, daß die Vorsorgeuntersuchungen in den kommenden Jahren erweitert werden. Wenn die Kassenärztliche Vereinigung auf ihrer ablehnenden Haltung besteht, sollte eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden. Die Weigerung der Vereinigung, für Vorsorgeuntersuchungen eine angemessene Vergütung an die Universitätskliniken zu zahlen, führt auf Kosten des Landes zu höheren Honorarzuteilungsquoten für zugelassene Kassenärzte.

19 **Pflegepersonal in den Universitätskliniken**

Der Rechnungshof stellte bei den Universitätskliniken eine unterschiedliche Belastung des Pflegepersonals fest. Sie ließ sich mit der Zahl der Planbetten in den einzelnen Kliniken (Kinderklinik, Chirurgie usw.) oder mit der unterschiedlichen durchschnittlichen Belegung allein nicht begründen.

Er teilte die Ergebnisse der Erhebungen dem Kultusminister mit, weil für die Personalausstattung der einzelnen Kliniken kein einheitlicher Schlüssel besteht.

Die überwiegende Zahl der Kliniken war schon in den vergangenen Jahren erheblich unterbelegt. Die Zahl der Planbetten sollte daher vermindert und die personelle Ausstattung entsprechend angepaßt werden. Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Im Auftrag des Herrn Hessischen Sozialministers finden an den drei Universitätskliniken seit Herbst 1975 Wirtschaftlichkeitsprüfungen unabhängiger Gutachter für den stationären Bereich der Krankenversorgung statt. Die Abschlußberichte der Gutachter liegen inzwischen vor. Die Landesregierung beabsichtigt, unter Beteiligung der Universitäten die Berichte auszuwerten und Konsequenzen zu ziehen. Ein wesentlicher Teil der Auswertung wird darin bestehen, Sollwerte für die Ausstattung der Fachbereiche Humanmedizin mit Planbetten und Personalstellen, darunter für das Pflegepersonal, festzulegen, wobei für alle drei Fachbereiche die gleichen Maßstäbe angewandt und alle Funktionen — neben der stationären auch die ambulante Krankenversorgung und der Bereich Forschung und Lehre — einbezogen werden sollen. Die Landesregierung beabsichtigt, die Auswertung der Gutachten so rechtzeitig abzuschließen, daß sie noch in den Beratungen des Landtags über den Landeshaushalt 1977 berücksichtigt werden können.

Die Bemerkung des Rechnungshofes, daß er bereits früher eine unterschiedliche Belastung des Pflegepersonals festgestellt und die Ergebnisse der Erhebung dem Kultusminister mitgeteilt habe, worüber der Prüfungsschriftwechsel noch nicht abgeschlossen sei, bezieht sich auf die Ziffer 8.1 des Schreibens Nr. 4 306.73/4 308.74 des Rechnungshofes vom 2. 9. 1975. Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen, weil es zweckmäßig erschien, zunächst das Ergebnis der seit Herbst 1975 in Gang befindlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen an den Kliniken abzuwarten.

20 **Hilfskräfte und Tutoren bei den Universitätskliniken**

Die Aufwendungen für Beschäftigungsentgelte an wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Tutoren (Titel 427 03) weichen bei den hessischen Universitätskliniken schon im Haushaltsansatz erheblich voneinander ab. Die Istaussgaben betragen im:

Die in der Bemerkung des Rechnungshofes zitierte Stellungnahme des Ministeriums bedarf einer Korrektur. Infolge Fehlinterpretation einer Meldung des Fachbereichs Humanmedizin der Universität Frankfurt (Main) wurde davon ausgegangen, daß die dort beschäftigten studentischen Hilfskräfte nur an Forschungsarbeiten der medizi-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 20)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 20)

	Frankfurt a. M.	Gießen	Marburg
Hj. 1973	220 586 DM	176 026 DM	270 285 DM
Hj. 1974	203 408 DM	170 647 DM	311 232 DM

Bezogen auf die Zahl der Studierenden im Fachbereich Humanmedizin (einschl. Zahnmedizin) ergeben sich folgende Aufwendungen je Student:

	Frankfurt a. M.	Gießen	Marburg
Hj. 1973	545 DM	704 DM	858 DM
Hj. 1974	484 DM	948 DM	1 003 DM

Gründe für die unterschiedliche Höhe der Aufwendungen konnte der Rechnungshof nicht erkennen. Er schlug daher vor, die Ansätze der Universitätskliniken Marburg und Gießen bei dieser Haushaltsstelle auf ein Verhältnis zurückzuführen, das den Aufwendungen der Universitätsklinik Frankfurt a. M. entspricht.

Der Fachminister hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„In den Fachbereichen Humanmedizin werden wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren nur bei den medizinisch-theoretischen Instituten und zur Mitwirkung bei der Ausbildung der Studenten der vorklinischen Semester eingesetzt. Die Bemessung der Mittel für die Beschäftigung solcher Kräfte, bezogen auf die Zahl der jährlichen Studienanfänger, würde voraussetzen, daß sie in allen hessischen Fachbereichen Humanmedizin mit den gleichen Unterrichtsaufgaben betraut bzw. in gleicher Weise bei der Mitwirkung an Forschungsarbeiten eingesetzt wären. Auch dann wäre der Bezug auf Studienanfänger noch problematisch, zumindest hinsichtlich der Tutoren, weil unabhängig von der Zahl der Studierenden in allen Fachbereichen im vorklinischen Teil der Ausbildung der gleiche Unterrichtsstoff angeboten werden muß und die gleichen Kurse durchgeführt werden müssen.

Da die Universitäten sowohl in der Forschung als auch in der Gestaltung des Lehrbetriebes frei sind, ist naturgemäß auch der Einsatz der wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren unterschiedlich. Während im Fachbereich Humanmedizin in Marburg die Mittel bei Titel 427 03 ausschließlich für die Beschäftigung von Tutoren in der seit Jahren bewährten Gruppenausbildung in den vorklinischen Fächern verwendet werden, hat sich der Fachbereich Humanmedizin in Frankfurt zunächst dazu entschlossen, von der Beschäftigung von Tu-

nisch-theoretischen Institute mitwirken. Das ist nicht der Fall. Eine nochmalige Überprüfung hat ergeben, daß die beschäftigten Kräfte in gleicher Weise wie bei den Universitätskliniken in Gießen und Marburg in erster Linie als Hilfskräfte bei der Durchführung der Kurse und Praktika in den vorklinischen Semestern (Biologie, Physik, Chemie, Histologie, Anatomie) eingesetzt werden. Die auf der fehlerhaften Angabe in der ersten Stellungnahme beruhende Schlußfolgerung des Rechnungshofes, für den Einsatz der Mittel dürften nicht die unterschiedlichen Konzeptionen der einzelnen Fachbereiche maßgebend sein, dürfte damit entfallen.

Die vom Rechnungshof auf der Basis der Jahre 1973 und 1974 errechneten Aufwendungen je Student treffen heute nicht mehr zu. Durch inzwischen ergangene Urteile der Verwaltungsgerichte mußte die Zahl der Studienanfänger in den Fachbereichen Humanmedizin in Gießen und Marburg wesentlich erhöht werden. Bezogen auf die Zahl der Studierenden ist die Relation der für die Beschäftigung von Hilfskräften und Tutoren bereitgestellten Mittel bei den Kliniken in Frankfurt (Main) und Gießen richtig. Eine besondere Situation ist in Marburg gegeben. Der Fachbereich Humanmedizin in Marburg hat bereits zu einer Zeit, als die Bemühungen für die Durchführung einer Studienreform (Arbeit in kleinen Gruppen) noch von der Stiftung Volkswagenwerk gefördert wurden, ein gut durchdachtes Programm entwickelt, das den Einsatz von studentischen Tutoren auch bei den neben den Kursen und Praktika stattfindenden Lehrveranstaltungen in den vorklinischen Semestern vorsieht. Diese Form der Ausbildung hat sich in Marburg bewährt. Die Nivellierung der Mittel auf der Basis der dem Fachbereich Humanmedizin in Frankfurt (Main) zur Verfügung stehenden Mittel würde die Gruppenarbeit in Marburg zum Erliegen bringen und die bisherigen Ansätze für die den Universitäten auftragene Entwicklung der Studienreform zunichte machen. Bei der Bereitstellung von Mitteln für die Beschäftigung von Hilfskräften und Tutoren wurde diesem Marburger Programm bewußt Rechnung getragen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 20)

Stellungnahme der Landesregierung

toren abzusehen und die Mittel nur zur Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfskräften zur Mitwirkung an den Forschungsarbeiten der medizinisch-theoretischen Institute zu verwenden.

Beide Konzeptionen sind denkbar, die Entscheidungen liegen insoweit allein bei den zuständigen Fachbereichen. Die vom Hessischen Rechnungshof angeregte Nivellierung der Mittel auf der Basis der dem Fachbereich Humanmedizin in Frankfurt zur Verfügung stehenden Mittel würde die Gruppenarbeit in Marburg zum Erliegen bringen. Die Bemessung der Mittel nach festen Richtzahlen würde die den Universitäten aufgetragene Entwicklung der Studienreform nicht fördern, sondern da, wo Studienreform in guten Ansätzen bereits praktiziert wird, eine Weiterführung dieser Arbeit verhindern.“

Diese Ausführungen können nicht überzeugen. Es kann nicht einzelnen Fachbereichen überlassen bleiben, in welcher Höhe Landesmittel für bestimmte Zwecke verausgabt werden.

Auch bei der Ausbildung der Studierenden muß die Frage der wirtschaftlichsten Verwendung der Haushaltsmittel im Vordergrund stehen. Der Rechnungshof ist daher wegen der finanziellen Auswirkungen nach wie vor der Auffassung, daß für die Zuweisung der Mittel für Beschäftigungsentgelte an wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Tutoren die Zahl der Studierenden und nicht die Konzeption des Fachbereichs ausschlaggebend sein sollte.

**21 Kindergärten der Universitätskliniken Marburg und Frankfurt (Main) (Kap. 04 06 und 04 11)**

Bereits in Tz. 11 c der Bemerkungen 1971 hatte der Rechnungshof die Einrichtung von Kindergärten und Kindertagesstätten in den Universitätskliniken Marburg und Frankfurt a. M. beanstandet. Im Hj. 1974 wurden noch immer vom Klinikum Marburg rd. 80 000 DM Sach- und Personalkosten und vom Klinikum Frankfurt a. M. allein rd. 300 000 DM Personalkosten für diese Einrichtungen aufgewendet. Diese Ausgaben sind im Haushalt nicht ausdrücklich veranschlagt. Die jährlichen Kosten beliefen sich in Marburg auf 5 700 DM und in Frankfurt a. M. auf 3 500 DM je Kind. Demgegenüber sind die vom Klinikum Frankfurt a. M. erhobenen monatlichen Kostenbeiträge je Kind von 50 DM für den Kindergarten und 80 DM für die Kindertagesstätte ungewöhnlich niedrig. Außerdem ist die Unterbringung des Kindergartens in Frankfurt a. M. getrennt von der Kindertagesstätte in zwei Gebäuden unzweckmäßig. Sie verursacht einen erhöhten Personal- und Sachbedarf. Die dem Universitätsklinikum benachbarte Orthopädische Univer-

a) **Marburg**

Die Landesregierung stimmt grundsätzlich der Auffassung des Rechnungshofes zu, daß der Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten keine originäre Aufgabe der Universitätskliniken ist. Gleichwohl können besondere Umstände die Beteiligung der Kliniken an den Personal- und Sachkosten von Kindertagesstätten oder Kindergärten im Interesse des Landes zwingend erforderlich machen. Dies ist bei der Universitäts-Kindertagesstätte Marburg der Fall.

Träger der Universitäts-Kindertagesstätte Marburg ist nicht, wie der Rechnungshof ausgeführt hat, das Klinikum der Philipps-Universität, sondern das Studentenwerk Marburg. Hierfür ist die Überlegung maßgebend, daß in der Kindertagesstätte neben 15 Plätzen für Kinder von Klinikbediensteten 25 Plätze für Kinder von Studenten der Philipps-Universität zur Verfügung stehen.

Da weder die Stadt Marburg noch eine gemeinnüt-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 21)

sitätsklinik Friedrichsheim, die Zuschüsse aus dem Klinikhaushalt erhält, hat ebenfalls einen Kindergarten eingerichtet. Es ist daher fraglich, ob ein Kindergarten für das Klinikum überhaupt notwendig ist.

Der Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten ist keineswegs eine Aufgabe der Kliniken. Die Kliniken sollten sich deshalb ernstlich um andere Trägerschaften bemühen, um Ersatz aller mit dem Betrieb dieser Einrichtungen zusammenhängenden Kosten zu erhalten.

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 21)

zige Einrichtung in Marburg Kinderkrippenplätze für Kleinkinder unter 4 Jahren zur Verfügung stellt, wird nur durch die Universitäts-Kindertagesstätte verhindert, daß

- aa) Klinikpersonal, insbesondere aus Mangel-funktionen, seine Tätigkeit aufgibt oder nicht gewonnen werden kann, weil keine Möglichkeit besteht, Kleinkinder während der Dienstzeit zu betreuen und
- bb) in Studentenehen ein Ehepartner sein Studium abbrechen muß, weil die Betreuung vorhandener Kleinkinder nicht gewährleistet ist.

Mit Schreiben vom 25. 6. 1975 hat der Magistrat der Stadt Marburg dem Präsidenten der Philipps-Universität mitgeteilt, daß die Stadt Marburg keine Möglichkeit sehe, die Universitäts-Kindertagesstätte in ihre Trägerschaft zu übernehmen, da die finanziellen Mittel hierfür nicht vorhanden seien. Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die einstweilige Außerkraftsetzung des Kindergartengesetzes vom 15. 12. 1975 (GVBl. I S. 303) besteht im übrigen keine Rechtsgrundlage, die Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt Marburg zu fordern. Die Landesregierung konnte angesichts der drohenden Schließung dieser Sozialeinrichtung jedoch ab 1. 4. 1976 eine finanzielle Beteiligung der Stadt Marburg auf freiwilliger Basis durch eine jährliche Zuwendung in Höhe von mindestens 45 000 DM erreichen. Die entsprechenden Beschlüsse wurden vom Magistrat der Stadt Marburg am 12. 1. und 8. 6. 1976 gefaßt.

Die Universitäts-Kindertagesstätte Marburg wird zur Zeit — befristet bis 31. 12. 1977 — vom Studentenwerk Marburg, der Stadt Marburg und vom Klinikum der Philipps-Universität finanziert. Dies entspricht den Vorstellungen der Interessengemeinschaft Universitätskindergarten e. V. Marburg, die sich am 10. 10. 1975 mit einer Petition an den Hessischen Landtag gewandt hatte, um die drohende Schließung der Kinderkrippe zu verhindern. Der Hessische Landtag hat diese Petition nach eingehenden Beratungen im Petitionsausschuß mit Beschluß vom 24. 3. 1976 der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.

Um den Bestand der Universitäts-Kindertagesstätte über den 31. 12. 1977 hinaus zu sichern, hat der Kultusminister den Präsidenten der Philipps-Universität mit Erlaß vom 22. 4. 1976 gebeten, festzustellen, in welcher Höhe Personal- und Sachkosten des Klinikums auf den Pflegesatz umgelegt werden können. Sobald das Ergebnis dieser Kostenanalyse vorliegt, werden die Erörterungen über die Zukunft der Kindertagesstätte in Marburg zwischen den beteiligten Ressorts fortgesetzt.

b) **Frankfurt (Main)**

Seit Herbst 1973 bemüht sich der Fachbereich Humanmedizin auf Veranlassung des Kultusministeriums, einen Träger für den Klinikskindergarten zu finden. Alle im Raume Frankfurt (Main) in Betracht kommenden und angeschriebenen Institutionen haben die Übernahme abgelehnt. In den Jahren 1974 und 1975 hat der Fachbereich auf Veranlassung der Landesregierung wiederholt mit der Stadt Frankfurt (Main) und der Stiftung Friedrichsheim wegen der Übernahme verhandelt.

Die Stadt Frankfurt (Main) hat dies im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, städtische Einrichtungen müßten allen Einwohnern und Bevölkerungsgruppen zugänglich sein. Ein wichtiges Moment für die ablehnende Haltung war, daß der Klinikskindergarten in Anlehnung an den Schichtdienst des Pflegepersonals ebenfalls im Schichtdienst und an Wochenenden betrieben werden muß.

Die Stiftung Friedrichsheim wies die Bitte vor allem deshalb zurück, weil sich das Land nicht bereit erklärte, das laufende Defizit zu übernehmen. Die Gründung eines Trägervereins scheiterte, weil die finanzielle Seite nicht geklärt werden konnte.

Die Landesregierung ist weiter bemüht, dieses Problem zu lösen, wobei sie jedoch berücksichtigen muß, daß nach dem Ergebnis einer Länderumfrage den meisten Universitätskliniken „betriebseigene“ oder wenigstens vorzugsweise belegbare Kindergärten zur Verfügung stehen. Ferner kann die Landesregierung nicht ganz außer acht lassen, daß insbesondere den Pflegekräften der übrigen Krankenhäuser im Frankfurter Bereich zahlreiche über- und außertarifliche Leistungen geboten werden, so daß nach kurzfristiger Beruhigung in den Jahren 1974 und 1975 sich die Fluktuation im Pflegedienst wieder verstärkt und die Zahl der offenen Stellen zugenommen hat.

Die Landesregierung hat das Klinikum nicht zur Beitragserhöhung angehalten, weil dies ungeachtet der Diskussion um die Schließung des Kindergartens oder die anderweitige Regelung der Trägerschaft als Zustimmung zum Betrieb des Kindergartens angesehen werden könnte.

22 **Schwesternwohnheime der Universitätskliniken**

Während der örtlichen Erhebungen waren Plätze in den Schwesternwohnheimen der Universitätskliniken teils bis zu 9 Monaten nicht belegt, und zwar in Gießen 50 und in Marburg 60 Plätze. Beide Kliniken hatten aber für die Unterbringung des Pflege- und des Hauspersonals Wohnräume gemietet. Das Klinikum Gießen wendete z. B. für ein Hotel mit 30

Die vom Rechnungshof bei den Schwesternwohnheimen der Universitätskliniken in Marburg und Gießen erhobenen Beanstandungen sind inzwischen weitgehend ausgeräumt. Zu den im Klinikbereich Frankfurt erhobenen Beanstandungen ist auszuführen:

Die Unterbelegung der Personalzimmer und Appartements im Klinikum Frankfurt ist zum großen Teil als

**Bemerkungen des Rechnungshofs**  
(noch Tz. 22)

Räumen jährlich rd. 82 000 DM und für ein weiteres mit 25 Räumen rd. 76 000 DM an Miete, Sach- und Personalkosten auf. Beide Häuser befanden sich in einem Zustand, der keine Vollbelegung zuließ. Die Aufwendungen je Heimbewohner mit rd. 5 800 DM bzw. 4 700 DM standen mithin in keinem angemessenen Verhältnis zur Nutzung. Die Klinikverwaltung in Gießen hat der Empfehlung des Rechnungshofs folgend einen der beiden Mietverträge zum 14. Mai 1976 gekündigt. Auch in Marburg hat man inzwischen zwei Mietverträge für Wohnheime mit 33 Plätzen zum 31. Juli 1976 gekündigt.

Das Klinikum Frankfurt a. M. verfügt über rd. 1 130 Personalzimmer und Appartements. In den Hj. 1974 und 1975 waren zeitweilig bis zu 350 Mieteinheiten unbesetzt. Da diese Wohnungen überwiegend in gemieteten Häusern liegen, hätten die Mietverträge rechtzeitig gekündigt werden müssen. Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

**Stellungnahme der Landesregierung**  
(noch Tz. 22)

Folge der erheblichen Mieterhöhungen infolge der Beachtung tarifrechtlicher Bestimmungen entstanden. Hinzu kommt, daß Zimmer und Appartements, die durch häufigen Wechsel der Mieter und durch beengte Verhältnisse besonders stark abgenutzt worden sind, mit den vorhandenen Haushaltsmitteln nicht in den vorgeschriebenen Zeiträumen renoviert werden konnten. Weiterhin sind die Räume aufgrund ihrer Beschaffenheit (kleine Wohnfläche und Gemeinschaftstoiletten, -bäder und -kochgelegenheiten) bei den geforderten Mieten schlecht zu vermieten.

Der Fachbereich hat deshalb von der Errichtung weiterer Appartements abgesehen.

Soweit dies vertraglich möglich war, wurde die Kündigung bestehender Mietverträge und die Umsetzung vorhandener Mieter in andere Liegenschaften betrieben. Die Aufstellung über die verfügbaren Personalzimmer und Appartements macht diese Tatsache deutlich.

Neben dem Verzicht auf die Nutzung von fünf der Stadt gehörenden Häusern, die nach dem Universitätsübernahmevertrag auf das Land Hessen zu übereignen gewesen wären, wurden vier weitere Mietverhältnisse bereits zum Jahresende 1975 gekündigt.

Die aus der Aufstellung auf Seite 57 ersichtlichen Mietverhältnisse, die in 1976 enden, sind ebenfalls gekündigt. Die Zimmer werden zu den angegebenen Zeitpunkten geräumt.

## Stellungnahme der Landesregierung

## A u f s t e l l u n g

Über die dem Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung stehenden Personalzimmer u. Appartements

Stand: 1.7.1976

Haus-Nr.	Liegenschaft	1-Bettzimmer		2-Bettzimmer		1-Zimmerapp.		Mietvertrag bis	Eigentümer	
		vorh.	ger. frei	vorh.	ger. frei	vorh.	frei			
	<u>Eschenbachstr.29</u>		15		7			<u>31.12.1976</u>	Stadt Frankfurt	
	<u>Paul-Ehrlich-Str.34</u>		10		16			<u>31.12.1976</u>	Stadt Frankfurt	
	<u>Paul-Ehrlich-Str.57</u>		-		9			<u>30.9.1976</u>	LVA-Hessen	
	<u>Töplitzstr.11</u>		11		11			<u>31.6.1976</u>	Stadt Frankfurt	
	<u>Töplitzstr.12</u>		-		9			<u>30.6.1976</u>	Frau Lilly Eber	
13	ZIM (ehem.Stat.19)	1	1		4	4				
56	Block A		150		40					
55	Block B		76		32					
54	Block C		30		14					
53	Block D		80		3					
	<u>Paul-Ehrlich-Str.25</u>		3		11			<u>31.12.1976</u>	Stadt Frankfurt	
	<u>Vogelweidstr.20</u>		2		9			<u>31.12.1976</u>	Stadt Frankfurt	
58	Block G		24		3					
57	Block H		23		11					
3	Mainhaus		60	15	5	24				
33	ZIM (über Stat.69)		1	18		3				
59	Pflegerschule		34		13					
15	ZFG		13	1	7					
7	Hauptkl. G		11		2					
60	Neue Schwesternschule		198		19		11	3		
	Sandhofstr. 3-5						224	20	<u>30.9.1996</u>	Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen m.B.
	Komturstr. 4		93		9				<u>30.9.1991</u>	AG für kleine Wohnungen
	Schleusenweg 11		208		67		31	6	<u>31.7.1995</u>	Frankfurter Aufbau AG
	Ludwig-Rehn-Str. 16						70	2	<u>31.5.1991</u>	Frankfurter Aufbau AG
	<u>Schwarzwaldstr.9a</u>			12					<u>15.12.1976</u>	Max Klose Erben
	An den Röthen 63-65		15		14				<u>31.3.1979</u>	Frankfurter Aufbau AG
	Hafenstraße 37		5		4				<u>30.6.1978</u>	Frankfurter Aufbau AG
95	Schleusenweg 2-16		5							
	<u>Schwanheimer Str. 63</u>			8					<u>15.4.1976</u>	Max Klose Erben
	Stand 1.7.1976	1016	107	241	28	81	336	31	= 1 380 Zi.	
	Stand 1.2.1975	1123		272	109	35	336	9	= 1 568 Zi.	
	Differenz	-107			-81				= -188 Zi.	geräumt

= Gekündigte bzw. aufgegebene Häuser und Bereiche

----- = Weitere Verträge und Angabe der Vertragsdauer

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

**23 Wäscheversorgung in den Universitätskliniken**

In den Universitätskliniken betragen die Ausgaben für Dienst- und Schutzkleidung, die bei Titel 516 01 nachgewiesen wurden, sowie für Unterkunft- und Küchengeräte und Spinnstoffe (Betttücher, Unterlagen, Kopfkissenbezüge, Handtücher usw.), die bei Titel 532 00 nachgewiesen wurden, im Hj. 1974:

	Marburg	Gießen	Frankfurt a. M.
Titel 516 01	93 704 DM	119 988 DM	279 997 DM
Titel 532 01	399 947 DM	449 987 DM	1 369 747 DM (davon rd. 1 229 000 DM für Spinnstoffe)

Die erheblichen Aufwendungen beim Klinikum Frankfurt a. M. besonders für Spinnstoffe sind überwiegend auf Verluste durch zweckwidrige Verwendung und durch Entwendung zurückzuführen. Wie nachstehende Beispiele aus dem Hj. 1974 zeigen, übersteigen die Verluste durch abhanden gekommene Wäschestücke die Aussonderung unbrauchbar gewordener Stücke um ein Vielfaches:

	ausgesonderte Stücke	neu beschaffte Stücke	Beschaffungspreis je Stück DM	Ausgabe für die Neubeschaffung DM
Betttücher	700	14 000	15,—	210 000,—
Unterlagen	650	11 000	7,50	82 500,—
Kopfkissenbezüge	760	17 000	5,80	98 600,—
Handtücher	1250	35 000	2,45	85 750,—

Ersatzbeschaffungen in diesem Ausmaß konnte der Rechnungshof bei den Universitätskliniken in Marburg und Gießen nicht feststellen.

Eine der Ursachen für die hohen Ausgaben in Frankfurt a. M. liegt in der Arbeitsweise der Wäscherei. Sie nimmt Schmutzwäsche an, ohne sie nach Zahl und Art zu prüfen, und gibt den Bedarfsstellen Frischwäsche auch aus Lagerbeständen in der angeforderten Menge aus. Hierbei ist nicht auszuschließen, daß häufig mehr Frischwäsche ausgegeben wird als Schmutzwäsche zurückläuft. Die Höhe der Ausgaben sollte nach Ansicht des Rechnungshofs Anlaß sein, besonders auch die Arbeitsweise der Bedarfsstellen zu ändern. Durch rückläufige Bettenbelegung und durch eingeschränkte Lei-

Das vom Rechnungshof gegebene Beispiel aus dem Haushaltsjahr 1974 rechtfertigt nach Auffassung der Landesregierung nicht die Annahme, daß die erheblichen Aufwendungen beim Klinikum Frankfurt (Main) überwiegend auf Verluste durch zweckwidrige Verwendung und durch Entwendung zurückzuführen seien. Für die erheblichen Aufwendungen im Jahre 1974 war vor allem maßgebend:

Nachdem der Operationstrakt des neuerrichteten Zentralbaues, der die doppelte Anzahl von Operationssälen enthält als die alte Chirurgie, voll in Betrieb genommen war, mußte einmalig zusätzliche Schutzwäsche und dergleichen für die Operationsteams angeschafft werden. Gleichzeitig waren infolge knapper Ersatzbeschaffungen in den vorangegangenen Jahren die Mindestbestände der

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 23)

stungen für Dritte (wie für das Stadtkrankenhaus Frankfurt a. M.-Höchst) wurden die Wäscherei und die Bedarfsstellen entlastet. Daher könnte die Wäscheversorgung wieder überschaubar und kontrolliert abgewickelt werden. Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

24 **Lehrkrankenhäuser der Universitätskliniken Marburg und Frankfurt (Main) (Kap 04 06 und 04 11)**

Zwischen den Aufwendungen für die Lehrkrankenhäuser des Universitätsklinikums Marburg — den Stadtkrankenhäusern Fulda und Kassel — und der Zahl der dort ausgebildeten Studierenden besteht seit Jahren ein Mißverhältnis (vgl. Tz. 11b der Bemerkungen 1971).

Für beide Lehrkrankenhäuser wurden aufgewendet:

Hj. 1972	1 238 000 DM,
Hj. 1973	1 476 000 DM,
Hj. 1974	1 464 000 DM,

und zwar fast nur Personalkosten. In diesen Jahren hatte der Fachbereich Humanmedizin die Kapazitäten der Lehrkrankenhäuser mit je 40 Studierenden angegeben, ihnen jedoch weniger Studierende zugewiesen; und zwar

	Fulda	Kassel
SS 1972	9	16
WS 1972	9	—
SS 1973	—	24*)
WS 1973	17	24*)
SS 1974	17	12
WS 1974	—	12

\*) Eingeschriebene Studierende für die Lehrkrankenhäuser. Die Zahl der in den Lehrkrankenhäusern tatsächlich ausgebildeten Studierenden konnte nicht nachgewiesen werden. Sie liegt vermutlich darunter.

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 23)

üblicherweise vorrätig gehaltenen Wäsche von fünf bis sechs Garnituren je Artikel (insbesondere Bett- und Patientenwäsche, Handtücher usw.) auf drei Garnituren gesunken, so daß der Wäschebestand dringend erhöht werden mußte. Das Klinikum war 1973 sogar gezwungen, vorübergehend Ausleihen bei dem Krankenhaus Frankfurt (Main)-Höchst zu tätigen.

Darüber hinaus erhöhte sich der laufende Wäschebedarf durch die volle Inbetriebnahme der verschiedenen chirurgischen Abteilungen, insbesondere durch den Aufbau der Herzchirurgie und die Inbetriebnahme der neuen Intensivstationen.

Nicht zuletzt darf bei der Beurteilung der Ausgaben die hohe Bettenzahl des Klinikums in Frankfurt (Main) nicht unberücksichtigt bleiben.

1. **Klinikum Marburg**

Die Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1971 gaben Veranlassung, insbesondere mit der Stadt Kassel zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen, in der die Kosten an den tatsächlichen Ausbildungsbedarf angepaßt werden sollten. Diese Bemühungen hatten nach langen Verhandlungen zu keinem konkreten Ergebnis geführt.

Der Präsident der Universität Marburg hat daher auf Anweisung mit Schreiben vom 29. 8. 1975 die bestehenden Verträge vom 11. 3. 1970 (Kassel) und vom 16. 9. 1970 (Fulda) zum 31. 3. 1977 gekündigt.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die an den Lehrkrankenhäusern bestehenden Ausbildungskapazitäten nach den Vorstellungen der Universität voll genutzt werden sollten. Aus rechtlichen Gründen kann jedoch kein Student gezwungen werden, der Zuweisung an ein Lehrkrankenhaus Folge zu leisten, zumal der Student durch einen rechtzeitigen Wechsel der Universität der beabsichtigten Zuweisung an ein bestimmtes Lehrkrankenhaus ausweichen kann.

2. **Klinikum Frankfurt (Main)**

Das Kultusministerium wird den Fachbereich anhalten, künftig zusätzlich die Zahl der Studierenden aufzuzeichnen, die im ersten und zweiten klinischen Abschnitt an den einzelnen Lehrkrankenhäusern ausgebildet werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 24)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 24)

Demnach entstanden für jeden Studierenden folgende Aufwendungen für die Lehrkrankenhäuser:

Hj. 1972	rd. 36 411 DM,
Hj. 1973	rd. 22 707 DM,
Hj. 1974	rd. 35 707 DM.

Zum Vergleich sei angemerkt, daß für die verhältnismäßig lehrintensive vorklinische Ausbildung im Klinikum der Universität Marburg durchschnittlich etwa 5 000 DM Personalkosten für einen Studierenden aufgewendet werden.

Der Rechnungshof hat beanstandet, daß die vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern der Lehrkrankenhäuser in Kassel und Fulda zum Zeitpunkt seiner Prüfung immer noch nicht gekündigt waren, um die Kosten dem geringeren Ausbildungsbedarf anzupassen.

Im Hj. 1974 hat das Universitätsklinikum Frankfurt a. M. für die Mitbenutzung von Krankenhäusern als Lehrkrankenhäuser rd. 409 000 DM aufgewendet. Aufzeichnungen über die Inanspruchnahme dieser Lehrkrankenhäuser durch Studierende lagen weder der Verwaltung noch dem Fachbereich vor. Selbst die Abrechnungen der Lehrkrankenhäuser enthalten darüber keine Angaben.

Der Rechnungshof hat auch beanstandet, daß bisher keine Richtzahlen für die Inanspruchnahme der Lehrkrankenhäuser im zweiten Ausbildungsabschnitt (Ausbildung am Krankenbett) bestehen, obwohl insoweit seit Jahren erhebliche Ausgaben anfallen. Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

25 **Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M. (Kap. 04 11)**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an hatte das Land die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M. und die zur Mitbenutzung für Universitätszwecke zur Verfügung gestellten Städtischen Krankenanstalten mitsamt Hilfsbetrieben und angeschlossenen Instituten in seine Verwaltung und Finanzverantwortung übernommen. Im Übernahmevertrag vom 24. Juli 1967 hatte sich die Stadt Frankfurt a. M. verpflichtet, dem Land alle Grundstücke mit Zubehör und etwaige Grundstücksrechte, die bei Abschluß des Vertrages der Stadt gehörten und der Universität oder dem Universitätsklinikum nicht nur vorübergehend zu dienen bestimmt waren, unentgeltlich und — soweit rechtlich möglich — lastenfremd zu übertragen. Die Stadt verpflichtete sich sogar, sich dafür zu verwenden, daß auch solche Grundstücke und Grundstücksrechte, die Stiftern oder anderen Förderern der Universität gehören, unentgeltlich und lastenfremd auf das Land übertragen werden.

3. **Vorgesehene Neuregelung**

Die Inanspruchnahme von Lehrkrankenhäusern für Lehrveranstaltungen des zweiten klinischen Ausbildungsabschnittes soll nach folgenden Richtlinien geregelt werden:

Lehrleistungen in diesem Abschnitt sollen grundsätzlich durch Honorarprofessoren bzw. Lehrbeauftragte erbracht werden. Während Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Lehrverpflichtungen unentgeltlich lehren, richtet sich die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Lehrkrankenhäusern nach den üblichen Sätzen für Lehrbeauftragte an den hessischen Universitäten. Stellen sollen nicht mehr gewährt werden.

Soweit mit Lehrkrankenhäusern Verträge bestehen, aufgrund deren den Krankenhäusern Stellen für Lehraufgaben im zweiten klinischen Ausbildungsabschnitt gewährt worden sind, ist beabsichtigt, daß diese Stellen aufgrund der abzuschließenden Verträge über die Übernahme von Lehraufgaben für den dritten klinischen Ausbildungsabschnitt (Praktisches Jahr) angerechnet werden. In einem Mustervertragsentwurf, der für den Abschluß der Verträge mit den Trägern der Lehrkrankenhäuser verwendet wird, sind Richtwerte für die Personalmittelerstattung für das Praktische Jahr festgelegt. Das gilt auch für die Ausbildung im ersten und zweiten klinischen Abschnitt.

Um die Übertragung der Grundstücke nach dem Universitätsübernahmevertrag von 1967 zum Abschluß zu bringen, fand am 12. 9. 1975 eine Besprechung mit Vertretern der Stadt Frankfurt (Main) unter Beteiligung des Hessischen Ministers der Finanzen statt. Hierbei hat sich die Stadt bereit erklärt, die zum Klinikum gehörenden Grundstücke, soweit sie unproblematisch sind, zu übertragen.

Bei den übrigen Grundstücken wollte die Stadt die Rechtslage nochmals eingehend prüfen und dem Kultusminister alsdann einen Vorschlag unterbreiten.

Erst nach Anmahnung hat die Stadt Frankfurt (Main) am 8. 4. 1976 mitgeteilt, daß sie die Übereignung der Klinikgrundstücke in Angriff genommen habe. Es müßten jedoch noch verschiedene Fachämter beteiligt werden, um vor allem grundbuchlich zu sichernde Versorgungsleitungen in den Vertrag aufzunehmen, so daß sich die Angelegenheit etwas verzögere. Die Stadt hat versichert, den Vertragsentwurf so schnell wie möglich vorzulegen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 25)

Stellungnahme der Landesregierung

Bereits in Tz. 11 e der Bemerkungen 1971 hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß dieser vertraglichen Vereinbarung bis zum Sommer 1973 nicht entsprochen worden war. Daran hat sich auch weiterhin nichts geändert, weil sich die Stadt Frankfurt a. M. weigert, die Grundstücke zu übereignen. Es ist nicht länger zu vertreten, daß die Stadt ihre vertraglich übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

26 **Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt a. M. (Kap. 04 28)**

Das Sigmund-Freud-Institut nimmt nach der Institutsordnung vom 3. Dezember 1975 folgende Aufgaben wahr:

- Es erforscht die Lebens- und Krankheitsbedingungen der Menschen mit Hilfe der psychoanalytischen Methode und in Zusammenarbeit mit angrenzenden humanwissenschaftlichen Disziplinen.
- Es bildet vornehmlich Ärzte und Psychologen zu Psychoanalytikern aus und fördert die Untersuchung didaktischer und methodischer Fragen der Ausbildung.
- Es bietet Patienten psychoanalytische Behandlung an.
- Es vermittelt psychoanalytische Erkenntnisse an Angehörige einschlägiger Berufe, erprobt so Methoden und entwickelt Modelle, die die Anwendung psychoanalytischer Erkenntnisse in diesen Fachgebieten fördern.

Fast alle diese Aufgaben berühren sich mit denen des Zentrums für Psychiatrie im Fachbereich Humanmedizin sowie des Instituts für Psychoanalyse im Fachbereich Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M. Die Aufgaben des Zentrums für Psychiatrie sind durch Beschluß des Fachbereichsrats wie folgt festgelegt worden:

- Die Forschung umfaßt das gesamte Gebiet der Psychiatrie einschl. Kinder- und Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete.
- Die Lehre umfaßt die Unterrichtung der Studierenden nach der jeweils geltenden Studienordnung des Fachbereichs Humanmedizin.
- Die Dienstleistungen umfassen die ambulante und die stationäre Krankenversorgung, die Weiterbildung von Ärzten und Psychologen sowie die Aus- und Weiterbildung von nichtwissenschaftlichem Personal.  
Dabei ist die zeit- und sachgerechte Weiterbildung zum Arzt für Psychiatrie und Neurologie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder zum

Die Ausführungen des Rechnungshofes bedürfen nicht nur der Stellungnahme durch das Sigmund-Freud-Institut, sondern wegen des künftigen Verhältnisses zwischen dem Institut und der Universität Frankfurt (Main) auch einer Beteiligung der zuständigen Organe der Universität. Diese Befragung ist eingeleitet; eine Äußerung der Universität liegt noch nicht vor.

Der Rechnungshof ist in diesem Sinne durch Schreiben vom 23. 6. 1976 unterrichtet worden.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 26)

Stellungnahme der Landesregierung

Fachpsychologen für klinische Psychologie sowie zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ durch verbindliche Regelung mit den Zentren der Neurologie und Neurochirurgie sowie der Kinderheilkunde sicherzustellen.

Das Zentrum der Psychiatrie im Fachbereich Humanmedizin beschränkt sich somit nicht nur ausschließlich auf die Unterrichtung von Studierenden. Vielmehr können — wie dies bereits seit Jahren in den Universitätskliniken Gießen geschieht — künftig auch von der Universität Frankfurt a. M. Psychotherapeuten weitergebildet werden. Die Psychotherapie ist danach in Forschung, Lehre und Weiterbildung von Ärzten zur Aufgabe der Universität geworden.

Im Interesse einer sparsamen Verwaltung öffentlicher Mittel dürfte es nicht länger vertretbar sein, in Frankfurt a. M. weiterhin zwei Einrichtungen mit etwa gleichen Aufgabengebieten zu finanzieren. Der Prüfungsschriftwechsel mit dem Kultusministerium ist noch nicht abgeschlossen.

27 **Hessisches Staatstheater Wiesbaden (K. 04 41)**

Bei der Prüfung der drei hessischen Staatstheater in Wiesbaden, Darmstadt und Kassel hat es sich gezeigt, daß bei der Haushaltsführung nicht immer wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Der Rechnungshof hat die zusammengefaßten Ergebnisse seiner Theaterprüfungen bereits dem Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung mitgeteilt und Vorschläge für Einsparungen in beträchtlicher Höhe unterbreitet. Er hat an einzelnen Beispielen gezeigt, an welchen Stellen Einsparungen möglich sind.

Daß der Grundsatz einer sparsamen Wirtschaftsführung bei den Theatern nicht immer beachtet worden ist, soll ein weiteres Beispiel aufzeigen:

Zu Lasten des überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Goethe-Instituts wird das Hessische Staatstheater Wiesbaden im November 1976 eine Gastspielreise mit dem Zweipersonenstück „Bericht für eine Akademie“ von Kafka in den USA durchführen. Neben den beiden Darstellern, dem Regisseur, einem Maskenbildner und einem Techniker soll ein Reiseleiter an der Gastspielreise teilnehmen. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß ein Reiseleiter nicht erforderlich ist und die Kosten der Gastspiele unnötig verteuert. Das Hessische Staatstheater Wiesbaden hat das Stück bereits bei Gastspielen in Holland, Dänemark und Norwegen aufgeführt, an denen ein Reiseleiter nicht teilgenommen hat. Wenn dem Regisseur, der inzwischen nicht mehr dem Staatstheater angehört, die Reiseleitung

Der Schriftwechsel zwischen Rechnungshof und Kultusminister ist in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen.

Das Theater hat die Gastspielreise unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant.

Gemäß § 1 Abs. 1 des zwischen dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und dem Goethe-Institut München abgeschlossenen Vertrages vom 23. 2. 1976/25. 3. 1976 besteht das Ensemble des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden aus folgenden Personen:

- 1 Reiseleiter (noch zu benennen)
- Herr Wolfgang Ziemssen
- Herr Theo Maier-Körner
- 1 Maskenbildner (Herr Feil)
- 1 Techniker/Beleuchter (Herr Clemenz)

Ein Regisseur ist für das Gastspiel nicht erforderlich und — entgegen den Ausführungen des Rechnungshofs — nach dem mit dem Goethe-Institut abgeschlossenen Vertrag nicht vorgesehen.

Die Teilnahme eines Reiseleiters ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Die für die Gastspielreise bisher benannten Bediensteten des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden beherrschen nicht die englische Sprache; eine Begleitperson wird durch das Goethe-Institut nicht gestellt. Das Goethe-Institut organisiert lediglich die Festlegung der Aufführungstage, der Aufführungsorte,

**Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 27)**

nicht anvertraut werden kann, muß es möglich sein, beispielsweise den Maskenbildner mit der Leitung der vom Goethe-Institut eingehend vorbereiteten Reise zu beauftragen. Dadurch könnten Kosten von etwa 10 000 DM eingespart werden. Der Schriftwechsel mit dem Kultusminister ist noch nicht abgeschlossen.

**Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 27)**

die Reservierung von Unterkünften und die Platzreservierung in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

2. Die technische Einrichtung der Spielstätten und der Transport von Kostümen, technischen Geräten und Requisiten hat das Ensemble selbst zu organisieren.
3. Unabhängig von den sprachlichen Schwierigkeiten ist es dem Ensemble des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die Aufgaben eines Reiseleiters mit entsprechender Repräsentation — die sich bei einer solchen Gastspielreise zwingend ergibt — zu übernehmen. Obwohl das genaue Programm der Gastspielreise noch nicht endgültig feststeht, zeichnet sich bereits jetzt ab, daß das Gastspiel unter einem enormen Zeitdruck stattfinden wird. Es ist für das Ensemble somit nicht zumutbar — und im Hinblick auf die sprachlichen Schwierigkeiten unmöglich —, ohne Reiseleiter die organisatorische Abwicklung an den jeweiligen Gastspielorten, einschließlich An- und Abreise bzw. sich zwingend ergebender Repräsentationsverpflichtungen, zu übernehmen.

Als Reiseleiter wird ein Mitglied des Staatstheaters Wiesbaden aufgrund seiner sprachlichen und organisatorischen Fähigkeiten noch ausgewählt.

**28 Pflichtstundenzahl der Lehrer (Kap. 04 53 bis 61)**

Die Pflichtstundenzahl der Lehrer — durch Verordnung vom 10. Dezember 1975 neu geregelt — richtet sich überwiegend nach der erworbenen Lehrbefähigung, aber auch nach der Art der Schule, an der der Lehrer tätig ist. Sie liegt zwischen 24 und 28 Wochenstunden. Die Verordnung faßt nur die bisher durch Einzelerlasse festgelegten Pflichtstundenzahlen zusammen, regelt jedoch nicht die Arbeitszeit der Lehrer. Es werden die unterschiedliche Belastung in den verschiedenen Schularten, -formen und -stufen, Unterrichtsformen, Fächerkombinationen, Klassengrößen und Lehrämtern sowie die unterschiedliche Belastung durch Vor- und Nachbereitung des Unterrichts nicht ausreichend berücksichtigt. Wie Untersuchungen bestätigen, ist der Zeitaufwand der Lehrkräfte für den Unterricht — besonders wegen der Vor- und Nachbereitung sowie der Fortbildung und der Koordinierung — sehr unterschiedlich. Ausgehend von der im öffentlichen Dienst eingeführten 40-Stunden-Woche müßte beispielsweise ein Lehrer mit 24 Pflichtstunden 100 Minuten, ein Lehrer mit 27 Pflichtstunden 89 Minuten und ein Lehrer mit 28 Pflichtstunden 86 Minuten für eine Unterrichtsstunde aufwenden. Die Untersuchungen haben auch ergeben, daß eine Reihe von Lehrern diese Zeit für eine Unterrichtsstunde nicht

Die Ministerpräsidenten der Länder haben durch Abkommen vom 17. 10. 1974 vereinbart, bis zu einer bundeseinheitlichen Neuregelung der Pflichtstunden der Lehrer keine Veränderungen an den bestehenden Pflichtstundenregelungen vorzunehmen.

Hessen hat mit der Verordnung vom 10. 12. 1975 die bestehenden Erlaßregelungen über Pflichtstunden, Ermäßigungen und Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten zusammengefaßt und gleichzeitig die Unterrichtsleistung erhöht.

Aufgrund einer Initiative Hessens sind die Beratungen der gemeinsamen Kommission der Konferenzen der Finanz-, Innen- und Kultusminister über ein Regierungsabkommen zur Neuregelung der Pflichtstunden der Lehrer wieder aufgenommen worden. Wenn diese Beratungen nicht bis zum Ende des Jahres 1976 einen solchen Stand erreicht haben, daß ein erfolgreicher Abschluß absehbar ist, erwägt die hessische Landesregierung, das Abkommen der Ministerpräsidenten bis zum 31. 1. 1977 zum 1. 8. 1977 zu kündigen, um für Hessen eine stufen- und fächerbezogene Neuregelung der Pflichtstunden festzulegen.

Obleich aus der Studie der Firma Knight-Wegenstein hervorgeht, daß die Belastung der Lehrer je nach Schulstufe und Fächerkombination unterschiedlich ist, liegt nach den Ergebnissen der Studie die durchschnittliche

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 28)

benötigt; beispielsweise wird in den Fächern Leibesübungen und Musik die allgemeine Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes meistens unter- und nur in Einzelfällen überschritten. Auch in anderen Fächern wird der einer 40-Stunden-Woche entsprechende Zeitaufwand für eine Unterrichtsstunde nicht erreicht.

Diese unterschiedliche Beanspruchung der einzelnen Lehrkräfte kommt in der Verordnung vom 10. Dezember 1975 nicht genügend zum Ausdruck.

Soweit Lehrer für ihren Unterricht einer geringeren Vorbereitung oder eines nur geringeren Zeitaufwandes für Korrekturarbeiten, für die Notenfindung und für Abschlußprüfungen bedürfen, sollten sie nach Auffassung des Rechnungshofs mit einer höheren Pflichtstundenzahl belastet werden. Durch eine Neufestsetzung der Pflichtstundenzahlen könnte die Zahl der ausfallenden Unterrichtsstunden ohne Belastung des Landeshaushalts vermindert werden.

29. **Sportlehrer (Kap. 04 58 u. a.)**

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wird der Sportunterricht an den Gesamtschulen von Lehrern der BesGr. A 10 bis A 15 gehalten. Es fragt sich, ob Lehrer der BesGr. A 13 und höher in der bisherigen Zahl eingesetzt werden müssen. Oft reicht für den Sportunterricht die Lehrbefähigung von Fachlehrern der BesGr. A 12 aus. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte der Sportunterricht überwiegend ihnen und nicht den höher dotierten Lehrern übertragen werden. Die BesGr. A 13 bis A 15 sollten nur für solche Sportlehrer in Betracht kommen, die zusätzlich Aus-, Fortbildungs- und andere Aufgaben wahrzunehmen haben.

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 28)

Arbeitszeit der Lehrer über der Arbeitszeit der übrigen Bediensteten im öffentlichen Dienst. Der Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme unberücksichtigt gelassen, daß die Arbeitszeit des Lehrers sich nicht nur aus Unterricht und aus der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zusammensetzt, sondern daß innerhalb der Arbeitszeit auch Gespräche mit Schülern und Eltern zu führen sind, daß der Lehrer an Konferenzen teilnehmen muß und daß er auch Verwaltungs- und Organisationsaufgaben durchzuführen hat.

Ob durch eine stufen- und fächerbezogene Neuregelung der Pflichtstunden der Lehrer das Unterrichtsaufkommen erhöht werden kann, ist mehr als fraglich. Jedenfalls soll durch eine Neuregelung der Pflichtstunden erreicht werden, daß die Arbeitszeit der Lehrer aneinander angeglichen wird.

Sport ist an allen hessischen Schulen ordentliches Unterrichtsfach. Daraus folgt das Recht der Schüler und Schülerinnen auf gleich viel und gleich guten Sportunterricht, und zwar unabhängig von der Schulart, in der sie unterrichtet werden.

Die Forderung des Rechnungshofes stellt die wissenschaftliche Ausbildung zum Sportlehrer im Rahmen eines Lehramtsstudiums in Frage. Die Folge wäre eine unerwünschte „Entprofessionalisierung“ des Schulsports und stünde damit im Gegensatz zur eindeutigen Professionalisierung des Lehrerberufs in den anderen Fächern.

Sport ist inzwischen fester Bestandteil der Gesellschafts- und Erziehungswissenschaften und damit der Gesellschafts- und Bildungspolitik. Die Sportlehrausbildung an den Hochschulen und Universitäten trägt dieser Entwicklung Rechnung. Ein Verzicht auf die wissenschaftliche Ausbildung der Sportlehrer bedeutet Verzicht auf den pädagogischen Auftrag der Schule im Fach Sport.

In Hessen unterrichten gemäß einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes („Bevölkerung und Kultur“, Reihe 10, IV. Sonderbeiträge aus dem Schul- und Fortbildungsbereich „Situation im Schulsport“, erschienen im Juni 1976) 1 592 Fachlehrer für Sport und 5 314 Lehrer mit Lehrbefähigung für Sport. Die Fachlehrer für Sport unterrichten dabei durchschnittlich 9, die Lehrer mit Lehrbefähigung für Sport durchschnittlich 5 Sportstunden je Woche. Insgesamt erhalten jedoch nur 13 v. H. aller Schüler die nach der Stundentafel vorgesehenen Sportstunden. Daraus wird deutlich, daß die Übertragung des Sportunterrichts — abgesehen von der Qualität des erteilten Unterrichts — auf weniger qualifizierte Fachlehrer für Sport auch rein rechnerisch nicht möglich ist und auch

## Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 29)

künftig nicht möglich sein wird, da in Hessen keine Fachlehrer für Sport mehr ausgebildet werden.

Auf die Notwendigkeit der Schulen, im Rahmen der reformierten gymnasialen Oberstufe den Schülern auch ein Angebot in Sporttheorie (Sportbiologie, Sportsoziologie, Sportpsychologie, Trainingslehre, Bewegungslehre) zu unterbreiten, die nur von voll ausgebildeten Sportphilologen erteilt werden kann, weise ich abschließend hin.

30 **Ausbildungsbeihilfen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Kap. 04 80 Titel 681 63)**

a) Die Ausgaben, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, tragen der Bund zu 65 v.H. und die Länder zu 35 v.H. Die Aufwendungen für die Ausbildungsförderung betragen in Hessen:

a) **Einkommensanrechnungsverfahren**

Die Auffassung des Rechnungshofes wird inhaltlich geteilt. In der Ausbildungsförderung hat sich der Gesetzgeber auf ausdrücklichen Vorschlag der

	Landesanteil	Bundesanteil	insgesamt
im Jahre 1972	58,6 Mio DM	109,0 Mio DM	167,6 Mio DM
im Jahre 1973	57,9 Mio DM	107,5 Mio DM	165,4 Mio DM
im Jahre 1974	63,5 Mio DM	117,9 Mio DM	181,4 Mio DM
im Jahre 1975	85,7 Mio DM	158,7 Mio DM	244,4 Mio DM

Das BAföG regelt neben den entsprechenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes nur einen Teil der staatlichen Ausbildungsförderung. In allen diesen Gesetzen kommt der Anrechnung des Einkommens zentrale Bedeutung zu. Die Berechnungsverfahren sind jedoch unterschiedlich. Dadurch entsteht für Antragsteller und Verwaltungspersonal eine unübersichtliche Rechtslage. Die teils umständlichen Berechnungsverfahren verhindern eine zügige Bearbeitung und bei Mehrfachberechtigung die Übernahme der Einkommensberechnungen von Amt zu Amt. Sie erschweren den Austausch des Fachpersonals bei den die Gesetze ausführenden Stellen. Eine Angleichung der Berechnungsverfahren durch den Bundesgesetzgeber wäre zur größeren Wirtschaftlichkeit und Verfahrensvereinfachung bei den Verwaltungen geboten.

obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung im wesentlichen für die Übernahme der Einkommensarten und -beträge aus dem Einkommensteuerverfahren für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes entschieden (§ 24 Abs. 1 BAföG).

Ob ein derart vereinfachendes Verfahren für alle Sozialleistungsgesetze wünschenswert und durchführbar ist, kann von hier nicht übersehen werden. Die Anregung des Hessischen Rechnungshofs ist der Bundesregierung übermittelt worden.

b) Das BAföG geht bei der Anrechnung der Einkommen grundsätzlich von der steuerrechtlichen Einkünftermittlung aus. Die Bezieher von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft werden z.B. besser gestellt als andere Steuerpflichtige, weil die diesem Personenkreis zugebilligten Steuerergünstigungen auch bei der Berechnung der Ausbildungsbeihilfen zu berücksichtigen sind. Ferner stellen nach der derzeitigen Rechtslage beispielsweise die steuerfreien Aufwands-

b) **Besondere Einkommensgruppen**

Es ist den obersten Bundes- und Landesbehörden für Ausbildungsförderung bekannt, daß die Bezieher von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft durch die Anrechnung der Einkommen nach der steuerrechtlichen Einkommensermittlung verhältnismäßig begünstigt werden. Es würde aber zu einer erheblichen Komplizierung des Gesetzesvollzuges führen, wenn man dies ändern würde.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 30 b)

entschädigungen der Bundestags- und Landtags-abgeordneten kein Einkommen im Sinne des BAföG dar. Daher erhält ein Auszubildender den vollen Förderungsbetrag, wenn ein Elternteil (als einziger Einkommensbezieher) nur Diäten bezieht. Andererseits werden jedoch steuerfreie Einkünfte (z.B. Arbeitslosengeld und Krankengeld) und steuerlich nur teilweise anzurechnende Einkünfte (z.B. Renten) voll in die Einkommensanrechnung einbezogen.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß diese Ungleichheiten durch den Bundesgesetzgeber baldmöglichst beseitigt werden sollten.

- c) Einer sorgfältigen Bearbeitung der Anträge auf Ausbildungsförderung kommt besondere Bedeutung zu, weil einmal zugunsten der Geförderten getroffene Entscheidungen nach § 20 BAföG nur in den dort genannten wenigen Ausnahmefällen geändert werden können. Die Bewilligungsbehörden werden aber durch die Weiterentwicklung des BAföG, seiner Durchführungsverordnungen und der VV vor immer neue Aufgaben gestellt, so daß eine fehlerfreie Arbeit kaum möglich ist. Dies zeigt sich deutlich an den Beanstandungen der Rechnungsprügungsbehörden, die allerdings nach Art und Zahl unterschiedlich sind. Die Fehlerquoten bei den Ämtern für Ausbildungsförderung, die für den Sekundarbereich (Schüler) zuständig sind, schwanken zwischen 10 und 75 v.H. In diesem Bereich obliegen die personelle Besetzung der Ämter für Ausbildungsförderung und die Einstufung der Bediensteten den kreisfreien Städten oder Landkreisen. Eine Meßzahl für die von einem Sachbearbeiter zu erledigenden Förderungsfälle ist noch nicht festgelegt worden.

Die Prüfungen zeigen besonders viele Fehler, wenn in der Bewilligungsstelle nur ein Sachbearbeiter tätig ist, der auf sich allein gestellt eigenverantwortlich handeln muß. Eine gemeinsame Erörterung von Zweifelsfällen, gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Schwierigkeiten sowie Vertretung bei Krankheit und Urlaub sind unmöglich. Besonders nachteilig wirkt sich auch der Sachbearbeiterwechsel ohne eine gründliche Einarbeitung aus. Eine Zusammenfassung dieser Kleinstämter wäre der Sache dienlich.

Zur erhöhten Leistungsfähigkeit sind die Ausbildung des neuen und die Fortbildung des vorhandenen Personals nötig. Der derzeitige Ausbildungsstand reicht oft für die Ausführung des Gesetzes, der 15 Verordnungen und der VV nicht aus. So erklären sich die zahlreichen Fehler bei der Bearbeitung der Förderungsanträge. Ständige Fortbildung der Bediensteten und gele-

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 30 b)

Die Neuregelung des Abgeordneten-Diätenrechts steht im übrigen bevor.

c) **Konsolidierung des Gesetzesvollzuges**

Seit Inkrafttreten des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes am 1. 7. 1970 sind bereits 12, zum Teil erhebliche Gesetzesänderungen ergangen. Hinzu kommen 13, zum Teil ebenfalls mehrfach geänderte Durchführungsverordnungen, von den Schwierigkeiten der Abwicklung im ADV-Verfahren ganz abgesehen. Dies erhärtet die Feststellung des Rechnungshofes, daß angesichts der Schwierigkeit der Materie Fehler bei den Ämtern für Ausbildungsförderung nicht völlig auszuschließen sind. Dies gilt insbesondere für nur mit einem Sachbearbeiter besetzte Ämter.

Im Rahmen der anstehenden Novellierung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BAföG vom 23. 5. 1973 (GVBl. I S. 173) wird zu prüfen sein, ob und welche kleineren Ämter in größere (benachbarte) Ämter einzugliedern sind.

Nachdem das zuständige Referat — zugleich Landesamt für Ausbildungsförderung nach § 40 a BAföG — zum 1. 1. 1976 personell verstärkt worden ist, kann es sich dem ADV-Verfahren und der Schulung der Sachbearbeiter der Ämter für Ausbildungsförderung verstärkt widmen. Das Deutsche Studentenwerk hat durch Schulungsarbeit bei den Förderungsabteilungen der hessischen Studentenwerke gute Erfolge erzielt. Deshalb wird angestrebt, in diese Ausbildungsseminare auch die Sachbearbeiter der kommunalen Ämter einzubeziehen. Außerdem soll die Schulungsarbeit in den regionalen freiwilligen Arbeitsgemeinschaften intensiviert werden. Auch der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag sind über die Vorstellungen des Rechnungshofs unterrichtet worden.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 30 c)

Stellungnahme der Landesregierung

gentliche Geschäftsprüfungen sollten in erster Linie Sache der ausführenden Verwaltung sein. Gleichwohl hat der Kultusminister regionale Arbeitsgemeinschaften der Ämter für Ausbildungsförderung im Sekundarbereich ins Leben gerufen. Leider haben mangelnde Aufgeschlossenheit einiger Ämter sowie Unkenntnis und Arbeitsüberlastung der neuen Sachbearbeiter bei kleinen Ämtern nicht immer zur nötigen Zusammenarbeit geführt. Die vom Kultusminister mit den Ämtern für Ausbildungsförderung angesetzten Besprechungen reichen bei dem schwierigen Stoff und der Fülle der Änderungen und Ergänzungen nicht aus. Es wäre wünschenswert, wenn im Sekundarbereich das Personal der Ämter für Ausbildungsförderung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag aus- und fortgebildet werden könnte. Im Tertiärbereich finden derartige Veranstaltungen bereits unter Beteiligung des Deutschen Studentenwerks statt.

- d) Bei der Umstellung des ADV-Programms aufgrund des zweiten Gesetzes zur Änderung des BAföG wurde dem Auftrag des Gesetzgebers, die Förderungsbeträge rechtzeitig zu zahlen, nicht immer entsprochen. Oft mußten Antragsteller über drei Monate auf den Bescheid und die Auszahlung der Förderungsbeträge warten. Diesen Antragstellern wurden keine Zwischenbescheide erteilt, obwohl ihre Antragsunterlagen vollständig vorlagen. Auch § 51 Abs. 2 BAföG, der die Zahlung vorläufiger Förderungsbeträge in bestimmten Fällen erlaubt, wurde nicht angewendet.

Gesetze, die kurzfristig oder sogar rückwirkend in Kraft gesetzt werden, sind automationsfeindlich. Gesetzesänderungen, insbesondere im Sozialbereich, sollten so frühzeitig bekannt werden, daß für Programmänderungen und Testläufe genügend Zeit zur Verfügung steht, um Nachteile für die Antragsteller zu vermeiden.

Die Rechnungsprüfung ergab zahlreiche wiederkehrende Fehler, die zur Verringerung der Fehlerquote und zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen dem Kultusminister mitgeteilt wurden.

### 31 Studentenschaften

- a) Der Rechnungshof hat in Tz. 19 seiner Bemerkungen 1973 über die Prüfungen der Studentenschaften berichtet. Die Prüfungen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr fortgesetzt und bestätigten die seitherigen Feststellungen. Die Studentenschaften bemühen sich zwar um ein geordnetes Rechnungswesen, es kann aber nicht

- d) **Rückwirkende Gesetzesänderungen**

Wie bereits unter c) erwähnt, leidet gerade der kontinuierliche Vollzug des BAföG unter ständigen, teils umfangreichen, zumeist auch rückwirkenden Gesetzesänderungen. Sie sind, wie der Rechnungshof dies zutreffend wertet, automationsfeindlich. Gegenüber den politischen Argumenten des Gesetzgebers vermochten sich die obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung mit ihren Gegenvorstellungen bisher nicht durchzusetzen.

Der Rechnungshof hat den Kultusminister bisher nicht davon unterrichtet, welche weiteren Studentenschaften er im abgelaufenen Geschäftsjahr geprüft hat und welches Ergebnis diese Prüfungen hatten. Der Kultusminister hat den Rechnungshof mit Schreiben vom 19. Januar 1976 gebeten, ihm Durchschriften der an die Studentenschaften gerichteten Prüfungsfeststellungen

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 31 a)

damit gerechnet werden, daß sie allein durch die Rechnungsprüfung zu der einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angemessenen Ordnung ihrer Haushaltsführung und Rechnungslegung gelangen. Der ständige Wechsel in der Besetzung der Organe, insbesondere der Allgemeinen Studentenausschüsse, wirkt sich nachteilig aus. Die Erwartungen des Rechnungshofs, daß der Kultusminister durch Beratung, Empfehlungen oder im Wege der Aufsicht die Studentenschaften zu einer den Vorschriften entsprechenden Haushaltsführung bringen könnte, haben sich nicht erfüllt. Der Kultusminister hat sich auch die Haushaltspläne nicht zur Genehmigung vorlegen lassen und sich nicht an der Entlastung der Allgemeinen Studentenausschüsse beteiligt, wie es die §§ 108 und 109 LHO vorsehen. Darauf sollte nicht verzichtet werden. Der Rechnungshof hat deshalb der Absicht des Kultusministers widersprochen, für die Studentenschaften eine Ausnahme gemäß § 105 Abs. 3 LHO zuzulassen. Alle nach der Landeshaushaltsordnung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollten ausgeschöpft werden, um die Studentenschaften zu einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung zu veranlassen.

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 31 a)

zuzuleiten. Der Rechnungshof hat in seiner Antwort vom 23. März 1976 dieser Bitte nicht entsprochen und den Kultusminister auf § 96 der Landeshaushaltsordnung (LHO) hingewiesen. Danach teilt der Rechnungshof das Prüfungsergebnis den geprüften Stellen und — wenn er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält — auch den Aufsichtsbehörden mit. Im Hinblick auf die vom Rechnungshof geäußerte Erwartung, „daß der Kultusminister durch Beratung, Empfehlungen oder im Wege der Aufsicht die Studentenschaften zu einer den Vorschriften entsprechenden Haushaltsführung bringen könnte“, ist es nicht verständlich, aus welchen Gründen es der Rechnungshof bisher nicht für erforderlich gehalten hat, dem Kultusminister die vollständigen Ergebnisse der bei den Studentenschaften durchgeführten Prüfungen bekanntzugeben. Der Kultusminister kann nur dann tätig werden, wenn ihm bekannt ist, auf welche Studentenschaften sich die Beanstandungen des Rechnungshofes beziehen. Die Studentenschaften der hessischen Hochschulen stehen nach § 35 des Hochschulgesetzes (HHG) unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird von den Präsidenten bzw. Rektoren der Hochschulen als Aufsichtsbehörden und vom Kultusminister als oberster Rechtsaufsichtsbehörde ausgeübt. Daraus folgt, daß sich die Kompetenzen des Kultusministers darauf beschränken, die Rechtmäßigkeit der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch die Hochschulpräsidenten bzw. -rektoren zu überwachen, soweit nicht ein Fall des Selbsteintrittsrechts vorliegt.

Die Mittel der Rechtsaufsicht sind in den §§ 37 und 38 HHG abschließend geregelt. Danach können die Aufsichtsbehörden Auskunft über einzelne Angelegenheiten verlangen. Sie können Beschlüsse der Organe der Studentenschaften, die das Recht verletzen, beanstanden und aufheben. Ferner können sie im Falle von Pflichtverletzungen der Studentenschaftsorgane nach vorheriger sofort vollziehbarer Anordnung und nach Fristablauf an deren Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere die erforderlichen Vorschriften erlassen. Soweit diese Befugnisse gegenüber den Organen der Studentenschaften nicht ausreichen, können die Rechtsaufsichtsbehörden schließlich Beauftragte bestellen, die die Befugnisse von Organen der Studentenschaften oder einzelner Mitglieder von Organen ausüben. Weitere Zwangsmaßnahmen sieht das Hochschulgesetz nicht vor. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat in seinem Beschluß vom 27. August 1974 — II/1 — H 260/74 — darauf hingewiesen, daß die einzelnen Maßnahmen der Rechtsaufsicht, die nur nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewandt werden dürfen, keine vorbeugenden, sondern repressive Aufsichtsmittel sind. Sie können also grundsätzlich nicht schon dann eingesetzt werden, wenn „zu befürchten ist, daß ...“.

Im übrigen bestehen gewisse Zweifel an der Bereitschaft der gegenwärtig amtierenden Studentenvertreter, sich durch den Kultusminister beraten zu lassen und seinen

## Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 31 a)

Empfehlungen zu folgen. Es kann davon ausgegangen werden, daß dem Kultusminister insoweit das Selbstverwaltungsrecht der Studentenschaft nach § 27 Abs. 1 Satz 1 HHG entgegengehalten wird. Hinzu kommt, daß die Besetzung der Organe der Studentenschaften häufig wechselt und daß die amtierenden Studentenvertreter für etwaige Pflichtverletzungen ihrer Vorgänger nicht einzustehen brauchen.

Die Feststellung des Rechnungshofes, daß sich der Kultusminister die Haushaltspläne der Studentenschaften nicht zur Genehmigung hat vorlegen lassen und sich an der Entlastung der Allgemeinen Studentenausschüsse nicht beteiligt hat, trifft zu. Entgegen der Ansicht des Rechnungshofes vertritt der Kultusminister den Standpunkt, daß die Vorschriften der §§ 108 und 109 LHO auf die Studentenschaften der hessischen Hochschulen nicht anzuwenden sind. Zwischen dem Rechnungshof und dem Kultusminister bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung des § 105 LHO. Hierbei geht es um folgende Fragen:

1. Sind die Studentenschaften der hessischen Hochschulen landesunmittelbare oder landesmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 105 LHO?
2. Ist durch spezialgesetzliche Regelungen im Hochschulgesetz (§§ 29 Abs. 4 und 36 HHG) bzw. in den Satzungen der Studentenschaften die nach §§ 108 und 109 LHO vorgesehene Genehmigung der Haushaltspläne und die Beteiligung an der Entlastung der Allgemeinen Studentenausschüsse durch den Kultusminister ausgeschlossen?

Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung des Hessischen Landtages hat in seiner Sitzung vom 29. April 1976 zur Klärung dieser Angelegenheit die Landesregierung um Erstattung eines Gutachtens gebeten, das von der Staatskanzlei erstellt werden wird, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht vorliegt.

Im Hinblick darauf, daß der Hessische Rechnungshof der Absicht des Kultusministers und des Ministers der Finanzen widersprochen hat, für die Studentenschaften eine Ausnahme gemäß § 105 Abs. 3 LHO zuzulassen, wird auf die Ausführungen des Rechnungshofes des Landes Baden-Württemberg in der Denkschrift zur Landeshaushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1973 (Seite 71, Textziffer: 7.3) hingewiesen. Nach Auffassung des Rechnungshofes des Landes Baden-Württemberg liegt die Frage nahe, ob nicht die Bestimmung des Hochschulgesetzes von Baden-Württemberg (§ 63 Abs. 2), nach welcher Teil VI der Landeshaushaltsordnung auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studentenschaften entsprechend anzuwenden ist, „etwas objektiv Unerfüllbares fordert“ und daß hier „Aufwand und Erfolg in krassem Mißverhältnis zueinander stehen“.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 3.1)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 31 a)

- b) Auch im Hj. 1974 haben Studentenschaften die in den Satzungen vorgesehenen Beiräte, Prüfungsorgane oder Ausschüsse nicht gebildet oder nicht eingesetzt. Nicht alle Studentenschaften haben über die Genehmigung ihrer Haushaltsrechnungen und über die Entlastung der Allgemeinen Studentenausschüsse beschlossen.

Die Studentenschaften sollten sich bei der Einrichtung und Unterhaltung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder bei der Beteiligung an solchen Unternehmen einer stärkeren Selbstbeschränkung befleißigen. Solche Unternehmungen arbeiten in der Regel nicht kostendeckend und führen zu Verlusten, die durch Beiträge der Studenten gedeckt werden müssen. Soweit solche Unternehmungen der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten dienen, können sie von den personell besser ausgestatteten Studentenwerken übernommen werden.

Die Studentenschaften dreier Hochschulen haben trotz wiederholter Erinnerungen Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs nicht beantwortet. Der Präsident einer dieser Hochschulen erklärte auf die entsprechende Unterrichtung, daß seine Rechtsaufsichtsbefugnisse begrenzt seien. Abgesehen von dem schärfsten Aufsichtsmittel, nämlich einen Beauftragten einzusetzen, habe er praktisch keine Möglichkeit, seinen Rechtsaufsichtsverfügungen Nachdruck zu verleihen.

Die Studentenschaften der Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt a.M. und Wiesbaden haben sich Satzungen erarbeitet und in Urabstimmungen beschlossen. Die Anträge auf Genehmigung dieser Satzungen gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 Hessisches Hochschulgesetz liegen beim

Im übrigen hat der Rechnungshof des Landes Niedersachsen nach dem Runderlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 17. Juli 1975 (Nds. MBL. Nr. 33/1975 S. 1094) sein Einvernehmen zu folgenden Abweichungen von den §§ 108 und 109 LHO erteilt:

1. Der Haushaltsplan der Studentenschaft bedarf abweichend von § 108 Satz 1 LHO nicht der Genehmigung des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst. Er ist jedoch dem Rektor zuzuleiten und bedarf seiner Genehmigung insoweit, als die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten zugelassen werden soll.
2. Von einer Genehmigung der von dem zuständigen Organ der Studentenschaft beschlossenen Entlastung des rechnungslegenden Organs (§ 109 Abs. 3 LHO) wird abgesehen. Der Entlastungsbeschuß ist dem Rektor mitzuteilen.

Aus den Bemerkungen des Rechnungshofes geht nicht hervor, welche Studentenschaften die in den Satzungen vorgesehenen Beiräte, Prüfungsorgane oder Ausschüsse nicht gebildet und über die Genehmigung ihrer Haushaltsrechnung bzw. über die Entlastung der Allgemeinen Studentenausschüsse nicht beschlossen haben. Da nach § 33 Abs. 3 HHG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 HHG dem Rechnungshof die Prüfung und dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Darmstadt die Vorprüfung der Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaften der hessischen Hochschulen obliegt, ist es nicht erforderlich, im Rahmen der Rechtsaufsicht durch Ersatzvornahmen die Bildung dieser studentischen Ausschüsse, bei deren Mitgliedern keine speziellen Kenntnisse des Haushaltsrechts vorausgesetzt werden können, zu erzwingen. Wie in der Antwort der Landesregierung zu Tz. 19 der Bemerkungen 1973 bereits ausgeführt worden ist, sollte bei der Novellierung des Hochschulgesetzes erwogen werden, die Kompetenzen der Vermögensbeiräte nach § 30 Abs. 2 HHG zu erweitern und ihnen einen stärkeren mitentscheidenden Einfluß auf die Haushaltsführung der Studentenschaften einzuräumen.

Die Einrichtung und die Unterhaltung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Studentenschaften (z. B. die Druckereieinrichtungen sowie die studentischen Reisedienste) können nur dann im Wege der Rechtsaufsicht beanstandet werden, wenn sich diese nicht im Rahmen der Aufgaben der Studentenschaften nach § 27 HHG halten. Solange diese Unternehmungen nur für Studenten arbeiten und für die Abdeckung von Verlusten entsprechende Mittel in den Haushaltsplänen der Studentenschaften zur Verfügung stehen, bestehen dagegen in rechtlicher Hinsicht aufgrund des § 27 Abs. 2 Nr. 3 HHG keine Bedenken. Die Übernahme solcher Unternehmungen durch die Studentenwerke bedarf des Einvernehmens zwischen Studentenschaften und Studentenwerken.

**Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 31 b)**

Kultusminister. Er hat den Anträgen bisher nicht entsprochen. Die Studentenschaften sollten nicht längere Zeit über die Rechtsgrundlagen ihrer Tätigkeit in Ungewißheit bleiben.

**Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 31 b)**

Welche Studentenschaften trotz wiederholter Erinnerungen des Rechnungshofes dessen Prüfungsmitteilungen nicht beantwortet haben, kann aus den Bemerkungen nicht entnommen werden. Der Kultusminister ist bisher nicht damit befaßt worden. Im übrigen sind die Handhaben der Rechtsaufsicht begrenzt (vgl. Beschlüsse des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. 1. 1974 – VI TG 66/73 – sowie des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Main) vom 27. 8. 1974 – II/1 H 260/74).

Die Anträge auf Genehmigung der Satzungen der Studentenschaften der Fachhochschulen Darmstadt, Frankfurt (Main) und Wiesbaden liegen dem Kultusminister vor. Die Bearbeitung dieser Anträge war wegen Arbeitsüberlastung bisher nicht möglich.

### BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

#### 32 Durchführung von Straßenbaumaßnahmen des Landes (Kap. 07 04)

##### 32 a Vorbemerkung

Die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen des Landes gibt dem Rechnungshof erneut Anlaß zu umfangreichen Prüfungsbeanstandungen.

Die Hessische Straßenbauverwaltung ist mit qualifizierten Fachkräften ausreichend ausgestattet. Aufgrund der wiederholten Zusagen, den Anregungen in den Prüfungsmittelungen nachzukommen, hätte man erwarten können, daß sich die besonders in der Baudurchführung auftretenden Beanstandungen weitgehend erübrigen würden.

Einige bei fast allen Ämtern wiederkehrende Mängel geben jedoch Veranlassung, auf deren Abstellung besonders hinzuwirken.

Die Hessische Straßenbauverwaltung ist nach wie vor angewiesen und auch bemüht, den Anregungen in den Prüfungsmittelungen nachzukommen.

##### 32 b Mangelhafte Bodenerkundungen

Die Bodenerkundung beeinflusst bei der Planung und dem Bau von Straßen und Brücken in nicht unerheblichem Maße die Ausführung und damit die Wirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme. Sie ist deshalb für deren ordnungsgemäße Durchführung unerlässlich. Die Hauptaufgabe der bodenkundlichen Arbeit besteht darin, vorhandene Eigenschaften des Bodens für seine Verwendung als Baugrund und als Baustoff zu prüfen. Bei einem Verzicht auf ausreichende Bodenerkundungen muß deshalb von Vermutungen ausgegangen werden. Ergeben sich dann bei der Verwirklichung des Bauprojektes hiervon abweichende Verhältnisse, so bedingt dies Änderungen der ursprünglichen Planung und der Mengensätze in den einzelnen Positionen. Dem Land entstehen oft insofern finanzielle Einbußen, als durch die geänderten Voraussetzungen der ursprünglich günstigste Bieter nach der Ausführung des Auftrags nicht mehr diese Position in der Rangfolge einnimmt.

Die beiden folgenden vom Rechnungshof anlässlich von Prüfungen festgestellten Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Für den Ausbau einer Landesstraße wurde ein bodenkundliches Gutachten erst während der Baudurchführung eingeholt. Eine vom Bauamt mit 1 : 1,5 zur Erstellung der Planunterlagen angenommene Böschungsneigung mußte daraufhin auf 1 : 2 abgeflacht werden. Außerdem mußten sämtliche gelösten Bodenmassen auf eine Kippe abgefahren und konnten nicht wie vorgesehen als Dammschüttmaterial verwendet werden. Dies führte zu wesentli-

Die Auffassung des Hessischen Rechnungshofs von der Bedeutung ordnungsgemäßer Bodenerkundungen für Planung und Bau von Straßen und Brücken wird geteilt. Die hessische Straßenbauverwaltung verfügt über drei für solche Untersuchungen zuständige Baustoff- und Bodenprüfstellen. Für die Klärung besonderer geologischer Probleme wird das Hessische Landesamt für Bodenforschung eingeschaltet. Während der Baudurchführung erforderliche Kontrollprüfungen obliegen besonderen Sachgebieten der Straßenbauämter.

Die planenden und bauausführenden Stellen der Straßenbauverwaltung sind angewiesen, die notwendigen Bodenerkundungen rechtzeitig und im erforderlichen Ausmaß durchführen zu lassen. Die vom Hessischen Rechnungshof aufgegriffenen Fälle werden erneut Anlaß sein, nachdrücklich auf die Beachtung der Weisungen hinzuwirken.

Grundsätzlich ist aber zu berücksichtigen, daß dem Baustoff Boden in Anbetracht seiner sehr heterogenen Eigenschaft hinsichtlich einer sicheren Aussage als Grundlage für Planung, Ausschreibung und Bauausführung Grenzen gesetzt sind. Gerade im Erdbau sind deshalb Änderungen der ursprünglichen Planung und der Baudispositionen auch bei bestem Bemühen nicht auszuschließen. Schließlich müssen Ausmaß der Bodenerkundung und damit der dafür notwendige finanzielle und personelle Aufwand einerseits und Größe und Bedeutung eines Projektes sowie das Ausmaß der im jeweiligen Fall gegebenen Risiken andererseits in einem tragbaren Verhältnis zueinander stehen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 32 b)

Stellungnahme der Landesregierung

chen Mehrungen in den Positionen „Bodenabtrag“, „Bodenabfuhr“ und „Dammschüttmassenliefern und einbauen“. Legt man die nunmehr sich ergebenden Mengenansätze den Angeboten nichtberücksichtigter Bieter zugrunde, so hätte die Vergabe der Bauarbeiten an eine ursprünglich 36 000 DM mehr fordernde Firma gegenüber der mit dem Auftrag betrauten eine um ca. 60 000 DM niedrigere Abrechnungssumme ergeben.

In einem anderen Fall war die Böschungsneigung an einer Landesstraße aufgrund von Erfahrungen bei anderen Baumaßnahmen mit 1 : 1 geplant worden. Bei der Bauausführung zeigte es sich jedoch, daß der anstehende Schiefer ungünstig zur Straße einfiel und in seiner Lagerung Schmierstellen aufwies, die eine größere Böschungsneigung erforderten. Durch die Änderung war eine Mehrung in den Bodenabtragsmassen unvermeidlich. Dies hat nach überschläglichen Berechnungen dazu geführt, daß die Vergabe der Bauarbeiten an eine Firma, die ursprünglich noch um 72 300 DM teurer als die beauftragte war, nunmehr eine um ca. 320 000 DM niedrigere Abrechnungssumme ergeben hätte.

Dem ausführenden Straßenbauamt ist der Vorwurf zu machen, daß es auch im vorliegenden Fall darauf verzichtet hat, die für die Planung und die Aufstellung der Leistungsbeschreibung und Massenermittlung unbedingt notwendigen Bodenerkundungen durchzuführen.

Bereits im Stadium der Planung wäre es notwendig gewesen, sich volle Klarheit über die zutreffenden Bodenverhältnisse zu verschaffen, wie es die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in § 9 Teil A fordert. Da es sich hier nicht nur um Einzelfälle handelt, erscheint es dringend geboten, daß die Aufsichtsbehörden der Straßenbauverwaltung zur Vermeidung unnötiger Haushaltsausgaben entsprechende Weisungen an die nachgeordneten Dienststellen erteilen.

### 32 c Anwendung von Wahlpositionen

Bei der Ausschreibung von Bauleistungen zu Einheitspreisen werden gleichartige Teilleistungen unter einer Ordnungszahl (Position) zusammengefaßt. Manche dieser Teilleistungen lassen sich auf verschiedene, jedoch gleichwertige Arten ausführen. Da der Auftraggeber ohne Kenntnis der von den Baufirmen angebotenen Preise nicht wissen kann, welche der vergleichbaren Ausführungsarten die günstigere sein wird, bedient er sich häufig sogenannter Wahlpositionen. Nach Eingang und Auswertung der Preisangebote kann er sich unter Ein-schluß dieser Positionen für die preisgünstigste Ausführungsart entscheiden. Es zeigte sich allerdings oft, daß die Straßenbauverwaltung, wenn von

Die Straßenbaubehörden werden erneut angehalten, bei ihren Vergabeentscheidungen die preisrechtlichen Bestimmungen und die VOB gewissenhaft zu beachten. Bei diesen Vergabeentscheidungen muß allerdings auch den Fällen Rechnung getragen werden, in denen eine ausgeschriebene Wahlposition zwar zum Angebot einer gegenüber der Hauptposition preisgünstigeren Ausführungsart führt, nach Verhandlungen mit dem Bieter jedoch begründete Zweifel an einer einwandfreien Ausführung und Gewährleistung bestehen (§ 25 VOB/A) und insofern eine Vergabe an den Mindestbieter nicht verantwortet werden kann.

Die im Mai 1976 als Dienstanweisung eingeführten „Vorläufigen Richtlinien für das Aufstellen von Lei-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 32 c)

der Möglichkeit der Wahlposition Gebrauch gemacht wurde, von fehlerhaften Voraussetzungen ausging.

So stellte der Rechnungshof bei Prüfung von Angeboten wiederholt fest, daß eine Wahlposition zwar ausgeschrieben war, diese jedoch trotz ihrer gegenüber der Hauptposition preisgünstigeren Ausführungsart nicht in Auftrag gegeben wurde. Außerdem waren Wahlposition und Hauptposition oft mit unrichtigen Mengenansätzen angegeben. So war z.B. für die Frostschutzschicht einer Landesstraße im Leistungsverzeichnis wahlweise sowohl die Verwendung von Hartsteinsplitt als auch von Kiessand vorgesehen. Die notwendigen Gesamtmengen wurden allerdings auf die Vordersätze beider Positionen verteilt und vermittelten einen völlig falschen Eindruck über die Masse des einzubauenden Materials. Dabei war es dem Auftragnehmer überlassen zu entscheiden, welche der beiden Positionen zur Ausführung kommen sollte.

In einem anderen Fall führte die Nichtanwendung der Wahlposition zu Mehrkosten von 46 500 DM gegenüber der ausgeführten Hauptposition.

Da diese Vergabep Praxis den preisrechtlichen Bestimmungen und der VOB widerspricht, hält es der Rechnungshof im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung für erforderlich, die Ämter auf die gewissenhafte Einhaltung der Bestimmungen hinzuweisen und ggf. die Frage der Regreßansprüche gegen die Verantwortlichen zu prüfen.

32 d Nicht vertragsgemäß erbrachte Qualitätsnachweise

Bei der Durchführung von Straßenbauarbeiten ist entsprechend den technischen Vorschriften und Richtlinien die Eignung der Baustoffe und die Güte der ausgeführten Bauarbeiten mittels Prüfverfahren nachzuweisen.

Zahlreiche Prüfungsbeanstandungen zeigen indes, daß diese Qualitätsnachweise nicht immer im erforderlichen Umfange erfolgen. Nach den zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE — StB 65) sind z.B. Prüfungen zur Ermittlung der Eignung des Bodens als Schüttung bzw. als Frostschutzmaterial und der Eignung des Erdplanums bzw. der Dammauflager durchzuführen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, daß der notwendige Verdichtungsgrad erreicht ist. Andere Vorschriften beziehen sich auf Baustoffuntersuchungen für den bituminösen Straßenbau oder auf den Beton- und Stahlbetonbau bei der Errichtung von Kunstbauwerken im Zuge der Straßenbaumaßnahmen. Das Unterbleiben der notwendigen Eignungs- und Güterprüfungen vor und während der Bauausführung muß als Verstoß gegen

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 32 c)

stungsbeschreibungen im Straßen- und Brückenbau“ regeln nunmehr eindeutig, daß sowohl Grund- als auch Wahlpositionen künftig die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze enthalten.

Die Straßenbauämter sind gehalten, auf die bei Straßenbauarbeiten erforderlichen Qualitätsnachweise besonderen Wert zu legen. Der vom Hessischen Rechnungshof aufgegriffene notwendige Umfang solcher Qualitätsnachweise hängt vor allem von der Art der verwendeten Baustoffe und den bei der jeweiligen Baumaßnahme zu beachtenden örtlichen Gegebenheiten ab. Insbesondere im bituminösen Straßenbau und im Erdbau schreiben deshalb die technischen Vorschriften und Richtlinien keine einheitlich gültige bindende Zahl von Nachweisen vor, sondern billigen dem Auftraggeber einen Ermessensspielraum zu, der in jedem Einzelfall bei Berücksichtigung der zu beachtenden Umstände zur Festlegung des notwendigen Umfangs der Qualitätsnachweise führt. Insofern kann auch der Auftragnehmer bei der Kalkulation seines Angebots und bei der Bauausführung nicht von einer generell gültigen, vorgeschriebenen Zahl von Prüfungen zum Nachweis vertragsgemäß zu erbringender Leistungen ausgehen. Er muß sich vielmehr auf einen im Ermessen des Auftraggebers stehenden, auf den vorliegenden Einzelfall abgestellten Umfang seiner Qualitätsnachweise einrichten.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 32 d)

die anerkannten Regeln der Technik angesehen werden und kann die Gefährdung des Bauwerks zur Folge haben.

Die für die Baudurchführung verantwortlichen Bediensteten des Amtes haben deshalb, da diese vorgeschriebenen Prüfungen in der Regel vom Auftragnehmer zu erbringen sind, für die Erfüllung dieser vertraglichen Leistung Sorge zu tragen.

Wie das folgende Beispiel zeigt, stößt der Abzug eines Geldbetrages für nicht ausgeführte Prüfungen im Nachhinein auf Schwierigkeiten. Nach den technischen Bestimmungen hätte der Auftragnehmer für den Ausbau einer Landesstraße zum Nachweis der Tragfähigkeit der Dammschüttung und der Frostschutzschicht 60 Lastplattendruckversuche ausführen müssen. Die Kosten dafür waren in die Einheitspreise einzurechnen. Er hat jedoch lediglich 12 Versuche vorgenommen. Das Amt wurde vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt angehalten, die anteiligen Kosten für die nicht durchgeführten Prüfungen zu ermitteln und vom Auftragnehmer zurückzufordern. Der Auftragnehmer lehnte die Rückzahlung u.a. mit dem Hinweis ab, daß das Plattendruckgerät mit Bedienungspersonal auf der Baustelle jederzeit bereitgestanden habe und somit, wenn der Auftraggeber es verlangt hätte, weitere Plattendruckversuche hätten durchgeführt werden können. Auch das Landesamt für Straßenbau sah keine Möglichkeit, in einem evtl. Rechtsstreit die Kosten für die nichterbrachte Leistung zurückzuhalten, da von einem stillschweigenden Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern auszugehen war, daß aufgrund der geringen Anzahl der Versuche eine Änderung der Preise nicht erfolgen sollte.

Eine diesbezügliche Rundverfügung des Landesamts für Straßenbau aus dem Jahre 1972, wonach in jedem Fall sicherzustellen ist, daß die Untersuchungen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, hat, wie Prüfungen des Rechnungshofs aus der letzten Zeit zeigen, nicht die erwünschte Wirkung erzielt. Es erscheint nunmehr dringend geboten, den nachgeordneten Straßenbauämtern eindeutige Weisungen zu erteilen.

32 e Fertigung von Straßenbestandsplänen

Bei einer Vielzahl von Baumaßnahmen wurde festgestellt und immer wieder beanstandet, daß die Fertigung der Bestandspläne entweder nicht als vertragliche Leistung gefordert wurde oder die von verschiedenen Auftragnehmern abgelieferten Unterlagen als Bestandspläne völlig ungeeignet waren. Straßenbestandspläne sollen Pläne sein, in denen alle wichtigen Daten der Straße und deren Einbauten, wie z.B. Durchlässe, Stützmauern, Kunstbau-

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 32 d)

Die vom Hessischen Rechnungshof für geboten gehaltenen Weisungen müssen diesen Erfordernissen Rechnung tragen; über die dargestellten Erfordernisse hinausgehende, den Umfang der Qualitätsnachweise in allen Bereichen des Straßenbaues bindend und einheitlich vorschreibende Regelungen sind nicht vertretbar. Die Straßenbaubehörden werden jedoch erneut an die vertragsgemäße Erbringung der Qualitätsnachweise erinnert.

Die Straßenbauverwaltung ist bemüht, im Rahmen des für vertretbar gehaltenen Kosten- und Verwaltungsaufwandes ausreichende und aktuelle Unterlagen über alle für die Kennzeichnung des Straßenbestandes wesentliche Daten vorzuhalten. Dazu dienen im wesentlichen das von der Verwaltung geführte Straßenkataster, das durch die vorgesehene Straßendatenbank ersetzt werden soll, und die von den Auftragnehmern zu liefernden Straßenbestandspläne. Die fortschreitende Entwicklung auf dem

**Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 32 e)**

werke, Straßenanschlüsse, Dränagen, Kanalisationen, Einlaufgräben usw. in ihrer tatsächlichen Lage eingetragen sind. Diese Pläne sind eine wichtige Unterlage für die Unterhaltung der Straßen und haben ihre besondere Bedeutung bei baulichen Veränderungen oder Erneuerungen.

Die Beanstandungen des Rechnungshofs haben bereits im Jahre 1965 das Hessische Landesamt für Straßenbau veranlaßt, in einer Rundverfügung auf die Notwendigkeit hinzuweisen, Straßenbestandspläne von den ausführenden Firmen anzufordern. Bisher wurde diese Rundverfügung jedoch von den Ämtern nicht genügend beachtet.

Trotz der Ankündigung der Straßenbauverwaltung, letztmalig im Jahre 1973, durch die Herausgabe von Musterplänen an die nachgeordneten Ämter die Fertigung von Straßenbestandsplänen koordinierend zu regeln, wurde erneut festgestellt, daß sich noch keine Auswirkungen auf eine ordnungsgemäße Erstellung der geforderten Unterlagen zeigt. Der Rechnungshof hält es für dringend angebracht im Hinblick auf deren Bedeutung, daß nunmehr eine bindende und klare Weisung an die nachgeordneten Dienststellen erteilt wird.

**Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 32 e)**

Sektor Straßendatenbank und die Vorarbeiten zur Koordinierung der Anforderungen an Straßenbestandspläne gaben inzwischen Anlaß, eine übergreifende die Straßendatenbank und die unternehmerseitig aufzustellenden Bestandspläne erfassende Überprüfung der bisherigen Verfahrensweise und eine grundsätzliche Bereinigung dieses Fragenkomplexes einzuleiten. Es ist beabsichtigt, bis zum Jahresende 1976 eine abschließende Entscheidung zu treffen. Damit wird auch dem Anliegen des Hessischen Rechnungshofes entsprochen.

**BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08****33 Zuwendungen im Sozialbereich (Kap. 08 20 bis 30, 35 und 44)**

a) In Tz. 18 seiner Bemerkungen 1972 hatte der Rechnungshof darüber berichtet, wie die Zuwendungen zur Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen der vorausgegangenen Jahre behandelt und mittels Verwendungs- und Zwischennachweisen abgerechnet wurden. Die bestimmungsgemäße Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen wurde auch weiterhin unter Einbeziehung der Zuwendungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Sport und Kriegsfolgehilfe geprüft.

In der genannten Textzahl der Bemerkungen 1972 ist auf die Überwachungslisten — nun „Nachweise“ genannt — hingewiesen. Sie ermöglichen der Verwaltung in einfacher Art die Kontrolle des termingerechten Eingangs der Verwendungs- und Zwischennachweise. Ablichtungen dieser Nachweise dienen dem Rechnungshof als weitere Rechnungsunterlagen für die Prüfung, ob die Zuwendungen angemessen ausgezahlt sowie ob die Verwendungs- und Zwischennachweise rechtzeitig und vollständig erbracht und zum Belegwerk nachgereicht wurden. Noch nicht alle Nachweise sind frei von Mängeln; die Ablichtungen werden dem Rechnungshof jedoch mit einigen Ausnahmen vollständig zugeleitet.

Nach einer Arbeitsabsprache mit dem Sozialminister werden die Verwendungsnachweise über Zuwendungen unter 10 000 DM im Einzelfall zu den Akten der die Bewilligung bzw. Auszahlung veranlassenden Behörde genommen. Die erneute Erhebung des Rechnungshofs über noch ausstehende Abrechnungen zum Stichtag 1. Februar 1976 beschränkte sich deshalb auf die Zuwendungen ab 10 000 DM. Um dabei zeitnahe und zutreffende Ergebnisse zu erhalten, wurden nur die im Hj. 1974 nachgewiesenen Zuwendungen erfaßt. Dabei sollte bei der künftigen Überwachung berücksichtigt werden, daß die Zahl der Zuwendungen von unter 10 000 DM im Verhältnis zu den höheren Beträgen nicht unbedeutend ist (siehe Tabelle). Der Rechnungshof wird deshalb auf Erklärungen der Verwaltung, inwieweit jene Verwendungsnachweise zu den Akten genommen sind, nicht verzichten können, weil sonst die Rechnungsbelege unvollständig bleiben.

Auch die Ermittlung der Zuwendungsbeträge, die wegen der zum 1. Februar 1976 noch ausste-

a) Bei der Würdigung der Übersicht der Zuwendungsfälle und der noch fehlenden Verwendungsnachweise ist zu berücksichtigen, daß in die Zahl der Zuwendungsfälle auch Zuwendungen aus den Jahren vor 1974 aufgenommen wurden, deren endgültige Verwendung noch nicht nachgewiesen ist. Die Zahl der tatsächlich ausgesprochenen Zuwendungen für diesen Zeitraum ist wesentlich höher. Hierauf hat auch der Rechnungshof in Absatz 4 der Tz. 33 a hingewiesen. Es kommt weiter hinzu, daß in der Spalte „fehlende VN/ZN“ fehlende Zwischennachweise von bewilligten Zuwendungen aufgenommen wurden, für die noch keine Landesmittel ausgezahlt worden sind. Nach Nr. 9.1 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO) ist der Zwischennachweis nur über die im abgelaufenen Haushaltsjahr erhaltenen Mittel zu erbringen.

Der vom Rechnungshof gewählte Stichtag 1. 2. 1976 vermittelt insofern ein ungünstiges Bild, als gerade zu diesem Zeitpunkt im Sozialministerium eine Vielzahl von Nachweisen im Geschäftsgang waren. Nach dem Stichtag 15. 4. 1976 stehen für den Zeitraum 1974 und früher noch 116 Nachweise im Sozialministerium aus. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Zuwendungen zu Investitionen. Diese Zuwendungsempfänger wurden inzwischen mit einer letzten Frist an die Vorlage der Nachweise erinnert. Soweit die Nachweise zu diesem Zeitpunkt nicht eingehen, werden die Zuwendungen zurückgefordert werden.

Die Regierungspräsidenten und das Landesjugendamt Hessen wurden mit Erlaß zu einem gleichen Vorgehen angewiesen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 33 a)

## Stellungnahme der Landesregierung

henden Verwendungs- und Zwischennachweise als nicht hinreichend belegt anzusehen sind, wurde auf die Zuwendungsfälle ab 10 000 DM begrenzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die ermittelten Beträge nicht allein die Ausgaben im Hj. 1974 umfassen. Mit den Verwendungs- und Zwischennachweisen sind vielmehr die Einnahmen und Ausgaben der Zuwendungsempfänger vom Beginn der Förderung bis zum 31. Dezember — hier des Kalenderjahres 1974 —, bei mehrjährigen Maßnahmen folglich auch die Ausgaben der Vorjahre, abzurechnen. Deshalb können die in der folgenden Tabelle als nicht ausreichend belegt angegebenen Beträge nicht mit den Rechnungsergebnissen des Hj. 1974 verglichen werden.

Im Rückblick auf die eingangs zitierten Bemerkungen haben sich mit der nahezu vollständigen Führung der Nachweise inzwischen auch die Rückstände hinsichtlich der Vorlage und der verwaltungsmäßigen Prüfung der Verwendungs- und Zwischennachweise vermindert.

auszahlende Behörde 08 Kapitel	Zuwendungen ab 10 000 DM			Zahl der Zuwendungsfälle unter 10 000 DM
	Zahl der Zuwendungsfälle insgesamt	davon fehlende VN/ZN	am 1. Februar 1976 nicht belegt DM	
1	2	3a	3b	4
<b>Sozialminister</b>				
20	32	3	213 700	26
21	—	—	—	74
22	47	42	851 000	71
23	30	1	35 000	7
24	101	22	1 916 632	124
30	33	14	2 858 250	8
35	278	195	11 572 221	408
44	4	3	121 000	55
	525	280	17 567 803	773
<b>Regierungspräsident in Darmstadt</b>				
20	14	—	—	9
21	41	6	1 993 634	2
22	10	2	440 000	—
30	13	—	—	14
	78	8	2 433 634	25

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 33 a)

## Stellungnahme der Landesregierung

auszahlende Behörde 08 Kapitel	Zuwendungen ab 10 000 DM			Zahl der Zuwendungsfälle unter 10 000 DM
	Zahl der Zuwendungsfälle insgesamt	davon fehlende VN/ZN	am 1. Februar 1976 nicht belegt DM	
1	2	3a	3b	4
<b>Regierungspräsident in Kassel</b>				
20	3	—	—	—
21	22	3	3 271 000	8
22	7	3	1 326 900	—
30	6	—	—	5
	38	6	4 597 900	13
<b>Landesjugendamt Hessen</b>				
20	—	—	—	3
23	21	3	308 088	21
24	184	78	3 179 945	243
	205	81	3 488 033	267
<b>insgesamt</b>	<b>846</b>	<b>375</b>	<b>28 087 370</b>	<b>1 078</b>

b) Bei seinen Prüfungen hat der Rechnungshof ferner festgestellt, daß sich zahlreiche Ausgaben für Förderungen im Sozialbereich, vor allem solche von unter 10 000 DM im Einzelfall, tatsächlich nicht als vorab ausgezahlte Zuwendungen, sondern wie Erstattungen nach Abrechnung der geförderten Maßnahme darstellen. Der Rechnungshof strebt deshalb an, solche Ausgaben künftig wie Erstattungen zu behandeln, weil er überzeugt ist, daß sich bei der Vielzahl der Förderungsprojekte Verwaltungsarbeit einsparen ließe:

- Die Auszahlungsanordnungen würden sogleich mit den Abrechnungen der geförderten Verbände u.ä. versehen.
- Auf Verwendungsnachweise, die stets erst nachträglich als begründende Unterlagen beigebracht werden können, brauchte nicht mehr gewartet zu werden.
- Nachweise zur Kontrolle des Eingangs von Verwendungsnachweisen könnten entbehrlich werden.
- Die Mahnung säumiger Empfänger staatlicher Förderungsbeträge würde entfallen.

b) Das Bestreben des Rechnungshofes, Zuwendungen, die erst nach Abrechnung durch den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden, wie Erstattungen zu behandeln, wird vom Sozialminister grundsätzlich begrüßt. Dabei ist jedoch im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die dargestellte mögliche Einsparung an Verwaltungsarbeit tatsächlich erreichbar ist.

So sind z. B. dann zwar keine Nachweise mehr zur Kontrolle des Eingangs von Verwendungsnachweisen zu führen. Dafür sind aber entsprechende Übersichten für den Nachweis über den Eingang der Abrechnung zu erstellen.

Auch die Einbeziehung der als Erstattung zu behandelnden Förderungsbeträge in die Vorprüfung durch die staatlichen Rechnungsprüfungsämter bedeutet im Ergebnis nur eine Verlagerung der Aufgaben vom Rechnungshof zu diesen Einrichtungen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 33 b)

Stellungnahme der Landesregierung

- Die als Erstattungen behandelten Förderungsbeträge würden in die zeitlich vorangehende Vorprüfung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter einbezogen, was seither nicht geschehen konnte.

Der Minister der Finanzen hat die Anregung des Rechnungshofs aufgegriffen und alle obersten Landesbehörden gebeten, bei der Aufstellung des Haushaltsplans für die Hj. 1977 und 1978 die Titel (Titelgruppen) im Bereich der Übertragungsausgaben auf ihre zutreffende Zuordnung (Trennung der Zuwendungen von den Erstattungen) zu überprüfen (vgl. auch Tz. 7 d).

- c) Auf Anregung des Rechnungshofs hat der Sozialminister in einigen Maßnahmebereichen die Abwicklung, d.h. Auszahlung, sowie die verwaltungsmäßige Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise nachgeordneten Dienststellen (Regierungspräsidenten, Landesjugendamt) übertragen. Das ist jedoch nicht nur bei neu bewilligten, sondern auch bei solchen Zuwendungen geschehen, zu denen die ersten Raten bereits von der Staatshauptkasse als Amtskasse der obersten Landesbehörden ausgezahlt waren. Bei mehreren Maßnahmen, die – sodann – in den Rechnungen der Staatskassen als Amtskassen nachgeordneter Behörden nachgewiesen wurden, sind Restraten oder nachbewilligte Zuwendungen im folgenden Haushaltsjahr erneut in der Rechnung der Staatshauptkasse nachgewiesen. In Einzelfällen wurde sogar festgestellt, daß ein Empfänger in ein- und demselben Haushaltsjahr Zuwendungsraten sowohl von der Staatshauptkasse als auch von einer Staatskasse erhalten hat. Dies erschwert die Rechnungsprüfung nicht unwesentlich, denn die Kontinuität der Abwicklung solcher mehrjähriger Zuwendungen ist nur mit ungewöhnlichem Aufwand prüfbar.

Der Sozialminister wurde gebeten, die Auszahlung von Zuwendungen in Raten entweder selbst zu veranlassen oder ohne Einschränkung zu delegieren.

- d) Bereits im Februar 1974 wurde der Sozialminister anlässlich örtlicher Erhebungen gebeten, die Verwendungsnachweise 1971, 1972 und 1973 der ab Herbst 1971 tätigen Arbeitsgemeinschaft für Heimdialyse nebst Rechnungsunterlagen dem Rechnungshof zuzuleiten. Diese Rechnungsunterlagen standen dem Rechnungshof Ende Mai 1974 zur Verfügung. Sie ließen erhebliche Abrechnungsfehler erkennen, die dazu veranlaßten, auch den inzwischen fällig gewordenen Verwendungsnachweis 1974 in die Prüfung ein-

- c) Es wird in Zukunft darauf geachtet werden, daß die Auszahlung von Zuwendungen nur bei einer Kasse erfolgt.

- d) Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für Heimdialyse von der Landesversicherungsanstalt Hessen wahrgenommen. Die Landesversicherungsanstalt wendet die kaufmännische Buchführung an. Dies veranlaßte sie, Buchungen in der ersten Hälfte des Monats Januar für Forderungen aus dem vergangenen Jahr in diesen Verwendungsnachweis aufzunehmen. Damit sollte eine einwandfreie Übersicht der Leistungen des Landes aus der für das jeweilige Jahr bewilligten Zuwendung gewährleistet sein.

**Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 33 d)**

zubeziehen. Die Belege wurden dem Rechnungshof Mitte Juni 1975 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12. August 1975 wurde der Sozialminister gebeten, den Verwendungsnachweis 1974 berichtigen zu lassen. Damit sollten auch die rechnerisch falschen Jahresabschlüsse der Vorjahre — am 31. Dezember 1973 waren 8,55 DM anstatt 209 366,02 DM als unverwendet nachgewiesen — für erledigt gelten.

Nach Erinnerung am 20. November 1975 stellte der Fachminister mit Schreiben vom 15. Dezember 1975 eine alsbaldige Antwort in Aussicht. Im März 1976 lagen ordnungsgemäße und belegte Abrechnungen noch immer nicht vor.

Diese Zuwendungen sind u.a. deshalb von Bedeutung, weil die Heimdialysegeräte „... für Rechnung und Eigentum des Landes Hessen ...“ beschafft wurden. Wie viele Geräte an welcher Stelle im Einsatz sind und wie die Zuwendungen 1971 bis 1974 von fast 1 Mio DM im übrigen verwendet wurden, kann erst aus dem berichtigten Verwendungsnachweis 1974 nebst anderen Unterlagen ersehen werden.

**34 Staatliche Medizinal-Untersuchungsämter (Kap. 08 31)**

**34 a Allgemeines**

Im Rahmen einer Querschnittsprüfung befaßte sich der Rechnungshof 1975 mit organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen der Hessischen Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter (MUÄ) Darmstadt, Dillenburg und Fulda. Außerdem wurden Erhebungen über Art und Umfang der Nebentätigkeiten und der sich daraus ergebenden abführungspflichtigen Entgelte der Dienststellenleiter durchgeführt.

Pflichtaufgaben der MUÄ sind:

- Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
- Prüfungen der Sterilisations- und Desinfektionseinrichtungen in Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten;
- Blutgruppenuntersuchungen (ausgenommen Vaterschaftsgutachten);
- Blutalkoholuntersuchungen;
- Untersuchungen aufgrund besonderer Erlasse;
- Weiterhin hat das MUA Dillenburg als Sonderaufgabe die kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen auf angeborene Stoffwechselerkrankungen bei Neugeborenen im Rahmen des Gesundheitsvor-

**Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 33 d)**

Im Hinblick darauf, daß die „rechnerisch falschen“ Jahresabschlüsse auf unterschiedlichen Buchungsmethoden beruhen, wurde der Rechnungshof gebeten, es für die Vergangenheit bei dieser Darstellung zu belassen. Für 1975 wird der Verwendungsnachweis entsprechend den Anregungen des Rechnungshofes erstellt werden.

Nach Abschluß der Gebietsreform werden nunmehr auch die örtlichen Zuständigkeiten der Medizinal-Untersuchungsämter zu prüfen sein bzw. neu bestimmt werden müssen. Dabei werden die Anregungen des Rechnungshofes in die Überlegungen mit einbezogen werden. Eine endgültige Entscheidung kann jedoch erst unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Funktionalreform getroffen werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 a)

Stellungnahme der Landesregierung

sorgeprogramms des Landes Hessen durchzuführen.

Abgesehen von den Sonderaufgaben hängt der Arbeitsumfang der Pflichtaufgaben der MUÄ vom jeweiligen Einzugsbereich ab. Daneben werden in nicht geringem Umfange Untersuchungen für Nebentätigkeiten der Leiter der MUÄ vorgenommen.

Der Rechnungshof hält es in diesem Zusammenhang für dringend geboten, die örtlichen Zuständigkeiten bzw. die Einzugsgebiete der MUÄ unter Beachtung der Gebietsreform festzulegen bzw. neu zu bestimmen. Ein Errichtungserlaß oder eine ministerielle Zuständigkeitsregelung für die Staatl. Medizinal-Untersuchungsämter liegt — soweit ersichtlich — nicht vor. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß bei einer Zuständigkeitsregelung der Landkreis als untere staatliche Verwaltungsstufe nicht durchschnitten werden sollte. So könnte beispielsweise der gesamte Main-Kinzig-Kreis dem MUA Fulda zugeteilt werden und nicht nur, wie der Fachminister vorträgt, der Kreisteil Schlichtern.

34 b Bemessung der Arbeitsleistungen

Da bisher ein Leistungsnachweis nicht gefordert wurde, erhebt sich die Frage, nach welchen Richtlinien oder Vorschriften die Anzahl der Stellen für das technische Personal festgelegt wird.

Hierzu hatte der Rechnungshof in seinen Prüfungsmitteilungen ausgeführt:

„Für die Bemessung der Arbeitsleistungen der med.-techn./chem.-techn. Assistentinnen in den verschiedensten Laboratorien konnte bisher ein echter einheitlicher Gradmesser nicht gefunden werden. Dies liegt in der Eigenart und Vielfältigkeit der anfallenden Arbeitsleistungen begründet, weil bei der den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Darstellung der Arbeitsleistung in Zahlen zahlreiche Unabwägbarkeiten allgemeiner und besonderer Art nicht erfaßt werden können. Hierzu kommt wegen einheitlicher Gradmessung noch hinzu, daß aus den verschiedensten Aufgaben heraus schwerpunktmäßig Arbeitsleistungen erforderlich werden, die bei den einzelnen Labors jeweils verschieden sind. Eine große Rolle spielt dabei auch die Größe des Labors . . . . .

Es ergab sich, daß eine Einteilung der Arbeitsleistung in drei große Gruppen zweckmäßig war:

- a) Zeitaufwand für eine Arbeitsleistung unter 10 Minuten
- b) Zeitaufwand für eine Arbeitsleistung unter 30 Minuten

Es trifft zu, daß bisher kein einheitlicher Leistungsnachweis für das technische Personal der Medizinal-Untersuchungsämter gefordert wurde. Die Ämter haben bisher Eigenstatistiken geführt.

Das vom Rechnungshof angeregte System der Prüfung der Arbeitsbelastung des technischen Personals scheint geeignet, die Laboratoriumsleistungen nach objektiven Maßstäben zu ermitteln. Der Sozialminister hat deshalb die Medizinal-Untersuchungsämter angewiesen, die erbrachten Leistungen entsprechend dem Vorschlag des Rechnungshofes statistisch zu erfassen.

Zu der Feststellung, das Medizinal-Untersuchungsamt Fulda liege hinsichtlich seiner Arbeitsleistungen unter der Norm, ist zu bemerken, daß in Fulda die Virusserologie durchgeführt wird. Diese Untersuchungen erfordern einen hohen Zeitaufwand. Von den anderen Ämtern werden sie nicht durchgeführt.

Weiter kommt hinzu, daß in Fulda neben dem Untersuchungsamt ein Zentrallaboratorium beim Neubau des städtischen Krankenhauses eingerichtet wurde und sich inzwischen ein freipraktizierender Laborarzt niedergelassen hat. Da diese Einrichtungen im wesentlichen die Routineuntersuchungen durchführen, verbleiben wegen der besonderen Fachkenntnisse den Bediensteten des Medizinal-Untersuchungsamtes Fulda auf bakteriologischem und serologischem Gebiet die sogenannten Problemfälle. Das ist zwar eine interessante und ehrenhafte Aufgabe, der sich das Amt nicht entziehen kann. Da bei diesen Untersuchungen jedoch kleine Untersuchungsreihen not-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 b)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 34 b)

- c) Zeitaufwand für eine Arbeitsleistung über 30 Minuten.

Eine solche Aufgliederung der Laboratoriumsleistungen ergab, daß durchschnittlich unter die Gruppe a) rund  $\frac{2}{3}$ , unter die Gruppe b)  $\frac{1}{4}$  und unter die Gruppe c) ca.  $\frac{1}{10}$  der Arbeitsleistungen entfielen. Bei Anlegung eines solchen Maßstabes betrug der Monatsdurchschnitt für eine Leistung ca. 8 Minuten (Vieten'sche Richtlinien aus dem Jahre 1954).

Unter Berücksichtigung moderner technischer Ausrüstungen und unter Beachtung der fortentwickelten sog. Quickmethoden, sowohl von der Ausrüstung als auch von der Reagenz her, wird man heute als Monatsdurchschnitt für eine Leistung einen Zeitaufwand von ca. 6—8 Minuten zugrunde legen müssen. Hierbei darf jedoch nicht der einzelne Arbeitsplatz berücksichtigt werden, sondern man muß die Gesamtheit der Arbeitsplätze sehen und gleichzeitig berücksichtigen, daß mehrere Untersuchungen in einem Arbeitsgang erledigt bzw. vorgenommen werden. Voraussetzung für die vorstehende Norm ist auch, daß jede(r) Assistent(in) von allen zusätzlichen Arbeiten wie Blutentnahme, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten usw. freigestellt wird. Für jeden Arbeitsplatz des techn. Personals im Labor wird man also täglich durchschnittlich 65—80 Leistungen ansetzen können, wobei durch Ausfalltage wie Krankheit, Urlaub, Fortbildung etc. die Anzahl der Leistungen im Jahresdurchschnitt gemindert wird.“

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen ergab sich für 1973 bei 220 angenommenen Arbeitstagen folgendes Leistungsbild pro Arbeitstag und Laborkraft:

**MUA Darmstadt:**

83 424 Leistungen bei 5 Labor-Arbeitsplätzen: 76

**MUA Dillenburg:**

226 161 Leistungen bei 16 Labor-Arbeitsplätzen: 64

**MUA Fulda:**

33 330 Leistungen bei 7 Labor-Arbeitsplätzen: 22

Dies bedeutet, daß die Arbeitsleistungen bei den MUA Darmstadt und Dillenburg in der Norm liegen, während das MUA Fulda nicht ausgelastet sein dürfte.

Der Fachminister ist in seiner Entgegnung zu diesen Feststellungen zwar von der Anzahl der (Einzel-)Untersuchungen ausgegangen; er kam jedoch im Verhältnis der Zuordnung zu den Leistungsgruppen beim MUA Dillenburg in etwa zu gleichen Relationen.

wendig sind, läßt es sich nicht so rationell arbeiten wie bei den großen Untersuchungsreihen der Routineuntersuchungen. Dies muß sich zwangsläufig auf die Quantität der Leistungen auswirken.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 b)

Stellungnahme der Landesregierung

Der Begriff der Leistung ist mit dem der durchgeführten Untersuchungen nicht gleichzusetzen. Zum Teil sind mehrere (Einzel-)Untersuchungen erforderlich, um eine Leistung zu erbringen, wie sie sich aus der Begriffsbestimmung im Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ergibt. Es sollte deshalb eine allgemein gültige Norm für die Bemessung der Arbeitsleistungen und damit eine Grundlage für die Stellenbesetzung bei den MUÄ geschaffen werden. Hierzu hat der Fachminister inzwischen angeordnet, daß ab Januar 1975 (Dillenburger) bzw. ab Januar 1976 (Fulda, Darmstadt) die erbrachten Leistungen statistisch erfaßt werden.

34 c Gebühren

Mit Erlaß des Sozialministers vom 7. Juni 1971 wurden die Entgelte für die Leistungen der öffentlichen Medizinaluntersuchungsämter neu geregelt. Hiernach sind ab 1. Juni 1971 diese Entgelte im Regelfall nach den einfachen Sätzen des Gebührenverzeichnisses der GOÄ zu berechnen.

Für die Untersuchung von Trink- und Abwasserproben einschl. der Ortsbesichtigungen galten bis zum 31. Januar 1976 die entsprechenden Gebührensätze der Gebührenordnung für Leistungen der Staatl. Chem. Untersuchungsämter in Hessen vom 28. April 1970. Ab 1. Februar 1976 ist an deren Stelle die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministers vom 22. Januar 1976 getreten.

Daneben werden die Leistungen, die im Rahmen der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erbracht werden, pauschal abgerechnet. Nach dem Erlaß des Innenministers vom 30. April 1953 ist hierfür pro Jahr und 1 000 Einwohner ein Betrag von 30 DM durch die Stadt- und Landkreise zu erstatten. Dieser Pauschalbetrag deckt nicht die tatsächlichen Aufwendungen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Die Anzahl der im Rahmen der Seuchenpauschale durchgeführten Untersuchungen betrug 1974 beim MUA Darmstadt 12 420. Hierfür wären an Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis zur GOÄ 116 058 DM angefallen. Der erstattete Pauschalbetrag betrug demgegenüber nur 36 497 DM.

Der Sozialminister vertritt hierzu folgenden Standpunkt:

- Die Kosten für die Ermittlungen und die Durchführung von Schutzmaßnahmen einschl. der personellen und sachlichen Aufwendungen trage nach dem Hessischen Gesetz über Kostenträger nach dem Bundesseuchengesetz der Träger des Gesundheitsamtes.

Der Sozialminister ist weiterhin der Auffassung, daß aus gesundheitspolitischen Gründen eine optimale Durchführung von Seuchenmaßnahmen gesichert sein muß. Die Medizinal-Untersuchungsämter haben dabei für die Gesundheitsämter sowie für freipraktizierende Ärzte folgende Untersuchungen durchzuführen:

1. Untersuchungen auf pathogene Darmbakterien (Salmonellen, Shigellen, Cholera) sowie die dazugehörigen serologischen Untersuchungen
2. Untersuchungen auf Diphtherie
3. Untersuchungen auf das Vorhandensein von hämolysierenden Streptokokken bei Scharlach
4. Meningokokkenuntersuchungen, und zwar ausschließlich, wenn es sich um die Untersuchungen zur Ermittlung von Ausscheidern im Nasen-Rachenraum handelt
5. Mikroskopische Untersuchungen auf säurefeste Stäbchen im Sputum
6. Für die Gesundheitsämter werden Sputumuntersuchungen durchgeführt
7. Untersuchungen auf Poliomyelitiserreger (kulturelle Diagnostik)
8. Pockendiagnostik
9. Untersuchungen, die mit Impfwischenfällen in Zusammenhang stehen
10. Untersuchungen, die sich ergeben, wenn in einem Kreis oder einer Stadt gehäufte unklare Infektionskrankheiten auftreten.

Für diese Leistungen werden von den Stadt- und Landkreisen 30,— DM pro Jahr und 1 000 Einwohner als Seuchenpauschale erstattet. Bereits 1973 wurde vom Sozialminister geprüft, ob eine Anhebung dieses Betrages durchsetzbar ist. Er ist dabei zur Auffassung gelangt, daß

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 c)

Der Staat selbst sei aber an der optimalen Durchführung von Seuchenmaßnahmen interessiert, nicht nur, um evtl. nötige Zuschüsse aus dem Landesausgleichsstock einzusparen, sondern aus allgemein gesundheitspolitischen Gründen. Aus dieser Sicht müsse das Abkommen über die Kreispauschale gesehen werden.

Die gültige Pauschale decke selbst in seuchenarmen Perioden weniger als die Hälfte der Selbstkosten. Im Seuchenfall würden die Kosten auf das Mehrfache steigen. Obwohl aus Kostengründen eine Anhebung auf 60 DM pro Jahr und 1 000 Einwohner gerechtfertigt erscheine, sei der alte Satz beibehalten worden. Wesentliche Gründe seien volkswirtschaftliche Überlegungen gewesen, u. a. Kosten-Nutzen-Analysen verbunden mit der Befürchtung, daß manche Kreise möglicherweise die Pauschalabkommen lösen und Einzeluntersuchungen aus Sparsamkeitsgründen in ungenügender Zahl fordern würden.

Der Rechnungshof ist trotz der Darlegungen des Sozialministers der Auffassung, daß der 1953 festgesetzte Pauschalbetrag selbst unter Beachtung aller gesundheitspolitischen Überlegungen heute nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen steht.

34 d Schwangerenvorsorgeuntersuchung

Nachdem die bis Ende 1965 auf Kosten des Landes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherstellung serologischer Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangeren in Hessen aufgrund gesetzlicher Maßnahmen auf Bundesebene neu geregelt wurden, sind die Kosten für diese Vorsorgeuntersuchungen nunmehr von den jeweiligen Versicherungsträgern zu entrichten. Die Kostenregelung erfolgt für RVO- und Ersatzkassenversicherte durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH).

Laborärztliche Untersuchungen im Rahmen der Schwangerenvorsorge werden nur vom MUA Dillenburg vorgenommen. Hierzu besteht ein Institutsvertrag zwischen der KVH und dem Sozialminister, der die Abrechnung dieser Leistungen nur in Höhe von 70 v. H. des nach dem Gebührenverzeichnis zur GOÄ zustehenden Gesamthonorars vorsieht.

Mit Inkrafttreten des Erlasses des Sozialministers vom 7. Juni 1971 sind die Entgelte für die Leistungen der MUA nach dem Gebührenverzeichnis zur GOÄ zu berechnen. Es wäre deshalb eine Vertragsänderung zu vereinbaren gewesen, um künftig die entsprechenden (vollen) Gebührensätze zu erhalten, weil § 1 Abs. 1 GOÄ den Ärzten für ihre

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 34 c)

eine Erhöhung der Pauschale für die Stadt- und Landkreise Anlaß sein könnte, das Pauschalabkommen zu lösen und die Untersuchungen selbst durchzuführen. Dabei besteht dann die Gefahr, daß aus den verschiedensten Erwägungen Untersuchungen in ungenügender Zahl durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Entstehung einer Epidemie würde sich vergrößern und die Chance einer rechtzeitigen Bekämpfung verringern.

In Abwägung der gesundheitspolitischen Erfordernisse gegenüber einer Erhöhung der Seuchenpauschale kam der Sozialminister 1973 daher zur Entscheidung, auf eine Erhöhung zu verzichten.

Die gleichen Überlegungen treffen auch heute noch zu. Trotzdem hat der Sozialminister mit den kommunalen Spitzenverbänden Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, die Seuchenpauschale zu erhöhen.

Ein Vertrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) und dem Medizinal-Untersuchungsamt Dillenburg im Rahmen der Schwangerenvorsorge besteht nicht mehr. Der vom Rechnungshof und in der Stellungnahme des Sozialministers erwähnte Vertrag wurde am 30. 6. 1969 gekündigt. Eine Ausfertigung dieses Vertrages wurde dem Rechnungshof inzwischen übersandt.

Die KVH hat danach die 100%ige Vergütung dieser Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis zur GOÄ abgelehnt, weil sie die Auffassung vertritt, daß die tatsächlichen Aufwendungen allenfalls einer 70%igen Vergütung nach dem Gebührenverzeichnis entsprechen.

Die auf Anregung des Rechnungshofes mit der KVH aufgenommenen Verhandlungen mit dem Ziel einer Erhöhung der 70%igen Vergütung haben noch zu keinem Ergebnis geführt.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 d)

Berufstätigkeit Vergütungen nach dieser Ordnung zuspricht.

Nach einer Aufstellung des MUA Dillenburg waren 1973 für Leistungen der Schwangerenvorsorgeuntersuchungen folgende Beträge geltend gemacht und erstattet worden:

	Soll	Ist
I/73	41 788,00 DM	35 218,14 DM
II/73	38 194,40 DM	32 144,69 DM
III/73	39 404,60 DM	33 103,90 DM
IV/73	41 720,60 DM	35 057,11 DM
	161 107,60 DM	135 523,84 DM

Hiernach betrug der Einnahmeausfall des Landes Hessen im Jahre 1973 rd. 25 000 DM.

Der Sozialminister hat in seiner Erwiderung hierzu ausgeführt:

„Es trifft nicht zu, daß bezüglich der Schwangerenvorsorge Institutsverträge zwischen der KVH und mir abgeschlossen wurden, wie sich aus dem Wortlaut des Vertrages eindeutig ergibt, denn es heißt:

Zwischen der KVH und Oberreg. Med. Rat Dr. .... als Leiter des Staatl. Med. Untersuchungsamtes Dillenburg.

Diese Formulierung wurde seinerzeit von mir gewählt, um dem Land die vollen Gebühren zu sichern, die nur in einem Personalvertrag möglich waren: Der Zusatz „als Leiter . . .“ sollte sicherstellen, daß der namentlich genannte Bedienstete nur in seiner Eigenschaft als Leiter des Amtes berechtigt war, Leistungen innerhalb des Vertrags zu erbringen.

Erst später hat die KVH geltend gemacht, daß die Leistungen, die in einem staatlichen Amt erbracht werden, denen eines Privatlabors kostenmäßig nicht vergleichbar wären und es abgelehnt, weiterhin 100% des Gebührenverzeichnisses zu vergüten. In harten Verhandlungen in meinem Hause zwischen dem damaligen Staatssekretär . . . . . und dem Präsidenten der KVH konnte seinerzeit eine 70%ige Vergütung erreicht werden, obwohl auch bei diesem Satz die KVH die Meinung vertreten hat, die Staatskasse arbeite mit Gewinn. Ich sehe keine Chance, bei der KVH eine Meinungsänderung herbeiführen zu können.

Trotzdem werde ich nochmals mit der KVH in dieser Angelegenheit verhandeln und Ihnen das Ergebnis zu gegebener Zeit mitteilen.“

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 d)

Stellungnahme der Landesregierung

Dem Rechnungshof wurde bisher weder der zitierte Vertrag vorgelegt noch wurde das Ergebnis weiterer Verhandlungen bekannt. Im übrigen sollte auch beim Amt eine weitere Vertragsausfertigung vorhanden sein.

Der Rechnungshof ist der Meinung, daß die als Pflichtaufgaben der MUÄ anzusehenden serologischen Vorsorgeuntersuchungen in der gleichen Art und Weise mit der KVH abzurechnen sind, wie dies mit anderen (privaten) Instituten erfolgt. Dies ergibt sich nicht nur aus Konkurrenzgründen, sondern auch daraus, daß sich nach den Erlassen des damaligen Ministers für AVG vom 21. September und vom 22. Dezember 1966 an die MUÄ die KVH bereit erklärt hatte, „die aus der Durchführung von Untersuchungen sich ergebenden Kosten, welche von den RVO- und Ersatzkrankenkassen übernommen werden, unmittelbar auf ein Konto der Staatskasse zu überweisen“.

34 e Landesimpfinstitut

Dem Landesimpfinstitut in Darmstadt, dessen Entstehung auf das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 zurückgeht, oblag die Herstellung von Pockenlymphe zur Durchführung der gesetzlichen Pockenschutzimpfung. Bis zum 31. Juli 1952 war die Herstellung des Impfstoffes durch das Institut auf den Gebrauch im Bereich des früheren Regierungsbezirks Darmstadt beschränkt, während danach das ganze Landesgebiet mit Pockenlymphe beliefert wurde.

Nach der 1949 erfolgten Kommunalisierung der Gesundheitsämter im Lande Hessen wurde das Landesimpfinstitut dem MUA Darmstadt angeschlossen und ab 1951 voll integriert. Der Amtsleiter war gleichzeitig Leiter des Landesimpfinstituts. Die Tätigkeit wurde nebenamtlich gegen Entgelt ausgeführt.

In seinem Erlaß vom 19. September 1969 hat der damalige Minister für AVG u. a. folgendes ausgeführt:

„Betr.: Pockenimpfstoff-Versorgung

Aus Rationalitätsgründen habe ich mich schon im März 1969 bereit erklärt, den für die gesetzliche Pockenimpfung in Hessen erforderlichen Impfstoff von der Bayr. Landesimpfanstalt München zu beziehen . . . .“

Das Landesimpfinstitut in Darmstadt hat die Herstellung der Pockenlymphe im März 1969 eingestellt und besteht seit diesem Zeitpunkt nicht mehr. Trotzdem wurden die Zahlungen der nebenamtlichen Vergütungen erst mit Ablauf des Monats Dezember 1969 eingestellt.

Die im 1. Obergeschoß befindliche Wohnung im landeseigenen Dienstgebäude wurde in der Zeit vom 15. 6. 1951 – 31. 7. 1975 von einem Verwaltungsangestellten des Medizinal-Untersuchungsamtes Darmstadt bewohnt. Ausschlaggebend für die Zuweisung als Werkdienstwohnung war die Tatsache, daß dieser Bedienstete die Aufgabe übernommen hatte, sowohl die Versuchstiere des Landesimpfinstitutes als auch des Medizinal-Untersuchungsamtes außerhalb der Dienstzeit zu betreuen. Nach Auflösung des Landesimpfinstitutes verringerte sich die Zahl der Versuchstiere. Die Betreuung der Versuchstiere für das Medizinal-Untersuchungsamt war jedoch außerhalb der Dienstzeit weiterhin notwendig.

Bei den nicht genutzten Räumen des Impfinstitutes handelt es sich um Stallungen und zwei Schlachträume im Erdgeschoß, die nicht anderweitig zu nutzen waren. Nachdem auch das 1. Obergeschoß mit Wirkung vom 31. 7. 1975 geräumt war, konnte das Gebäude der Liegenschaftsverwaltung entsprechend den Bestimmungen übergeben werden.

Die Liegenschaft in Darmstadt, Ploenniesstraße 13, wurde am 1. 7. 1976 lt. Übergabe/Übernahmevereinbarung vom 28. 6. 1976 von der Liegenschaftsstelle des Finanzamtes Darmstadt übernommen. Sie prüft, ob eine weitere Verwendung für andere Dienststellen des Landes einschließlich der Technischen Hochschule Darmstadt möglich ist. Für den Fall, daß keine Eigenverwendung erforderlich wird, hat sie beim zuständigen Staatsbauamt Darmstadt eine Wertermittlung beantragt, um eine Grundlage für die weitere Verwertung zu haben.

Bei den nebenamtlichen Vergütungen handelt es sich um Zahlungen von monatlich insgesamt rd. 115,- DM an vier Bedienstete. Da die vorhandene Rohlymphe bis zu

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 e)

Das Landesimpfinstitut war im Gebäude Darmstadt, Ploenniesstraße 13, untergebracht. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landeseigene Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 460 qm und einer bebauten Fläche von 175 qm.

Der zweigeschossige Backsteinbau wurde 1894 errichtet. In den Jahren 1951 bis 1955 wurden das Erdgeschoß sowie die Nebengebäude durch Ein- bzw. Umbauten entsprechend den Erfordernissen des Landesimpfinstituts hergerichtet.

Im Obergeschoß befindet sich eine Wohnung, die an einen Verwaltungsangestellten des Amtes bis zum 31. Juli 1975 als Werkdienstwohnung vermietet war und seitdem unbewohnt ist.

Nachdem die Herstellung von Pockenimpfstoff im März 1969 eingestellt wurde, stehen die Institutsräume und -stallungen leer. Lediglich in einem Raum sind Versuchstierkäfige für die Unterbringung von ca. 60 Meerschweinchen aufgestellt.

Die Voraussetzungen für die Zuweisung einer Werkdienstwohnung waren bis zur Auflösung des Landesimpfinstituts im März 1969 gegeben. Nach dem damals geltenden Erlaß des Ministers des Innern vom 3. September 1958 wäre nach Wegfall der Voraussetzungen für die Zuweisung einer Wohnung als Werkdienstwohnung die Wohnung vom nächsten Monatsersten an in eine Mietwohnung umzuwandeln gewesen. Dies ist nicht geschehen.

Wegen der seit 1969 ungenutzten Räume und der unberechtigt belassenen Werkdienstwohnung hat sich der Sozialminister noch nicht abschließend geäußert. Er hat lediglich mitgeteilt, daß nunmehr das Grundstück Darmstadt, Ploenniesstraße 13, dem Finanzminister — Liegenschaftsverwaltung — zur Verfügung gestellt wurde.

34 f Nebentätigkeit

Der Aufgabenkatalog der MUÄ vom 5. Juli 1968 unterscheidet zwischen bestimmten Pflichtaufgaben und sonstigen (nicht zu den Pflichtaufgaben gehörigen) Untersuchungen, die in Nebentätigkeit ausgeübt werden. Hierbei ist zwischen Nebentätigkeiten im und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu unterscheiden.

Nach § 7 NVO ist das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festzusetzen. Es muß mindestens die dem Dienstherrn für die Benutzung entstandenen Kosten decken und bezieht sich auf beide Formen der Nebentätigkeit.

In seinem Erlaß vom 17. Januar 1968 hatte der damalige Minister für AVG zur eindeutigen Klar-

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 34 e)

Beginn des Jahres 1970 weiter verarbeitet und ausgegeben werden mußte, wurden die Vergütungen bis einschließlich Dezember 1969 gewährt.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 f)

stellung festgelegt, in welcher Höhe Nutzungsentgelt bei den verschiedenen Nebentätigkeiten abzuführen ist.

Hiernach galt für die Nebentätigkeiten von Ärzten folgendes:

„I. Nebentätigkeiten von Ärzten

- 1 Hinsichtlich der Leistungen, die im Nebenkostentarif der Kliniken der Philips-Universität Marburg/Lahn und der Justus Liebig-Universität Gießen vom 15. Juli 1967 (vgl. StAnz. 1967 S. 862) aufgeführt sind, gilt dieser Nebenkostentarif in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2 Bei den Leistungen, die nicht im vorgenannten Nebenkostentarif der Universitätskliniken enthalten sind, ist das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Material gesondert zu berechnen. Das Material ist hier grundsätzlich entweder von dem Beamten selbst zu stellen oder von ihm dem Dienstherrn in Höhe der diesem entstandenen Beschaffungskosten zu erstatten. Darüber hinaus ist für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal des Dienstherrn ein Pauschbetrag von 10% des nach Abzug der Sachkosten verbleibenden Honorars zu entrichten. Soweit eine gesonderte Berechnung des Nutzungsentgelts für die Inanspruchnahme von Material, Einrichtungen und Personal zur Vermeidung eines erheblichen Verwaltungsaufwandes nicht zweckmäßig ist, ist für die Inanspruchnahme von Material, Einrichtungen und Personal ein Gesamtpauschbetrag von 40% der Bruttoeinnahmen zu entrichten, in diesen Fällen ist Ihnen vor der Abrechnung über die für die Pauschalierung entsprechenden Gründe zu berichten und Ihre Zustimmung einzuholen. In Zweifelsfällen und Fällen von besonderer Bedeutung bitte ich meine Entscheidung einzuholen . . . .“

Nebentätigkeiten werden von den Amtsleitern der MUÄ ausgeübt. Da nach der Art der Nebentätigkeiten — mit Ausnahme der Erstellung von Vaterschaftsgutachten — Nr. 1 des zitierten Erlasses von 1968 zutrifft, entfällt grundsätzlich die vorgesehene Sonderregelung nach Nr. 2.

Für die Berechnung des abzuführenden Nutzungsentgelts sind deshalb die entsprechenden Sachkosten, wie sie im Nebenkostentarif der Universitätskliniken (NKT) aufgeführt sind, zu berücksichtigen.

Im gemeinsamen Runderlaß, betreffend Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (Arbeitgebers) bei einer Nebentätigkeit von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten vom 11. Februar 1974 sind er-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 f)

Stellungnahme der Landesregierung

neut die Kriterien aufgeführt, die maßgebend für die Entrichtung von Nutzungsentgelt in Ausübung von Nebentätigkeiten sind.

Auch hiernach gelten für Leistungen, die im Gebührentarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen der Universitätskliniken des Landes Hessen in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, für das abzuführende Nutzungsentgelt die dort enthaltenen Gebühren (Sachkosten). Durch diesen gemeinsamen Runderlaß wurde der Erlaß des Ministers für AVG vom 17. Januar 1968 aufgehoben.

34 g MUA Dillenburg

Die Feststellungen des Rechnungshofs ergaben, daß der Leiter des MUA Dillenburg als abführungspflichtiges Nutzungsentgelt aus laborärztlicher Nebentätigkeit für Privatpatienten einen jährlichen Pauschbetrag von 40 v. H. seiner bereinigten Einnahmen aus dieser Nebentätigkeit abgeführt hat. Wenn aber anstelle der an sich abzuführenden Sachkosten ein pauschaliertes Nutzungsentgelt abgeführt wurde, so hätte dieses nach dem zitierten Erlaß von 1968 von den Bruttoeinnahmen — nicht von den bereinigten Einnahmen — berechnet werden müssen. Nach einer vom Sozialminister übermittelten Aufstellung waren für die Jahre 1968 bis 1974 rd. 66 300 DM zu wenig abgeführt.

Wegen der evtl. Nachforderung dieses Betrages teilte der Sozialminister mit, daß in dem genannten Zeitraum weitere durchgeführte Nichtpflichtaufgaben als Pflichtaufgaben behandelt und die Einnahmen daraus voll der Staatskasse zugeführt wurden. Es handele sich dabei um einen Betrag, von dem nur 40 v. H. abzuführen gewesen wären. Daneben hätte ihm noch jährlich der Freibetrag aus der Tätigkeit als ermächtigter Kassenarzt (§ 4 Nr. 7 NVO) zugestanden.

Nachdem ab 1975 entsprechend dem Vorschlag des Rechnungshofs ein Nachweis über den Umfang der Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes — ohne Vaterschaftsgutachten — geführt wird, konnte das hierfür abzuführende Nutzungsentgelt (Sachkosten nach dem NKT) mit einem Betrag in Höhe von 65 474,— DM festgestellt werden. Dieses Nutzungsentgelt ergibt sich aus den Sachkosten für 11 838 verschiedene laborärztliche Leistungen, wie sie im NKT aufgeführt sind. Wenn die Tätigkeit als ermächtigter Kassenarzt nach Ansicht des Fachministers nunmehr als eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzusehen ist, werden jährlich etwa weitere 42 000 Leistungen in Nebentätigkeit ausgeführt.

Im Jahr 1973 wurden vom MUA Dillenburg insgesamt 226 161 Leistungen erbracht. Davon entfielen

Zu Tz. 34 g MUA Dillenburg  
h MUA Darmstadt  
i MUA Fulda

Es trifft zu, daß als abführungspflichtiges Nutzungsentgelt aus laborärztlicher Nebentätigkeit für Privatpatienten in der Zeit von 1968 — 1974 rd. 66 300,— DM durch den Leiter des Medizinal-Untersuchungsamtes Dillenburg zu wenig abgeführt wurden. Dem stehen jedoch zahlreiche Untersuchungen für Selbstzahler gegenüber, die als Nebentätigkeit ausgeübt wurden, während die dafür erhobenen Gebühren so erhoben wurden, als ob die Untersuchungen Pflichtaufgaben gewesen wären. Dem Land sind dadurch Einnahmen in Höhe von rd. 203 000 DM zugeflossen.

Hinsichtlich des Problems des Anteils an Nebentätigkeiten ist in die Überlegungen einzubeziehen, daß diese Untersuchungen sowohl im Interesse des Landes als auch der Ärzte liegen, und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) Die wirtschaftliche Nutzung und Auslastung der Einrichtungen der Ämter ist verbessert.
- 2) Die Zusammenarbeit der privaten Ärzte mit den ÖGesD wird intensiviert. Häufig ist die Einsendung von Untersuchungsproben für nichtamtliche mit der gleichzeitigen Anforderung seuchendiagnostischer Untersuchungen gekoppelt.
- 3) Ärzte und Personal der MUÄ können auf allen Gebieten der Laboratoriumsmedizin tätig sein. Sowohl die Weiterbildung zu Fachärzten als auch die Aus- und Fortbildung von medizinisch-technischem Personal in den MUÄ wird dadurch ermöglicht.
- 4) Die Aufbesserung der Einkünfte der Ärzte der MUÄ hat zur Folge, daß qualifizierte Fachkräfte an den Ämtern gehalten oder für die Tätigkeit an den MUÄ gewonnen werden können.

Gleichwohl wird der Sozialminister den Katalog der Pflichtaufgaben überprüfen.

Entsprechend der Anregung des Rechnungshofes wurden die Medizinal-Untersuchungsämter angewiesen, nach einheitlichen Grundsätzen Aufzeichnungen über den Anteil der Nebentätigkeiten an den insgesamt erbrachten Leistungen zu führen.

## Bemerkungen des Rechnungshofs (noch Tz. 34 g)

als Sonderaufgabe auf das Laboratorium für wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten und Vorsorgeuntersuchungen bei Neugeborenen 103 479 Leistungen, so daß für die klinisch/chemischen, serologischen und bakteriologischen Untersuchungen noch 122 682 Leistungen verbleiben.

Hiervon dürften (rd. 12 000 + 42 000) 54 000 Leistungen in Nebentätigkeit ausgeführt worden sein.

Der Anteil an den Gesamtleistungen (ohne Sonderaufgabe) beläuft sich damit auf ca. 45 v. H. Nach Auffassung des Rechnungshofs erscheint dieser hohe Anteil der Nebentätigkeiten nicht vertretbar.

Durch die Initiative des Amtsleiters hat das MUA Dillenburg räumlich, ausstattungsmäßig und personell die Stellung eines Zentrallabors erhalten. Der Rechnungshof hält deshalb eine Erweiterung und Differenzierung der Pflichtaufgaben für das MUA Dillenburg für unerlässlich, da sonst für die Erledigung der derzeitigen Pflichtaufgaben eine personelle Überbesetzung vorliegen würde.

### 34 h MUA Darmstadt

Bisher wurden alle beim MUA Darmstadt eingehenden Untersuchungsaufträge mit Ausnahme der Gelatineproben als Pflichtaufgaben behandelt. Außerdem wurden bis Ende Juli 1973 die Ortsbesichtigungen bei Wasseruntersuchungen in Nebentätigkeit ausgeführt.

Im Jahre 1973 wurden für Nebentätigkeiten des Amtsleiters 594 laborärztliche Leistungen erbracht. Weiterhin wurden bei 339 Wasseruntersuchungen die Kosten für die Ortsbesichtigungen als Nebentätigkeit abgerechnet. Gemessen an der Gesamtzahl der 1973 erbrachten Leistungen (83 424) betrug der Anteil der Nebentätigkeit bei laborärztlichen Leistungen nur 0,7 v. H.

1974 betrug die Anzahl der für Nebentätigkeit erbrachten Leistungen 298 = 0,3 v. H. der Gesamtleistungen. Die Gebühren für Ortsbesichtigungen aus Nebentätigkeit sind mit Ablauf Juli 1973 entfallen.

Mit Erlaß des Sozialministers vom 18. April 1975 wurde dem Amtsleiter des MUA Darmstadt die Genehmigung zur Ausübung kassenärztlicher Nebentätigkeit erteilt. Dies bedeutet, daß eine Umschichtung der Einnahmen des MUA vorgenommen wird. Denn ein großer Teil der Einnahmen aus diesen Untersuchungen fließt nunmehr bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen dem Amtsleiter als Einkünfte aus Nebentätigkeit zu, lediglich das daraus abzuführende Nutzungsentgelt kommt der Staatskasse zu.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 34 h)

Der Sozialminister vertritt die Auffassung, daß die früheren Einnahmen aus den Abrechnungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung dem Land nicht zugestanden hätten. Der Rechnungshof hält dem entgegen, daß grundsätzlich die Frage zu prüfen sei, ob Beamten oder Angestellten die Ausübung einer Kassenarztpraxis in Nebentätigkeit zugestanden werden sollte. Außerdem hält er eine künftige Überwachung bzw. Feststellung der Anzahl der Nebentätigkeitsleistungen für erforderlich.

34 i MUA Fulda

Dem Leiter des MUA Fulda ist ebenfalls mit Erlaß des Sozialministers vom 18. April 1975 die Genehmigung zur Ausübung einer kassenärztlichen Praxis in Nebentätigkeit erteilt worden. Da nach Ansicht des Sozialministers eine kassenärztliche Nebentätigkeit eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst darstellt (§ 78 Abs. 3 HBG), ist sowohl ein Nutzungsentgelt nach § 7 NVO zu entrichten als auch die Abführungspflicht nach § 4 Nr. 7 NVO zu beachten. Bisher wurde nur ein Nutzungsentgelt nach § 7 NVO erstattet. Eine Abführungspflicht nach § 4 Nr. 7 NVO ist bisher nicht untersucht worden.

Abschließend wird bemerkt, daß von den 1973 erbrachten Gesamtleistungen (33 330) rund 8,5 v. H. (2 802) für Nebentätigkeiten ausgeführt wurden. Für das Jahr 1974 betrug dieser Anteil rd. 12,2 v. H. (36 893 ./ 4 495).

Der Rechnungshof hält auch hier eine Überwachung der weiteren Entwicklung der Nebentätigkeiten für geboten.

## Bemerkungen des Rechnungshofs

**BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17****35 Steuerfestsetzung und Steuererhebung****35 a Vorbemerkung**

Der Rechnungshof hatte in Tz. 27 seiner Bemerkungen 1971 den Anstieg der Arbeitsfallzahlen und die wenig befriedigende Personalsituation bei den Finanzämtern dargestellt. Ähnliche Feststellungen ergaben sich auch bei seinen örtlichen Prüfungen und bei den in seinem Auftrag vorgenommenen örtlichen Prüfungen der Vorprüfungsstelle (Steuer) der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. in den Jahren 1973 bis 1975.

Insgesamt wurden vom Rechnungshof das nach dem Aufkommen größte hessische Finanzamt, 2 weitere großstädtische Finanzämter im Rhein-Main-Gebiet, 7 kleinstädtische Finanzämter, 1 Finanzamt mit dem Versuch einer Neuordnung des Veranlagungswesens und bei 25 Finanzämtern Steuerfälle mit tarifbegünstigten Einkünften nach § 34 EStG geprüft sowie von der Vorprüfungsstelle 5 kleinere Finanzämter umfassend und 19 Finanzämter eingeschränkt vorgeprüft. Die eingeschränkten Vorprüfungen bezogen sich auf die Grunderwerbsteuer, die Kfz-Steuer, die Kapitalverkehrsteuer, die Erbschaftsteuer, die Vollstreckungs- und die Prämienstellen.

An Mehrsteuern sind durch die Prüfungen des Rechnungshofs und der Vorprüfungsstelle etwa 56 Mio DM angefallen.

**35 b Arbeitsbelastung**

Erneut sind die Arbeitsfallzahlen angestiegen, besonders deutlich bei der ESt-Veranlagung:

	Kj	zu veranlagende ESt-Fälle	davon mit Steuer- festsetzung
Abschlußnachweisung	1968	532 927	444 262
Abschlußnachweisung	1969	594 789	509 226
Abschlußnachweisung	1970	699 655	613 002
Abschlußnachweisung	1972	882 454	798 726
Stand lt. HZD-Statistik vom 31. Januar 1976	1973	945 066	bisher 835 375
	1974	930 292	bisher 730 380

Die Zahl der Umsatzsteuerfälle ist fast konstant geblieben. Sie bewegte sich zwischen 211 921 Fällen (Veranlagung 1969) über 214 666 (Veranlagung 1972) auf 221 182 (Veranlagung 1974). Auch die Fallzahlen des Lohnsteuerjahresausgleichs (Loja) blieben mit 1 069 554 (Loja 1968) und

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 b)

Stellungnahme der Landesregierung

1 096 837 (Loja 1974) in etwa gleich. Die Auswirkungen der Einkommensteuerreform 1975 auf die Falzahlen sind noch nicht abzusehen.

35 c Soforterstattungsverfahren

Die Finanzämter haben im allgemeinen die Vorteile durch das zwischenzeitlich eingeführte Soforterstattungsverfahren erkannt und genutzt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden bei Arbeitnehmerveranlagungen von der HZD neben den Steuerbescheiden auch Zahlungsträger mit den dazugehörenden Erstattungslisten ausgedruckt. Hierdurch konnten bisher erforderliche manuelle Arbeiten und die Einzelbuchungen bei der Finanzkasse entfallen. Die Steuerverwaltung sollte zur Einsparung von Postgebühren allerdings darauf achten, daß die postbare Erstattung eingedämmt und die unbare Überweisung gefördert wird. Nach einer statistischen Zählung der HZD vom 31. Januar 1976 sind von 429 446 Soforterstattungsfällen 90 234 (= ca. 21 v.H.) postbar erledigt worden. Entsprechend den Ermittlungen des Rechnungshofs bei einem kleineren Finanzamt verursachten 1 292 Barerstattungen 8 598,60 DM Postgebühren. Dies ergibt einen durchschnittlichen Kostenanteil von 6,66 DM pro Fall. Hier ließen sich noch erhebliche Beträge einsparen. Dies könnte dadurch geschehen, daß ein Antragsteller, der bisher noch keine Bankadresse angegeben hat, mittels eines Vordrucks nochmals gebeten wird, sein Bankkonto zur Ergänzung seines Eingabebogens anzugeben. Dies gilt sinngemäß auch für die bisher im Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführten Postbarerstattungen sowie für Erstattungen, die sich nach der Abrechnung eines Steuerbescheides ergeben.

Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1899) i.d.F. des § 5 Nr. 27 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern vom 31. 10. 1972 (GVBl. I S. 349) und der Reichsabgabenordnung kann der Empfänger einer Zahlung nicht gezwungen werden, für die Überweisung ein Konto bei einem Kreditinstitut einzurichten. Anträge und Erklärungen sehen zwar die Angabe eines Bank- oder Postscheckkontos vor. Doch kann der Zahlungsempfänger verlangen, daß ihm das Geld bar ausgezahlt oder an seinen Wohnsitz übermittelt wird.

Um die hohen Kosten für die postbaren Erstattungen zu senken, wurde durch gezielte Maßnahmen

- besondere Hinweisblätter, die den Antrags- und Erklärungs-vordrucken beigelegt werden,
- Plakataktionen,
- Presse-, Funk- und Fernsehmeldungen,
- Hinweis im Merkblatt „Information für den Lohnsteuerzahler“, das der Lohnsteuerkarte beigegeben wird,
- Hinweis im Steuerbescheid,

für die unbare Erstattung geworben. Diese Bemühungen haben dazu geführt, daß nach dem Stand vom 21. 5. 1976 im Soforterstattungsverfahren die Zahl der unbaren Steuererstattungen bei der Einkommensteuer 97,2 v. H. und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich 95,3 v. H. erreichte (Landesdurchschnitt) und gegenüber dem Stichtag des Vorjahres eine Einsparung von Haushaltsmitteln von über 400 000 DM erzielt wurde.

Bund und Länder sind bestrebt, die unbare Auszahlung gesetzlich vorzuschreiben. Dies ist durch die am 1. 1. 1977 in Kraft tretende Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) geschehen. Eine Änderung des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen ist außerdem vorgesehen.

35 d Gelnhäuser Modell

Anlaß für die Versuche zur Neuordnung des Veranlagungswesens unter Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen über den bisher üblichen Umfang hinaus war die Erkenntnis, daß für das Besteuerungsverfahren als Massenverfahren mit von Jahr zu Jahr steigenden Arbeitsfallzahlen bei einer nicht beliebig vermehrbaren Personalausstattung die seitherige Organisationsform zu aufwendig und

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 d)

schwerfällig ist. Der strukturelle Aufbau und der Ablauf der Geschäfte führte nicht nur zu bedrohlich angestiegenen Rückständen, sondern auch zu einer deutlich erkennbaren Minderung der Qualität der Arbeitsleistung. Dementsprechend hat die Neuorganisation hauptsächlich eine Beschleunigung der Steuerfestsetzung und -erhebung (-erstattung) sowie eine Verbesserung der Arbeitsleistung in qualitativer Hinsicht zum Ziel.

Diese Zielvorstellungen sollen erreicht werden, indem in einer Übernahmestelle die Mehrzahl der Fälle ohne Akten vom Stapel herunter nach den Steuererklärungen veranlagt wird. Dabei gewähren eine Fallgruppeneinteilung und eine maschinelle Vergleichsprüfung, daß nur dann endgültige Steuerbescheide ohne eine Nachprüfung ergehen, wenn etwaige Steuerausfälle geringfügig sind. Das aktenlose Veranlagung durch die Übernahmebearbeiter (regelmäßig Mitarbeiter) soll sowohl die Veranlagung zügiger gestalten, als auch die Amtsprüfer (Sachbearbeiter) von einer ihrer Ausbildung und ihrer Funktion nicht entsprechenden Tätigkeit befreien.

Durch die Einrichtung branchenbezogener Amtsprüferbezirke und durch den Verzicht auf eine jährliche Nachprüfung der vorläufigen Veranlagungen der Fallgruppe 3 — die Fälle dieser Gruppe sind in der Regel nach zwei durchgeführten Veranlagungen zu überprüfen und endgültig zu veranlagung bzw. für endgültig zu erklären — wird eine intensivere Bearbeitung der bedeutenderen Steuerfälle erwartet.

Der Rechnungshof hat sich aufgrund örtlicher Erhebungen beim Finanzamt Gelnhausen Ende 1973/Anfang 1974 mit dem dortigen Versuch (Gelnhäuser Modell) befaßt und ist zu den nachstehenden Erkenntnissen gelangt.

Die organisatorische Umstellung der Veranlagungsstelle des Finanzamts Gelnhausen als solche ist reibungslos verlaufen und gelungen. Eine gründliche und sorgfältige Planung sowie das geordnete Zusammenwirken aller Beteiligten waren hierfür entscheidend. Dieses günstige Bild über die Umstellung der Aufbauorganisation wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich Fehler, die sich bei der erstmaligen Dateneingabe eingeschlichen hatten, über eine recht lange Zeit hinweg auswirkten. Es ist zu bedauern, daß es dem Rechnungshof, weil bei keinem anderen Versuch ähnlicher Art im Bundesgebiet von vornherein eine elektronische Datenverarbeitungsanlage in gleicher Weise wie in Gelnhausen mitwirkte, nicht möglich war, seine Feststellungen mit denen anderer Landesrechnungshöfe zu den Versuchen in ihren Bereichen zu vergleichen. Hierbei war insbesondere zu bedenken, daß sich

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 d)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 35 d)

beim Finanzamt Gelnhausen die beiden Teile, organisatorische Umstellung und Ablauf der Geschäfte nach dieser einerseits und Mitwirkung der ADV andererseits, infolge ihrer Integration nicht losgelöst voneinander betrachten lassen.

Sicherlich kann nicht übersehen werden, daß, unbeeinflusst von der maschinellen Mitwirkung, die Übernahmestelle stets zu den Zeiten überlastet sein wird, zu denen die Steuererklärungen in Massen eingehen. Diese Situation dürfte für eine Veranlagung im Frühjahr des auf den Veranlagungsabschnitt folgenden Jahres und im März des zweiten auf den Veranlagungsabschnitt folgenden Jahres gegeben sein. Ihr konnte nur durch den flexiblen Einsatz der Arbeitskräfte beigegeben werden; auch zukünftig wird eine Abhilfe allein nur auf diese Weise möglich sein. Ebenso hemmt der von Jahr zu Jahr sich weiter verschleppende Eingang der Steuererklärungen mit Abschlußzahlungen den organisatorischen Ablauf der Arbeiten in der Übernahmestelle. Hier macht sich die allzu große Nachgiebigkeit der Verwaltung in der Vergangenheit vor allem gegenüber den Steuerpflichtigen bemerkbar, deren Erklärungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe abgegeben werden; die Warnungen der Rechnungshöfe hierzu waren ohne einen sichtbaren Erfolg geblieben (vgl. auch Tz. 35 f). Günstigere Verhältnisse könnten nach Meinung des Rechnungshofs auch eintreten, wenn man, was durchaus möglich wäre, an die Abgabe der Steuererklärungen maschinell erinnerte.

Aber nicht allein diese Umstände behinderten den Arbeitsablauf in der Übernahmestelle. Außer ihnen müssen vor allem das umständliche und sich zu lange hinziehende Verfahren bei Neuaufnahmen von Steuerpflichtigen, wobei sich das Amt mit dem keineswegs rationellen Verfahren der Interimskarten behelf, sowie die Arbeiten mit der Veranlagungskartei und in der Grundliste zu dieser Kartei, für die noch nicht alle Möglichkeiten der ADV ausgeschöpft sind, genannt werden.

Dagegen dürfte die grundsätzliche Verlagerung der Auskunftserteilung in die Übernahmestelle die Amtsprüfer merklich entlasten.

Die Fallgruppeneinteilung des Gelnhäuser Modells ist nach dem Dafürhalten des Rechnungshofs sinnvoll und durchaus geeignet, mehr Raum für die Überprüfung der gewichtigen Steuerfälle durch Beamte zu schaffen, die kraft ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit hierfür geeignet sind. Dies erfordert allerdings, daß die unergiebigsten Fälle möglichst vollständig und rationell durch die Veranlagung hindurchgezogen werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, darf die maschinelle Aussonderung von Fällen aus der Fallgruppe 2 der soforti-

Das unrationelle Verfahren der Erteilung einer Interims-Steuernummer und Ausfertigung einer Interimskarte ist weggefallen. Das Finanzamt Gelnhausen vergibt die Steuernummern aufgrund des alphabetischen Steuernummernsystems wie die übrigen hessischen Finanzämter selbst.

Die für die Überwachung der Veranlagungstätigkeit erforderlichen Arbeitslisten stehen nunmehr dem Finanzamt Gelnhausen zur Verfügung.

Die Anzahl der vorläufigen Veranlagungen und der damit notwendigen Zweitbearbeitungen durch die Amtsprüfer konnte aufgrund einer Überarbeitung des Wechselfallkatalogs und Neuziehung verschiedener Toleranzgrenzen merklich gesenkt werden.

**Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 d)****Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 35 d)**

gen endgültigen Veranlagung nicht nach allzu strengen Kriterien ausgerichtet werden. Die bisherigen Erfahrungen aus dem Versuch lehren wohl unbestritten, daß die Fälle des Gruppenwechsels und damit die Hinweisleistungen zu zahlreich sind. Die Toleranzgrenzen des maschinellen Vergleichsprogramms dürften recht eng gezogen sein. Die zwangsläufige Folge sind hohe Zahlen an vorläufigen Veranlagungen, die sämtlich die Amtsprüfung belasten und dort nicht selten zu einer unterwertigen Tätigkeit der Amtsprüfer führen. Hinzu tritt, daß sich insoweit, wie überhaupt für die Überwachung der Veranlagungstätigkeit, das Ausbleiben der Arbeitslisten nachteilig bemerkbar macht. Zur Ausübung ihrer Lenkungs- und Leitungsaufgaben, denen bei einem Verfahren wie dem Gelnhäuser Modell noch höhere Bedeutung zukommt, müßten die Amtsleitung und die Veranlagungs-Sachgebietsleiter Zahlen, wie die über die vorläufigen Veranlagungen, stets nach zeitnahe Stand griffbereit haben.

Die Amtsprüfung hatte wegen ihrer Aushilfe in der Übernahmestelle, wegen der Festsetzung der Einheitswerte des Betriebsvermögens sowie der Veranlagung zur Vermögensteuer und aus anderen Gründen bis zum Abschluß der örtlichen Erhebungen verhältnismäßig wenige Zweitveranlagungen vorgenommen. Bei diesen hatte der Rechnungshof eine Beanstandungstätigkeit, die nach ihrer qualitativen Gewichtigkeit über das Maß hinausging, was inzwischen bei den meisten Veranlagungsstellen üblich geworden ist, nicht vorgefunden. Fälle, in denen etwa die Höhe der erklärten Gewinneinkünfte in Frage gestellt worden wäre, waren kaum anzutreffen. Der Rechnungshof sieht sich deshalb nicht in der Lage, Aussagen darüber zu machen, ob ganz allgemein bessere Leistungen bei der Veranlagung der bedeutenderen Fälle erbracht wurden und ob sich die Einrichtung von Branchenbezirken durch die bessere Ausnutzung von speziellen Kenntnissen bewährt hat. Festzuhalten bleibt weiter zur Amtsprüfung, daß die nach dem Erachten des Rechnungshofs notwendige Verminderung der Fälle des Wechsels der Gruppe, die meist Arbeitnehmer betreffen, gleichzeitig eine Entlastung der Amtsprüfung für sonstige natürliche Personen mit sich bringen würde, die bisher innerhalb der Amtsprüfung die höchsten Fallzahlen aufzuweisen hatten.

Die Zentralisierung der Rechtsbehelfsbearbeitung beim Gelnhäuser Modell wird auch vom Rechnungshof begrüßt. Die Rechtsbehelfe werden in beiden Stellen recht zeitnah bearbeitet. Von nicht geringer Bedeutung erscheint ferner, daß die Zentralisation eine Behandlung nicht nur der Einsprüche, sondern auch der Klagen und Revisionen nach einheitlichen Gesichtspunkten gewährleistet. Aufgabe

Mit der Umstellung auf das alphabetische Steuernummernsystem wurden die nach Branchen gegliederten Veranlagungsteilbezirke aufgegeben und – wie in den übrigen hessischen Finanzämtern – Veranlagungsteilbezirke für Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und selbständig Tätige), für Überschusseinkünfte (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) und für Personengesellschaften geschaffen.

Mit dieser Umstellung wurden in Hessen gleiche Bedingungen für die Vergabe der Steuernummern und die Auswertung von Grundinformationen als Voraussetzung für eine einheitliche Organisation im Rahmen der künftigen Neuorganisation der Finanzämter und des Besteuerungsverfahrens geschaffen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 d)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 35 d)

der Führungskräfte des Amtes wird es weiterhin sein, diese Vorteile nicht verloren gehen zu lassen. Ein solcher Zustand könnte dann eintreten, wenn in anderen Arbeitsbereichen, insbesondere bei der Amtsprüfung, weniger sorgfältig ermittelt und entschieden würde unter der Vorstellung, daß die sich aus einer derartigen Arbeitsweise ergebenden Rechtsbehelfe doch bei einer anderen Arbeitseinheit zu erledigen sind. Auch die zentrale Bearbeitung der Stundungs- bzw. Erlaßfälle hat sich beim Gelnhäuser Modell günstig ausgewirkt.

Demgegenüber muß nach den Erfahrungen aus dem Versuch von der vollständigen Zentralisierung der Aktenverwaltung abgeraten werden. Der nicht befriedigende Arbeitsstand bei der Veranlagungsregistratur beeinflusste das gesamte Veranlagungswesen nachteilig.

Innerhalb der Veranlagungsregistratur hat dagegen die Zentralisierung der Umsatzsteuer-Überwachung erhebliche Vorteile mit sich gebracht. Sie sollte unbedingt beibehalten und durch die maschinelle Erinnerung an die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ergänzt und damit noch mehr rationalisiert werden.

Weiter kann nicht unerwähnt bleiben, daß Störungen im Arbeitsablauf bei den einzelnen Arbeitseinheiten der Veranlagungsabteilung nicht ohne Einfluß auf den Geschäftsablauf in der Finanzkasse bleiben konnten.

Das Personal des Versuchsamts arbeitete unter erschwerten Verhältnissen. Zusätzlich zu den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen zum formellen und materiellen Steuerrecht sowie zu den Arbeitsanleitungen für das maschinelle Verfahren tritt beim Finanzamt Gelnhausen die Dienstanweisung, die ohne einen bestimmten Umfang ihren Zweck nicht erreichen kann. Die erhöhte Zahl von Dateneingaben, die zwangsläufig mit dem Verfahren verbunden ist, verlangt ein äußerst sorgfältiges Arbeiten.

Der zunächst zum Beginn des Versuchs am 1. Oktober 1970 geplante Verfahrensstand des maschinellen Teils war bis zum Abschluß der örtlichen Erhebungen am 3. April 1974 noch nicht erreicht. Ursächlich für diese ungünstigen Startbedingungen dürfte gewesen sein, daß der HZD Programmierer für den doch nicht gerade klein angelegten Versuch nicht in einer ausreichenden Zahl und auch für den Ausbau und die Pflege der zusätzlichen Programme für das Gelnhäuser Modell nur bis zu zwei Mitarbeiter zur Verfügung standen. Hierbei ist indessen zu berücksichtigen, daß der HZD in den Jahren 1971 bis 1973 gleichzeitig andere Aufgaben gestellt waren, die dem Gelnhäuser Modell gegenüber vorgezogen werden mußte.

Der ehemals unbefriedigende Arbeitsstand in der Veranlagungsregistratur konnte durch organisatorische und personelle Maßnahmen beseitigt werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 d)

Stellungnahme der Landesregierung

Nach den Feststellungen und Wertungen des Rechnungshofs sind bis zum Ende seiner örtlichen Erhebungen sowohl hinsichtlich einer Beschleunigung des Verfahrens als auch einer Leistungssteigerung deutliche Vorzüge des Gelnhäuser Modells gegenüber dem seitherigen Besteuerungsverfahren nicht evident geworden. Möglicherweise sind entscheidende Vorteile deshalb ausgeblieben, weil mit dem Modell eine zu weitgehende subtile maschinelle Überprüfung einer Vielzahl von Veranlagungsfällen verbunden ist. Die Erfahrungen aus der Veranlagungstätigkeit seit geraumer Zeit haben demgegenüber wohl eindeutig erwiesen, daß das Massenverfahren „Besteuerung“ mit Jahr zu Jahr beträchtlich ansteigenden Fallzahlen nur dann unter den Gesichtspunkten der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit in den Griff zu bekommen ist, wenn man Prioritäten dort setzt, wo diese Gesichtspunkte ernstlich gefährdet erscheinen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse und wegen der Zielvorstellung, zu einer einheitlichen Organisationsform für das neue Besteuerungsverfahren bei allen Finanzämtern im Bundesgebiet zu gelangen, hielt der Rechnungshof den Entschluß des Ministers der Finanzen für angebracht, das Gelnhäuser Modell zunächst lediglich auf den Stand zu bringen, wie er ursprünglich zu Beginn des Versuchs am 1. Oktober 1970 vorgesehen war. Inzwischen hat die Konferenz der Landesfinanzminister beschlossen, daß die Finanzämter vom Herbst 1976 an bundeseinheitlich neu zu organisieren sind nach den Grundsätzen zur Neuorganisation der Finanzämter und zur Neuordnung des Besteuerungsverfahrens, die von den obersten Finanzbehörden der Länder gemeinsam mit dem Bundesminister der Finanzen erarbeitet wurden. Dabei sollen, soweit dies erforderlich ist, zunächst die bisherigen Versuchsämter an diese Grundsätze angepaßt werden.

35 e Umstellung aller hessischen Finanzämter auf G- und Ü-Bezirke

Der ständig wachsende Unterschied zwischen dem Personalbedarf und dem tatsächlich vorhandenen Personal zwang die Verwaltung, über den Versuch beim Finanzamt Gelnhausen hinaus weitere Wege der Rationalisierung zu suchen. Denn zum 1. Januar 1970 lag im Veranlagungswesen der Unterschied zwischen dem Ergebnis der Personalbedarfsberechnung und dem Personalleistungssoll bei 23,8 v.H. und zum 1. Januar 1972 bei 34,8 v.H. Der Fehlbestand, der sich nach der Personalbedarfsberechnung zum 1. Januar 1975 ergibt, ist noch nicht bekannt.

Als Übergangslösung wurden 1972 bei den Finanzämtern Friedberg und Kassel-Spohrstraße

Die Umstellung der Steuernummern sowie die Einführung eines bundeseinheitlichen Adreßdienstes wurde bei den Finanzämtern zwischenzeitlich abgeschlossen. Sowohl gegenüber dem Arbeitsjahr 1974 (vor Umstellung auf G- und Ü-Bezirke) als auch dem Arbeitsjahr 1975 (Mehrarbeit durch Umstellung auf G- und Ü-Bezirke, Umstellung der Steuernummern, bundeseinheitlicher Adreßdienst) hat sich im Arbeitsjahr 1976 gezeigt, daß die Rückstände aus früheren Veranlagungszeiträumen abgebaut, die Qualität der Arbeitsleistung verbessert, die Veranlagungen zeitnaher vorgenommen, die Steuerforderungen zügiger realisiert, die Steuererstattungen schneller durchgeführt und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung besser gewährleistet wurde. Endgültige Aussagen hierzu können

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 e)

versuchsweise Sonderbezirke für die Veranlagung von Arbeitnehmern eingerichtet. Die Sonderbezirke führten die Arbeitnehmer, deren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	50 000 DM,
aus Kapitalvermögen	3 000 DM,
aus Vermietung und Verpachtung	5 000 DM und
die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	3 000 DM

nicht überstiegen. Die Fallzahlen lagen zwischen 1 800 und 2 000. Die Arbeiten waren von 1,5 Arbeitskräften zu erledigen, nämlich einem Sachbearbeiter des mittleren Dienstes und für zwei Sonderbezirke von jeweils einem Mitarbeiter. Nach den Grundsätzen der Personalbedarfsberechnung wären ca. drei Arbeitskräfte erforderlich gewesen.

Zum 1. Januar 1973 wurde das Finanzamt Eschwege in diesen Versuch mit einbezogen. Ab 1. Januar 1974 arbeiteten die Finanzämter Dieburg, Offenbach-Land und Offenbach-Stadt nach der neuen Organisationsform.

Der Minister der Finanzen setzte im Mai 1973 eine Arbeitsgruppe ein, die die aufgeworfene Frage der Neuorganisation weiter erörtern und zum Abschluß bringen sollte. Die von dieser Arbeitsgruppe im Juli 1973 vorgelegte Synopse enthielt die Empfehlung, die Steuerfälle in einen G- (Gewinneinkünfte) und einen Ü- (Überschusseinkünfte) Bereich zu gliedern und dem Veranlagungsdienst insgesamt 190 Arbeitskräfte zusätzlich zuzuführen. Gleichzeitig sollte mit dieser Umorganisation die Umstellung des bisherigen Steuernummersystems (regionale Gliederung) auf alphabetische Folge verbunden werden.

Die organisatorische Umstellung in G- und Ü-Bezirke fand — wie in der Synopse vorgesehen — zum 1. Januar 1975 bei allen hessischen Finanzämtern — mit Ausnahme des Versuchsfinanzamts Gelnhausen — statt. Gleichzeitig wurde damit begonnen, den für die Umorganisation in G- und Ü-Bezirke schon veränderten Adressenbestand erneut umzustellen, weil dies im Hinblick auf die Einführung eines bundeseinheitlichen Adreßdienstes in das integrierte Festsetzungs- und Erhebungsverfahren (Berliner Verfahren) erforderlich wurde.

Die Ü-Bezirke sind im allgemeinen mit einem Sachbearbeiter des mittleren Dienstes und zwei Mitarbeitern besetzt, die ca. 3 000 ESt-Fälle zu bearbeiten haben. Zusätzlich sind meist bei vier Ü-Bezirken und mehr für die Erledigung schwieriger Arbeitsfälle und der Rechtsbeihilfe allein arbeitende Ü-Sondersachbearbeiter (gehobener Dienst) eingesetzt. Die G-Bezirke haben ca. 1 000 E-Signale zu erledigen

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 35 e)

und sollten jedoch erst getroffen werden, wenn die Erklärungen für den Veranlagungszeitraum 1975 abschließend bearbeitet worden sind.

Die Neuorganisation der Finanzämter im Bereich der Veranlagung steht auf Bundesebene bevor und ist durch den Beschluß der Finanzminister der Länder am 4. Dezember 1975 verabschiedet worden. In Hessen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Umstellung von zwei Finanzämtern — die Zustimmung der Personalvertretung zur Umstellung steht noch aus — zum 1. Januar 1977 vorbereiten soll. Es handelt sich um die beiden Wiesbadener Finanzämter, die im Dezember 1976 in ein neues Finanzamtsgebäude umziehen werden. Von dem Ergebnis der Arbeitsgruppe und der Umstellung der beiden v.g. Finanzämter wird es abhängen, wann und wie weitere Finanzämter auf das bundeseinheitliche Modell umgestellt werden.

Soweit im Einzelfall Verwaltungsangehörige des mittleren Dienstes als Sachbearbeiter eines Ü-Bezirktes nicht geeignet sind, werden diese entweder durch Fortbildungsmaßnahmen, durch den Einsatz von Ü-Sondersachbearbeitern und die verstärkte Mithilfe des jeweiligen Sachgebietsleiters an die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben herangeführt oder diese Ü-Bezirke vorübergehend auch mit jungen Steuerinspektoren z.A. besetzt.

## Bemerkungen des Rechnungshofs

(noch Tz. 35 e)

gen. Die P-Bezirke (Personengesellschaften) sind mit ca. 400 bis 450 einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungen belastet. Die Besetzung der P- und G-Bezirke schwankt bei den Mitarbeitern zwischen 1,3 und 1,5. Der Sachbearbeiter gehört dem gehobenen Dienst an.

Für die Einrichtung dieser Veranlagungsbezirke (P, G und Ü) wurde das Personallenkungssoll zum 1. Januar 1975 bei der Veranlagung — ohne das Finanzamt Gelnhausen und ohne die Körperschaftsteuerbezirke — um 18 v.H. des bisherigen Personallenkungssolls (= 261 Dienstposten) erhöht. Dadurch, daß bisherige Sachbearbeiter-Tätigkeit vom gehobenen Dienst auf den mittleren Dienst überging, wurden bislang als Mitarbeiter und Verstärkungskräfte eingesetzte Arbeitskräfte teilweise Sachbearbeiter. Die durch die Neuzuführung von Personal und durch die Neuorganisation bedingte Umbesetzung ergibt nachstehendes Bild:

Stand 1. Januar 1975	Personallenkungssoll			
	alte Organisation	neue Organisation	Unterschied Einsparung	Zuführung
<b>Sachbearbeiter</b>				
gehobener Dienst	416	389	./ 27	
mittlerer Dienst	—	211		211
<b>Mitarbeiter</b>				
1. Mitarbeiter	403	557		154
2. Mitarbeiter	416	501		85
Verstärkungskräfte	192	30	./ 162	
	1427	1688	./ 189	450
Zugang insgesamt		261		261

Außerdem wurden nach einer Mitteilung des Ministers der Finanzen vom 2. Mai 1975 bei der Umorganisation zwölf Beamte des gehobenen Dienstes in die Amtsbetriebsprüfung und einer in die Steuerfahndung übergeführt.

Inwieweit durch die Umorganisation erreicht wird, den hohen Personalbedarf an qualifizierten Fachkräften (Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes) durch eine andere Verteilung der Aufgaben zu mindern und diese alsdann für andere Aufgaben (Außenprüfungsdienste) zu verwenden, die Arbeitslage durch den Abbau von Rückständen zu verbessern, die Qualität der Arbeitsleistungen wieder zu heben, die Veranlagungen zeitgerechter vorzunehmen, die Steuerforderungen zügiger zu realisieren, die Steuererstattungsansprüche schneller zu befriedigen und wieder etwas näher an die Grundsätze der

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 e)

Stellungnahme der Landesregierung

Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung heranzukommen, läßt sich noch nicht absehen. Bisher hatten nämlich die Finanzämter zusätzlich noch die umfangreichen Umstellungsarbeiten mit der Änderung der Steuernummern zu verkraften. Die Ämter, die schon früher Sonderbezirke für Arbeitnehmerveranlagungen eingerichtet hatten, wurden gleichfalls von dieser Umstellung betroffen. Deshalb können die Ergebnisse aus der Sonderprüfung der nach § 34 EStG tarifbegünstigten Einkünfte, die sich insbesondere auf die maschinellen Einkommensteuerveranlagungen in der Zeit vom 25. Juni 1972 bis zum 30. Juni 1974 bezogen, auch bei den Finanzämtern Friedberg, Dieburg, Offenbach-Land, Offenbach-Stadt und Kassel-Spohrstraße nicht überraschen. Die Fehlerquoten bei diesen Ämtern lagen mit Ausnahme des Finanzamts Kassel-Spohrstraße (2,8 v.H. unter dem Landesdurchschnitt) über dem Landesdurchschnitt von 43,8 v.H., nämlich zwischen 44,7 und 53,3 v.H. (siehe im einzelnen hierzu Tz. 36).

Es erscheint dem Rechnungshof geboten, weitere Änderungen in der Organisation des Veranlagungswesens recht vorsichtig zu betreiben, um nicht erneut Unruhe bei den Finanzämtern zu schaffen. Nach der Auffassung einiger Amtsvorsteher soll sich bereits jetzt abzeichnen, daß ein Teil der Sachbearbeiter des mittleren Dienstes von seinem Ausbildungsstand her mit der Leitung eines Ü-Bezirks überfordert ist. Der Rechnungshof wird sich zu gegebener Zeit mit den Folgen und den Ergebnissen der Umstellung zu befassen haben.

35 f Zeitnahe Veranlagung gewichtiger Steuerpflichtiger

Der Rechnungshof hat bei 16 der ab 1971 örtlich geprüften Finanzämter den Eingang und die zeitnahe Veranlagung der Steuererklärungen von Großbetrieben bzw. bei Personengesellschaften auch die Einkommensteuererklärungen der Gesellschafter mit mehr als 100 000 DM Gewinnanteil und beim Finanzamt Frankfurt a.M.-Börse jeweils die zehn größten Körperschaften eines Veranlagungsbezirks überprüft. Die Steuererklärungen sind jeweils bis zum 31. Mai des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Für Steuerpflichtige, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe betreut werden, verlängert die Steuerverwaltung die Frist zur Abgabe der Steuererklärung allgemein bis zum 30. September. Eine weiterreichende Fristgewährung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, was jedoch im allgemeinen sehr großzügig gehandhabt wird. Dadurch werden sehr oft Steuererklärungen mit hohen Abschlußzahlungen weit verspätet bearbeitet.

Die Bemerkungen des Rechnungshofes über die z. T. relativ spät durchgeführten Einkommensteuerveranlagungen gewichtiger Steuerpflichtiger beruhen auf den von ihm bei verschiedenen Finanzämtern für die Veranlagungszeiträume 1968—1972 getroffenen Feststellungen.

Ursächlich für die festgestellten zeitlichen Verzögerungen ist das sprunghafte Anwachsen der zu veranlagenden Einkommensteuerfälle in diesen Veranlagungszeiträumen gewesen, mit dem die Personalausstattung der Finanzämter nicht Schritt halten konnte. Den entsprechenden Feststellungen des Rechnungshofes zu Tz. 35 b und Tz. 35 e 1. Absatz seiner Bemerkungen ist nichts hinzuzufügen.

Trotz ständiger Anweisungen an die Finanzämter, gewichtige Steuerfälle vorrangig zu bearbeiten und zur Vermeidung höherer Abschlußzahlungen in vermehrtem Umfang von der Anpassung der Vorauszahlungen einschließlich der Festsetzung der sogenannten 5. Rate Gebrauch zu machen, konnte angesichts der ständig wachsenden Arbeitsbelastung kein befriedigender Arbeits-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 f)Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 35 f)

Im Durchschnitt lagen jeweils nur ca. 20 v.H. der gewichtigen Steuererklärungen zum 30. September vor. 45 v.H. dieser Gruppe benötigen weitere 6 Monate, 20 v.H. weitere neun Monate und die restlichen 15 v.H. weitere zwölf Monate und länger zur Abgabe der Steuererklärung.

Die Verwaltung, insbesondere auch das Ministerium und die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. bei ihren Verhandlungen mit den Berufskammern und Berufsverbänden, sollte sich darum bemühen, hier auf eine wirklich spürbare Verbesserung hinzuwirken.

Der Steuerfall ist zudem erst abgeschlossen, wenn die Veranlagung durchgeführt und der Steuerbescheid zum Soll gestellt ist. So kommen zu den Zeiten für die verspätet eingereichte Steuererklärung nochmals sich länger hinziehende Bearbeitungszeiten hinzu. Im einzelnen wurde dieser Zeitgewinn für die vorstehend angesprochene Gruppe der gewichtigen Steuerfälle wie folgt ermittelt:

stand mehr erreicht werden. Die Bearbeitungsdauer für die jährlichen Veranlagungen, die, gerechnet ab Beendigung des jeweiligen Kalenderjahres, für den Veranlagungszeitraum 1965 noch 19 Monate betragen hatte, verlängerte sich für den Veranlagungszeitraum 1968 auf 25 Monate und erreichte schließlich für den Veranlagungszeitraum 1971 mit 35 Monaten die bisher längste Bearbeitungszeit.

Dieser besorgniserregenden Entwicklung ist die hessische Finanzverwaltung nach bereits im Jahre 1972 begonnenen Versuchen durch die zum 1. Januar 1975 bei allen hessischen Finanzämtern erfolgte organisatorische Umstellung der herkömmlichen Veranlagungsbezirke in G- und Ü-Bezirke begegnet. Bereits in der inzwischen vergangenen relativ kurzen Zeit seit der organisatorischen Umstellung zeichnet sich eine sehr positive Entwicklung hinsichtlich der Bearbeitungsdauer der zu veranlagenden Einkommensteuerfälle ab. Die Veranlagung für 1974 ist im Ü-Bereich nach dem Stand vom 30. Juni 1976 bereits zu 97,7 v. H. erledigt, während im G-Bereich 70,3 v. H. der Veranlagungsfälle bearbeitet sind.

Zeitspanne	Veranlagungszeitraum									
	1968		1969		1970		1971		1972	
	Fälle	v. H.	Fälle	v. H.	Fälle	v. H.	Fälle	v. H.	Fälle	v. H.
bis zu einem Monat	373	33,8	331	30,7	288	35,1	121	19,3	78	24,2
von 1 bis 3 Monate	320	29,0	265	24,6	199	24,2	139	22,2	66	20,5
von 3 bis 6 Monate	213	19,3	204	18,9	137	16,7	165	26,3	79	24,5
von 6 bis 9 Monate	109	9,8	107	9,9	87	10,6	99	15,8	61	18,9
von 9 bis 12 Monate	40	3,6	65	6,1	51	6,2	52	8,2	29	9,1
mehr als 12 Monate	50	4,5	105	9,8	59	7,2	51	8,2	9	2,8
Summe der Fälle	1105		1077		821		627		322	
(von Finanzämtern	7		7		6		4		2)	

Die Aufstellung läßt erkennen, daß sich die Liegezeiten der Steuererklärungen bis zu ihrer Bearbeitung vielfach weit ausdehnten. Die Verwaltung hat durch die Zuführung von Arbeitskräften ab 1. Januar 1975 versucht, die Bearbeitungszeiten zu verringern. Inwieweit dies bereits Auswirkungen zeigt, hat der Rechnungshof noch nicht untersucht.

Diese günstige Entwicklung des Bearbeitungsstandes, die inzwischen dazu geführt hat, daß die hessischen Finanzämter mit ihren Arbeitsergebnissen erheblich über dem Bundesdurchschnitt liegen, hat jedoch in zunehmendem Maße eine Verschärfung der Problematik der Abgabe der Steuererklärungen durch die steuerberatenden Berufe zur Folge.

Dem Hinweis des Rechnungshofes, die Verwaltung sollte sich bei ihren Verhandlungen mit den Berufskammern und den Berufsverbänden darum bemühen, auf eine frühzeitigere Abgabe der Steuererklärungen hinzuwirken, wird bereits seit mehreren Jahren gegen den ständig wachsenden Widerstand der Berufsvertretungen Rechnung getragen. Insbesondere das Finanzministerium hat schon frühzeitig bei seinen Verhandlungen mit den Berufsvertretungen immer wieder darauf hingewiesen, daß die Umorganisation der Finanzämter die Notwendigkeit einer früh-

## Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 35 f)

zeitigen Abgabe der Steuererklärungen zur Folge haben wird und die steuerberatenden Berufe sich hierauf werden rechtzeitig einstellen müssen.

Die hessische Finanzverwaltung hat in den letzten Jahren auch weitgehend mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine frühzeitigere Abgabe der Steuererklärungen herbeizuführen versucht. Neben der vermehrten vorzeitigen Anforderung von Steuererklärungen in Einzelfällen ist vor allem in verstärktem Maße von der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 168 Abs. 2 der Abgabenordnung Gebrauch gemacht worden. Dies zeigt sich nachhaltig in dem Anwachsen der entsprechenden Haushaltseinnahmen. Das Aufkommen aus der Festsetzung von Verspätungszuschlägen betrug

im Haushaltsjahr	1973	1,9 Mio DM,
	1974	3,4 Mio DM,
	1975	4,0 Mio DM

und bis zum 30. Juni 1976 3,0 Mio DM.

Eine generelle Lösung des Problems der frühzeitigeren Abgabe der Steuererklärungen durch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe läßt sich jedoch nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreichen. Dabei ist in Ergänzung der Bemerkungen des Rechnungshofes darauf hinzuweisen, daß über die den steuerberatenden Berufen allgemein bis zum 30. September des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen hinaus auf Grund der bestehenden bundeseinheitlichen Regelung praktisch eine weitere Verlängerung dieser Frist bis Ende Februar des folgenden Jahres zugestimmt wird, weil erst nach Ablauf dieses Zeitpunktes ein hinreichend begründeter Einzelantrag gefordert wird.

Diese Regelung wird angesichts der sich ständig verbessernden Arbeitslage in den Finanzämtern in absehbarer Zeit überprüft werden müssen, wobei allerdings nicht außer Betracht gelassen werden kann, daß die Steuergesetzgebung auch den steuerberatenden Berufen erhebliche Mehrarbeiten aufgebürdet hat.

Das gesamte Problem wird sich endgültig erst mit der Einführung der Vollverzinsung von Steuer- und Steuererstattungsansprüchen lösen lassen.

## 35 g Betriebsprüfung

Nach den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zu Beginn des Jahres 1975 beim größten hessischen Körperschaftsteueramt bestanden bei der Amts- und bei der Großbetriebsprüfungsstelle erhebliche Prüfungsrückstände. So waren von den in der Betriebskartei am 1. Januar 1975 aufgeführten Betrieben seit dem Veranlagungszeitraum 1969 und früher nicht mehr geprüft worden:

Die vom Rechnungshof angeführten Prüfungsrückstände sind durch die personelle Unterbesetzung der Amts- und Großbetriebsprüfungsstelle des von ihm Anfang 1975 geprüften Finanzamts entstanden. Nach seinen eigenen Feststellungen war die Großbetriebsprüfungsstelle dieses Finanzamts zu rund 55 v. H. unterbesetzt.

Die personelle Situation zwang und zwingt dazu, die zu prüfenden Betriebe nach ihrer Prüfungswürdigkeit aus-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 35 g)

Bei den Mittelbetrieben (einschl. Körpersch.) 558 Betriebe (47,7 v.H.)

bei den Kleinbetrieben (einschl. Körpersch.) 661 Betriebe (45,0 v.H.)

bei den Großbetrieben (einschl. Körpersch.) 659 Betriebe (25,7 v.H.)

Diese große Zahl der mehr als zwei Prüfungsturnusse (sechs Jahre) ungeprüft gebliebenen Betriebe liegt erheblich über dem Landesdurchschnitt. Für eine Vielzahl dieser Betriebe ist eine Anschlußprüfung bedeutungslos geworden, weil etwaige Steueransprüche aus den am weitesten zurückliegenden Veranlagungszeiträumen bereits verjährt sind. Bei den rückständigen Betriebsprüfungen in der Amtsbetriebsprüfung handelt es sich ausschließlich um Körperschaftsteuerpflichtige außer den Genossenschaften, bei den Großbetriebsprüfungen zu ca. 41 v.H. um Körperschaftsteuerpflichtige außer den Genossenschaften, zu 3 v.H. um Genossenschaften und zu ca. 56 v.H. um große Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Der bisherige Einwand, daß es sich bei den seit 1966 nicht mehr geprüften Großbetrieben zum größten Teil um steuerbegünstigte Unternehmen gehandelt habe (z.B. Molkereien, Genossenschaften u.ä.), bei denen eine Prüfung wegen der geringen betragsmäßigen Auswirkungen nicht vordringlich gewesen sei (vgl. Stellungnahme der Landesregierung zu Tz. 28 a bis c der Bemerkungen 1971), trifft mithin nach den Prüfungsrückständen für die seit 1. Januar 1969 ungeprüft gebliebenen Großbetriebe nicht zu.

Bedenkt man, daß die rechtskräftig gewordenen steuerlichen Mehrergebnisse der Betriebsprüfung dieses Finanzamts je Betriebsprüfer bei der Amtsbetriebsprüfungsstelle von 1972 bis einschließlich 1974 zwischen 156 bis 255 v.H. des Landesdurchschnitts (betragsmäßig jährlich zwischen 335 200 und 441 873 DM) und bei der Großbetriebsprüfungsstelle von 1972 bis einschließlich 1974 zwischen 119 bis 153 v.H. des Landesdurchschnitts (betragsmäßig jährlich zwischen 1,7 und 2,5 Mio DM) lagen, so dürfte der Steuerausfall infolge der Prüfungsrückstände beträchtlich sein. Der Rechnungshof hat die Verwaltung gebeten, vordringlich um den Abbau dieser Rückstände besorgt zu sein.

36 **Besondere Feststellungen zur Anwendung des § 34 EStG**

Der Rechnungshof prüfte in der Zeit vom April 1974 bis zum Februar 1976 bei 27 Finanzämtern gezielt Steuerfälle, in denen Freibeträge bei Veräußerungsgeschäften (§§ 14, 14a, 16, 17 oder 18 EStG) gewährt und/oder Einkünfte gem. § 34 Abs. 1 und 2 EStG ermäßigt besteuert wurden.

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 35 g)

zuwählen und dadurch Betriebe, bei denen nach Lage der Steuerakten mit keinen oder vergleichsweise geringeren steuerlichen Ergebnissen zu rechnen ist, zugunsten ergiebigerer Fälle zurückzustellen.

Der vom Rechnungshof geforderte vordringliche Abbau der bestehenden Prüfungsrückstände würde die Konsequenz haben, die Prüfung anderer, mit großer Wahrscheinlichkeit ergiebigerer, Steuerfälle zurückstellen zu müssen. Dies wäre mit dem bisher auch vom Rechnungshof gebilligten Grundsatz, die vorhandenen Betriebsprüfer so effektiv und wirtschaftlich wie möglich einzusetzen, kaum vereinbar.

Die Bemerkungen des Rechnungshofs geben jedoch Veranlassung, die Prüfungsrückstände nochmals unter Abwägung aller steuerlichen Gesichtspunkte im einzelnen auf ihre Prüfungswürdigkeit untersuchen und gegebenenfalls prüfen zu lassen.

Ein spürbarer Abbau der bestehenden Prüfungsrückstände kann nur durch eine erhebliche personelle Verstärkung der Betriebsprüfungsstellen erreicht werden. Die Verwaltung ist seit längerem darum bemüht, die bestehenden Lücken zu schließen. Die Tätigkeit als Betriebsprüfer, vor allem als Großbetriebsprüfer, setzt jedoch eine besondere Qualifikation voraus, die nur in mehrjähriger Verwaltungstätigkeit erworben werden kann, so daß die personellen Lücken nur nach und nach und längerfristig durch Nachwuchskräfte geschlossen werden können. Dabei wirkt sich hemmend vor allem aus, daß die Bereitschaft von Bediensteten, aus anderen Landesteilen in den Rhein-Main-Raum zu gehen, äußerst gering ist.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 36)

Während desselben Zeitraums betrachtete die Vorprüfungsstelle (Steuer) der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. im Auftrag des Rechnungshofs drei weitere Finanzämter nach denselben Gesichtspunkten. Die Prüfungen bezogen sich auf eine Reihe maschineller ESt-Veranlagungen für das Jahr 1970 sowie auf Veranlagungen, die in der Zeit vom 25. Juni 1972 bis zum 30. Juni 1974 bei der HZD maschinell bearbeitet worden sind. Die HZD hat auf die Bitte des Rechnungshofs hin diese Fälle aufgelistet und hierbei die Werte ausgedruckt, die von den Finanzämtern unter den Kennzahlen eingetragen wurden, die für die Freibeträge bzw. für die ermäßigt zu steuernden Einkünfte anzusprechen sind. Aufgrund dieser Listen konnten die Finanzämter bereits vor Prüfungsbeginn entsprechend unterrichtet werden. So war es möglich, den Prüfungsumfang klar abzugrenzen und die Prüfungen ohne großen Zeitverlust durchzuführen.

Anhand der HZD-Listen wurden vom Rechnungshof	2 780
und von der Vorprüfungsstelle (Steuer) der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M.	101
insgesamt	2 881

Steuerfälle geprüft. Hierbei wurde besonders darauf geachtet, ob

- a) die Voraussetzungen für eine Tarifbegünstigung gegeben waren,
- b) die tarifbegünstigten Einkünfte richtig ermittelt wurden,
- c) Die Freibeträge gemäß §§ 14, 14a, 16, 17 oder 18 EStG zutreffend gewährt wurden,
- d) die tarifbegünstigten Einkünfte und die unter c) genannten Freibeträge richtig in die Eingabebogen eingetragen wurden.

Von den insgesamt untersuchten 2 881 Steuerfällen mußten 1 262 beanstandet werden. Die Fehlerquote beträgt demnach 43,8 v.H., d.h. nahezu jeder zweite Steuerfall war fehlerhaft. Ein Vergleich dieser Fehlerquote mit der Fehlerhäufigkeit von 44,4 v.H., die bei der Prüfung von Einkommensteuerfällen mit der Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns festgestellt worden war (vgl. Tz. 32.2.2 der Bemerkungen 1969), läßt nicht auf eine Verbesserung der Arbeitsqualität bei den Finanzämtern schließen.

Die Fehler in den beanstandeten Fällen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Rd. 8 250 000 DM wurden fälschlich als ermäßigt zu besteuern bei der maßgebenden Kennzahl des Eingabebogens eingetragen, während bei Einkünften in Höhe von rd. 945 000 DM

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 36)

angesprochenen Fälle besonders sorgfältig zu bearbeiten und die Arbeitsanleitung für die Veranlagung im maschinellen Verfahren genau zu beachten.

Sowohl bei den materiell-rechtlichen Grundlagen zur Anwendung des § 34 EStG als auch den speziellen Anweisungen hierzu in der Arbeitsanleitung für die Veranlagung im maschinellen Verfahren handelt es sich zum Teil um komplizierte Regelungen, deren Anwendung in der Praxis schwierig ist. Die zutreffenden Bemerkungen des Rechnungshofes unterstreichen die schwierige Handhabung der Regelungen und die hierdurch bedingte Fehleranfälligkeit. Die Verwaltung ist den Empfehlungen des Rechnungshofes gefolgt und hat mit Wirkung vom 1. April 1974 angeordnet, daß die steuerbegünstigten Veräußerungen und Abfindungen abschließend durch den Sachgebietsleiter zu zeichnen sind, um eine Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten. Weiterhin hat die Verwaltung im Rahmen der Aus- und Fortbildung die mit der Veranlagung befaßten Angehörigen der Finanzämter in verstärktem Maße über die einschlägigen Regelungen unterwiesen und wird dies auch in Zukunft fortsetzen.

Ob die bisher gezogenen Folgerungen ausreichen, in den angesprochenen Fällen die fehlerhafte Festsetzung der Einkommensteuer zu vermeiden, wird sich bei der Überprüfung der nach dem 30. Juni 1974 durch die HZD maschinell bearbeiteten Steuerfälle zeigen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 36)

unzutreffend die ermäßigte Besteuerung unterblieben ist.

Unzutreffend gewährten die Finanzämter Freibeträge in Höhe von rd. 3 270 000 DM; zu Lasten der Steuerpflichtigen irrten sie sich bei den Freibeträgen um rd. 520 000 DM. Die Veräußerungsgewinne wurden — soweit aus den Akten erkennbar — um rd. 700 000 DM zu niedrig und um rd. 110 000 DM zu hoch ermittelt.

Es wurden rd. 775 000 DM — teilweise steuerfreie Veräußerungsgewinne — nicht bei den Einkünften erfaßt sowie Freibeträge in Höhe von rd. 210 000 DM bereits bei den Einkünften abgezogen und damit z.B. die Bemessungsgrundlage für den zumutbaren Eigenanteil bei außergewöhnlichen Belastungen unzutreffend gemindert.

Zahlreiche Fehler sind darauf zurückzuführen, daß oft nur oberflächlich oder überhaupt nicht geprüft wurde, ob die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung erfüllt waren. Weiterhin waren viele Fälle fehlerhaft, weil die Vorschriften über die Ermittlung der tarifbegünstigten Einkünfte nicht beachtet wurden. Dabei traten insbesondere Fehler bei der Besteuerung von Ausgleichszahlungen aus Anlaß einer Vertragsbeendigung (§ 89b HGB) an Handelsvertreter hervor. Da hier nur die Einkünfte, nicht aber die Einnahmen ermäßigt besteuert werden, sind die mit den Ausgleichszahlungen zusammenhängenden Betriebsausgaben, wie z.B. die auf sie entfallende anteilige Gewerbesteuer, mindernd zu berücksichtigen. Diese Vorschrift über die Ermittlung der tarifbegünstigten Einkünfte bei Abfindungen nach § 89b HGB wurde meist nicht beachtet. Es mußten deshalb über 70 v.H. der überprüften Fälle beanstandet werden.

Häufig wurden Fehler bei Veräußerungen oder Auflösungen von Personengesellschaften festgestellt. Im Rahmen der hierfür durchgeführten einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungen wurde oft nicht berücksichtigt, daß in diesem Verfahren endgültig und bindend über die Höhe der tarifbegünstigten Einkünfte sowie über die für die ESt-Veranlagungen der Gesellschafter maßgebenden Anteile an den Freibeträgen nach §§ 14, 14a, 16 und 18 EStG zu entscheiden ist. Andererseits haben in vielen Fällen die Finanzämter, die für die ESt-Veranlagungen der Gesellschafter zuständig sind, die ihnen mitgeteilten, durch Gewinnfeststellungen ermittelten begünstigten Einkünfte bzw. Anteile an den vorgenannten Freibeträgen nicht als bindend behandelt und stattdessen eigene, sachlich und rechtlich falsche Entscheidungen getroffen.

Die aufgezeigten materiell-rechtlichen Fehler dürften sich, wie zahlreiche andere Mängel bei der Steu-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 36)

Stellungnahme der Landesregierung

erfestsetzung, nur durch eine entsprechende Aus- und Fortbildung der Sachbearbeiter sowie durch eine bessere Überwachung und Kontrolle seitens der Sachgebietsleiter vermeiden lassen.

Neben den materiell-rechtlichen Fehlern zeigten sich aber auch Mängel, die auf ungenügender Kenntnis der Arbeitsanleitung für die Veranlagung im maschinellen Verfahren bzw. auf Irrtümern über den Ablauf des maschinellen Veranlagungsverfahrens beruhen. So sah sich der Finanzminister bereits kurze Zeit nach Beginn der Sonderprüfungen veranlaßt, aufgrund der festgestellten Fehler die maßgebenden Anweisungen in der Arbeitsanleitung für die Veranlagung unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger im maschinellen Verfahren durch erläuternde Beispiele zu ergänzen, um klarzustellen, wie beim Zusammentreffen spezieller Sachverhalte zu verfahren ist. Außerdem wurde unter anderem ein weiterer Prüfhinweis in den Katalog der Hinweisfälle aufgenommen, damit nicht durch falsche Angaben im Eingabebogen neben dem Freibetrag für den steuerfreien Veräußerungsgewinn unzutreffend in Höhe dieses freigestellten Gewinns noch andere — nicht begünstigte — Einkünfte ermäßigt besteuert werden. Der Rechnungshof hat zur Vermeidung weiterer Fehler dem Finanzminister vorgeschlagen, daß auch in den Fällen ein Prüfhinweis gegeben wird, in denen im Eingabebogen bei der maßgebenden Kennzahl Beträge über den bei der Veräußerung eines Betriebs höchstmöglichen Freibetrag von 60 000 DM hinaus eingetragen sind.

Eine Reihe der beanstandeten fehlerhaften Veranlagungen konnte nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung berichtigt werden, so daß durch die Prüfungen des Rechnungshofs erhebliche Steuerausfälle verhindert wurden. Andererseits kann aber nicht übersehen werden, daß durch die oft oberflächliche oder unrichtige Sachbehandlung beträchtliche Steuerausfälle endgültig eingetreten sind, deren Ausmaß erst nach abschließender Bearbeitung aller Prüfungsfeststellungen genau beziffert werden kann. Der Rechnungshof erwartet, daß die Verwaltung aus den Sonderprüfungen und den hierbei gegebenen Hinweisen die entsprechenden Folgerungen zieht und damit weiteren Steuereinbußen vorbeugt.

**37 Verkehrsteuern**

Die Vorprüfungsstelle (Steuer) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. prüfte im Auftrag des Rechnungshofs in den Jahren 1974 und 1975 drei der fünf Finanzämter, bei denen bestimmte Verkehrsteuern zentralisiert sind.

Dabei wurde festgestellt, daß sich der Bearbeitungsstand bei der Erbschaft-(Schenkungs-)Steuer von

Die Arbeits- und Personallage bei den Erbschaftsteuerstellen wird aufgrund der aufgedeckten erheblichen Arbeitsrückstände überwacht. Die Oberfinanzdirektion ist angewiesen worden, jedes Jahr eine Arbeitsstandberechnung vorzulegen, um neu auftretenden Unzulänglichkeiten sofort begegnen zu können. Die Überwachung und die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Rückstän-

Beinerkungen des Rechnungshöfö  
(noch Tz. 37)

Jahr zu Jahr bis 1974 stetig verschlechtert hatte. Der Bearbeitungsrückstand betrug Ende 1974 teilweise mehr als 2½ Jahre. Bei dem Anfang 1975 geprüften aufkommensmäßig größten Finanzamt waren z.B. die seit August 1971 eingegangenen Schenkungsverträge — von wenigen Ausnahmen abgesehen — völlig unbearbeitet gesammelt. Es handelte sich (ohne die Bausparkassenanzeigen) um rd. 13 000 Vorgänge aus den Jahren 1971 bis 1974. Das ganze Ausmaß der Rückstände wurde der Verwaltung aufgrund einer Erhebung zum 31. Dezember 1974 bekannt, die erstmals für alle Finanzämter, die Erbschaft-(Schenkungs-)Steuer verwalten, von einer einheitlichen Zählmethode ausging. Bis dahin waren von einigen Finanzämtern nur solche Fälle als rückständig gezählt worden, die bereits listenmäßig festgehalten waren. Die Mehrzahl der Fälle hatte man mithin nicht erfaßt.

Bei den beiden Finanzämtern mit den höchsten Arbeitsrückständen wurden personelle Folgerungen gezogen. Die Arbeitsgebiete Erbschaftsteuer waren auch zum 31. Dezember 1975 jeweils noch mit einem Sachbearbeiter und 3,5 Mitarbeitern über das Soll gemäß den Geschäftsverteilungsplänen hinaus besetzt. Die Personalverstärkung wirkte sich auf die Zahl der erledigten Fälle günstig aus. Der gesamte Rückstand an Erbschaft- und Schenkungsteuerfällen ging erstmals in 1975 merklich zurück.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, daß es sich dabei im wesentlichen um den Abbau der Schenkungsteuerrückstände gehandelt hatte und daß trotz verstärkter Anstrengungen die Zahl der unbearbeiteten Erbschaftsteuerfälle insgesamt bis Ende 1975 um rd. 75 v.H. auf 5 561 anstieg, wovon die beiden vorerwähnten Finanzämter erneut stark betroffen wurden. Während bei dem aufkommensmäßig größten Finanzamt der Abbau der Schenkungsteuerrückstände teilweise zu Lasten der Erbschaftsteuer ging (Rückstand 31. Dezember 1974 = 1 646 Fälle, Rückstand 31. Dezember 1975 = 2 747 Fälle), war beim zweiten Finanzamt offensichtlich die bevorzugte Bearbeitung der Totenlisten (das Heranführen an den Landesdurchschnitt) für das Anwachsen der Erbschaftsteuerrückstände ursächlich.

Beim einem Vergleich der betroffenen Arbeitsgebiete untereinander zeigt sich im übrigen, daß nicht allein die unzureichende Personalausstattung in der Vergangenheit für die teilweise erheblichen Rückstände verantwortlich gemacht werden kann, sondern daß auch die Arbeitsleistung von Amt zu Amt teilweise recht unterschiedlich war. So bearbeiteten z.B. in 1974 bei einem Finanzamt acht Bedienstete 1 614 Erbschaftsteuer- und 6 151 Schenkungsteuerfälle, während bei einem anderen Fi-

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 37)

de haben sich inzwischen positiv ausgewirkt. Der Rechnungshof erwähnt in Absatz 3 letzter Satz seiner Bemerkungen selbst, daß der gesamte Rückstand an Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerfällen im Jahre 1975 erstmals merklich zurückgegangen ist.

Es kann damit gerechnet werden, daß in Zukunft eine weitere Besserung erreicht wird, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der bis zum Jahre 1974 in den Erbschaftsteuerstellen bestehende Personalfehlstand ist voll ausgeglichen worden.
2. Die behauptete Verfassungswidrigkeit des Erbschaftsteuergesetzes 1959 hatte zu einer erheblichen Mehrarbeit bei der Erledigung der Fälle geführt. Die Veranlagungen mußten jahrelang aufgeschoben werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht inzwischen nunmehr zugunsten der Verwaltung entschieden hat, konnte bevorzugt eine ganze Reihe länger zurückliegender Fälle abgeschlossen werden. Dies hat sich in einer Erhöhung des Steuereingangs des laufenden Jahrs um 300% gegenüber dem Vorjahr ausgewirkt.

Die meisten Rückstände hatten sich in der Vergangenheit bei der Auswertung der Totenlisten ergeben, so daß die Aufarbeitung der Rückstände sich zunächst auf diesen Bereich erstreckte. Dadurch mußten einerseits die Schenkungsteuerfälle etwas zurückgestellt werden, andererseits hat sich aufgrund der Auswertung der Totenlisten eine vermehrte Zahl von Erbschaftsteuerfällen ergeben. Bei der laufenden Überwachung der Arbeit der Erbschaftsteuerstellen wird darauf geachtet werden, daß noch vorhandene Rückstände im laufenden Jahr auf ein vertretbares Maß zurückgeführt werden.

Die Ursache für die vom Rechnungshof festgestellte unterschiedliche Effektivität der Arbeitsleistung liegt in der Besetzung und Leitung der einzelnen Stellen. Da eine Tätigkeit in der Erbschaftsteuerstelle auch heute noch von vielen Bediensteten als wenig erstrebenswert angesehen wird, ist bei großen Ämtern ein häufiger Wechsel der Sachbearbeiter festzustellen, der sich negativ auf die Arbeitsleistung auswirkt. Unterschiedliche Leistungsergebnisse erbringt auch die Auswertung der Totenlisten. Es erfordert ein gehöriges Maß an Erfahrung, die steuerrelevanten Sterbefälle festzustellen und dementsprechend nur bei begründetem Anlaß Erklärungsvordrucke zu versenden. Je mehr Versendungen ohne entsprechend gewichtige Anhaltspunkte erfolgen, um so umfangreicher wird die im Ergebnis nutzlose Arbeit der Erbschaftsteuerstelle. Die Verwaltung wird sich bemühen, die Personalfuktuation in den Erbschaftsteuerstellen einzuschränken, um dadurch eine größere Effektivität der Bediensteten bei der Bearbeitung der Fälle zu erreichen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 37)

Stellungnahme der Landesregierung

nanzamt 17 Bedienstete nur 1 631 Erbschaftsteuer- und 885 Schenkungsteuervorgänge erledigten. Wenn auch dem letzteren Finanzamt zugute zu halten ist, daß es mehr schwierigere Fälle mit einer vergleichsweise größeren Anzahl von Steuerfestsetzungen zu bearbeiten hatte, so ist der Unterschied dennoch so groß, daß er lediglich damit nicht begründet werden kann. Nach den Feststellungen der Prüfer mangelte es teilweise in leitungs- und leistungsmäßiger Hinsicht.

Zwar kommen die Arbeitsrückstände nicht einem endgültigen Steuerausfall gleich. Nichtsdestoweniger ist es bei der angespannten Kassenlage der öffentlichen Hand recht bedenklich, wenn die Steuern erst um einige Jahre verspätet realisiert werden, ganz abgesehen davon, daß ein jährlicher Zinsverlust von mehreren Mio DM eintritt.

Bei dem aufkommensmäßig größten Finanzamt handelte es sich nach der letzten abgeschlossenen Prüfung um einen Betrag von 35,1 Mio DM teilweise erheblich verspätet festgesetzter Erbschaftsteuer. Es dürfte danach nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man davon ausgeht, daß in Hessen ständig Erbschaftsteuer in der Größenordnung von etwa 50 Mio DM allein wegen der nicht fristgerechten Bearbeitung der Fälle rückständig ist. Darüber hinaus sind bei der verzögerten Bearbeitung Steuerausfälle, z.B. infolge Verjährung, nicht auszuschließen.

**38 Integrierte Datenverarbeitung für die Landes- und Kommunalverwaltung (Kap. 17 12)**

**38 a Vorbemerkung**

Der Rechnungshof hat zuletzt in Tz. 23 seiner Bemerkungen 1972 die Ergebnisse von Prüfungen bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und bei den fünf Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) zusammengefaßt und dabei einen Überblick über Rechtsgrundlagen, Mitglieder und Rechtsform der Körperschaften des Hessischen Datenverbands sowie über die Tätigkeit seiner Koordinierungsorgane (Automationsausschüsse und Unterausschüsse) gegeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in den nachstehenden Ausführungen auf eine solche Darstellung verzichtet; ferner sind aus den inzwischen vorgenommenen Prüfungen vorwiegend solche Feststellungen wiedergegeben worden, die für die Gesamtlage des Datenverbands in organisatorischer oder in finanzieller Hinsicht von Bedeutung sind.

Die Landesregierung hatte im Zusammenhang mit der Genehmigung der Haushaltspläne der KGRZ für das Hj. 1974 folgenden Beschluß gefaßt:

„Im Hinblick darauf, daß die Aufbauphase bei den Rechenzentren in 1974 im wesentlichen abge-

Die Landesregierung ist dem Rechnungshof dankbar dafür, daß er bei der HZD eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt hat. Dadurch wird dazu beigetragen, daß die erheblichen Mittel, die für die Datenverarbeitung bestimmt sind, so wirtschaftlich wie möglich eingesetzt werden. Die Landesregierung und insbesondere der von ihr eingesetzte Arbeitsausschuß für die Automation von Verwaltungsaufgaben werden auch in Zukunft streng darauf achten, daß Mittelbedarf und Deckung bei der HZD und den KGRZ im Einklang gehalten werden. Das setzt dem Fortschreiten der Verwaltungsautomation Grenzen. Mit den vom Rechnungshof erwähnten neu gefaßten Arbeitsrichtlinien für die Automatisierung von Aufgaben der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung ist ein Instrument geschaffen worden, das die Planung und die Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Bereich der ADV noch verstärkt.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 a)

schlossen sein dürfte, wird eine Organisationsprüfung für notwendig gehalten, die sowohl die personelle Ausstattung und die Stellenbewertung als auch den gesamten Aufgabenbereich des jeweiligen Rechenzentrums erfaßt. Die Prüfung soll rechtzeitig vor Aufstellung des Haushalts 1975/1976 durchgeführt werden.“

Der Rechnungshof hat diese Prüfungen Ende 1974 vorgenommen und der Staatskanzlei sowie den sonst beteiligten Stellen hierüber berichtet. Um die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, hat er auch die Prüfung der Jahresrechnung der HZD über die Einnahmen und Ausgaben im Hj. 1974 mit einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung verbunden. Die Prüfungen wurden auf die Gebiete der personellen Ausstattung, der Stellenbewertung und den Aufgabenbereich der Körperschaften konzentriert, deren Untersuchung die Landesregierung — wie erwähnt — für vordringlich gehalten hatte. Zu diesem Zweck wurde der Aufgabenplanung, der sachlichen Organisation, der maschinellen Organisation, der personellen Organisation in quantitativer und qualitativer Hinsicht und den Arbeitsgebieten (Arbeitsabläufen) besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Datenverbund arbeitet bekanntlich nach den Bestimmungen des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 für die Anwender der Landes- und der Kommunalverwaltung kostenlos. Den Zuschuß trägt der Landeshaushalt. Diese Kostentragungspflicht bezieht sich jedoch lediglich auf die ADV im engeren Sinne; Datenermittlung und Datenerfassung müssen hingegen vom Anwender selbst organisiert und finanziert werden. Eigeneinnahmen fließen HZD und KGRZ nur insoweit zu, als sie Datenverarbeitungsaufgaben für Dritte (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) ausführen. Eine Darstellung der Istergebnisse 1974 in abgekürzter Form zeigt im Vergleich zu denen des Vor- und des Folgejahres nachstehendes Bild:

Bemerkungen des Rechnungshofs  
 (noch Tz. 38 a)

	1973 Mio DM	1974 Mio DM	1975 Mio DM
<b>Einnahmen</b>			
Zuweisungen des Landes Hessen	63,3	68,2	77,2
Einnahmen aus Darlehen für Bauzwecke	1,2	2,2	—
Entgelte aus Leistungen Dritter	0,6	0,8	0,8
Andere Einnahmen	0,5	0,5	1,1
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>65,6</b>	<b>71,7</b>	<b>79,1</b>
<b>Ausgaben</b>			
<b>A. Ausgaben für laufende Zwecke</b>			
Personalausgaben	21,0	26,9	32,0
Geschäftsbedarf	0,7	1,1	0,3
Bewirtschaftung der Grundstücke	2,1	2,3	2,5
Unterhaltung der Grundstücke	0,3	0,6	0,5
Post- und Fernmeldegebühren	0,4	0,5	0,5
Reisekosten	0,3	0,2	0,2
Kosten der maschinellen Aufbereitung	31,4	32,6	38,2
Sächliche Ausgaben	2,2	0,9	1,0
Schuldendienst	—	1,9	2,1
<b>Summe A</b>	<b>58,4</b>	<b>67,0</b>	<b>77,3</b>
<b>B. Ausgaben für Investitionen</b>			
Ausgaben für Baumaßnahmen	5,6	3,0	0,2
Andere vermögenswirksame Ausgaben	1,6	1,7	1,6
<b>Summe B</b>	<b>7,2</b>	<b>4,7</b>	<b>1,8</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>65,6</b>	<b>71,7</b>	<b>79,1</b>

Die in den Betriebskostenabrechnungen 1974 der Körperschaften des Datenverbunds verrechneten Kosten beliefen sich auf insgesamt 70 Mio DM, weil in der Betriebskostenrechnung abweichend vom Istergebnis Investitionsausgaben unberücksichtigt bleiben, andererseits aber kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen auf Sachanlagen berücksichtigt werden. Eine Aufgliederung der Betriebskosten nach Funktionsgruppen stellt sich wie folgt dar:

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 a)

Funktionsgruppen	HZD		KGRZ		Zusammen	
	Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.	Mio DM	v. H.
01 Einwohnerwesen	1,9	6,8	5,2	12,3	7,1	10,1
02 Finanzwesen	7,7	27,8	16,6	39,5	24,3	34,7
03 Personalwesen	2,4	8,6	6,5	15,4	8,9	12,7
04 Gesundheitswesen	1,5	5,4	1,1	2,6	2,6	3,7
05 Sozialwesen	1,9	6,8	2,1	5,0	4,0	5,7
06 Bildungswesen	0,7	2,5	1,0	2,3	1,7	2,4
07 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	—	—	2,0	4,7	2,0	2,9
08 Rechtswesen	0,2	0,7	—	—	0,2	0,3
09 Wirtschaft, wirtschaftliche Unternehmen, Landwirtschaft und Forsten	1,0	3,6	3,2	7,6	4,2	6,0
10 Technik	5,3	19,2	1,9	4,5	7,2	10,3
11 Politische Dokumentation und Entscheidungshilfen	0,7	2,5	0,9	2,1	1,6	2,3
12 Sonstiges (einschl. nicht nach Gruppen verteilte Kosten der Datenerfassung, Systemtechnik, Schulung, automatische Zeichenanlage)	4,5	16,1	1,7	4,0	6,2	8,9
zusammen	27,8	100,0	42,2	100,0	70,0	100,0

Da sich zur Zeit der Prüfungen bereits eine weitere Erhöhung des Finanzbedarfs der Rechenzentren für das Hj. 1976, andererseits aber keine wesentliche Entlastung der schwierigen Haushalts- und Kassenlage des Landes abzeichneten, hat der Rechnungshof der Frage besondere Aufmerksamkeit gewidmet, auf welche Weise Mittelbedarf und Deckung im Datenverbund auch künftig in Einklang gehalten werden könnten.

Als nicht durchführbar erwies sich der Versuch, einen äußeren Betriebsvergleich der Körperschaften des Datenverbunds mit Rechenzentren vorzunehmen, die sich im freien wirtschaftlichen Wettbewerb betätigen. Letztere können z. B. Versuchsarbeiten und Verfahrensentwicklungen so lange aufschieben, bis eine genügend breite Anwenderbasis vorhanden und infolgedessen damit zu rechnen ist, daß Entwicklungskosten, soweit sie nicht den Anwendern sofort und auf einmal in Rechnung gestellt werden, mit den Verarbeitungsentgelten wieder eingebracht werden können. Auch ein Vergleich des Datenverbunds mit Einrichtungen anderer Länder ist nicht möglich, weil diese in organisatorischer und finanzieller Hinsicht anders strukturiert sind. Da der Datenverbund im Gegensatz zu diesen Rechenzentren weitgehend an die von den Automationsausschüssen gesetzten Prioritäten und das Tempo gebunden ist, mit dem diese Verfahrensentwicklungen beschließen, lassen sich seine Kosten wesentlich nur von der Aufgabenplanung her verändern.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 a)

Stellungnahme der Landesregierung

Dies gab zu der Anregung Anlaß, den Katalog automatisierbarer Tätigkeiten der Landes- und Kommunalverwaltung kritisch zu sichten, die darin vorgesehenen Dringlichkeitsstufen zu überprüfen und dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten:

38 b Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (§ 7 LHO und VV dazu): Einsatzprüfungen

Die ADV-Verfahren lassen sich grob in

1. Verfahren für den Verwaltungsvollzug (insbesondere die Massendatenverarbeitung) und in
2. Verfahren, die ganz oder überwiegend statistischen oder planerischen Zwecken dienen,

unterteilen, wobei zu berücksichtigen ist, daß auch Verwaltungsvollzugsdateien bis zu einem gewissen Grade zur Gewinnung zusätzlicher Informationen als Entscheidungshilfen beitragen können.

**Zu 1**

Wie aus den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Anwender für derartige ADV-Verfahren ersichtlich ist, wird mit ihrer Einführung meist die Erwartung verknüpft, daß sich dadurch eine wirkungsvollere, schnellere und exaktere Abwicklung von Verwaltungsvorgängen bei gleichzeitigem Abbau personalintensiver Tätigkeiten, zumindest bei einer Abschwächung der Personalzuwachsrate erzielen läßt. Dieser Rationalisierungseffekt kann aber erst dann erwartet werden, wenn das Verfahren voll entwickelt ist und sich eine genügend große Anzahl von Anwendern gefunden hat, die zur Einführung des Verfahrens und zu einer wirtschaftlichen Organisation der Datenverarbeitung in vielen Fällen zu wesentlichen Änderungen ihrer Verwaltungsstrukturen gezwungen sind. Z. T. handelt es sich hierbei um die oft schwierige Neuordnung oder Zentralisierung bestimmter Tätigkeiten, z. T. um Datenerfassungsfragen oder um das Problem einer zweckmäßigen Anbindung der anwendenden Verwaltungen an das für sie zuständige Rechenzentrum. Wie beispielsweise die Entwicklung und Einführung des Programmpaketes „Kommunales Finanzwesen“ gezeigt hat, dürfen die für eine solche Umstellung erforderlichen Zeiträume keinesfalls unterschätzt werden.

Der Bund und einige Länder (darunter Hessen) haben Grundsätze für die automationsfördernde Gestaltung von Rechtsvorschriften bekanntgegeben. Trotzdem kann von einer automationsfördernden oder gar automationsgerechten Vorschriftgebung noch nicht die Rede sein. Gleich ungünstig wirkt es sich aus, daß die öffentlichen Haushalte aufgrund des Stabilitätsgesetzes der kurz- und mittelfristigen Konjunktursteuerung nutzbar gemacht werden, was zu häufigen Änderungen zahlreicher

Die Probleme und Schwierigkeiten, auf die der Rechnungshof bei den Verfahren für den Verwaltungsvollzug hinweist, sind teils bei der allmählichen Einführung der Datenverarbeitung unvermeidbar, teils wird intensiv an ihrer Lösung gearbeitet. Um den Kenntnisstand der Beschäftigten zu verbessern, entfaltet die HZD eine intensive Ausbildungstätigkeit. Bis zum Ende dieses Jahres werden rund 15 500 Beschäftigte aller Bereiche der Landes- und Kommunalverwaltung Ausbildungslehrgänge der HZD besucht haben. Bei dem Erlaß neuer Vorschriften ist deren automationsgerechte Gestaltung nur ein Gesichtspunkt neben anderen Zielen, denen bei der Entscheidung häufig größeres Gewicht beigemessen wird.

Die Aspekte, die der Rechnungshof zu den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aufzeigt, fließen wie bisher in die Entwicklungsarbeiten ein.

Im übrigen ist zur Frage eines Datenträgeraustausches im Massenzahlungsverkehr sowie zur sog. Speicherbuchführung folgendes auszuführen:

Der Datenträgeraustausch im Zahlungsverkehr wird in erster Linie von den Kreditinstituten angestrebt. Das Land ist bemüht, deren Wünschen zu entsprechen. Ein auf den Richtlinien für den beleglosen Datenträgeraustausch (Magnetband-Clearing-Verfahren) beruhender Rahmenservicevertrag ist zwischen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — und dem Hessischen Minister der Finanzen in Vorbereitung, und zwar zunächst für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Weitere Massenzahlungen können im Rahmen von Anschlußverträgen im Datenträgeraustausch abgewickelt werden.

Aufgrund eines Einzel-Servicevertrages mit der Landeskreditkasse zu Kassel — Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — vom 6. 1. 1975 werden die Vergütungen und Löhne der Zentralen Vergütungs- und

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 b)

Leistungsgesetze führt, Umprogrammierungen bereits automatisierter Verfahren erfordert, aber auch die Planung und Entwicklung neuer Verfahren beinträchtigt.

Abgesehen davon stellen sich die aus der Automatisierung von Verwaltungsvorgängen für die Anwender ergebenden personellen Probleme häufig anders dar, als man ursprünglich erwartete. Bearbeiter des einfachen und mittleren Dienstes, die ihre bisherigen Aufgaben aufgrund der Kenntnis einiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften befriedigend erfüllten, müssen als Sachbearbeiter für ADV-Verfahren z. T. sehr umfangreiche Anwendungshandbücher beherrschen. In der Regel sind nicht alle Bearbeiter einer Umstellung auf die neuen Erfordernisse gewachsen. Eine Vielzahl fehlerhafter Arbeitsergebnisse und sonstiger Mängel muß in einem solchen Falle zumindest für eine Übergangszeit in Kauf genommen werden.

Hinzu kommt, daß sich konventionell geführte Dateien z. T. in schlechtem Zustand (unvollständig oder überholt) befinden, so daß eine Überarbeitung vor Übernahme in die ADV unumgänglich ist.

Es darf auch nicht verkannt werden, daß die z. Z. laufenden ADV-Verfahren aus verschiedenen rechtlichen oder anderen Gründen ihre Endausbaustufe noch nicht erreicht haben, so daß eine laufende Überwachung und Wartung der Verfahren mit dem Ziel einer Bestgestaltung unerlässlich ist. Beispielsweise findet im Bereich der Massenzahlungsvorgänge ein Datenträgeraustausch in beiden Richtungen bislang nur in sehr begrenztem Umfang statt. Inzwischen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1976 an Richtlinien für den beleglosen Datenträgeraustausch (Magnetband-Clearing-Verfahren) in Kraft getreten, die zwischen den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes vereinbart wurden. Für das Land wurde damit die Möglichkeit eröffnet, die von ihm zu bewältigenden Massenzahlungen durch Abschluß von Rahmen-Service-Verträgen mit den in Betracht kommenden Kopfbanken nach diesen Richtlinien abzuwickeln. Ähnliches gilt für die Buchführung auf maschinellen Datenträgern (sog. Speicherbuchführung), die durch die VV zu § 71 LHO vom 1. Januar 1976 an zugelassen wurde, vorausgesetzt, daß hinsichtlich der betreffenden Konten laufende

Datenbereitschaft,  
Datenverarbeitungsbereitschaft,  
Programmbereitschaft und  
Programmaktensbereitschaft

sichergestellt ist. Auch diese Neuregelung läßt Vereinfachungen und Kostenersparnisse erwarten, sofern die in Betracht kommenden automatisierten

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 38 b)

Lohnstelle bereits seit 1. 1. 1975 im beleglosen Datenträgeraustausch gezahlt.

Der Hessische Minister der Finanzen ist nach den bisher in Kassel gewonnenen guten Erfahrungen bestrebt, auch mit anderen Kreditinstituten Serviceverträge abzuschließen und weitere Massenzahlungen im Datenträgeraustausch abzuwickeln.

Beim Lastschrifteneinzugsverfahren im Rahmen des automatisierten Steuerfestsetzungs- und Erhebungsverfahrens, das schrittweise bis 1980 eingeführt werden wird, ist der Datenträgeraustausch mit der Landeszentralbank vorgesehen.

Die Umstellung der Kassenbuchführung auf maschinelle Datenträger (Speicherbuchführung) ist bei den Hessischen Finanzkassen vorgesehen. Sie erfolgt im Rahmen der Umstellung auf das bundeseinheitliche automatisierte Steuerfestsetzungs- und Erhebungsverfahren. Mit der Umstellung würde bei der Finanzkasse Rüdeshcim in 1976 begonnen. Bis 1980 werden alle Finanzkassen umgestellt sein.

Die anderen Landesstellen (Staatskassen und Sonderkassen) wurden auf Computer der mittleren Datentechnik (Nixdorf-Magnetkontencomputer) umgestellt. Die Umstellung wurde erst in 1976 abgeschlossen. Hier wird die Buchführung auf maschinellen Datenträgern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 b)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 38 b)

Kassenverfahren entsprechend umgestaltet werden.

Der Rechnungshof hat gebeten, diese besonderen Umstände mehr als bisher in den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Übernahme neuer Verfahren zu berücksichtigen, für die die nunmehr verabschiedete Neufassung der Leitsätze (Arbeitsrichtlinien) für die Automatisierung nähere Vorschriften, Arbeitsmuster und Kostentabellen enthält. Er hat ferner die darin zusätzlich aufgenommene Vorschrift begrüßt, wonach das zuständige Ressort, im kommunalen Bereich der zuständige Unterausschuß, innerhalb angemessener Frist nach der erstmaligen Verfahrenseinführung (in der Regel nach einem Jahr) Einsatzprüfungen vorzunehmen und dem jeweiligen Arbeitsausschuß über aufgetretene Einsatzschwierigkeiten und Verfahrensmängel zu berichten sowie Änderungsvorschläge zu unterbreiten haben.

## Zu 2

Das Datenverarbeitungsgesetz vom 16. Dezember 1969 geht davon aus, daß im Laufe der Zeit alle Verwaltungsaufgaben des Landes und der Kommunalverwaltungen zu automatisieren sind, die sich ihrer Natur nach hierfür eignen. So sehr dies — auch im Hinblick auf die Gewinnung zusätzlicher Planungsinformationen — zu begrüßen ist, darf bei den dargestellten Erschwernissen keinesfalls aus dem Auge verloren werden, daß das ökonomische Prinzip auch in diesem Bereich Geltung hat. Beispielsweise wird unter diesen Gesichtspunkten zu bedenken sein, daß die Ausweitung einfacher amtlicher Statistiken oder von Geschäftsstatistiken der Ressorts zu umfassenden Informationssystemen, die einen ständigen Änderungsdienst erfordern, zu einer ungeheuren Verteuerung führt. Derartige Systeme haben eine Ausweitung der Haushalte der Körperschaften des Datenverbands zur Folge, während andererseits u. U. weder eine Vereinfachung der Verwaltung herbeigeführt wird noch Kostenersparnisse erzielt werden. Sicherlich könnten oft bessere Ergebnisse durch eine geringfügige Erweiterung einer amtlichen Statistik oder Geschäftsstatistik und durch einmalige Feststellungen erzielt werden.

Der Rechnungshof hat ein Datenverarbeitungsverfahren für planerische Zwecke zum Anlaß genommen, darauf hinzuweisen, daß es für behördliche Befragungen und Erhebungen bei Privaten, die Verwaltungszwecken statistischer oder ähnlicher Art dienen sollen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einer Ermächtigung durch Gesetz bedarf. In diesem Verfahrensgesetz müssen vor allem der Kreis der Befragten, die Kostentragungspflicht und der Erhebungsumfang unter Wirtschaftlichkeitserwägungen

Die Landesregierung stimmt den Empfehlungen des Rechnungshofes zu. Insbesondere gilt auch für die Gewinnung von zusätzlichen Planungsinformationen das ökonomische Prinzip. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das ökonomische Prinzip nicht gleichzusetzen ist mit der Erzielung eines unmittelbaren Rationalisierungseffektes, sondern daß auch Informations- und Qualitätseffekte zu berücksichtigen sind, die ihrerseits langfristig und an anderen Stellen zu Kostenersparnissen führen. Inwieweit das zutrifft, wird jeweils bei dem einzelnen Automatisierungsvorhaben geprüft.

Zu der vom Rechnungshof angesprochenen Frage der Datenbasis für den Landesentwicklungsplan und für HEPAS ist zu bemerken, daß nach dem HEPAS-Konzept Planungsinformationen grundsätzlich nicht durch eigene Erhebungen für planerische Zwecke, sondern aus Dateien des Verwaltungsvollzugs oder der amtlichen Statistik gewonnen werden. Für einen wichtigen Bereich der Planung, für die Infrastruktur, liegen allerdings nur in Teilbereichen Daten aus der amtlichen Statistik, Geschäftsstatistiken oder Vollzugsdateien vor. Diese unbefriedigende Lage im Bereich der Infrastrukturstatistik in allen Bundesländern ist allgemein bekannt. Von verschiedenen Seiten wurden Versuche unternommen, diesem Defizit abzuweichen, z. B. durch die Infrastrukturerhebung der kommunalen Spitzenverbände von 1971 oder durch die Erhebung der Raumaussstattung für Naherholung und Freizeit im Rahmen einer Erhebung des Wochenendverkehrs in Hessen durch den Bundesminister für Verkehr 1971. Auch das Statistische Bundesamt ist mit diesem Komplex beschäftigt. Erschwerend für eine einheitliche bundesgesetzliche Statistik ist, daß im Bereich der Infrastruktur keine allgemein anerkannten Definitionen der Einrichtungen und keine Übereinstimmung über die zu erhebenden Merkmale bestehen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 b)

bestimmt sowie darüber hinaus Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß versandte Erhebungsbogen vollzählig zurücklaufen und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Im angesprochenen Fall lag weder eine gesetzliche Ermächtigung zu der Befragung vor noch waren derartige Sicherheitsvorkehrungen durch Aufnahme entsprechender Klauseln in die Erhebungsbogen getroffen worden. Bei dieser Sachlage mußte in Zweifel gezogen werden, ob mit den Befragungen und mit ihrer maschinellen Auswertung unter den gegebenen Verhältnissen Entscheidungsgrundlagen zu gewinnen waren.

Es war ferner die Frage aufzuwerfen, ob es vertretbar ist, im Rahmen des Landesentwicklungsplans oder im Interesse des Landesinformationssystems „HEPAS“ Tatbestände bis ins geringste Detail über private und öffentliche Einrichtungen und Anstalten, deren Betätigung, Personaleinsatz u.a.m., durch umfangreiche Erhebungen und Befragungen für das Land zu ermitteln, auskunftsbereit zu speichern, zu ändern und zu ergänzen, obwohl sie tatsächlich in dieser Form nur von den kommunalen und privaten Stellen benötigt werden, die hierfür auch die Aufgaben- und Finanzverantwortung tragen. Würde das Land in allen Fällen, in denen seine Interessen auf die eines Förderers beschränkt sind, derartige Vorhaben realisieren, so würde dies Ausgaben innerhalb und außerhalb des Datenverbunds auslösen, denen es selbst bei einer besseren Haushalts- und Kassenlage nicht gewachsen wäre.

Schließlich hat der Rechnungshof in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß das Verfahren bei der Bewilligung von Zuwendungen, bei ihrer Überwachung und beim Nachweis der Verwendung in § 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften dazu ausführlich geregelt ist. So sind in VV Nr. 3.4 z.B. die Sachverhalte aufgeführt, die als Ergebnis der Antragsprüfung in einem Aktenvermerk festzuhalten sind. Schon diese Angaben setzen Einzelfeststellungen nach dem neuesten Stand je Bewilligungsfall voraus, die nicht durch Heranziehung statistischer Angaben ersetzt oder aus ähnlichen Unterlagen hergeleitet werden können (Beurteilung der kommunalen Finanzkraft, Beurteilung der Folgekosten von Investitionsmaßnahmen usw.). Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die nach den VV zu § 44 LHO erforderlichen Bewilligungsverfahren durch das aus Informationssystemen gewonnene Material weder ersetzt noch vereinfacht noch verbilligt werden können. Das gleiche gilt für die Überwachung der Zuwendungen und für den Nachweis ihrer Verwendung.

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß Empfänger von Landeszuwendungen mit der Lieferung ihrer Daten für derartige Informationssysteme

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 38 b)

Deshalb kann es in Teilbereichen für die Landesverwaltung erforderlich sein, Daten über Einrichtungen zu ermitteln. Sofern es sich hierbei um umfangreiche Erhebungen handelt, ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und der Statistische Koordinierungsausschuß einzuschalten. Im übrigen ist in dem vom Rechnungshof angesprochenen Fall ohne das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage ein Rücklauf der Erhebungsbogen in Höhe von 85 v. H. erreicht worden.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 b)

Stellungnahme der Landesregierung

die Erwartung verbinden, bei Förderungsmaßnahmen des Landes möglichst weitgehend berücksichtigt zu werden. Dies gilt sowohl für Investitionen baulicher und sonstiger Art als auch für andere Einzelmaßnahmen. Neben der Prüfung in datentechnischer Hinsicht wäre daher in allen diesen Fällen zusätzlich zu prüfen und zu entscheiden, ob das Land entsprechende Erwartungen auslösen kann, aus denen sich mit Sicherheit echte Verpflichtungen ergeben werden.

Der Rechnungshof hat gebeten, bei Befragungen und Erhebungen für statistische und ähnliche Zwecke, die schon für sich erhebliche Kosten verursachen, stets für die erforderliche Verrechtlichung durch ein entsprechendes Verfahrensgesetz zu sorgen. Ferner sollte bei allen Vorhaben, welche die automatisierte Aufzeichnung, Sichtung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Massentatsachen zum Gegenstand haben, Zurückhaltung geübt, rechtzeitig vor Beginn der Verfahrensentwicklung der Statistische Koordinierungsausschuß angehört und eine gutachtliche Stellungnahme des Statistischen Landesamts eingeholt werden, um höchstmögliche Wirtschaftlichkeit sowie die Einhaltung der Grundsätze und Regeln der statistischen Methodenlehre zu gewährleisten.

38 c Vertretung des Ministers der Finanzen im Landesautomationsausschuß (§ 40 LHO)

Bei dieser Vielschichtigkeit der Probleme, die sich aus der verstärkten Einführung automatisierter Datenverarbeitung seit Gründung des Datenverbunds ergeben haben, hat es der Rechnungshof ferner im Hinblick auf § 40 LHO für vordringlich gehalten, daß der Minister der Finanzen im Landesautomationsausschuß künftig nicht mehr allein durch das Automationsreferat seines Hauses, sondern auch ständig durch seine Haushaltsabteilung vertreten wird.

§ 40 Satz 2 LHO schreibt für Maßnahmen die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Ministers der Finanzen vor, wenn diese zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Hj. oder in künftigen Hj. führen, auch soweit durch die Maßnahmen nur mittelbar finanzwirksame Tatbestände geschaffen werden. Die praktische Anwendung dieser Vorschrift ist allerdings nur dann möglich, wenn man den Minister der Finanzen frühzeitig einschaltet, damit die mehrjährige Finanzplanung befolgt wird, Veranschlagungsgrundsätze gleichmäßig angewendet werden und der Gesamthaushalt nicht gefährdet wird.

Da Automationsvorhaben keinesfalls nur organisatorische, sondern stets auch finanzielle Auswirkungen haben und sogar die Schaffung mittelbar finanz-

Es ist numehr sichergestellt, daß der Minister der Finanzen im Landesautomationsausschuß auch ständig durch seine Haushaltsabteilung vertreten wird.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 c)

Stellungnahme der Landesregierung

wirksamer Tatbestände ausreicht, müßten alle Entschlüsse des Landesautomationsausschusses an die Einwilligung des Ministers der Finanzen gebunden sein. Sie wäre auch bei solchen Vorhaben erforderlich, für die zwar Ausgabemittel im laufenden Hj. zur Verfügung stehen, die aber in künftigen Hj. zusätzliche Ausgaben nach sich ziehen können.

Für die Automatisierung wäre es wünschenswert, wenn der Minister der Finanzen über seine Einwilligung nach § 40 Satz 2 LHO so früh wie möglich entscheidet. Dies ergibt sich als Folge davon, daß die Automatisierung einer Verwaltungsaufgabe nicht erst beginnt, wenn die Hauptuntersuchung abgeschlossen ist oder wenn das entwickelte Verfahren und die getesteten Programme eingesetzt werden sollen. Gerade bei bedeutsamen Automationsvorhaben deckt sich der Beginn in der Regel mit dem Zeitpunkt, zu dem der Landesautomationsausschuß durch Genehmigung des Vorberichts entschieden hat, daß erhebliche Mittel für die Analyse und Entwicklung eingesetzt werden. Diese frühzeitige Einschaltung des Ministers der Finanzen und die Einholung seiner Entscheidung möglichst bereits bei Vorliegen des Vorberichts ließen sich am besten ermöglichen, wenn der Anregung des Rechnungshofs gefolgt würde.

38 d Einsatz von Fremdprogrammierern

Nach dem Abschlußbericht zur Betriebskostenabrechnung 1974 verausgabte die HZD 1 750 000,— DM für Fremdprogrammierung und den Ankauf von Fremdprogrammen. Für 1975 war eine Erhöhung dieser Ausgaben um rd. 300 000 DM vorgesehen. Der Rechnungshof hat dies zum Anlaß genommen, erneut auf die Problematik der Fremdprogrammierung aufmerksam zu machen, die nachstehend aufgeführte Nachteile zur Folge haben kann:

- Als Vorbedingung für den erfolgreichen Einsatz von Fremdprogrammierern ist deren kostenintensive Einarbeitung in das spezifische Wissen zur Bewältigung der anstehenden Fach- und Verwaltungsprobleme unverzichtbar.
- Für eine ausführliche Dokumentation durch die Fremdprogrammierer nach den hierfür ergangenen Richtlinien (RAU) ist ebenfalls eine Einarbeitungszeit erforderlich, welche in den für die HZD kostenpflichtigen Zeitraum fällt.
- Der übermäßige Einsatz von Fremdprogrammierern kann eine nicht vertretbare personelle Abhängigkeit von ADV-Mitarbeitern zur Folge haben, auf welche die HZD während der Beschäftigungszeit wenig direkten Einfluß und nach der Projektentwicklungsphase, besonders

Die Frage, ob die HZD für die Erfüllung ihrer Aufgaben Fremdprogrammierung einsetzen soll, hat im Grunde auch der Rechnungshof bejaht. Er sieht jedoch in dem Maß, das die Fremdprogrammierung in den letzten Jahren angenommen hat, erhebliche Nachteile. Ohne Fremdprogrammierung wäre jedoch eine Vermehrung des Personals erforderlich gewesen, das entweder auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar war oder nicht den nötigen Ausbildungsstand aufgewiesen hätte. Dazu galt es zu berücksichtigen, daß jemand, der in der öffentlichen Verwaltung eingestellt wird, regelmäßig auf Dauer beschäftigt werden muß und damit neben den ständigen Arbeitsplatzkosten auch Versorgungslasten zu tragen sind. Deshalb erschien es nach sorgfältiger Abwägung aller Vor- und Nachteile immer noch zweckmäßiger, die die vorhandene Personalkapazität der HZD übersteigenden Anforderungen der Verwaltung mittels Fremdprogrammierung abzudecken.

Hinsichtlich der Nachteile kann die Auffassung des Rechnungshofes nur bedingt geteilt werden. So müssen sich selbstverständlich auch Angehörige der HZD in die Problematik eines Projektes einarbeiten. Andererseits werden durch entsprechende Vertragsbedingungen bei Fremdprogrammierung Einarbeitungszeiten grundsätzlich kostenneutral geregelt. Das gilt ganz besonders bei Festpreisvergabe mit Terminvereinbarung. Die personelle Abhängigkeit von fremden EDV-Mitarbeitern wird

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 d)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 38 d)

- in der über Jahre hinaus andauernden Wartungszeit, keine Einwirkungsmöglichkeit mehr hat.
- Die Fluktuation der Fremdprogrammierer in ihren Hausunternehmen ist überdurchschnittlich stark, da Fremdprogrammierer oft aus eigener Initiative den Arbeitgeber wechseln oder dieser Programmierern kündigt, wenn keine unmittelbaren Folgeaufträge vorliegen. Häufig unterhalten auch Fremdprogrammierer zu ihrem Hausunternehmen nur ein loses Arbeitsverhältnis auf freiberuflicher Basis. In jedem dieser Fälle kann die HZD nicht davon ausgehen, daß sie bei der Vergabe von Folgeaufträgen an die bei der Projektentwicklung beteiligten Service-Unternehmen auf die seinerzeit eingesetzten Programmierer zurückgreifen kann. Bei dem Einsatz neuer Programmierkräfte fallen aber die bereits erbrachten Kosten der Einarbeitung erneut an.
  - Das bei der Projektentwicklung erarbeitete Programmwissen und die gemachten Erfahrungen, für welche erhebliche Beträge verausgabt wurden, geht nach Auftragsabwicklung verloren, wenn nicht mit Nachdruck darauf hingewirkt wird, daß Bedienstete der HZD den Projektentstehungsgang und die von den Fremdprogrammierern erstellten Programme so intensiv kennenlernen, daß sie zu deren späterer Wartung und Pflege selbst in der Lage sind.
  - Aber selbst wenn der Fremdprogrammierer noch bei seinem bisherigen Unternehmen beschäftigt ist, ist nicht sichergestellt, daß die durch Gesetzesänderungen u.U. kurzfristig erforderlich werdenden Programmänderungen auch von ihm durchgeführt werden, wenn er bei anderen Auftraggebern an ähnlich dringenden Projekten arbeitet und daher für die anstehenden HZD-Aufgaben nicht abberufen werden kann.

Trifft einer oder treffen gar mehrere der genannten Nachteile auf ein unter Mitarbeit von Fremdprogrammierern entwickeltes Verfahren zu, so kann dies zu einer vollständigen Neuprogrammierung des Verfahrens zwingen.

Um keine Abhängigkeiten entstehen zu lassen, sollten daher Fremdprogrammierer nur in dem Umfang eingesetzt werden, als dies zum Abfangen terminkritischer Spitzenbelastungen unbedingt erforderlich ist. Keinesfalls sollten die Ausgabemittel für die Fremdprogrammierung dazu dienen, Programmierkapazitäten für laufende Aufgaben zusätzlich und für längere Zeiträume zu beschaffen.

38 e Kassenverfahren für personenbezogene Leistungen

Zu seiner Stellungnahme zur Abteilungsgliederung und Dezernatseinteilung der HZD hat der Rech-

überschätzt. Auch in der HZD oder in den Kommunalen Gebietsrechenzentren werden Programmentwicklungen von unterschiedlichen Personen erledigt, so daß die Weiterführung von Arbeiten oder die Wartung von Projekten durch andere Bedienstete des Hauses vorgenommen werden muß. Außerdem wird die Einbindung der Fremdprogrammierung in ein Team mit eigenen Bediensteten so organisiert, daß Angehörige des Hauses den Projektentstehungsgang frühzeitig und intensiv kennenlernen und auf diese Weise von dem nicht unbeträchtlichen Know-how der Firmen profitieren.

Der Bereich der personenbezogenen Leistungen ist in besonderem Maße von häufigen Änderungen zahlreicher

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 38 e)

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 38 e)

Rechnungshof darauf aufmerksam gemacht, daß die personelle Besetzung des Dezernats für personenbezogene Leistungen, dem u.a. die Projekte Besoldung und Versorgung, Wiedergutmachung, Kriegsopferversorgung, Ausbildungsförderung, Entschädigungsrenten und Wohngeld zur Erledigung übertragen sind, nicht ausreicht. Dies führte zu Engpässen, die einen hohen Einsatz von Fremdprogrammierern erfordern, mit dem eine vorliegende Mangellage aber nur verdeckt wird. So steht für Pflege, Änderung und Erweiterung umfangreicher Zahlungsverfahren z.T. noch nicht einmal ein Analytiker oder sachkundiger Programmierer voll zur Verfügung, während in anderen Dezernaten die vorhandene Kapazität für längere Zeit ausreichen dürfte. Auf einen Ausgleich dieser Unterschiede müßte Bedacht genommen werden, um auch in diesem, die Rechnungslegung und Prüfung unmittelbar berührenden Bereich zu einer ausgewogenen und der Dezernatsverantwortung entsprechenden Besetzung mit Stammpersonal zu gelangen.

Der Vorstand der HZD hat dem entgegengehalten, daß die HZD letztlich, gemessen an dem Aufgabenumfang und den damit zwangsläufig verbundenen zeitlichen Vorgaben, personell erheblich unterbesetzt sei. Das Aufgabengebiet „Personenbezogene Leistungen“ sei durch ein Zusammentreffen unglücklicher Umstände in den Jahren 1973/74 besonders betroffen gewesen. Der Ausgleich sei aber systematisch hergestellt worden und eine weitere Verbesserung bleibe das erklärte Ziel.

Der Rechnungshof sah sich gleichwohl genötigt, die Bemerkung unter Tz. 8, die Mängel im Wohngeldverfahren zum Gegenstand hat, aufzustellen. Er vertritt die Auffassung, daß eine personelle Unterbesetzung im Bereich der Kassenverfahren keinesfalls in Kauf genommen und hier über den Stellenplan der HZD Abhilfe geschaffen werden sollte.

Die Ergebnisse der Prüfungen der Kassenrechnungen der Körperschaften des Datenverbunds über ihre Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1974 wurden in gesondertem Prüfungsschriftwechsel behandelt. Die Prüfungsverfahren konnten mittlerweile abgeschlossen werden; Mitteilungen im Anschluß an die fachtechnische Prüfung der Investitionsausgaben wurden dabei vorbehalten.

Auch die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei HZD und KGRZ sind im wesentlichen abgeschlossen. Über die oben dargestellten Sachverhalte wird noch Schriftwechsel mit der Staatskanzlei und den sonst beteiligten Stellen geführt.

Leistungsgesetze betroffen, so daß auch in diesem Bereich auf einen entsprechenden Einsatz von Fremdprogrammierern nicht verzichtet werden konnte. Gerade in diesem Bereich sind Terminverschiebungen bei Zahlungen weder im Interesse der Zahlungsempfänger noch aus politischen Gründen vertretbar. Die HZD bearbeitet z. Z. weit über 550 Entwicklungs- und Wartungsprojekte. Durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände ist in den Jahren 1973/74 dieses Aufgabengebiet besonders betroffen gewesen. Ein Ausgleich ist aber seitdem systematisch hergestellt worden. Eine weitere Verbesserung der Situation wird angestrebt.

**39 Anrechnung von Beiträgen bei der Gewährung von Zuweisungen des Landes zur Beseitigung von Notständen an kommunalen Verkehrswegen (Kap. 17 30 – 883 22 bis 883 25)**

Nach § 33 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewährt das Land den Gemeinden und Landkreisen Zuwendungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen. Diese dienen ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst zu tragenden Kosten. Bei Straßenbaumaßnahmen sind dabei u.a. Kosten, die durch Beiträge Dritter gedeckt werden sollen, wie z.B. der Erschließungsaufwand, soweit er nach dem Bundesbaugesetz bzw. einer entsprechenden Ortssatzung von den Anliegern zu tragen ist, nicht zuwendungsfähig.

Die Absetzung der Erschließungsbeiträge und der gleicherweise zu behandelnden Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz von den Straßenbaukosten bereitet jedoch oft Schwierigkeiten und hat zu immer wiederkehrenden und mit Rückforderungen verbundenen Beanstandungen geführt. In einem Fall kam es infolge nicht angesetzter Beiträge zu einem Verwaltungsgerichtsverfahren.

Den Gemeinden und Landkreisen ist das Recht eingeräumt, selbst zu bestimmen, in welchem Umfang sie den Erschließungs- und sonstigen Aufwand übernehmen. Dies beeinträchtigt die Gleichbehandlung der Gebietskörperschaften bei den Zuschußgewährungen.

Zum anderen ist der Verwaltungsgang für die bewilligenden Stellen erschwert, weil bei der Bearbeitung der Anträge und der Abwicklung der Zuwendungen von Fall zu Fall festgestellt werden muß, inwieweit Dritte aufgrund der unterschiedlichen Eigenleistungen der Gemeinden Beiträge zu leisten haben und ob der jeweilige Zuwendungsempfänger etwa beabsichtigt, Beiträge noch nach der Abwicklung der bezuschußten Maßnahmen zu erheben.

Nicht selten stellte der Rechnungshof bei seinen Prüfungen fest, daß die diesbezüglichen Angaben der Gemeinden sowohl bei der Antragstellung im Finanzierungsplan, bei der Abrechnung im Verwendungsnachweis und bei der verwaltungsmäßigen Prüfung nicht übereinstimmten, und daß nachträglich erhobene Beiträge bei der Abrechnung der Zuwendungen unberücksichtigt geblieben waren.

Der Rechnungshof hält es für erforderlich, die Schwierigkeiten, die durch die verschiedenartige Anrechnung von Beiträgen bei der Bemessung und Abwicklung von Straßenbauzuwendungen auftreten, durch Unterstellung angemessener Beitragsleistungen auszuräumen. Er erwartet, daß die beabsichtigte Neufassung der Richtlinien zu § 33 FAG

Die Höhe der Zuwendungen, die den Gemeinden und Landkreisen nach § 33 FAG zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gewährt werden, wird durch einen interministeriellen Ausschuß festgesetzt, dem Vertreter des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Finanzen angehören. Maßgebend für die Höhe der Bewilligung ist die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, die von dem „Interministeriellen Ausschuß“ in jedem Einzelfall geprüft wird. Grundlage für diese Prüfung ist unter anderem auch der Beurteilungsbogen über die finanzielle Leistungsfähigkeit, den der zuständige Landrat aufgestellt. Ziffer 8 dieses Beurteilungsbogens gibt Auskunft über den erhobenen v. H.-Satz des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 127 Bundesbaugesetz. Erhebt ein Antragsteller keine Erschließungsbeiträge oder weicht er bei der Erhebung der Erschließungsbeiträge von der Höchstgrenze ab, wird dies bei der Festsetzung der Zuwendungshöhe berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Erschließungsbeiträge bei der Festsetzung der Zuwendungshöhe wird somit dem Grundanliegen des Rechnungshofes bezüglich der Erschließungsbeiträge bereits entsprochen.

Anders verhält es sich bei den Beiträgen nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes. Aufgrund der Vielzahl der geförderten Bauvorhaben – im Jahre 1975 wurden z. B. 900 Bewilligungen erteilt – erschien es mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand bisher nicht vertretbar, in jedem einzelnen Zuwendungsfall die angemessene Höhe der Beiträge zu ermitteln und zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wird von den Antragstellern eine rechtsverbindliche Erklärung gefordert, in der sie mitteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Beiträge erhoben werden. Die Nichterhebung von Beiträgen ist dabei zu begründen. Erhebt ein Zuwendungsempfänger Beiträge, obwohl er rechtsverbindlich erklärt hat, keine zu erheben, wird dieser Betrag von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt, wenn die Erhebung der Beiträge noch während des Abrechnungszeitraumes vorgenommen wurde. Die Zuwendung wird in diesen Fällen nach Ziffer 8.3 der Richtlinien zu § 33 FAG neu festgesetzt.

Grundsätzlich ist dem Rechnungshof zuzustimmen, daß die unterschiedliche Höhe der von den Gemeinden und Landkreisen selbst festgesetzten Beiträge die Gleichbehandlung der Gebietskörperschaften bei der Zuschußgewährung erschwert. Im Rahmen der bevorstehenden Neufassung der Richtlinien zu § 33 FAG soll daher die vom Rechnungshof aufgezeigte Möglichkeit geprüft werden, bei den mit Landesmitteln geförderten Bauvorhaben angemessene Beiträge zu unterstellen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 39)

bald in Angriff genommen und dabei eine befriedigende Lösung erzielt wird.

**40 Förderungsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz (Kap. 17 36)**

**40 a Allgemeines**

Bis zum Hj. 1972 hatten die Krankenhaus- und die Sozialleistungsträger die Hauptlast der Ausgaben für das Krankenhauswesen zu tragen. Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 setzt sich demgegenüber zum Ziel, daß die in ihm vorgesehenen Investitionsförderungsmaßnahmen durch Bund, Länder und kommunale Körperschaften zusammen mit den neugestalteten Pflegesätzen die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Krankenhauses decken sollen. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes in Hessen sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht enthalten das Hessische Krankenhausgesetz (HKHG) vom 4. April 1973 sowie das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) in den vom 1. Januar 1973 bzw. 1. Januar 1974 an geltenden Fassungen. Ergänzend hat der Sozialminister unter dem 4. Februar 1974 Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Krankenhausgesetz (VV z. HKHG) erlassen, die das Verfahren bei der Beantragung von Fördermitteln, bei ihrer Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung sowie bei der Überwachung ihrer Verwendung i.S. des § 15 KHG regeln.

In finanzieller Hinsicht sehen HKHG und FAG vor, daß die durch den Bundesanteil an der Krankenhausfinanzierung nicht gedeckten Aufwendungen aufgrund des KHG vom Land (Landesanteil) sowie von den Landkreisen und kreisfreien Städten (kommunaler Anteil) je zur Hälfte getragen werden. Der kommunale Anteil wird durch eine Umlage nach näherer Vorschrift des FAG aufgebracht. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden sowie die Hälfte der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Landkreise.

Um die soziale und wirtschaftliche Struktur der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen, hat sich Hessen somit für eine gespaltene Berechnung der Umlage nach Finanzkraft (Deckung) sowie nach den in den Schlüsselzuweisungen berücksichtigten Einwohnerzahlen (Bedarf) entschieden. Eine Übergangsregelung, die von 1977 an entfallen soll, sieht vor, daß die Belastung der kommunalen Haushalte durch Krankenzuschüsse im Hj. 1971 bei der Umlagefestsetzung zur Vermeidung von Härten durch einen Zuschlag berücksichtigt wird.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 40 a)Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 40 a)

In der nachstehenden Übersicht sind der Bundesanteil, der kommunale Anteil und der Landesanteil, der neben den Mitteln aus der Steuerverbundmasse auch Zuweisungen außerhalb des Steuerverbunds (1973 = 39,2 Mio DM, 1974 = 39,9 Mio DM) umfaßt, den vielfältigen Leistungen nach dem KHG und dem HKHG in den Hj. 1973 und 1974 einander gegenübergestellt.

Sie zeigen folgendes Bild:

Einnahmen		1973	1974
Titel		Mio DM	Mio DM
331 00	Bundesanteil	135,5	89,0
333 00	Krankenhausumlage (Kommunaler Anteil)	74,6	166,3
381 00	Steuerverbundmittel einschl. Verstärkungsmittel (Landesanteil)	106,9	133,4
		<hr/>	<hr/>
		317,0	388,7
		<hr/>	<hr/>
Ausgaben			
Titelgr.			
71	Pflegesatzsubventionierung	69,5	82,6
72	Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	77,2	66,8
73	Abgeltung alter Lasten	71,0	57,7
75	Errichtung von Krankenhäusern und Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter	87,8	173,6
76	Errichtung von Schwestern- und Personalwohnheimen sowie von Ausbildungsstätten	11,4	6,4
77	Ausgleich für entgangene öffentliche Förderung bei Umstellung oder Schließung von Krankenhäusern	0,1	0,8
78	Ausgleich für den Aufwand durch Pacht oder Miete von Anlagegütern	—	0,8
		<hr/>	<hr/>
		317,0	388,7
		<hr/>	<hr/>

Die an der Durchführung des KHG beteiligten Stellen des Bundes und der Länder haben sich für eine haushaltsrechtliche Gleichbehandlung der Leistungen aufgrund des Gesetzes in allen Ländern sowie für eine ausreichende Kontrolle i.S. des § 15 KHG ausgesprochen. In Anlehnung an die zu diesem Zweck getroffenen Festlegungen haben sich die nach § 26 Abs. 3 FAG zuständigen Fachminister rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Gesetze im Einvernehmen mit dem Rechnungshof auf folgendes Vorgehen geeinigt:

Bei den Leistungen aus den ATG 75, 76 und 78 handelt es sich um Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 LHO und der dazugehörigen VV, weil das Land einen Ermessensspielraum hat, sowohl hinsichtlich der Aufnahme des Krankenhauses in das Jahreskrankenhausbauprogramm als auch hinsichtlich der Höhe der förderungsfähigen Kosten. Dies gilt sinngemäß für Zuwendungen für den Bau

Die starken Schwankungen auf der Einnahmeseite in den Jahren 1973 und 1974 erklären sich daraus, daß in dem Bundesanteil 1973 eine Nachzahlung für 1972 und in der Krankenhausumlage 1974 eine Nachzahlung für 1973 enthalten ist.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 40 a).

von Schwestern- und Personalwohnheimen sowie von Ausbildungsstätten für die Krankenpflegeberufe. Der Rechnungshof prüft daher die Verwendung dieser Zuwendungen aufgrund der Kassenrechnungen, Zwischennachweise und Verwendungsnachweise soweit möglich auch in fachtechnischer Hinsicht nach Beendigung der Bau- oder Einrichtungsmaßnahmen. Ein anderes Prüfungsverfahren muß hingegen bei den übrigen Förderungsmitteln Platz greifen, die nach objektiven Merkmalen oder Verteilungsschlüsseln zugewiesen werden, so daß der Landesverwaltung kein Ermessensspielraum verbleibt. Der übliche Verwendungsnachweis nach den VV zu § 44 LHO reicht bei derartigen Sonderlastenausgleichen nicht aus, sondern es muß bei der Prüfung in der Regel auf Urmaterial des Mittelempfängers (Kassenrechnungen, Inventare, Darlehens- und sonstige Verwaltungsakten) zurückgegriffen werden.

So ergibt sich bei der Pflegesatzsubventionierung (ATG 71) dieses abweichende Prüfungsverfahren daraus, daß sich die Differenz zwischen Vollkosten- und Teilkostendeckung als Differenz bestimmbarer Pflegesätze darstellt und daher aufgrund der von den Krankenhäusern aufgestellten Selbstkostenblätter bestimmbar ist. Für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter (ATG 72) wird auf Antrag eine pauschale jährliche Abgeltung in Höhe eines Vomhundertsatzes einer Bemessungsgrundlage gewährt, die nach einer dem Gesetz beigegebenen Tabelle festzustellen ist. Auch die Höhe der vom Land zu ersetzenden Annuitäten und sonstigen Schuldendienstleistungen für alte Investitionsdarlehensschulden der Krankenhausträger (ATG 73) ist anhand der vorzulegenden Schuldurkunden und der dazugehörigen verbindlichen Erläuterungen eindeutig bestimmbar. Das gleiche gilt für den Ausgleich der öffentlichen Förderung (ATG 77), der Krankenhäusern für eine Übergangszeit zu gewähren ist, wenn dadurch die Umstellung auf andere Aufgaben oder eine Einstellung des Betriebs erleichtert wird.

Das dargestellte Verfahren ist in den bereits erwähnten VV z. HKHG geregelt, die auch für die beteiligten Verwaltungsbehörden erforderlichen Auskunfts- und Prüfungsrechte enthalten. Der Rechnungshof hat ein gesetzliches Prüfungsrecht nach § 91 LHO, weil es sich bei den Leistungen nach dem KHG entweder um Zuwendungen oder um Erstattungen (d.h. den Ersatz von Aufwendungen) handelt. Da er nicht in der Lage ist, alle Förderungsmaßnahmen jährlich wiederkehrend bis in Einzelheiten zu prüfen, wird er sich bei der Rechnungsprüfung weitgehend auf Ergebnisse der Prüfung der Krankenhäuser durch kommunale Rech-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 40 a)

Stellungnahme der Landesregierung

nungsprüfungsämter, Rechnungsprüfungsämter der Kirchen, Wirtschaftsprüfer usw. stützen müssen. In seinem Erlaß vom 30. August 1974 hat der Minister des Innern daher gebeten, die kommunalen Rechnungsprüfungsämter anzuhalten, im Zusammenhang mit den Prüfungen der Jahresrechnungen der Krankenhäuser insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung von Mitteln aus den ATG 71, 72, 73 und 77 zu prüfen und entsprechende Ergebnisvermerke in die jährlichen Prüfungsberichte aufzunehmen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung des Finanzausgleichs 1974 hat der Rechnungshof diesen Ausgaben auch seinerseits Aufmerksamkeit gewidmet und bei dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern, dem Sozialminister, dem Regierungspräsidenten in Darmstadt sowie bei verschiedenen kommunalen und freigemeinnützigen Krankenhäusern ergänzende örtliche Erhebungen durchgeführt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde auch die Festsetzung der Krankenhausumlage in die Prüfung einbezogen. Das eingangs dargestellte Vorschriftenwerk hat sich dabei im allgemeinen als zweckmäßig erwiesen; gleichwohl ergaben sich einzelne Beanstandungen, Rückfragen sowie Vorschläge an die beteiligten Verwaltungsbehörden. Im wesentlichen wurden folgende Prüfungsfeststellungen getroffen:

40 b Krankenhausumlage

Die Krankenhausumlage 1974 war aufgrund der Umlagegrundlagen nach § 36a Abs. 2 FAG zu ermitteln. Übergangsweise war bei der Festsetzung die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser im Rechnungsjahr 1971 für die Ermittlung eines Zuschlags heranzuziehen. Nach den Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1974 zum FAG war bei der Ermittlung dieser kommunalen Zuschüsse vom „Rechnungsergebnis 1971 des Einzelplans 5“ auszugehen.

Die örtlichen Erhebungen hinsichtlich der Ermittlung der kommunalen Zuschüsse 1971 haben ergeben, daß diese Bestimmung nicht einheitlich ausgelegt wurde. Die Berechnungen der Körperschaften weisen Unterschiede auf, die wie folgt entstanden sind:

- Die Umlagepflichtigen gingen nicht immer vom Rechnungsergebnis, sondern z.T. vom Istergebnis aus.
- Eine Körperschaft hat einen Zuschuß sowie ein Darlehen im Zuschuß des Einzelplans 5 berücksichtigt, obwohl sie an das betreffende Krankenhaus nicht ausgezahlt worden waren.

Nach § 2 Abs 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 beteiligten sich die Landkreise und kreisfreien Städte an den Kosten der Krankenhausfinanzierung mit einer vom Land zu erhebenden Krankenhausumlage nach Maßgabe des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

Um die Belastungsverschiebung durch die Krankenhausumlage für die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu mildern, wurde in § 36 b FAG für die Jahre 1973 bis 1976 eine Übergangsregelung geschaffen (vgl. Tz. 40 a der Bemerkungen). Hiernach wird der Umlageberechnung höchstens die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser im Haushaltsjahr 1971 zugrunde gelegt. Eine Bereinigung des Zuschusses durch Herausnahme einmaliger und freiwilliger Einnahmen und Ausgaben ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die bei dieser Übergangsregelung in Kauf genommenen Abgrenzungsschwierigkeiten wurden bereits damals erkannt, aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht im einzelnen geregelt.

Die Landesregierung hält die vom Rechnungshof angestrebte Konkretisierung der Zuschüsse 1971 aus mehreren Gründen für entbehrlich.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 40 b)

- Bei Berechnung des Zuschusses wurden häufig auch einmalige, freiwillige oder die Krankenhäuser selbst nicht betreffende Einnahmen und Ausgaben einbezogen.
- Eine genaue Zurechnung war teilweise nicht möglich, weil die Haushaltsstellen nicht mit den in Betracht kommenden Gattungsziffern gemäß Muster 3 b zu § 5 GemHVO versehen worden waren.
- Im Einzelplan 5 bzw. im Unterabschnitt 510 werden nicht allein die Ausgaben für das Krankenhaus, sondern auch die für Schwesternwohnheime und Schwesternschulen gebucht, die jedoch nicht zu berücksichtigen sind.

Der Rechnungshof hat um Stellungnahme gebeten, wie die in die Umlageberechnung einzubeziehenden „Zuschüsse 1971“ konkretisiert werden könnten. Auch hat er empfohlen, eine einheitliche Veranschlagung und Buchung der Krankenhausumlage in den Kommunalhaushalten sicherzustellen.

40 c Pflegesatzsubventionierung und Krankenhauspflegesätze (ATG 71 — §§ 16 — 20 KHG und Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — BPflV —)

Festsetzungsstelle im Sinne des § 18 Abs. 1 KHG ist der Hessische Sozialminister. Ihm obliegt gemäß § 17 Abs. 1 KHG die Überwachung, ob die Pflegesätze auf der Grundlage der Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden leistungsfähigen Krankenhauses eine wirtschaftliche Betriebsführung ermöglichen und die medizinisch und wirtschaftlich rationelle Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser sicherstellen. Gemäß § 16 Abs. 3 BPflV kann er die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Selbstkostenrechnungen als Grundlage der Pflegesätze prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen.

Die jeweiligen Krankenhausverwaltungen stellen zu diesem Zweck Selbstkostenblätter aufgrund ihrer Rechnungs- und sonstigen Unterlagen auf. Kommunale Rechnungsprüfungsämter (bzw. bei freigemeinnützigen Krankenhäusern die Wirtschaftsprüfer) sind dabei in der Regel nicht beteiligt. Die so erstellten Rechnungswerke werden sodann von den örtlich zuständigen Ortskrankenkassen oder anderen Krankenversicherungsträgern geprüft. Zu einer umfassenden, wirtschaftlich wertenden Prüfung sind diese jedoch nicht in der Lage; vielmehr wird eine Ordnungsprüfung vorgenommen, die

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 40 b)

Die Übergangsregelung des § 36 b ist bis Ende 1976 befristet; eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht vorgesehen, so daß eine Konkretisierung lediglich für die Vergangenheit von Bedeutung wäre.

Soweit die Berechnung der Zuschüsse bisher im Einzelfall zu Beanstandungen geführt hat, konnten diese Probleme zusammen mit den betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften ausgeräumt werden.

Da der Gesamtumfang der Krankenhausumlage für jedes Jahr feststeht, kann eine anderweitige Berechnung der Zuschüsse lediglich zu einer Verschiebung unter den Umlagepflichtigen führen. Die Höhe der Landesmittel wird hiervon nicht berührt.

Die Verschiebungen dürften insgesamt geringfügig sein oder sich per Saldo aufheben, da die Konkretisierung bzw. Bereinigung bei allen Umlagepflichtigen in gleicher Weise vorzunehmen wäre.

Die einheitliche Veranschlagung und Buchung der Krankenhausumlage ist mit Erlaß des Ministers des Innern vom 1. März 1973 — IV B 11 — 33 c 02/011 — geregelt. Hiernach ist die Krankenhausumlage im Unterabschnitt 519 nachzuweisen.

Ein besonderes Problem bei der Festsetzung der Pflegesätze stellt die Überprüfung der Selbstkostennachweise dar. Die Prüfung dieser Unterlagen im Sozialministerium geht erheblich über den Rahmen einer Ordnungsprüfung hinaus. Trotzdem hat es der Sozialminister für notwendig gehalten, durch unabhängige Prüfgesellschaften die Wirtschafts- und Betriebsführung der Krankenhäuser prüfen zu lassen. Seit dem Jahr 1975 sind drei Prüfgesellschaften mit dieser Aufgabe betraut. Die Ergebnisse dieser Prüfungen zeigen, daß sie notwendig und sinnvoll sind und dazu beitragen, daß die Pflegesätze für alle Benutzer nach einheitlichen Grundsätzen bemessen werden.

Die Vorschläge des Rechnungshofes zur Überprüfung des Selbstkostennachweises werden vom Sozialminister begrüßt. Soweit die rechtlichen Bestimmungen dies ermöglichen, wird er sie verwirklichen.

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 40 c)

hauptsächlich der Feststellung dient, ob alle in Betracht kommenden Spalten und Zeilen Eintragungen enthalten und ob die Zahlenangaben rechnerisch keinen Anlaß zu Beanstandungen geben. Das Urmaterial (Buch- und Belegwerk) der Körperschaften wird dazu ebensowenig herangezogen wie sonstige maßgebende Berechnungsgrundlagen (Ausschreibungen, Mietverträge, Erstattungen bei Nebentätigkeiten, Dienstverträge, Besoldungs- und Vergütungsfestsetzungen, Sammelnachweise u.a.m.). Auch die Prüfungstätigkeit der Festsetzungsstelle dürfte über den Umfang von Ordnungsprüfungen nicht hinausgehen.

Der Rechnungshof hat dem Sozialminister daher folgende Vorschläge unterbreitet:

- Solange eine umfassende und laufend wirksame Prüfung der Selbstkostennachweise nicht auf andere Weise (z.B. durch eine Krankenhausprüfungsgesellschaft oder durch eine überörtliche Gemeindeprüfung) sichergestellt ist, sollte die Prüfungsbehörde des Trägers (z.B. Kreisrechnungsprüfungsamt, Stadtrechnungsprüfungsamt) über mindestens zwei im Krankenhausverwaltungswesen erfahrene Prüfer verfügen, die mit der Krankenhausprüfung zu betrauen wären. Eine laufende fachliche Fortbildung dieser Dienstkräfte wäre sicherzustellen.
- Die Betragsangaben im Selbstkostenblatt müßten von den Trägern auf einem Beiblatt nach ihrer Zusammensetzung erläutert und mit Hinweisen auf die entsprechenden Buchungsstellen versehen werden. Nur aufgrund derartiger Unterlagen ließe sich eine materielle Prüfung in angemessener Zeit ermöglichen.
- Es wäre ferner sicherzustellen, daß das gesamte Beleg- und Buchwerk — bevor Summenangaben in das Selbstkostenblatt übernommen werden — stichprobenweise rechnerisch und sachlich geprüft wird. Soweit wegen einer Beanstandung keine Einigung zwischen Verwaltung und Prüfungsinstanz erzielt wird, sollte dies im Selbstkostennachweis vermerkt und damit der Pflegesatzfestsetzungsstelle zur Kenntnis gebracht werden.
- Die Anbringung einheitlicher Prüfvermerke auf den Selbstkostenblättern sollte gefordert werden. Bei den nichtöffentlichen Krankenhäusern sollten Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Selbstkostenblätter in gleicher Weise geprüft und von den Wirtschaftsprüfern bestätigt werden.

Seinen Vorschlag, das derzeitige Prüfungsverfahren in der dargestellten Weise zu intensivieren, hat der Rechnungshof mit nachstehenden Feststellungen begründet:

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 40 c)

Stellungnahme der Landesregierung

- Unzutreffende Eingruppierung einer Reihe von Angestellten; Nichtbeachtung der seinerzeit geltenden Personalschlüssel;
- Gewährung einer Zulage von mtl. 100,— — DM an das Pflegepersonal sowie eines Kleidergeldes von mtl. 10,— — DM an sämtliche Krankenhausbedienstete aufgrund eines Beschlusses eines Kreisausschusses;
- Verringerung der Bettenzahl ohne Information der Förderungsstellen;
- Abweichungen von den Arbeitsanweisungen der Hessischen Krankenhausgesellschaft für das Erstellen der Selbstkostenblätter.

40 d Abgrenzung der Ausgaben für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter (ATG 72 — § 10 KHG) von den Ausgaben für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter (ATG 75 — § 9 KHG)

Während die Förderungsmittel nach § 10 KHG auf Antrag entsprechend den Merkmalen einer im Gesetz enthaltenen Tabelle festgesetzt und ausgezahlt werden, sind die Mittel nach § 9 KHG — wie erwähnt — entsprechend dem Zuwendungsrecht aufgrund spezifizierter Einzelanträge zu bewilligen. Da der zuständige Bundesminister von der ihm erteilten Ermächtigung (vgl. § 27 Nr. 4 KHG), insoweit eine Abgrenzungsverordnung zu erlassen, noch keinen Gebrauch gemacht hat, ergeben sich bei den Krankenhausträgern erhebliche praktische Schwierigkeiten, zwischen mittel- und langfristigen Anlagegütern einerseits, kurzfristigen Anlagegütern andererseits zu unterscheiden und diese wiederum genau von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern abzugrenzen. Einige Krankenhausträger räumen sogar ein, daß die pauschal zugewiesenen Fördermittel nach § 10 KHG höher als die getätigten Investitionen liegen und haben die nicht verbrauchten Beträge der Rücklage zugeführt.

Es erscheint nicht nur eine baldige Klärung durch Erlaß der Abgrenzungsverordnung erforderlich, sondern es bedarf auch der Festlegung, wie die Empfänger zuviel erhaltene Leistungen nach § 10 KHG rechnungsmäßig behandeln und deren bestimmungsgemäße Verwendung in späteren Jahren prüfbar nachweisen sollen.

40 e Abgeltung alter Lasten (ATG 73 — § 12 KHG)

Als Übergangsregelung ist in § 12 KHG die Bewilligung von Fördermitteln zur Deckung von Lasten solcher Darlehen vorgesehen, die vor dem 1. Oktober 1972 für förderungsfähige Investitionskosten im Krankenhausbereich aufgenommen und nicht in

Es trifft zu, daß die Abgrenzung zwischen mittel- und langfristigen Anlagegütern zu kurzfristigen Anlagegütern sowie die Unterscheidung zu Verbrauchs- und Gebrauchsgütern zu Schwierigkeiten führt und geführt hat. Der Bund arbeitet seit längerer Zeit an einer Abgrenzungsverordnung. Der Entwurf dieser Verordnung wird z. Z. im Bundesrat beraten. Aus diesem Grund und auch wegen der Notwendigkeit, ein ländereinheitliches Verfahren zu erhalten, hat der Sozialminister bisher auf den Erlaß eigener Abgrenzungskriterien verzichtet. Hinsichtlich der Behandlung der Leistungen nach § 10 KHG wird auf Tz. 40 f verwiesen.

Im Rahmen der Abgeltung alter Lasten gemäß § 12 KHG waren kurzfristig rd. 2 000 angemeldete Darlehen zu überprüfen und die Zuwendungshöhe zu bestimmen. Die Feststellungen erfolgten aufgrund der vorgelegten Darlehensverträge. Lediglich bei einigen großen Kommunen

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 40 e)

Zuschüsse umgewandelt wurden. Die Prüfung dieser Leistungen ergab u.a. folgendes:

- Ein Darlehen in Höhe von 300 000 DM wurde in die Förderung einbezogen, obwohl es zur Finanzierung von 48 Wohneinheiten gedient hatte. Nach einem Aktenvermerk des Trägers „läßt sich heute nicht mehr feststellen, aufgrund welcher Unterlagen seinerzeit die Umbuchung des Darlehens in den Unterabschnitt Kliniken erfolgte“. Die Zuschüsse des Landes beliefen sich bis Ende 1975 auf rd. 73 000 DM.
- Der Schuldendienst für ein Darlehen von 100 000 DM wurde erstattet, obwohl die Akten keinen Nachweis dafür enthalten, daß der Darlehenserslös seinerzeit im Krankenhausbereich Verwendung fand.
- Ein weiteres Darlehen in Höhe von 192 000 DM wurde bezuschußt, obwohl es nach der Aktenlage lediglich im Teilbetrag von 150 000 DM der Krankenhausfinanzierung diente.
- Ein Darlehen in Höhe von 506 000 DM wurde ausweislich der Akten zum Grunderwerb aufgenommen und war daher nicht in die Förderung einzubeziehen.
- Das gleiche gilt für ein gefördertes Darlehen in Höhe von 30 000 DM, das nach dem Haushaltsplan 1963 zur Instandsetzung eines Wohnhauses aufgenommen und verwendet wurde.
- Ein kommunaler Träger hat Förderungsmittel in Höhe von rd. 1 200 DM wegen Verringerung des Schuldendienstes zuviel erhalten, aber gleichwohl bestätigt, daß die ausgezahlten Fördermittel dem tatsächlich von im geleisteten Schuldendienst entsprechen.
- Der Bau von Krankenhäusern mit Schwesternwohnheimen wurde unter einem Unterabschnitt des Haushaltsplans abgewickelt; die dafür aufgenommenen Darlehen wurden nicht aufgeteilt, sondern in voller Höhe dem Krankenhaus zugerechnet und zur Förderung geltend gemacht.
- Ein Darlehen in Höhe von 155 000 DM wurde von einem kommunalen Träger für den Ankauf eines bebauten Grundstückes zur Unterbringung der Krankenhauswäscherei und der Verwaltung aufgenommen, das zwischenzeitlich wieder veräußert wurde. Das Darlehen wurde gleichwohl seit Inkrafttreten des KHG in voller Höhe gefördert.

Aufgrund seiner Feststellungen hat der Rechnungshof dem Sozialminister empfohlen, die für eine Förderung nach § 12 KHG anerkannten kommunalen Verbindlichkeiten einer eingehenden Prüfung durch die Regierungspräsidenten unterziehen zu lassen.

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 40 e)

wurden die Förderungsbeträge aufgrund summarischer Übersichten, deren Richtigkeit von den zuständigen Rechnungsprüfungsämtern bestätigt war, festgestellt. Es konnte daher zunächst davon ausgegangen werden, daß die Zuwendungsbeträge ordnungsgemäß festgesetzt worden sind.

Nachdem nunmehr die Feststellungen des Rechnungshofes vorliegen, ist auch der Sozialminister der Auffassung, daß eine Überprüfung notwendig ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte diese Überprüfung jedoch nicht durch die Regierungspräsidenten, sondern durch die seit 1975 tätigen Krankenhausprüfgesellschaften erfolgen. Der Rechnungshof erklärte sich damit einverstanden. Ein entsprechender Prüfauftrag wurde den Prüfgesellschaften inzwischen erteilt.

Zu den einzelnen Feststellungen ist folgendes zu bemerken: Das Darlehen von 300 000 DM wurde nach einer nochmaligen Erklärung des Trägers ausschließlich für die Errichtung von Klinikbauten verwandt. Der Aktenvermerk habe mit der Verwendung des Darlehens nichts zu tun. Die Förderung erfolgt somit entsprechend den Bestimmungen.

Aus der vom Träger vorgelegten Fotokopie der Darlehenskarte ist zweifelsfrei zu erkennen, daß das Darlehen von 100 000 DM für den Krankenhausbereich verwandt worden ist.

Nach den vom Träger vorgelegten Unterlagen sind tatsächlich 192 000 DM für die Krankenhausfinanzierung verwandt worden, und zwar 132 000 DM für den Einbau eines Kessels im Kesselhaus und 60 000 DM für den Neubau der chirurgischen Klinik.

Die vom Träger vorgelegten Akten weisen nicht aus, daß das Darlehen von 506 000 DM zum Grunderwerb aufgenommen wurde. Ein Betrag von 306 000 DM wurde für den Neubau der chirurgischen Klinik und 200 000 DM für den Bettenaufzug in der medizinischen Klinik verwandt.

Das Darlehen von 30 000 DM wurde entsprechend den Feststellungen des Rechnungshofes für die Instandsetzung eines Wohnhauses verwandt. Dieses Wohnhaus wird jedoch für Klinikzwecke benutzt. Die Förderung erfolgt somit zu Recht.

Die Überzahlung in Höhe von 1 200 DM ist auf eine Veränderung des Zinssatzes zurückzuführen. Ein Ausgleich zu Gunsten des Landes ist inzwischen erfolgt.

Es trifft zu, daß der Träger eines Krankenhauses den Bau des Krankenhauses und des Schwesternwohnheimes in einem Unterabschnitt abgewickelt hat. Zur Förderung nach § 12 KHG wurden jedoch nur die Darlehen für den Krankenhausbau angemeldet.

Dem Sozialminister war nicht bekannt, daß der Träger das mit einem Darlehen von 155 000 DM finanzierte Gebäude für die Krankenhauswäscherei und die Kran-

Bemerkungen des Rechnungshofs  
(noch Tz. 40 e)

Ein Katalog der hierfür erforderlichen Prüfhandlungen wurde dem Minister übermittelt. Er wurde gebeten, die Regierungspräsidenten entsprechend anzuweisen.

40 f Sicherung der Zweckbindung nach § 15 KHG

Nach § 15 Abs. 1 KHG ist bei den Bewilligungen sicherzustellen, daß die nach den §§ 9 bis 12 o.a. Gesetzes gewährten Fördermittel nicht für Zwecke außerhalb des Krankenhausbereichs verwendet werden. Wie bereits dargestellt wurde, sind jedoch Fördermittel nach § 10 KHG nicht immer im gleichen Hj. verwendet worden. Um die zweckentsprechende Mittelverwendung auch in späteren Hj. nachweisen und überwachen zu können, stehen den kommunalen Körperschaften folgende Möglichkeiten offen:

- a) Bildung von Haushaltsausgaberesten in Höhe der nicht verbrauchten Fördermittel,
- b) Zuweisung der nicht verbrauchten Fördermittel zu Rücklagen.

Der Rechnungshof hat auch insoweit gebeten, das Verfahren für alle Krankenhausträger einheitlich zu regeln und die Verwendung geeigneter Überwachungsbogen vorgeschlagen.

40 g Überzahlungen und Rückzahlung von Fördermitteln

Bei der Abwicklung der Pflegesatzsubventionen waren im geprüften Hj. hohe Überzahlungen entstanden. So wurden in vier geprüften Fällen Überzahlungen von insgesamt 4,2 Mio DM festgestellt. Im Hinblick auf die ungünstige Haushalts- und Kassenlage des Landes hat der Rechnungshof gebeten, bei Bemessung der Abschlagszahlungen künftig vorsichtiger als bisher zu verfahren.

Die Ausgleichsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 KH für einen kommunalen Träger waren im November 1974 mit rd. 596 000 DM überzahlt. Da 1975 nur noch ein Anspruch auf Förderung nach § 10 KHG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter) bestand, konnte diese Überzahlung nur teilweise angerechnet werden. Der verbliebene Teil des überzahlten Betrags in Höhe von rd. 483 000 DM wurde daraufhin dem Krankenhausträger pflegesatzmindernd als Zuschuß zur Verfügung gestellt.

Der Rechnungshof hat hiergegen Bedenken, da sich der kommunale Finanzausgleich in erster Linie auf das Vertrauen der kommunalen Körperschaften in eine gerechte Mittelverteilung stützt und Abweichungen von objektiven Verteilungsmerkmalen schwerwiegende Nachteile zur Folge haben können.

Stellungnahme der Landesregierung  
(noch Tz. 40 e)

kenhausverwaltung veräußert hat. Es wurde inzwischen veranlaßt, daß der Verkaufserlös zur Abtragung des Darlehens Verwendung findet.

Auch der Sozialminister ist der Auffassung, daß die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 10 KHG auch dann nachgewiesen und überwacht werden muß, wenn diese Mittel nicht im gleichen Haushaltsjahr verbraucht werden.

Mit dem 1. 1. 1978 sind alle Krankenhausträger verpflichtet, die kaufmännische Buchführung einzuführen. Ab diesem Zeitpunkt läßt sich die Verwendung der Mittel bzw. ihre Übertragung in ein späteres Jahr aus den Buchhaltungsunterlagen ersehen. Durch besonderen Erlaß werden die Krankenhausträger angewiesen, bis dahin durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 10 KHG nachgewiesen werden kann.

Die Pflegesatzsubventionierung wurde mit dem KHG erstmals eingeführt. Für Verwaltung und Krankenhausträger war dies eine neue Aufgabe. Aus Liquiditätsgründen bei den Krankenhausträgern erfolgten auf die Leistungen nach § 19 Abs. 2 KHG Abschlagszahlungen. Da Erfahrungen nicht vorlagen, war die Bemessung der Abschlagszahlungen schwierig. Unter- sowie Überzahlungen sind ausnahmslos zurückgefordert bzw. verrechnet worden.

Die Feststellungen des Rechnungshofes hinsichtlich der Überzahlung von Fördermitteln nach § 19 Abs. 2 KHG an einen kommunalen Träger scheinen auf einem Irrtum zu beruhen. Tatsächlich erhielt dieser Träger in 1974 eine Abschlagszahlung in Höhe von 0,8 Mio DM. Diese Summe basierte auf der Förderleistung des Jahres 1973 in Höhe von 1,3 Mio DM. Bei der endgültigen Berechnung und Festsetzung der Leistungen für 1974 stellte sich heraus, daß der Träger lediglich einen Anspruch von 0,2 Mio DM für 1974 hatte. Der überzahlte Betrag von 0,6 Mio DM wurde zurückgefordert bzw. verrechnet und nicht pflegesatzmindernd dem Träger belassen.

**Bemerkungen des Rechnungshofs**  
(noch Tz. 40 g)

Wegen der dargestellten Prüfungsmittelungen wird noch Schriftwechsel mit dem Sozialminister, dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen geführt.

**BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18****41 Hochbaumaßnahmen des Landes**

Wie in den Vorjahren stellt der Rechnungshof auch in seinen diesjährigen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung in dem folgenden Beitrag die bereitgestellten Baumittel den tatsächlichen Ausgaben 1974 gegenüber und gibt einen Überblick zur Verteilung auf die Ressorts.

Seine Prüfung erstreckte sich bei den Landesbauten, die im Epl. 18 des Haushaltsplans 1974 ausgebracht waren, auf Bauausgaben, auf Kosten für die Erstausrüstung der Bauten mit Gerät und auf Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken in Höhe von insgesamt

rd. 284,5 Mio DM.

Von diesem Betrag entfielen:

- auf das Ausbauprogramm der Universitäten und der Gesamthochschule Kassel

rd. 212,3 Mio DM = 74,73 v.H.

- auf sonstige Baumaßnahmen im Bereich des Kultusministers (Fachhochschulen und andere Maßnahmen)

rd. 11,3 Mio DM = 4,00 v.H.

- auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts und der Staatsbäder

rd. 60,9 Mio DM = 21,27 v.H.

In den Beträgen, die für den Ausbau der Hochschulen einschl. der Fachhochschulen aufgewendet wurden, sind Zuschüsse des Bundes in Höhe von 97,3 Mio DM enthalten.

Die bereitgestellten Baumittel von 403,9 Mio DM, die sich aus dem Haushaltsansatz von 359,9 Mio DM und dem Haushaltsrest aus dem Vorjahr von 44 Mio DM errechnen, wurden im Hj. 1974 zu rund 70,4 v.H. in Anspruch genommen. Im Hj. 1972 betragen die Ausgaben rund 92 v.H. und im Hj. 1973 rund 87,3 v.H. des Rechnungssolls.

Darmstadt, 31. Mai 1976

**Dr. Helmholz    Reußwig    Lehmann    Johann**  
**Bayersdorf    Schulze**

Wiesbaden, 11. November 1976

**Der Hessische Ministerpräsident**  
**Börner**

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
**Reitz**

